



Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften

BELS-REPORT

2020
BRUNSWICK
EUROPEAN
LAW SCHOOL
(BELS)

LEHRE & COVID-19:

» Herausfordernde Zeiten

BEITRÄGE:

- » UNESCO-Auszeichnung
 - » Promotion an der BELS
 - » Recht und Digitalisierung
 - » Staatliche Marktsteuerung
-

A portrait of Prof. Dr. iur. Kai Litschen, a man with short brown hair, glasses, and a beard, wearing a dark suit, white shirt, and tie. He is smiling slightly and looking towards the camera. The background is a plain, light-colored wall.

EDITORIAL

Fortschritt braucht disruptive Ereignisse

VON PROF. DR. IUR. KAI LITSCHEN

Das Jahr 2020 sollte für die BELS aus verschiedenen Gründen ein ganz besonderes Jahr werden. Zum 20-jährigen Bestehen von wirtschaftsrechtlichen Studiengängen an der Ostfalia Hochschule war eine Feier mit vielen Honoratioren geplant, durch die Reakkreditierung der bestehenden Studiengänge und

die Akkreditierung von zwei neuen Masterstudiengängen sollte die wirtschaftsrechtliche Lehre gestärkt und ausgebaut und durch die Gewinnung neuer Kollegen weitere Kompetenz an die Fakultät geholt werden. Es ist tatsächlich ein besonderes und ereignisreiches Jahr, jedoch nicht aufgrund der vorgenannten Anlässe.

*Titelbild:
UNESCO-Zentrale, Paris*

Stille kehrte in die ansonsten mit Studierenden und Lehrenden gefüllten Hörsäle und Gänge unserer Hochschule ein. Von jetzt auf gleich waren alle gefordert, ein auf den direkten Kontakt zwischen Professoren und Studierenden ausgerichtetes Studium neu zu denken und zu entwickeln. Es gab schon in den letzten Jahren Ansätze, die Lehre mithilfe von digitalen Hilfsmitteln weiter zu unterstützen. Viele Kolleginnen und Kollegen haben schon erfolgreich derartige Medien und Portale in den Lehr- und Prüfungsbetrieb eingebunden. Wir waren jedoch zum Beginn der Pandemie weit davon entfernt, auf Präsenzveranstaltungen verzichten zu können. Umso größer ist mein Dank an die Lehrenden, die Verwaltung und die Studierenden, wie sie mit dieser extremen Situation kooperativ und verantwortlich umgegangen sind, um einen Studienbetrieb aufrechterhalten zu können. Durch das große Engagement aller Beteiligten ist es in kürzester Zeit gelungen, die Lehre weitestgehend in digitaler Form fortzuführen.

Auch wenn die Prozesse noch nicht optimal aufeinander abgestimmt sind, hat diese extreme Situation dazu beigetragen, den Umwandlungsprozess zu beschleunigen und zu befördern. Digitale Medien können nicht in allen Fällen eine Präsenzveranstaltung ersetzen. Sie sind jedoch eine wertvolle Ergänzung und bieten die Möglichkeit, das Studium dem individuellen Zeitbudget der Studierenden anzupassen. Begriffe wie flipped classroom und blended learning werden mit Sicherheit fester Bestandteil bei der Ausgestaltung von Vorlesungen werden und bleiben. Auch wenn die Pandemie uns alle vor große Probleme gestellt hat, hat die Krise die Weiterentwicklung der Lehre an der BELS enorm beflügelt.

Im März 2020 habe ich das Amt des Dekans von meinem Vorgänger, Professor Huck, übernehmen dürfen. Damals war noch nicht absehbar, dass die erste größere Amtshandlung kaum 14 Tage später darin bestand, die Präsenzlehre an der BELS einzustellen und die Mitarbeiter ins Home-Office zu entsenden. Eine gespenstische

Während in der Welt die ersten Länder die Beschränkungen vollständig aufgeben, wird die Hochschule auch für das Wintersemester 2020/21 auf Präsenzveranstaltungen weitestgehend verzichten. Diese Vorsichtsmaßnahme dient dem Wohl aller und ist auch Ausdruck der Überzeugung, dass eine vernünftige Lehre mit digitaler Unterstützung ohne Nachteile für die Studierenden geleistet werden kann. Im Gegensatz zum Frühjahr bleibt genügend Zeit, dies entsprechend vorzubereiten. Niemand kann sagen, wie lange wir noch mit solchen Einschränkungen zu leben haben. Wenn jedoch alle Beteiligten weiterhin so verantwortungsvoll und verständlich zusammenarbeiten, wird später rückblickend betrachtet diese Zeit vor allen Dingen als Meilenstein beim Aufbruch in ein neues Zeitalter der Lehre in Erinnerung bleiben. In diesem Sinne greift der diesjährige BELS Report, neben anderen spannenden Themen rund um Wissenschaft und Studium, diese didaktischen Ansätze auf.

Viel Freude bei der Lektüre des neuen BELS-Reports wünscht Ihnen
Ihr

Kai Litschen

Dekan der Brunswick European Law School (BELS)

Inhalte

2	Editorial
	BELS-Spezial: COVID-19
6	Die Ostfalia und Corona
	Beiträge
16	Prüfung und Lehre online
20	Ein bunter Abend rund um die schwarze Null
23	The Consumer and the „New Normal“ after COVID-19
26	Von der Unmöglichkeit rechtskonformen Verhaltens
31	„Wärst du doch der alte Besen!“
	Probleme staatlicher Marktsteuerung
38	Crisis, Oligopolization, National Champions and Sustainability
43	Herausforderungen durch die Digitalisierung des Außenhandels
53	Die Auswirkungen des Brexits auf den Handel
	Hochschuldidaktik
60	An der BELS lässt es sich ausgezeichnet lernen
64	Juristische Promotion
68	29. Tagung der Vereinigung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht
72	Sustainability & Risk Management (M.Sc.)
76	Profiprogramm – Professionals for „Interactive Engagement“
82	Zum Erlernen der Kompetenz der juristischen Fallbearbeitung
	Entrepreneurship Hub
87	High Tech Entrepreneurship and Innovation Forum
	Aus der Fakultät
91	Vorträge
96	Gastvorträge
98	Veröffentlichungen
101	Medaillen

	Empfehlung
104	Twitter-Accounts
	Internationales
106	„Fact Finding Mission“ in Nepal
112	Kooperation, Konferenz, Kultur
117	Kooperationsgespräche mit der Haute École ARC
120	RPP-Studierende beim Bundesarbeitsgericht in Erfurt
122	Emerging Technologies Towards Sustainable Development
124	BELS-Delegation auf EU-CARICOM Law Conference
126	World Model United Nations
128	International Model United Nations Konferenz in Genf
	Studium
130	Absolventenfeier
132	AbsolventInnen
136	Neue Masterstudiengänge an der BELS
148	Zukunft der wirtschaftsjuristischen Ausbildung
144	Personal der BELS
146	Nachgefragt - Interview mit Susanne Stobbe
149	Impressum



BELS-SPEZIAL: COVID-19

Die Ostfalia und Corona

Auswirkungen, Maßnahmen und Meinungen an der Ostfalia Hochschule

VON DER BELS-REPORT REDAKTION



PROF. DR.-ING. ROSEMARIE KARGER
Hochschulpräsidentin der Ostfalia
Hochschule

Corona hat vieles verändert, für jeden Einzelnen von uns. Als wir am 2. März 2020 in das Sommersemester gestartet sind, hätte wohl niemand geahnt, dass wir drei Wochen später vor der noch niemals dagewesenen Situation stehen würden, den Hochschulalltag komplett neu denken zu müssen – ohne Präsenz vor Ort. Seitdem sind die Flure leer, leerer als zu vor-

lesungsfreien Zeiten. Ich muss sagen, dass das kein schöner Anblick für mich ist. Ich bin unglaublich stolz, mit wie viel Engagement, Flexibilität, Erfindungsreichtum und Offenheit alle Beteiligten – ob Lehrende, Mitarbeitende und Studierende – daran arbeiten, das Sommersemester trotz aller Einschränkungen zu einem erfolgreichen Semester zu machen. Die Corona-Schutz-AG beschäftigt sich damit, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Hochschulalltag bestmöglich für alle gestalten zu können. Über Jahre eingespielte Prozesse müssen an die sich dynamisch entwickelnde Situation immer wieder neu angepasst werden. An vieles müssen wir uns erst gewöhnen. Social Distancing führt dazu, dass mein sonst Monate im Voraus geplanter Kalender ordentlich durchgeschüttelt wurde. Überall, wo eben noch Termine standen, stehen jetzt Telefonate und Videokonferenzen. Alles findet virtuell statt. Ich habe noch nie so viel Zeit in meinem eigenen Büro verbracht.

Und trotzdem bin ich stets in Kommunikation mit vielen Menschen. Dass wir diese technischen Möglichkeiten haben, ist toll. Corona, davon bin ich überzeugt, wird den Hochschulen in puncto Digitalisierung guttun; E-Learning- und Blended-Learning-Formate werden auch künftig eine größere Rolle spielen können als bisher. Aber eben nur da, wo dies sinnvoll ist. Auch mir fehlt wie vielen Menschen der echte Kontakt, das Zwinkern in einem Gespräch, die Mimik, die manchmal so viel mehr sagt, ein gemeinsames Lachen. Und ich freue mich schon jetzt darauf, wenn sich die Ostfalia wieder mit dem gewohnten Bild füllt, man wieder bekannte Gesichter trifft, sich kurz austauscht, wieder Veranstaltungen stattfinden können, wenn die Studierenden wieder in Gruppen zusammensitzen, gemeinsam diskutieren, lernen und lachen.



PROF. DR. IUR. KAI LITSCHEN
Dekan BELS

Am 1. März 2020 habe ich das Amt des Dekans an der BELS übernommen. Die Freude, nun für einen Zeitraum von drei Jahren die Geschicke der Fakultät lenken und leiten zu dürfen, währte jedoch nur kurz. Auch wenn man die Berichte aus China zu den beängstigenden Verhältnissen in Wuhan wahrgenommen hat, wird niemand ernsthaft damit gerechnet haben, mit welcher Schnelligkeit und Macht das Problem auch uns in Deutschland betrifft. Keine 14 Tage nach Amtsantritt musste ich den KollegInnen, MitarbeiterInnen und Studierenden den Stopp der Präsenzveranstaltungen und die Schließung der Fakultät verkünden. Dies war ein sehr emotionaler Moment, vor allem da keiner wusste, wie es weitergeht. Nach einer kurzen Findungsphase haben wir dann mit allen Beteiligten im Dekanat an Notlösungen für den weiteren Betrieb gearbeitet. Es war eine der erfreulichen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise, wie engagiert, verständlich und kooperativ alle an den Alternativen mitgearbeitet haben. In kürzester Zeit wurde der gesamte Betrieb des Dekanats praktisch ohne Unterbrechung digitalisiert. Viele Lehrende haben die Angebote zur Onlinelehre wahrgenommen, andere haben den Studierenden Lehrmaterial zum Selbststudium zur Verfügung gestellt. Auch wenn der Zustand

nicht optimal ist, konnte so in vielen Bereichen die Lehre aufrechterhalten werden. Egal wie sich die Situation weiterentwickelt, hat die Krise schon jetzt die Arbeit im Dekanat nachhaltig verändert. Es braucht disruptive Ereignisse, um den Fortschritt zu beflügeln. Die Corona-Krise wird auch nach Ende des Lockdowns die Arbeit in der Fakultät nachhaltig prägen. Ich sehe es als Chance, das Momentum für notwendige Veränderungen und Modernisierungen in meinem Amt zu nutzen.



PROF. DR. IUR. DIETHARD BREITKOPF
**Professur für Wirtschaftsprivatrecht
mit der Vertiefung Arbeitsrecht**

„... hat der Gesetzgeber den erwerbstätigen Eltern mit § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch eingeräumt, wenn sie wegen der pandemiebedingten Kita- und Schulschließungen die Betreuung ihrer Kinder selbst übernehmen müssen und deshalb einen Verdienstaufschlag ...“ Plötzlich ein gellender Schrei, meine vierjährige Tochter steht tränenüberströmt im Zimmer und sucht Trost. Ihr kleiner Bruder, der offensichtlich Anlass des Geschreis ist, kommt hinzu und flüstert scheinheilig: „Pssst, Papa hält eine Vorlesung.“ Zu spät, also diese Folie nochmal! – Seit März 2020, als die Corona-Pandemie die Hochschule zur Einstellung des Präsenzlehrbetriebs zwang, vertone

ich meine Präsentationsfolien mit erläuternden Kommentaren. Die Studierenden erhalten diese Audio-Folien entsprechend meinem Semesterplan wöchentlich zusammen mit den Lösungen der Hausaufgaben der jeweiligen Vorwoche. Eine Online-Lehrveranstaltung per Videokonferenz könnte ich angesichts meiner häuslichen Situation mit betreuungsbedürftigen Kindern nicht störungsfrei durchführen. Die Erstellung der Audio-Folien ist zwar durch die familiäre Geräuschkulisse teilweise recht mühsam, lässt sich aber auch in die ruhigeren Abend- und Nachtstunden verlegen.

Die Studierenden haben das Audio-Format vielfach begrüßt; sie sind damit zeitlich flexibel und können sich die Erläuterungen auch mehrfach anhören. Ich empfinde das Format jedoch als unbefriedigende Notlösung, eher als Rückschritt: Meine Präsenzveranstaltungen hatte ich zunehmend vom Lehrvortrag auf aktivierende Methoden verlagert. Mit den Audio-Folien bin ich wieder beim Lehrvortrag, nun sogar ohne direkte Interaktion. Den von mir angebotenen Austausch per Chat oder E-Mail nehmen die Studierenden zum Semesterende hin immer weniger wahr. Möglicherweise verlangt die Pandemiezeit vielen Studierenden anderweitig viel ab oder sie lassen sich von den Online-Formaten der Lehrveranstaltungen nicht mehr zu dem dafür erforderlichen Selbststudium motivieren. Allerdings ist es mit der Hoffnung, dass die Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen bald vorbei sind und dann alles wieder normal weitergeht, nicht getan. Die Kompetenz, zwischen analoger und digitaler Welt reibungslos hin- und herwechseln zu können, wird in der Lehre und bei unseren AbsolventInnen zukünftig noch stärker gefragt sein. Hierfür Modelle zu konzipieren, die einerseits den Präsenzlehrveranstaltungen mindestens ebenbürtig sind

und andererseits den persönlichen Belangen der Beteiligten gerecht werden, sehe ich deshalb als die jetzt drängendste Herausforderung für den Lehrbetrieb an. Gute Lehre und ein zufriedenstellendes Familienleben sollten sich ja auch im Online-Modus nicht ausschließen.



LEONIE BENDER
Studentin

Hätte man mir vor ein paar Monaten erzählt, dass ich soziale Kontakte meiden muss und nur noch mit Mundschutz einkaufen gehen darf, hätte ich es wahrscheinlich nicht geglaubt. Doch nun ist genau das eingetreten mit dem man niemals gerechnet hätte: Die Pandemie, welche den Namen „COVID-19“ trägt und meinen Alltag gewaltig auf den Kopf gestellt hat. Motiviert kommt man aus den Semesterferien, Schlagzeilen zu Corona gehen um die Welt und plötzlich erfährt man, dass die Ostfalia ihre Tore schließt und die Präsenzlehre aussetzen muss. Im ersten Moment wusste ich nicht was ich davon halten sollte. Das Studium von zuhause aus bringt Vor- und Nachteile mit sich. Tatsächlich reagierte die Fachhochschule sowie deren Lehrende sehr schnell und stellten uns die Unterlagen sowie Onlinevorlesungen zur Verfügung. Fragen werden von den Lehrenden per Mail oder im Telefonat beantwortet. Doch das

Selbststudium erfordert mehr Zeit, da man sich vieles alleine aneignen muss. Den Kontakt zu meinen Kommilitonen habe ich dennoch nicht verloren. Über WhatsApp haben wir eine Lerngruppe gebildet, um uns so gegenseitig zu unterstützen und das Selbststudium ein wenig angenehmer zu gestalten. Als die Sportstätten schlossen, veränderte sich mein Alltag noch mehr, da mein Ausgleich zum Studium wegfiel. Man wird unausgeglichener und kann weniger Konzentration für den Lernstoff aufbringen. Auf einmal fing ich an Aktivitäten, wie Fahrrad fahren, zu schätzen, um wenigstens ein paar Stunden frische Luft „zu schnuppern“. Der Lebensmitteleinkauf wurde zum Highlight des Tages.

Lasse ich die vergangenen Wochen Revue passieren, muss ich gestehen, dass die Ostfalia auf die herausfordernde Situation sehr gut reagiert hat. Dennoch habe ich festgestellt, dass ich ein Fernstudium nicht präferieren würde und ich lieber die Vorlesungen besuche, um mich dort mit Lehrenden sowie Kommilitonen austauschen zu können. Nun heißt es durchhalten und gesund bleiben! #stayhome



JONAS DEUTSCH
Student

Für mich als Studierender im ersten Semester ist der Schritt ins Selbst-

studium ein erneut großer Schritt gewesen. Noch nicht richtig im Studien-Leben angekommen, hat sich erneut alles geändert und man musste sich der neuen Herausforderung stellen. Das war für Lehrende, wie für uns als Lernende, eine gleichermaßen große Herausforderung. Rückblickend betrachtet bin ich immer gern vor Ort in der Hochschule gewesen, konnte direkt in den Austausch mit den Kommilitonen und Kommilitoninnen sowie Dozenten und Dozentinnen gehen, habe auf dem Hochschulgelände verschiedene Leute wie Freunde, oder sogar alte Schuldkameraden getroffen und man hatte quasi nur den Lehrinhalt der Vorlesung zu bearbeiten. Das hat sich alles gewandelt: Social-Distancing ist angesagt, Vorlesungen laufen über den heimischen Rechner ab und Skripte gilt es eigenverantwortlich nebst Lektüre zu bearbeiten. Es ist somit auch eine Distanz zur Hochschule entstanden, die Auswirkungen auf das Studieren zeigt. Ich persönlich habe im Laufe der Zeit gemerkt, dass man das Beste aus der neuen Situation machen kann und sollte, da die momentane Situation sowohl einmalig als auch temporär sein wird.



JOHANNA GRUDA
Studentin

An dem Tag, als bekannt gegeben wurde, dass der Lehrbetrieb einge-

stellt wird, hatte der Großteil von uns die Ostfalia genau acht Mal von innen gesehen. Damit fingen die großen Herausforderungen an, die uns als Erstsemester noch heute begleiten. Diese Situation hat nichts mit dem gemein, wie wir uns ein Präsenzstudium vorgestellt haben. Nun sitzen wir zu Hause, allein vor einem Bildschirm und müssen uns nicht nur den Stoff beibringen, sondern auch alles Organisatorische. Zuerst war dies eine große Belastung, insbesondere durch fehlende Kontakte zu unseren KommilitonInnen. Auch die Dozenten und Dozentinnen waren anfangs keine große Hilfe. Insgesamt kann man einfach mit der Situation nicht zufrieden sein. Egal, wie viel Mühe sich ein Dozent/eine Dozentin gibt, es fehlt doch immer etwas. Eine nähere mündliche Erklärung, eine Lösung, eine Hilfestellung – all das ist schwierig zu bekommen, insbesondere, da es keine Pflicht für die DozentInnen zu Präsenzveranstaltungen gibt. Man sitzt also vor dem Computer, sucht sich alles aus Online-Literatur und Google selbst zusammen, während man sich mit dem Skript beschäftigt, da Fragen nicht in „Echtzeit“ gestellt werden können.

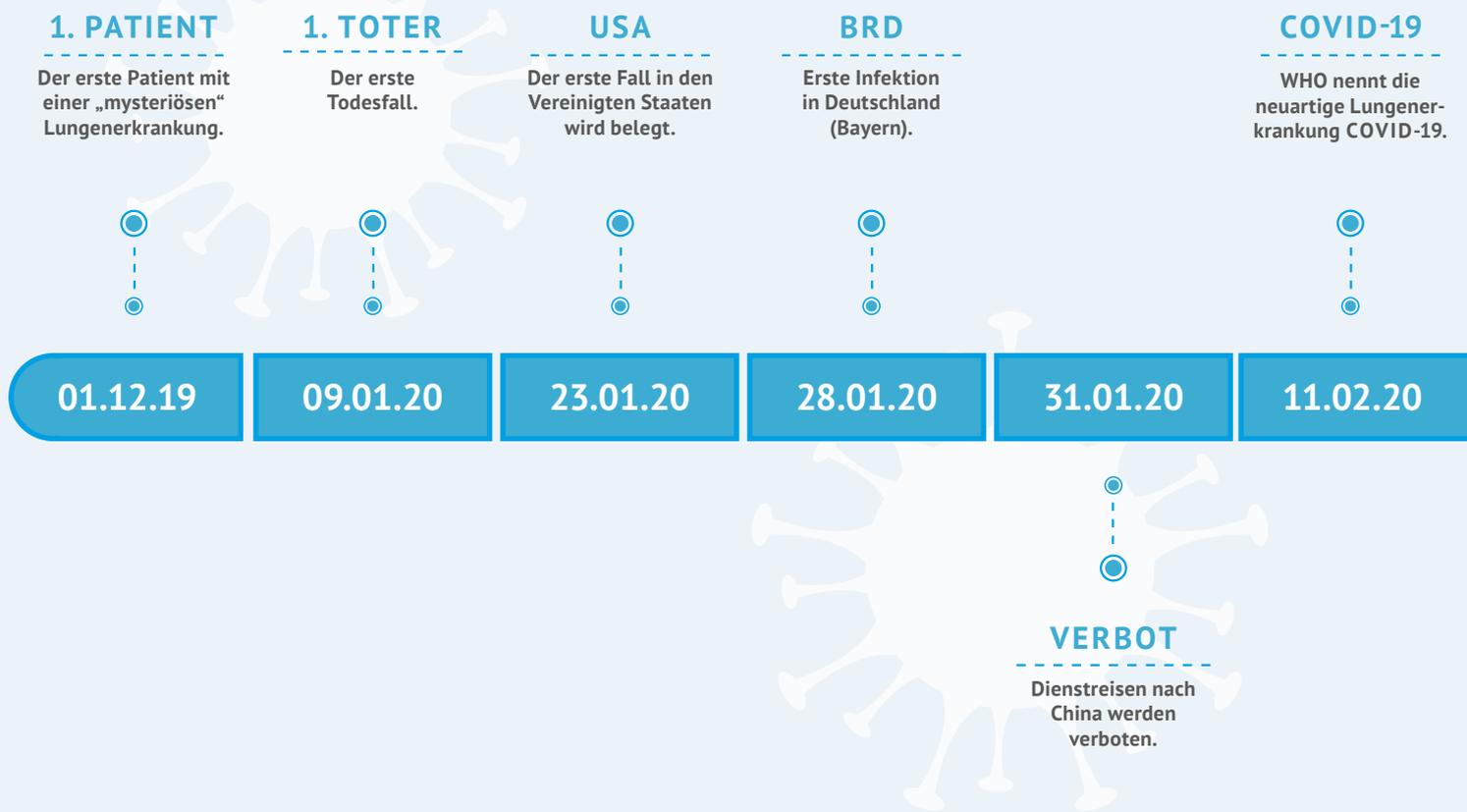
Durch die vielen Schwierigkeiten, sei es der fehlende menschliche Kontakt, Konnektivitätsprobleme oder der Mangel an geeigneter Hardware, schwindet die Lust am Lernen. Man muss sich immer selbst motivieren, es gibt kaum bis keine festen Termine für Vorlesungen, was viele von uns vor eine neue große Herausforderung stellt – den inneren Schweinehund zu überwinden. Doch wenn man es erst geschafft hat, kann man sich umso motivierter mit dem Stoff beschäftigen. Wir werden unser erstes Semester also unter bisher nie da gewesenen Umständen abgeschlossen haben – darauf können wir stolz sein.

MARVIN OKTAY
Student

Jeder von uns hat das Wort Corona schon etliche Male gehört. Ob von Freunden, beim Fernsehen schauen, beim Nachrichten hören oder Ähnlichem, man kann es einfach nicht verhindern. Ich würde sagen, die Pandemie ist zurzeit mit eine der größten und wichtigsten Themen weltweit und beeinflusst uns Menschen sehr stark. Der Tagesablauf eines jeden von uns ist nicht mehr der, der er einmal war. Wer hätte jemals gedacht, dass uns das Treffen mit Personen, die nicht zum familiären Kreis gehören, untersagt wird, die Läden schließen und die Städte nahezu wie leergefegt scheinen, eine Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln und Geschäften gilt und somit unsere Freiheit enorm eingeschränkt wird?

Durch das Schließen der Universitäten und Hochschulen, circa zwei Wochen nach Beginn des Sommersemesters 2020, sind auch wir Studierenden dazu verpflichtet, zu Hause zu bleiben und von dort aus zu arbeiten. Dies ist nicht nur sehr unglücklich für uns, sondern gerade für uns Erstsemester auch extrem schwierig. Wir sind auf die Grundkenntnisse und Themen jeder Lehrveranstaltung und auf die DozentInnen, welche uns diese von Tag zu Tag vortragen, angewiesen und müssen uns diese nun mehr oder weniger, mithilfe von hochgeladenen Skripten und Dateien, selbst zu Hause beibringen und verstehen. Ich glaube, keiner von uns hatte sich so sein erstes Semester an der Hochschule vorgestellt.

Nichtsdestotrotz müssen wir das Beste aus der Situation machen und auf baldige bessere Zeiten hoffen, sodass ein normaler Alltag wieder zurückkehrt.



CHIARA SCHITTENHELM Studentin

Ehe das erste Semester an der Hochschule begonnen hatte, ging es – zumindest in der gewohnten Weise – erst einmal wieder zu Ende. Natürlich war mir durch die öffentliche und politische Debatte über die Pandemie bewusst, dass die Schließung der Hochschule früher oder später unumgänglich war. Als sich diese Befürchtung in den darauffolgenden Tagen tatsächlich bewahrheitete, war die Überraschung zunächst trotzdem groß.

Gerade als Erstsemester stellt man sich dann die Fragen: Wie geht es weiter? Besteht die Möglichkeit die Vorlesungen online abzuhalten? Wird das erste Semester überhaupt angerechnet?

Auf all diese Fragen fand die Hochschule glücklicherweise zeitnahe

Antworten. Eine Woche nach der Schließung wurden bereits Chat-Plattformen seitens der Hochschule bereitgestellt, die nach mehreren Wochen durch Online-Vorlesungen ersetzt wurden. Diese bieten mir, trotz der fehlenden Präsenzlehre, die Möglichkeit, meinen Arbeitsalltag zu strukturieren. Ebenfalls ist ein flexibleres Arbeiten für Module möglich, die eine intensivere Vor- und Nachbereitung benötigen. Nichtsdestotrotz gibt es derzeit auch Situationen, die das Lernen nicht unbedingt vereinfachen. Da das erste Semester die Grundlage für das weitere Studium darstellt, fehlt des Öfteren durch den persönlichen Austausch mit KommilitonInnen und DozentInnen, die Sicherheit, die benötigten Grundlagen richtig verstanden zu haben. Auch im Hinblick auf die anstehenden Prüfungen ist eine große Unsicherheit vorhanden.

Die Phase des Selbststudiums während der aktuellen Situation war und

ist in jedem Sinne nachhaltig. Das Selbststudium mag nicht immer einfach sein aber gerade im Hinblick auf die weiteren Semester bietet die derzeitige Situation die Möglichkeit, sich mit den Themen selbstständiges und selbststrukturiertes Arbeiten noch intensiver auseinanderzusetzen.



ANJA FREIWALD, M.A.
Lerncoach BELS



Auswirkungen der Corona-Krise auf das Lerncoaching

Die direkten Auswirkungen der Corona-Krise auf den Lebensalltag stellt für alle eine herausfordernde Zeit dar, die viel Anpassungsvermögen und Mut zu neuen Wegen erfordert. Gleichzeitig birgt sie ein großes Potential für Weiterentwicklung. Bei der Betrachtung der Auswirkungen der derzeitigen Situation auf meine Arbeit als Lerncoach erscheinen mir drei Aspekte erwähnenswert:

» **Digitalisierung differenzierter betrachten**

Dank der technischen Möglichkeiten wird das Lerncoaching vor allem per Videokonferenz durchgeführt. Die Online-Beratung stellt sich als praktikable Alternative dar. Bei genauem Erleben zeigen sich jedoch qualitative Einschränkungen, die meine Arbeit durch das Medium erfährt: Ein wichtiges Instrument in der Be-

ratung, das empathische Vermögen, ist bei fehlender Life-Begegnung begrenzter. Nicht explizit angesprochene Themen oder Gefühle sind weniger greifbar, da sie nicht wie sonst im Raum „mitschwingen“. Dies kann Einfluss auf die Tiefe, die mögliche Wirksamkeit der Beratung und die Anliegen haben.

» **Anliegen**

Die Anliegen der Studierenden sind überwiegend geprägt von dieser besonderen Zeit:

- Gefühl von Abgeschnitten-Sein/ starke Verunsicherung im Hinblick darauf, wie unter den neuen Gegebenheiten das Studium weitestgehend selbstorganisiert funktionieren und neue Prüfungsformate erfolgreich bestanden werden können
- Selbstorganisation der Lerninhalte, Eigenmotivation
- neue Lernstrategien
- finanzielle Sorgen

- besondere Belastung Studierender mit kleinen Kindern

» **Neue Gestaltung von Kommunikation und Vernetzung**

Wir alle erleben, was räumliches Abgeschnitten-Sein für uns in Arbeits-/Lernzusammenhängen bedeutet. Kommunikation und Austausch findet nicht mehr automatisch in persönlichen Begegnungen zwischendurch statt. Stattdessen muss Austausch und Informationsfluss aktiv gestaltet werden (Online-Teamrunden, virtuelle Kaffeetreffs usw.), damit weiterhin alle MitarbeiterInnen/Studierende informiert sind und Arbeitsabläufe reibungslos funktionieren.

HOME-OFFICE

Bund beschließt Kontaktverbot, Millionen Deutsche arbeiten im Home-Office.

156 MRD. €

Schuldenbremse im GG wird außer Kraft gesetzt: 156 Mrd. € gegen die Krise.

GLOBAL

Mehr als 1/3 der Weltbevölkerung befindet sich in einer Form von Lockdown.

RE-OPENING

Mehr als 100.000 bestätigte Infizierte in Deutschland – Wuhan beendet Abschottung

18.03.20**21.03.20****22.03.20****23.03.20****31.03.20****08.04.20****SCHLIESSUNG**

Alle Bibliotheken, Mensen und Cafeterien werden geschlossen; Ausnahme ist die Mensa in Wolfenbüttel.

ZUTRITT

Nur noch Bediensteten ist der Zutritt zu den Gebäuden gestattet.

SCHLIESSUNG

Schließung der Mensa in Wolfenbüttel.



ANNA-THERESIA KREIN, M.A.
Assistentin des Dekans

Seit mehreren Wochen nun arbeite ich aufgrund von Corona im Home Office. Meine drei minderjährigen Kinder haben keine Schule und sind ebenso zu Hause. Auch mein Mann arbeitet im Home Office. Wir sind also ein ständiger und ausschließlicher 5-Personen-Haushalt geworden und halten auch Abstand zu unseren Eltern, den Großeltern der Kinder.

Ich bin gerade dabei meine MUN-Lehre weiter onlinegestützt (Moodle) auszubauen. Ich glaube dieses Virus bietet uns Chancen für eine weitere Digitalisierung. Trotz allem vermisse ich den persönlichen Kontakt in der Hochschule sehr. Ich empfinde es schon als etwas anderes, Menschen zu sehen und mit ihnen zu sprechen als zu skypen und zu telefonieren. Sehr schade – aber absolut verständlich – war die Absage unserer MUN Konferenz in Lissabon, Portugal. Die 20 Studierenden und ich hatten sich schon sehr darauf gefreut. Auch bezüglich weiterer internationaler Projekte gibt es im Moment noch keine sicheren Prognosen. Internationalisierung und persönliche Mobilität wie wir sie kennen und gewohnt sind, werden auf absehbare Zeit eingeschränkt bleiben. Viele Events und Meetings verlagern sich diesbezüglich daher gerade in den „Online-Bereich“. Ich konnte die Studierenden über das Einreichen einer Hausarbeit benoten.

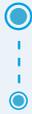
Diese wurde aber diesmal nicht wie üblich ausgedruckt eingereicht sondern via E-Mail an mich übermittelt. Auch weitere Events werden auf absehbare Zeit an der BELS nicht stattfinden können. Was wird aus unserem BELS 2020-Jubiläum? Werden wir auch dieses virtuell begehen müssen? Ich jedenfalls wünsche mir eine möglichst rasche und umfassende Rückkehr zu pre-Corona-Zeiten und hoffe darauf, alle BELSianer möglichst bald gesund und wohlbehalten wiederzusehen!

KAI-DANIEL STROBEL, LL.M.
Wissenschaftlicher Mitarbeiter,
Institut für Recht, Finanzen und
Steuern

Informationen dominieren unseren Alltag. Kommunikation ist ein wichtiges Instrument um weiter voran zu kommen. Gerade als Dozent: Man

LOCKERUNG

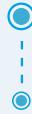
Bund und Länder einigen sich auf wenige Lockerungen.



15.04.20

MASKE

Maskenpflicht in öffentlichen Gebäuden, ÖPNV und Einzelhandel



20.04.20

NOTFALL

Bundesländer einigen sich auf Notfallmechanismus.



27.04.20

06.05.20

LOCKERUNG

Mehrere Länder (u.a. Spanien, Iran, Italien, Dänemark, Israel, Deutschland, Neuseeland, Thailand) lockern ihre Einschränkungen



11.05.20

LOCKERUNG

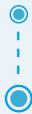
Seehofer verkündet Lockerung der Grenzkontrollen.



13.05.20

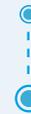
ABHOLUNG

Die Bibliothek bietet die Abholung vorbestellter Medien an.



VERORDNUNG

Die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie tritt in Kraft.



vermittelt Wissen, kommuniziert mit KollegInnen und Studierenden, telefoniert, hat Meetings.

All dies war auf einmal nicht mehr möglich. Die Corona Krise hat unseren beruflichen sowie privaten Alltag komplett auf den Kopf gestellt. Der geregelte Alltag im Büro stoppte ruckartig: Keine Präsenzveranstaltung, keine persönlichen Gespräche mit KollegInnen, keine persönliche Abstimmung mit den Vorgesetzten. Man musste kurz durchzuatmen und sich klarmachen, was das alles nun bedeuten würde.

Nun hieß es flexibler Laptop statt Stand-PC, Moodle statt Tafel, Kugelschreiber und PC-Maus statt Kreide, Handy statt Telefonanlage, Headset und Kamera statt persönlicher Kontakt. Vorlesungen wurden online vorbereitet, E-Mails wurden ausführlicher und präziser formuliert, die gesamte Kommunikation verlagerte

sich schwerpunktmäßig ins Internet. Planung und Organisation waren bisher schon wichtig, nahmen aber nochmal an Wichtigkeit zu – wie organisiert man nun seinen Alltag im Home-Office, seine Vorlesungen, eine adäquate Prüfungsvorbereitung, die Abstimmung mit den Vorgesetzten, den KollegInnen?

Ich habe in den letzten Wochen viele neue Dinge erlebt und gelernt. Ich kann der Krise auch positive Aspekte abgewinnen. Man wird sehr kreativ im Umgang mit Online-Medien, um die Kommunikation weiterhin zu gewährleisten, nimmt sich mehr Zeit für Anliegen der KollegInnen und Studierenden, wird sensibler und emphatischer gegenüber Problemen anderer. Ich habe den Eindruck, die Krise hat uns alle einander etwas nähergebracht. Ich habe gemerkt, dass mir die Gespräche mit KollegInnen fehlen, die sonst immer greifbar waren. Mittlerweile ist es schon normal geworden,

dass man sich im Kollegenkreis zum Online-Meeting verabredet und sich über die neuesten Entwicklungen austauscht.



ALEXANDRA BEHRENDT
Verwaltungsmitarbeiterin BELS

Zu Beginn möchte ich betonen, dass ich mich glücklich schätzen darf, der Gruppe von Menschen anzugehören,

FUSSBALL

Nach kontroverser Debatte startet der Spielbetrieb der Fußball-Bundesliga wieder, allerdings ohne Publikum.

REKORD

Die WHO registriert weltweit innerhalb eines Tages 106.000 Infektionen – so viele wie nie binnen 24 Stunden.

16.05.20

18.05.20

20.05.20

02.06.20

05.06.20

08.06.20

tw. ÖFFNUNG

Labore und Lehrveranstaltungen, die nur in Präsenzform möglich sind, sowie Bibliotheken dürfen unter strikter Beachtung des Rahmenhygieneplans öffnen.

INFOTAGE

Die ersten virtuellen Hochschulinformationstage der Ostfalia finden bis zum 05.06.20 statt.

ONLINE-LEHRE

Präsidentin Karger: Die Lehrveranstaltungen des WS 2020/21 werden voraussichtlich überwiegend online stattfinden.

ZUTRITT

Bis zum Ende der Prüfungsphase haben auch andere Personen als MitarbeiterInnen wieder Zugang zum Hauptgebäude.

welche in der Corona Zeit im „Home-Office“ arbeiten dürfen. Dies ist absolut keine Selbstverständlichkeit und man sollte es zu schätzen wissen, welches Vertrauen einem seitens des Arbeitgebers entgegengebracht wird. Gott sei Dank kann ich zu 100 Prozent meinen Dienst von zu Hause aus tätigen und es bedarf keiner Aktenablage vor Ort. Trotzdem ist es ungewohnt, morgens im häuslichen Umfeld zu arbeiten. Es fehlen die Kollegen und Kolleginnen, mal hier und dort ein kleiner, kurzer netter Austausch oder ein freundliches guten Morgen. Gerade wenn man in einem Team arbeitet, fehlt es besonders.

Tatsächlich ist es zu Hause sehr viel ruhiger, es sei denn, das Telefon hält einen gut bei Laune, aber die Effizienz ist durchaus intensiver, möchte ich einmal so behaupten (keine Kleinkinder mehr im Haus ...). Die ersten Wochen war es noch sehr angenehm. Man freute sich, nicht fah-

ren zu müssen. Auch schlafen konnte man vielleicht 10 Minuten länger als sonst. Aber alles in allem ist es ein komplett anderer Tagesrhythmus. Sicherlich hat das Arbeiten im Home-Office auch seine Vorzüge, da man sofort nach seiner Tätigkeit zu Hause vor Ort ist, was Kochen und Haushalt betrifft. Auch benzinsparend ist so ein „Home-Office“, aber mein persönlicher Rhythmus ist besser, wenn ich das häusliche Umfeld für ein paar Stunden verlassen kann. Ich schätze den täglichen Kontakt zu und mit meinen Kollegen und Kolleginnen.

Es ist schon sehr einschneidend, absolut keine Kontakte zu pflegen. Da wird einem erst einmal bewusst, wie wichtig Sozialkontakte im täglichen Miteinander sind. Man kann sich glücklich schätzen, wenn man über einen Garten oder einen Balkon verfügt, denn es gibt nichts Schöneres, als die Natur zu genießen. Für mich persönlich ist der Garten mit der dazugehörigen

Gartenarbeit absolute Entspannung. Da kann man so richtig die Seele baumeln lassen.

Ich hoffe und wünsche mir, dass die Krise bald überstanden ist und der normale Alltag wieder einkehren kann. Auch wenn es etwas länger dauert bin ich davon überzeugt, dass manch ein Mensch viel Zeit zum Nachdenken hatte und das zukünftige Miteinander vielleicht dadurch positiv beeinflusst wurde. Denn so eine Krise hat nicht nur negative Seiten.

GRENZEN

Grenzen für EU-BürgerInnen sind wieder geöffnet, Reisewarnungen für 160 Länder außerhalb der EU wurden verlängert.

APP

Die Corona-App der Bundesregierung ist in den App-Stores erhältlich.

REISEN

Einschränkungs-freies Reisen innerhalb der EU ist wieder möglich.

10.06.20

13.06.20

16.06.20

01.07.20

28.08.20

05.10.20

PRÜFUNG

Beginn des von 4 auf 11 Wochen ausgedehnten Prüfungszeitraumes ohne Präsenz für das SoSe 2020 an der BELS.

ÖFFNUNG

Die Bibliothek in Wolfenbüttel öffnet mit Einschränkungen wieder unter Einhaltung des Rahmehygieneplans.

PRÜFUNG

Ende der Prüfungsphase an der BELS – alle Prüfungen wurden ohne Präsenz vor Ort von Prüfenden und Prüflingen abgelegt.

WS 2020/21

Beginn der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2020/21, die sonst ca. Mitte September begonnen hätten.



BEN PETERS, LL.M.

**Wissenschaftlicher Mitarbeiter,
Institut für Geistiges Eigentum, Recht
und Wirtschaft in der Informationsgesellschaft**

Die Corona-Krise stellt mich ganz persönlich vor Herausforderungen und schafft große Veränderungen: Vor dieser Krise hätte ich mir nicht vorstellen können, mehr als zwei Monate ohne Unterbrechung aus dem Home-Office heraus zu arbeiten. Aber ich habe

gelernt: Es geht, auch wenn neue Interaktions- und Kommunikationsmöglichkeiten genutzt werden müssen. Für die Studierenden müssen neue Materialien erstellt werden, um sie in dieser Zeit im Selbststudium zu unterstützen. Persönliche Treffen zur Besprechung finden über Online-Plattformen statt. Auch wenn Videokonferenzen schon vor der Krise möglich waren: In der Krise wird mir noch einmal besonders bewusst, dass wir auch ohne gleichzeitige Anwesenheit am selben Ort gemeinsam arbeiten und in Kontakt sein können. Das macht Mut: Man ist zwar körperlich (bzw. physisch) isoliert, soziale Isolation muss und sollte aber gerade in dieser Ausnahmesituation nicht sein. Den direkten Austausch mit einzelnen Kollegen kann ich auch per Telefon sehr gut aufrechterhalten. Statt sich auf dem Flur zu sehen, muss ich jetzt halt nur zum Smartphone greifen. Diesen Austausch empfinde ich gerade in der Zeit, in der man sich nicht direkt

treffen kann, als sehr wichtig. Auch wiederkehrende Videochats im Kollegenkreis habe ich als wertvoll erlebt: So bekommt man Tipps und Hinweise, wie Probleme gelöst werden können.

Zusammenfassend kann ich für mich feststellen, dass sich der Arbeitstag natürlich deutlich verändert hat. Die vorhandenen technischen Möglichkeiten bieten aber die Chance, den Kontakt zu Studierenden und im Kollegenkreis aufrecht zu erhalten. Dass das tatsächlich ziemlich reibungslos möglich ist, hätte ich vor der Krise so nicht erwartet.



BEITRÄGE

Prüfung und Lehre online

Die Zulässigkeit alternativer Hochschulveranstaltungen zu Zeiten von Corona

VON ASS. JUR. DR. CHRISTIAN LEWKE, LL.M.

„Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen“ besagt ein deutsches Sprichwort. Das scheint ebenso banal wie zutreffend zu sein. Aber inwieweit sind besondere Maßnahmen zu Zeiten eines aktuell weltweit grassierenden, aggressiven Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Feld der Hochschulverwaltung indiziert? Das Corona-Virus ist durch eine Reihe von Besonderheiten gekennzeichnet, die es besonders bedrohlich erscheinen lassen: Dies sind zum einen die extrem leichte Übertragbarkeit und die lange Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen, während der der Krankheitsträger nichts von der eigenen Erkrankung bemerkt und eine Vielzahl anderer Menschen in seinem Umfeld unwissentlich ansteckt. Zum

anderen ist dies die besondere Gefährlichkeit des Virus, zumindest für bestimmte Risikogruppen – zudem kann die Erkrankung letztlich bei jedem einen tödlichen Verlauf nehmen, auch beim jungen und gesunden Menschen.¹ Kommt also eine große Zahl von Menschen zusammen, bedeutet dies ein großes Risiko der gegenseitigen Ansteckung mit einer potenziell tödlichen Krankheit – sei es für die Infizierten selbst oder Dritte, an die das Virus weitergegeben wird. Die Hochschule bietet damit einen geradezu idealen Nährboden für die Ausbreitung des Corona-Virus.

Wie dürfen oder müssen nun die Hochschulen auf diese Bedrohungslage reagieren? Zum einen gibt es

hier gesundheits- beziehungsweise seuchenrechtliche Vorgaben durch das Infektionsschutzgesetz des Bundes sowie landesrechtliche Vorgaben, hier vor allem die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 iFv 11.5.2020. Diese sieht eine Reihe von Restriktionen bezüglich öffentlicher Veranstaltungen beziehungsweise des Sich-Bewegens im öffentlichen Raum vor, wobei für Bildungsveranstaltungen relativ großzügige Regelungen gelten. Nach § 2h der Verordnung ist die Wahrnehmung von Bildungsangeboten regelmäßig zulässig, wenn die Abstandsregeln von 1,5 Metern eingehalten sind. Im Übrigen fallen die notwendigen Vorkehrungen den Hochschulen im Rahmen ihrer Selbst-



verwaltung zu, das heißt, dass diese die maßgeblichen Regelungen für ihre wesentlichen gesetzlichen Aufgaben wie Forschung, Lehre und Studium (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NLHSG) selbst treffen dürfen.

I. DER ONLINE-UNTERRICHT

Verhältnismäßig unproblematisch ist zunächst der Online-Unterricht der Hochschulen. Gegenwärtig finden zum Beispiel an der BELS nahezu 100 Prozent der Lehrveranstaltungen online statt. Theoretisch zur Verfügung stehen verschiedene Anbieter wie Skype, BigBlueButton oder Zoom, wobei letzteres Angebot wohl zunächst datenschutzrechtlich

nicht unproblematisch war – angeblich konnten sich Unberechtigte in eine Veranstaltung einloggen. Diese Anfangsprobleme sind wohl nach Nachbesserungen des Anbieters mittlerweile behoben. In jedem Fall dürften damit bei der Online-Lehre häufig lediglich die datenschutzrechtlichen Belange des Dozenten oder der Dozentin, nicht jedoch der Studierenden betroffen sein. Dem Lehrpersonal aber wird es möglicherweise gar nicht weiter wichtig sein, ob es von Dritten im Netz gesehen werden kann, sodass man unter Umständen von einer Einwilligung ausgehen kann. In jedem Fall besteht die Möglichkeit, auf Online-Unterrichtssoftware wie die BigBlueButton-Software zurückzugreifen, die insofern als weitgehend unbedenklich eingestuft wird.

Die Frage, ob eine dauerhafte Gefährdung des Lehrbetriebs und damit möglicherweise eine Institutsgarantie des Artikel 5 III S. 1, 4. Alt. GG besteht, wenn die traditionelle Form des Präsenzunterrichts aufgegeben wird, stellt sich dabei (zunächst) nicht ernsthaft. Es ist gegenwärtig nicht geplant, die Präsenzlehre abzuschaffen. Denn die Möglichkeit, in der Vorlesung nachzufragen, und der direkte Kontakt zwischen DozentInnen und Studierenden wirkt motivierend und intensivieren die Lernerfahrung. Die Präsenzlehre steht dabei in einer langen, westlichen wie orientalischen Tradition. Die Lehrvermittlung durch anwesende HochschullehrerInnen fand bereits in den frühen Universitäten des 12. bis 15. Jahrhunderts statt. Denn die gleichzeitige Anwesenheit der Interagierenden schafft Raum für freie geistige Entfaltung und soziales Zusammenspiel im wissenschaftlichen Austausch.² Insofern erscheint es fernliegend, dass das E-learning traditionelle Formen der Lehre verdrängen sollte.³ Andererseits muss es im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule grundsätzlich gestattet sein,

bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch neue Techniken zu erproben und einzusetzen. Dies muss umso mehr gelten in Zeiten einer gesundheitlichen Pandemie-Krise, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Hochschule als Vertreterin staatlicher Gewalt eine besondere Schutzpflicht gegenüber der Studentenschaft – und der Allgemeinheit – trifft.⁴ Die Grenze dürfte lediglich dort liegen, wo die Präsenzlehre dauerhaft aufgegeben wird und damit eine in Artikel 5 III GG auch enthaltene Institutsgarantie im Sinne der Aufrechterhaltung des klassischen Lehrbetriebs gefährdet würde.⁵

II. DIE ONLINE-PRÜFUNG

Angesichts der aktuellen Pandemie-Situation erscheint es naheliegend, auch mündliche oder schriftliche Prüfungen online durchzuführen. Die Online-Prüfung ist wie in § 17 des niedersächsischen Landeshochschulgesetzes (NLHSG) gefordert, in der Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen (§7a VII, § 7 c I). Einschlägig ist hier zunächst das Datenschutzrecht. Bei der Übermittlung der während der Prüfung anfallenden Daten handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach den Artikel 5 ff DSGVO beziehungsweise landesgesetzlicher Spezialnormen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

II.1. EINWILLIGUNG

Zulässig ist regelmäßig die Datenverarbeitung bei einer freiwilligen Einwilligung, das heißt diese muss ohne äußeren Zwang erfolgen. Dabei sind gerade an die Freiwilligkeit von Erklärungen gegenüber einem Hoheitsträger strenge Anforderungen zu stellen.⁶ Es muss echte Freiwilligkeit bestehen, in dem Sinne, dass dem Einwilligenden keine Nachteile aufgrund

eines öffentlich-rechtlichen Sonderverhältnisses drohen, wenn er seine Einwilligung verweigert.⁷ Von einem Nachteil aufgrund öffentlich-rechtlicher Monopolstellung wird man indessen im Hochschulbereich auszugehen haben, wenn der Proband durch seine Verweigerung einer Online-Prüfung zumindest ein Semester „verliert“. Eine „Einwilligung“ kommt somit nicht als Rechtsgrundlage infrage (anders läge es nur, wenn der Studentenschaft ein echtes Wahlrecht zwischen Online- und Präsenzprüfung gewährt würde.).

II.II. HOCHSCHULRECHT

Infrage kommt aber eine Zulässigkeit unter Gesichtspunkten der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Hochschule, wobei datenschutzrechtliche und hochschulrechtliche Aspekte ineinandergreifen. Artikel 6 DSGVO Absatz 1e bestimmt, dass die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe „erforderlich“ ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde; eine entsprechende Aufgabe folgt insbesondere aus § 3 Absatz 1 NLHSG, wonach Aufgaben der Hochschulen unter anderem in Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung bestehen. Dabei legt das NLHSG fest, dass der „berufsqualifizierende Abschluss durch eine Hochschulprüfung“ stattfindet. Wie dies durchzuführen ist, fällt grundsätzlich in das sogenannte Selbstverwaltungsrecht der Hochschule (vgl. § 15 NLHSG) das letztlich aus der Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes folgt.

Entscheidender Punkt bei der Prüfung ist dabei die Frage der „Erforderlichkeit“ im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung,⁸ das bedeutet letztlich

die Frage, ob ein legitimes Ziel auch mit einem milderen Mittel erreicht werden könnte (und keine unzumutbare Härte darstellt).⁹ Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung läuft daher immer auf eine Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen hinaus – des Datenschutzes der Studentin oder des Studenten auf der einen, der Interessen der Hochschule an einer funktio-

» Letztlich überwiegt das Anliegen des Gesundheitsschutzes gegenüber dem Datenschutz. «

nen Prüfungsausgestaltung auf der anderen Seite. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Datenschutz und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Studierenden auf der einen Seite ein hohes Gut darstellen. Dem gegenüber stehen das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule, ihre öffentliche Aufgabe und das Erfordernis der Möglichkeit des Einsatzes neuer Techniken zu medizinischen Krisenzeiten unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Leib und Leben der Studierenden und Dritter. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die Gefahr der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im regulären Hochschulbetrieb besteht und Fehler und Indiskretionen nie vollständig ausgeschlossen werden können. Letztlich überwiegt das Anliegen des Gesundheitsschutzes gegenüber dem Datenschutz.

Fraglich ist, ob sonstige rechtliche Erwägungen entgegenstehen könnten. So wird das grundsätzlich allein den Hochschulen zustehende Recht

der Selbstverwaltung begrenzt durch den Gedanken der Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Prüfungsanforderungen, der letztlich im Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 GG wurzelt. – So muss sichergestellt sein, dass ein absolvierter Hochschulabschluss Aussagekraft zur wissenschaftlichen Befähigung des Absolventen und der Absolventin besitzt, was unter anderem eine zweifelsfreie Identitätsfeststellung, den weitgehenden Ausschluss von Täuschungen und gleichwertige Prüfungsmaßstäbe gebietet.¹⁰

Daher werden gerade im Online-Bereich intensive Prüfpflichten der Hochschulen gefordert, um Zweifel an der Selbstständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung auszuschließen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Online-Prüfungen per se unzulässig sind.¹¹ Die Frage der Zulässigkeit von Online-Prüfungen beurteilt sich auch hier wiederum über eine Gesamtabwägung der Umstände. Dabei spricht zunächst gegen deren Zulässigkeit die Täuschungsanfälligkeit. Andererseits zeigen Beispiele aus den USA, dass eine effektive Überwachung mittels Beobachtung der Probandinnen und Probanden durchaus möglich ist.¹² Dabei ist auch die Möglichkeit zu beachten, Klausuren so zu konzipieren, dass ein rascher Blick in ein verbotenes Hilfsmittel keinen echten Vorteil bietet, weil es bei der Leistungsbeurteilung am Ende vor allem auf die Wissensanwendung und nicht den schlichten Abruf von Wissen ankommt.

Schließlich sind die besonderen Umstände der gegenwärtigen Pandemie zu bedenken. Diese bringt äußerst virulente Gefährdungen mit sich, was sich nicht zuletzt an den allgemein als zulässig angesehenen, ungewöhnlichen und historisch einmaligen Einschränkungen bürgerlicher Freiheitsrechte beweist. Das Schreiben

von Klausuren in räumlicher Nähe zu den KommilitonInnen bringt erhebliche Gefährdungen für die individuelle Gesundheit und möglicherweise das Leben der Studierenden sowie die allgemeine Gesundheit der Bevölkerung mit sich. Demgegenüber erscheint die Möglichkeit, dass es zu einzelnen unbemerkten Täuschungshandlungen kommt, als das bei weitem geringere und ergo hinzunehmende Übel. Entsprechend ist die Durchführung von Online-Prüfungen unter den gegebenen Umständen auch nach allgemeinen hochschulrechtlichen Grundsätzen zulässig. Zu bedenken bleibt, dass die Ausnahme nicht zur Regel werden darf und historisch gewachsene Strukturen des von sozialer Interaktion und gedanklicher Freiheitlichkeit geprägten Lehrbetriebs nicht zerstört werden dürfen. Die Online-Universität muss die Ausnahme bleiben – aus Gründen der aktiven Beteiligung der Studierenden, der Individualität des Lehrbetriebs und der Gefahr der Nivellierung und Gleichschaltung der Inhalte.

Zugleich bietet die Online-Lehre aber auch Chancen, etwa Vorlesungen in Nischenfächern anzubieten, an denen nur eine sehr geringe Zahl von Studierenden ein Interesse zeigt. Hier besteht die realistische Möglichkeit, online Vorlesungen anzubieten, die zwar nicht an einer einzelnen Hochschule, aber hochschulübergreifend einen nennenswerten Interessentenkreis finden. So gesehen lässt sich in der Corona-Krise wie in jeder Herausforderung auch eine Chance zur Optimierung eingefahrener und überkommener Strukturen des Lehrbetriebs sehen.

¹ Instrukтив die Darstellung des Robert-Koch-Instituts, vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1 (zuletzt abgerufen am 16.05.20).

² R. A. Müller, Geschichte der Universität, 1990, S. 9.

³ Zwickel: Jurastudium 4.0? – Die Digitalisierung des juristischen Lehrens und Lernens, JA 2018, 881, 884ff.

⁴ Dorf, JA 2011, 116, 124.

⁵ GG Art. 5 Starck/Paulus von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz 7. Auflage 2018, Rn. 503.

⁶ Jan Erik Klement in: Simitis/Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2019, Rn. 50.

⁷ Gierschmann, ZD 2016, 51,54; vgl. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 - DSGVO, Erw.Gr. 43.

⁸ vgl. Frenzel in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Rn. 23

⁹ vgl. EuGH v. 16.12.2008, Rs. C-73/07, Rn. 56 – Satakunnan Markkinapörssi

¹⁰ Ehlers/Fehling/Pünder Bes. VerwaltungsR, Bd. 3 § 85, Rn.90.

¹¹ NRW LT-Drs. 17/4668, 179; Birnbaum in HG NRW, BeckOK, Hochschulrecht Nordrhein-Westfalen, von Coelln/Schemmer, 13. Edition, Stand: 01.12.2019, Rn. 51–52.1.

¹² vgl.: <https://www.washingtonpost.com/technology/2020/04/01/online-proctoring-college-exams-coronavirus/>



CHRISTIAN LEWKE

promovierte zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Er war Justiziar des hr (ARD) und des BZV. Seit Dezember 2016 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter an der BELS. Sein Interessensschwerpunkt ist Medienverfassungsrecht.



BEITRAG

Ein bunter Abend rund um die schwarze Null

Zwischen Mehrausgaben und Sparsamkeit, eine Fußnote aus der Weihnachtszeit 2019

VON PROF. DR. RER. POL. OLAF SCHLOTMANN UND PASCAL BOTHE, LL.M., M.SC.

Die „schwarze Null“ scheint seit Jahrzehnten für viele Politiker zum Dogma der Haushaltsführung geworden zu sein. Bund und Land haben diesen Gedanken prominent in Grundgesetz und Landesverfassung manifestiert – und selbst auf kommunaler Ebene ist dieser Richtungsstreit präsent.

Die Angst vor neuen Schulden blockiert dringend notwendige Investitionen in die Zukunft, könnte man meinen. Und auch BELS Ökonomie-Professor Olaf Schlotmann urteilte in einem Interview mit der Braunschweiger Zeitung im Septem-

ber 2019: „Die schwarze Null ist eine Zwangsjacke“. Und eben jenes Interview gab die Initialzündung für eine hochkarätig besetzte Diskussionsrunde, die vom Mitglied des Goslarer Stadtrats und Ostfalia-Absolventen Pascal Bothe organisiert und moderiert wurde. Denn als Bothe, der zu dieser Zeit gerade den kommunalen Haushalt für das Jahr 2020 im Goslarer Stadtrat beriet und mit seinen Ratskollegen eben jene Diskussion um die schwarze Null führte, diese Überschrift las, lud er Professor Schlotmann zu einer Podiumsdiskussion nach Goslar ein. Der Einladung

SPEND SAVE INVEST

trat. Diese Auffassung einte ihn mit Professor Schlotmann. Doch waren die inhaltlichen Standpunkte in der Diskussion klar verteilt:

Minister Hilbers warnte deutlich vor „dem süßen Gift der Verschuldung“ und sah in einer Schuldenbremse einen Beitrag zur Generationengerechtigkeit. Heute dürfe nicht zu Lasten von morgen gelebt werden, denn jede Generation habe ihre Herausforderungen. Auch Zentgraf – als oberster Vertreter der Steuerzahler – stützte diesen Kurs und warnte, dass man dem Staat so auch Grenzen nehmen würde, an die er sich halten müsste.

Grascha als liberaler Finanzpolitiker war davon nicht weit entfernt, wenn er sagt, dass die Schuldenbremse im Land zwar gut gemeint, aber mit zu vielen Ausnahmen schlecht gemacht sei. Junk hingegen zieht die Brücke zur aktuellen Klima-Debatte, denn Umwelt und Geld – das müsse Hand-in-Hand gehen und dringend notwendige Investitionen dürften nicht

unterlassen werden. Investitionen in die Zukunft seien eben auch Generationengerechtigkeit. Schlotmann sieht diese Diskussionen nicht nur im kleinen

» Investitionen in die Zukunft seien auch Generationengerechtigkeit. «

Rahmen, sondern zieht eine globale Linie: Während andere Länder, wie Japan, die USA, oder Großbritannien, in die Vollen greifen und sich hoch verschulden, wolle man in Deutschland immer Vorreiter sein – es müsse seiner Ansicht nach reichen, wenn man das „cleanest dirty shirt“ trage und erhob den Vorwurf der Erbsenzählerei. Investitionen des Staates seien zudem auch wichtige Mittel der Wirtschafts-

Diskutierten und tauschten ihre Gedanken aus (v.l.): Bernhard Zentgraf, Christian Grascha, Olaf Schlotmann, Pascal Bothe, Reinhold Hilbers und Oliver Junk

folgte eine hochkarätige Runde: So konnten die über 50 anwesenden Zuhörer Reinhold Hilbers, Mitglied des Landtages (MdL), Finanzminister des Landes Niedersachsen und Aufsichtsratsvorsitzender der NORD-LB als besonderen Referenten begrüßen. Neben ihm nahmen Bernhard Zentgraf, Präsident des niedersächsischen Steuerzahlerbundes, Christian Grascha (MdL) parlamentarischer Geschäftsführer der FDP im Landtag, erwartungsgemäß die Rolle der Verfechter der schwarzen Null ein, während Goslars Oberbürgermeister Dr. Oliver Junk eine eher offenere Haltung ver-



förderung – und wenn ausreichend investiert werde, dann würde die Privatwirtschaft auch die notwendigen Kapazitäten schaffen: „Wenn ein Konditor auf dem Bau genug verdient, dann nimmt er auch die Maurerkelle in die Hand“, brachte es Professor Schlotmann pointiert zur Sprache. Er sprach sich für eine offenere und ideologiefreie Haltung in der Frage aus, ob eine schwarze Null sinnvoll sei, oder nicht.

Aber wie zerbrechlich das Gefüge eines schuldenfreien Staatshaushalts ist, dürfte die aktuelle COVID-19-Pandemie zeigen – eine Herausforderung, mit der die Besucher der Podiumsdiskussion im Dezember 2019 beim Blick auf den stets dicht gedrängt besuchten Goslarer Weihnachtsmarkt sicher nicht gerechnet haben.



PASCAL BOTHE

ist Supervisory Board & Holding Officer bei der Nordzucker AG, Braunschweig. Seit 2011 ist er zudem Rats Herr seiner Heimatstadt Goslar und dort Mitglied des Finanzausschusses.



OLAF SCHLOTMANN

ist Professor für Ökonomie des Finanzsektors am Institut für Recht, Finanzen und Steuern an der Fakultät Recht der Ostfalia.

BEITRAG



The Consumer and the ‚New Normal‘ after COVID-19

VON DR. RUTH ARELI GARCÍA-LEÓN, M.SC. / M.M.

The COVID-19 pandemic has changed our lives. We want to come back to “normality” and when we ask ourselves if we are going to find everything as it was, the World Health Organization asks us to be prepared for a ‘new normal’ (WEF, 2020a).

With this statement, we can understand that we will hardly come back to those ‘normal’ times in which we were living last year. But, do we really want to come back to the world as it was? Can we take advantage of this crisis to change something in our world? We have heard endlessly that the planet cannot longer sustain

our current levels of consumption, that our lifestyles are not sustainable enough and that humanity and the planet are endangered.

The most known effort to reach a more sustainable world is the “2030 Agenda for Sustainable Development”, adopted on 25 September 2015 by all United Nations Member States (United Nations, 2015), which aims to achieve a better and more sustainable future for all (United Nations, 2019). One of the most important challenges of this agenda is sustainable consumption and production (United Nations, 2020). Sustainable consumption has

been defined as “the use of goods and services that respond to basic needs and bring a better quality of life, while minimizing the use of natural resources, toxic materials and emissions of waste and pollutants over the life-cycle, so as not to jeopardize the needs of future generations” (OECD, 2012, p. 2). The United Nations (2016) has been seeking to encourage consumers to consume responsibly by reducing waste and being thoughtful about what they buy and by choosing sustainable options whenever possible. Institutions, governments and specially, different areas of knowledge have been contributing to reach this goal.

Marketing has been accused of promoting consumerism by encouraging people to buy unnecessary products. Nevertheless, the marketing academy has been trying to contribute in different ways to alleviate the lack of sustainability in the world by understanding one of the most important challenges of the “2030 Agenda for Sustainable Development”: Consumption (United Nations, 2016).

MARKETING AND SUSTAINABLE CONSUMPTION

The interest of the marketing academy in promoting social goals is not new. More than four decades ago, the marketing stream known as Social Marketing (Kotler & Zaltman, 1971) proposed to use the same marketing principles or technologies to influence consumers to voluntarily change a behavior for their own welfare or for the benefit of certain groups or the society (Kotler, Roberto & Lee, 2002). More recently, the Transformative Consumer Research (TCR) movement, since its birth in 2004 has been seeking to address the effects of consumption trends and practices on consumer welfare (Mari, 2011), to mention just two examples.

In general, research on sustainable consumption within the marketing field sets out to understand consumption behaviors that conduce to a sustainable development (Reisch & Thøgersen, 2015). Different marketing studies regarding sustainability have been interested in understanding the characteristics of the “green” consumer, the discovering of environmental beliefs, knowledge and attitudes and their impact on behavioral intentions, as well as the role and impact of “green” advertising in sustainable consumption, to name just a few (Kilbourne & Beckmann, 1998).

» The key element in sustainable consumption is the consumer: He finally decides to buy or not to buy a product, and to have or not to have a sustainable lifestyle. «

The interest and research regarding sustainability has been so important for the marketing discipline that some authors consider it urgent to reframe the general meaning of marketing if the marketing academy wants to tackle sustainability on a broad focus (McDonagh & Prothero, 2014).

The journey has not been easy. There is still a lot to understand because consumers’ sustainable attitudes and behaviors do not always reflect their concern and increasing interest in sustainable consumption; there is a gap

between consumer positive attitudes toward sustainability and consumer sustainable consumption behavior (Lehner, 2015; Prothero, et al., 2011). Therefore, further studies on sustainable consumption have been recommended in order to understand how the individual becomes committed and which factors can support or hinder this process (Hofmeister-Tóth, Kelemen & Piskóti, 2011).

As we have seen, the key element in sustainable consumption is, undoubtedly, the consumer. Despite all efforts made by institutions, governments and researchers, it is the consumer who finally decides to buy or not to buy a product, and to have or not to have a sustainable lifestyle.

CORONA CRISIS AS AN OPPORTUNITY FOR CHANGE

However, could the coronavirus crisis be an opportunity to encourage consumers to adopt a more sustainable consumption behavior? Could it be possible that during this time, we as consumers could be able to see clearly how we were living and why is it important to consume in a more sustainable way? I really think so. Although the negative effects of the massive lockdown are big and the economic recovery will be a challenge for all countries, the coronavirus pandemic brought along the possibility to see how we were living, what was important for us, what is ‘now’ important for us and to evaluate our consumer behavior deeply. That suddenly, consumers could ‘realize’ what governments, intuitions and researchers have been trying to tell us for decades. Now, as a consequence of the pandemic, lockdowns restricting travel and industry have resulted in significant improvements in air quality all around the world (WEF, 2020b). We are facing shortages of different pro-

ducts that come from other countries, including food. The impossibility to go outside as much as we want to buy groceries and the lack of some foods are leading many consumers to think seriously that growing vegetables free of pesticides at home could be a good idea. An activity that in addition to food, could bring health, recreational, economic and environmental benefits (Sofa & Sofa, 2020).

I am sure that when we come back to the 'new normal' we won't forget the 'negative' and the 'positive' effects that the coronavirus pandemic brought to us. I know that it is too early to know if this will happen. Only time will tell whether we could take advantage of this situation for our own benefit, the benefit of the society and the benefit of our planet.

References:

Hofmeister-Tóth, Á., Kelemen, K. & Piskóti, M. (2011), Environmentally conscious consumption patterns in Hungarian households. *Society and Economy*, 33(1), 51–68.

Kilbourne, W. E. & Beckmann, S. C. (1998). Review and Critical Assessment of Research on Marketing and the Environment. *Journal of Marketing Management*, 14, 513–532.

Kotler, P., & Zaltman, G. (1971). Social Marketing: An Approach to Planned Social Change. *Journal of Marketing*, 35, 3–12.

Kotler P., Roberto N., & Lee N. (2002). *Social marketing: improving the quality of life* (2nd ed.). Sage: Thousand Oaks, Calif.

Lehner, M. (2015). Retail store influence on sustainable consumption behaviour. *International Journal of Quality and Service Sciences*, 7(4), 404–423.

Mari, C. (2011). David Glen Mick, Simone Pettigrew, Cornelia Pechmann, and Julie L. Ozanne (eds.): *Transforma-*

tive Consumer Research for Personal and Collective Well-Being. *Journal of Consumer Policy*, 34, 475–480.

McDonagh, P. & Prothero, A. (2014). Sustainability marketing research: past, present and future. *Journal of Marketing Management*, 30 (11–12), 1186–1219.

OECD. (2012). Policy Brief. Towards Sustainable Household Consumption?: Trends and Policies in OECD Countries. OECD. Retrieved from <http://www.oecd.org/greengrowth/consumption-innovation/1938984.pdf> (accessed 18 July 2019).

Prothero, A., Dobscha, S., Freund, J., Kilbourne, W. E., Luchs, M.G., Ozanne, L.K. & Thøgersen, J. (2011), Sustainable Consumption: Opportunities for Consumer Research and Public Policy. *Journal of Public Policy & Marketing*. 30(1), 31–38.

Reisch, L. & Thøgersen, J. (2015). Research on sustainable consumption: introduction and overview. In Reisch, L. & Thøgersen, J. (Eds.), *Handbook of research on sustainable consumption* (pp. 1-16). Cheltenham, UK: Edward Elgar.

Sofa, A. & Sofa, A. (2020). Converting Home Spaces Into Food Gardens At the Time of Covid-19 Quarantine: All the Benefits of Plants in This Difficult and Unprecedented Period. *Human Ecology*. <https://doi.org/10.1007/s10745-020-00150-8>

United Nations (2015). Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: Transforming our World: the 2010 Agenda for Sustainable Development. UN General Assembly. Retrieved from http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E (12 February 2018).

United Nations. (2016). *Responsible Consumption & Production: Why It Matters*. Retrieved from http://www.un.org/sustainabledevelopment/wp-content/uploads/2016/08/16-00055L_Why-it-Matters_Goal-12_Consumption_2p.pdf

(accessed 12 February 2018).

United Nations. (2019). Sustainable Development Goals: 17 Goals to Transform our World. Retrieved from <http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-consumption-production/> (accessed 15 July 2019).

United Nations. (2020). Sustainable Development Goals. Retrieved from <https://www.un.org/sustainabledevelopment/> (accessed 25 March 2020).

WEF (2020a). Prepare for a 'new normal' as lockdown restrictions ease: Monday's COVID-19 WHO briefing. Retrieved from <https://www.weforum.org/agenda/2020/04/13-april-who-briefing-coronavirus-covid19-lockdown-restrictions-guidance/> (accessed 29 April 2020).

WEF (2020b). This is the effect coronavirus has had on air pollution all across the world. Retrieved from <https://www.weforum.org/agenda/2020/04/coronavirus-covid19-air-pollution-environment-nature-lockdown/> (accessed 29 April 2020).



RUTH ARELI GARCÍA-LEÓN is a lecturer and researcher at BELS. Her areas of expertise include marketing, international communication and education. Her research focuses on sustainable consumption and responsible management education.



BEITRAG

Von der Unmöglichkeit rechtskonformen Verhaltens

Klassiker der juristischen Ausbildung im aktuellen Gewand: Der Weichenstellerfall

VON RECHTSANWALT DIPL.-JUR. CHRISTIAN REICHEL

Das juristische Studium, egal ob an Universitäten oder (Fach-)Hochschulen umfasst bei der Vermittlung von Rechtskenntnissen verschiedene „Klassiker“, also reale (Gerichts-)Entscheidungen oder fiktive Fallbeispiele, die typische Rechtsprobleme und -figuren veranschaulichen. Während sich die alltägliche Bedeutung mancher Entscheidung schon aufgrund der Bezeichnung¹ oder der ihr innewohnenden Thematik² nur Eingeweihten und Absolventen³ Juristischer Prüfungen auf Anhieb erschließt, bilden viele dieser Rechtsfiguren gleichwohl gesellschaftlich bedeutsame Fragestellungen ab.

Vor diesem Hintergrund soll eine dieser typischen Fragestellungen aufgegriffen und deren juristische und praktische Relevanz – durchaus auch für Nichtjuristen⁴ – im Überblick dargestellt werden: Der sogenannte „Weichenstellerfall“.

AUSGANGSPUNKT: EIN DILEMMA IN GEDANKEN

Ausgangspunkt ist ein Gedankenexperiment: Was muss geschehen, damit eine Gesellschaft die Tötung eines anderen Menschen tolerieren kann? Die verfassungsrechtliche Antwort scheint klar: Nichts, denn die Verfassung stellt den Schutz des Lebens im Kant-

schen Verständnis über alles: Leben darf gegen Leben nicht abgewogen werden.⁵ Die Frage ist damit aber nur zum Teil beantwortet, schafft diese Aussage in ihrer Absolutheit eine vordergründige juristische Klarheit, die in der Praxis mit der unabdingbaren Notwendigkeit zu praktischen Antworten nur eingeschränkt taugt.

Dem sogenannten „Weichenstellerfall“ oder auch „Trolleyproblem“⁶ liegt dabei folgende zum ersten Mal in der Habilitation von Engisch⁷ und später durch den Strafrechtler Welzel⁸ weiterentwickelte – fiktive – Situation zugrunde: Eine Straßenbahn rast nach einem Bremsdefekt ungebremst auf eine fünfköpfige Gruppe von Gleis-

bauarbeitern zu. Vor der Kollisionsstelle könnte ein Weichensteller den Zug auf ein Nebengleis umleiten, auf dem ein einzelner Mensch arbeitet. Sowohl der einzelne Mensch als auch die fünf Gleisarbeiter würden bei einer Kollision mit Sicherheit sterben. Es besteht in dieser Konstellation die Frage, wie der Weichensteller juristisch zu behandeln ist: Macht er sich strafbar, wenn er die Weiche umstellt und so den Tod einer Person herbeiführt, die ohne sein Eingreifen unversehrt geblieben wäre? Wie ist zu werten, dass dadurch fünf Personen gerettet werden? Oder darf er schlicht nichts tun, obwohl er viele Menschen hätte retten können?

Weitere bekannte – teilweise deutlich weitergehende – Abwandlungen sind der sogenannte „Organentnahmefall“⁹, bei dem – nicht zuletzt unter moralischen, aber auch juristischen – Aspekten die Frage diskutiert wird, ob ein Chirurg einen zweifelsfrei zu rettenden Patienten sterben lassen darf, um mit den so gewonnenen Organen eine Vielzahl sonst sterbender Patienten zu retten oder das „fat-man-problem“: In Abänderung der Ausgangskonstellation führt über die Gleise eine Brücke: Die Bauarbeiter können hier nicht durch Umleiten des Zuges gerettet werden, sondern nur, indem ein – sehr dicker und gänzlich unbeteiligter – Mensch von der Brücke auf die Gleise gestoßen wird, sodass sein Körper die herannahende Bahn blockiert.¹⁰

Neueste Ansätze überführen die vorstehende Gedankenwelt in die konkreten Auswirkungen der Corona-Pandemie: Wann darf, etwa im Rahmen der „Triage“¹¹ ein Leben zugunsten eines anderen Lebens „geopfert“ werden?¹²

JURISTISCHE BETRACHTUNG, BEWERTUNG – UND LÖSUNG?

Juristisch bestehen für eine mögliche Bestrafung des Täters dabei verschie-

dene Anknüpfungspunkte: Handelt eine von außen eingreifende Person aktiv (etwa durch Umlegen der Weiche oder Herabstoßen des Mannes), ist dieses Handeln Ausgangspunkt einer juristischen Betrachtung. Der Tod des einzelnen Arbeiters auf dem Abstellgleis ist adäquat kausal auf das Umstellen der Weiche zurückzuführen. Gleichzeitig führt Nichtstun aber ebenfalls zum „Todeserfolg“: Wird das Umstellen der Weiche nicht vorgenommen, führt dies zum Tod der gesamten Gruppe von Arbeitern. Das Strafrecht kennt auf der Ebene des Tatbestandes¹³ zwei Varianten:

» Wann muss im (straf-)rechtlichen Sinne gehandelt werden, um nicht ›Täter durch Unterlassen‹ zu werden? «

Wer durch den „Einsatz körperlicher Energie und aufgrund eines Willensentschlusses die Außenwelt verändert“, handelt aktiv (= strafrechtliches „Tun“). Wer hingegen nichts tut, obwohl er in den Verlauf eingreifen könnte, riskiert eine Strafbarkeit wegen dieses Nichtstuns (= strafrechtliches „Unterlassen“).¹⁴

Während sich der Anknüpfungspunkt für ein strafbares Verhalten beim „Tun“ in der Regel leicht finden und erklären lässt, ist dies beim Unterlassen teilweise schwieriger: Eine Waffe abfeuern oder das Schlagen einer anderen Person ist ebenso erkennbar strafrechtlich relevant wie der Diebstahl von Gegenständen, weil

der Täter jeweils durch aktives Handeln Unrecht erst herbeiführt. Beim Unterlassen jedoch steht zunächst die Frage im Vordergrund: Wann muss im (straf-)rechtlichen Sinne gehandelt werden, um nicht „Täter durch Unterlassen“ zu werden? Einschlägig für jeden ist dabei zunächst eine „die Mindestsolidarität sichernde“ Strafbarkeit aus § 323c StGB („Unterlassene Hilfeleistung“): Wer eine ihm zumutbare Hilfeleistung unterlässt, wird bestraft.

Besteht darüber hinaus aber eine besondere Beziehung zwischen „Täter“ und „Opfer“, könnte eine sogenannte „Garantenstellung“ vorliegen: Hiervon wird gesprochen, wenn eine Person eine besondere Stellung oder Beziehung im Verhältnis zum Opfer einnimmt: Etwa Eltern für Ihre Kinder¹⁵, Mitglieder sogenannter „Gefahrgemeinschaften“¹⁶, die die Gewähr für gegenseitige Hilfe und Fürsorge bieten sollen, oder Personen, die freiwillig Schutz- und Beistandspflichten übernehmen (etwa Ärzte, Babysitter, Bademeister). Die übliche Pflicht, Straftaten zu unterlassen, verdichtet sich dann zu einer weitergehenden Pflicht, drohende Verletzungen konkret und durch eigenes Einschreiten zu verhindern. In einem solchen Fall kommen dann – neben § 323c StGB – auch alle anderen Delikte des Strafrechts durch Unterlassen in Betracht, etwa ein Totschlag durch Unterlassen, §§ 212, 13 StGB, wenn zum Beispiel ein Babysitter einem in seiner Obhut offensichtlich schwer erkrankten Baby nicht hilft. Dabei ist diese Unterscheidung keinesfalls eine rein akademische: Wer sich bei einem letztlich tödlichen Verkehrsunfall „nur“ einer unterlassenen Hilfeleistung schuldig gemacht hat, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder – als Regelfall – mit einer Geldstrafe bestraft; ein Garant hingegen würde sich eines Totschlags durch Unterlassen schuldig machen (Strafrahmen des § 212 StGB: zwischen 5 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe).

Ein an den Geschehnissen des Trolley-Problems zunächst Unbeteiligter hätte aber aus keinem ersichtlichen Grund eine Garantenpflicht, dürfte also von § 323 c StGB abgesehen den Dingen seinen Lauf lassen. Vorstehende Situation stellt den Bahnwärter dabei vor ein moralisches und juristisches Dilemma: Entscheidet er sich zu handeln und die Weiche umzustellen, tötet er durch sein Handeln den Gleisarbeiter auf dem Abstellgleis. Greift er nicht ein, würde ihm aufgrund seiner beruflichen Funktion und der damit verbundenen Garantenpflicht der Tod der Gruppe von Arbeitern zumindest tatbestandlich zugerechnet werden.

Der juristische Lösungsansatz besagt für das Unterlassen des Bahnwärters, dass dieses aufgrund einer „rechtfertigenden Pflichtenkollision“¹⁷ nicht bestraft wird: Kollidieren mehrere gleichzeitige und sofort erfüllbare rechtliche Handlungspflichten, kann aber nur eine hiervon erfüllt werden, muss das höherwertige Rechtsgut gerettet werden; bei Gleichwertigkeit der Rechtsgüter zumindest eines.¹⁸ Wird der aus Artikel 1 GG hergeleitete Gedanke konsequent umgesetzt, besteht kein Unterschied in der Wertigkeit des Rechtsgutes „ein Mensch“ zum Rechtsgut „viele Menschen“. Ein Unterlassen des Bahnwärters kann damit durch die Rechtsfigur der „rechtfertigenden Pflichtenkollision“ nicht bestraft werden.

Im Bereich des aktiven Handelns wird dabei eine andere Rechtsfigur herangezogen: Greift der Bahnwärter aktiv in das Geschehen ein, etwa indem er die Weiche umstellt, stellt der folgende Tod des Arbeiters auf dem Abstellgleis tatbestandlich ein Tötungsdelikt dar. Dieses ist auch nicht gerechtfertigt; die Figur der rechtfertigenden Pflichtenkollision ist nur bei einem Unterlassen einschlägig, nicht aber bei aktivem Tun.¹⁹

Auf der dritten Ebene, der „Schuld“ eines Täters, soll aber die persönliche Vorwerfbarkeit entfallen, wenn bei einer höchst ungewöhnlichen und insgesamt unlösbaren Pflichtenkollision das Handeln des Täters Schäden für Rechtsgüter von höchstem Wert verhindern soll.²⁰ Da diese Form einer Entschuldigung nicht im Gesetz vorgesehen ist, wird diese auch als „Anerkennung eines übergesetzlichen entschuldigenden Notstandes“ bezeichnet.²¹ Zur (Fort-)Entwicklung beider Rechtsfiguren, der „rechtfertigenden Pflichtenkollision“ und des „übergesetzlichen Notstandes“ hat das Trolley-Problem maßgeblich beigetragen.

» Der Entwickler eines autonom fahrenden Fahrzeuges muss von vornherein eine Lösung für derartige Probleme vorsehen. «

PRAKTISCHE RELEVANZ:

11. SEPTEMBER, TESLA, CORONA

Das Gedankenexperiment erhält dabei in Zeiten autonom fahrender Autos und fortschreitender Automatisierung und Digitalisierung erhebliche praktische Bedeutung²²: Wie soll sich beispielsweise ein autonom fahrendes Fahrzeug verhalten, wenn es zwischen verschiedenen tödlichen Ausgängen einer Gefahrensituation wählen muss?

Übertragen auf diese Konstellation lautet die „moderne“ Form des Trolley-Problems: Ein vollständig autonom fahrendes Fahrzeug fährt auf

eine Familie zu und kann in keinem Fall mehr rechtzeitig bremsen, sodass die Familie (Vater, Mutter, zwei reizende Kinder) in Gänze tödlich verletzt wird. Beim Ausweichen nach links würde das Fahrzeug mit einer Wand kollidieren und alle Insassen des Fahrzeuges töten; beim Ausweichen nach rechts einen Rentner überfahren und diesen ebenfalls tödlich verletzen. Zwar scheint auch diese Konstellation in der Praxis höchst unwahrscheinlich; anders als der Bahnwärter im Ausgangsbeispiel ist die Notwendigkeit einer Entscheidung in diesen Fällen aber vorgelagert: Das Problem muss nicht erst in wenigen Sekundenbruchteilen im „Falle eines Falles“ entschieden werden, sondern der Entwickler (Programmierer) des Fahrzeuges muss von vornherein eine Lösung für derartige Probleme vorsehen.²³ In konsequenter Anwendung des Grundsatzes „Keine Abwägung Leben gegen Leben“ dürfte es keine abschließende allen denkbaren Situationen gerecht werdende moralische und juristische Lösung für dieses Problem geben; das schlichte Nichteingreifen oder ein „Zufallsgenerator“ scheinen in diesem Zusammenhang noch als überzeugendste Lösungsansätze auf juristischer Ebene; allein moralisch scheint ein Abstellen auf das in einer Gesamtschau abzuwägende „geringste Übel“²⁴ vertretbar.

Ein weiterer Bereich, der diese Problematik aufgreift, fußt in den Ereignissen des 11. September 2001, in dessen Folge auch in Deutschland ein Gesetz erlassen wurde, welches Regelungen zu einem möglichen Abschuss von zivilen Passagiermaschinen enthielt.²⁵ Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz im Jahr 2006:²⁶ Es ging dabei um die Frage, ob ein Flugzeug abgeschossen werden darf, das von Terroristen entführt wurde und als Werkzeug bei

einem Anschlag verwendet werden soll, um eine sehr große Anzahl von Menschen zu töten. In konsequenter Anwendung des Grundsatzes „Keine Abwägung Leben gegen Leben“ wurde die einen Abschuss legitimierende Norm für verfassungswidrig erklärt.²⁷

Nicht zuletzt von erschreckender Aktualität ist der durch die Corona-Pandemie eröffnete Anwendungsbe- reich: Wie (und nach welchen Maß- stäben) hat ein Arzt, der nur über eine begrenzte Anzahl von Beatmungsmas- chinen verfügt, diese auf eine große Anzahl von Patienten zu verteilen?

Losgelöst von der juristischen Bewer- tung des Weichenstellerfalles steht ein untrennbarer Zusammenhang mit der sich in den Lösungsansätzen manifestierenden ethischen und mor- alischen Entscheidungsfindung: Was wird als „richtige“ Entscheidung emp- funden? Eine aktuelle Untersuchung²⁸ sieht in einer weltweiten Befragung von rund 70.000 Personen zum Trolley-Experiment durchaus regio- nale Unterschiede: Die meisten Teil- nehmer gaben an, dass sie eher den Tod eines Menschen in Kauf nehmen würden, um fünf andere sicher zu ret- ten. Die Bereitschaft hierzu schwankt allerdings zwischen den Weltregio- nen: Während in Deutschland rund 82 Prozent der Befragten in der Theorie einen einzelnen Menschen zugunsten einer Gruppe opfern wür- den, sind dies im asiatischen Raum deutlich weniger, namentlich in China nur 58 Prozent.²⁹ Nimmt man das „fat man“-Szenario, sinkt der Anteil derer, die angeben, aktiv handeln zu würden auf nur noch jeden zweiten Befragten: Das aktive Handeln, einen Menschen als Bremsklotz zu nutzen, schreckt schon in der Theorie noch stärker ab als das Umlegen eines Hebels, der eine Funktionskette in Gang setzt; auch, wenn am Ende das gleiche Er- gebnis steht.

CONCLUSIO

Die vorstehende Zusammenfassung kann und soll nur einen kurzen Über- blick geben. Die juristische Diskussion ist in der Fachliteratur vertiefter, die moralische sehr viel breiter. Man kann das zugrunde liegende Szena- rio immer stärker ausdifferenzieren und etwa fragen: Darf man ein Kind opfern, um fünf Rentner zu retten? Oder einen Rentner für fünf Kinder? Wo läuft eine moralisch akzeptierte Grenze und wie reagiert das Recht darauf? Festzustellen bleibt, dass es wohl keine allgemeingültige „richtige“ Antwort und auch keine eindeutige juristische Lösung für alle Fallgruppen gibt. Mit den Rechtsfiguren der „recht- fertigenden Pflichtenkollision“ und des „übergesetzlichen Notstandes“ mag im Einzelfall eine vertretbare ju- ristische Lösung gefunden werden. Als exemplarisches Beispiel eines juris- tischen Grundproblems zeigt Vorste- hendes aber gleichwohl die Relevanz derartiger Fragestellungen, die sich fernab akademischer Diskussionen auch in konkreten Problemen – die Gestaltung autonomer Fahrzeuge mag nur eines hierfür sein – darstellt.

Wer sich über die theoretische Dar- stellung des Problems hinaus prak- tisch mit der Thematik beschäftigen möchte, sei abschließend auf die „Moral Machine“ des Massachusetts Institute of Technology³⁰ verwiesen: Diese inzwischen viele Millionen Mal angeklickte Seite des MIT stellt die vorstehenden theoretischen Ausführ- ungen in praktischen Situationen dar und leistet damit einen wissenschaft- lichen Beitrag zur weiteren Forschung im Spannungsbereich von Moral und Digitalisierung.

¹ Etwa den sog. „Haakjöringsköd-Fall“ der als Musterfall des Rechtsgrund- satzes „falsa demonstratio non nocet“ („die falsche Bezeichnung schadet nicht“) gilt, vgl. Reichsgericht Urteil vom 08.06.1920 – II 549/19 (RGZ 99, 148 ff.).

² Etwa den „Siriusfall“ zur Abgren- zung der Tötung in mittelbarer Täter- schaft und der straflosen Teilnahme am Suizid im Sektenmilieu (BGH, Ur- teil vom 05.07.1983, Az. 1 StR 168/83) oder den „Katzenkönigfall“, dem als Sachverhalt die Überzeugung eines Polizisten von der Existenz eines die Welt bedrohenden Katzenkönigs zu- grunde liegt (BGH, Urteil des 4. Straf- senats vom 15. September 1988, Az. 4 StR 352/88).

³ Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Text für die ein- zelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet.

⁴ Vor dem angestrebten Ziel einer einfacheren Verständlichkeit werden einige juristische Unschärfen durchaus in Kauf genommen.

⁵ Auf Basis der in Art. 1 GG veranker- ten Menschenwürdegarantie, zuletzt konkret BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006 - 1 BvR 357/05 -, Rn. 1-156.

⁶ Der Begriff „Trolleyproblem“ leitet sich vom englischen Wort „trolley“ für Straßenbahn ab.

⁷ Engisch, Untersuchungen über Vor- satz und Fahrlässigkeit im Strafrecht, Berlin 1930, S. 288.

⁸ Welzel, ZStW 1951, 47, 51.

⁹ Thomson, The Trolley Problem, 94. Yale Law Journal (1985), 1395–1415.

¹⁰ Foot, The Oxford Review 1967, 5 (5 ff.).

¹¹ Die Triage (von franz. trier: sor- tieren) ist ein ursprünglich aus der Kriegsmedizin stammendes und ver- einzelt auch bei Katastrophen ange- wendetes Konzept der Priorisierung dringend benötigter medizinischer Hilfsleistungen.

¹² Weitere zu diesen Diskussionsansätzen etwa in einem Interview mit Wirtschaftsethiker Prof. Dr. Dominik Enste in der TAZ vom 24.03.2020, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/ethische-fragen-in-der-corona-krise-herr-enste-geht-gesundheit-immer-vor/25678008.html>.

¹³ Für eine strafrechtliche Verurteilung muss neben der Verwirklichung eines Straftatbestandes in objektiver und subjektiver Hinsicht diese Verwirklichung auch „rechtswidrig“ (also nicht durch einen Erlaubnissatz, etwa Notwehr, gedeckt) und „schuldhaft“ (dem Täter vorwerfbar) sein.

¹⁴ Vgl. § 13 StGB: Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

¹⁵ Vgl. § 1626 BGB.

¹⁶ Interessanterweise werden neben den Lehrbuchbeispielen von „Bergsteigergruppen“ oder „Tauchgruppen“

auch eheähnliche Lebensgemeinschaften darunter subsumiert.

¹⁷ Erb, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 34 Rn. 38ff.

¹⁸ Lehrbuchbeispiel ist der Rettungsschwimmer, der von zwei gleichzeitig in Not geratenen Schwimmern nur einen retten kann.

¹⁹ Erb, in: Heintschel-Heinegg, Strafgesetzbuch, § 34 Rn. 38.

²⁰ Neumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, § 35 Rn. 54; Sternberg-Lieben, in: Eser, Strafgesetzbuch, § 32 Rn. 115.

²¹ Hierzu vertretene Mindermeinungen finden sich etwa bei Jakobs, Strafrecht AT, § 20 Rn 41; Roxin Strafrecht AT Bd. 1 § 22 Rn 157 jeweils m. w. N.

²² Zum ersten Mal konkret diskutiert in Lin, The Ethics of Saving Lives with Autonomous Cars is Far Murkier than you Think (abrufbar unter: <https://www.wired.com/2013/07/thesurprising-ethics-of-robot-cars>).

²³ Hilgendorf spricht in diesem Zusammenhang von einem „Explikationszwang“; vgl. Hilgendorf, Autonomes Fahren im Dilemma. Überlegungen zur moralischen und rechtlichen

Behandlung von selbsttätigen Kollisionsvermeidensystemen in: Hilgendorf (Hrsg.), Autonome Systeme und neue Mobilität, 143, 145.

²⁴ Die Anzahl der geretteten Lebensjahre mag hier ein Anhaltspunkt sein.

²⁵ Vgl. § 14 LuftsicherheitsG a. F.

²⁶ BVerfGE 115, 118 ff.

²⁷ BVerfGE 115, 118 (160). Der Abschluss sei ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG und das daraus resultierende Tötungsverbot: „Daran ändert es nichts, dass dieses Vorgehen dazu dienen soll, das Leben anderer Menschen zu schützen und zu erhalten.“

²⁸ Awad, Dsouza, Shariff, et al Universals and variations in moral decisions made in 42 countries by 70,000 participants. Proceedings of the National Academy of Sciences, 2020, 117 (5); abrufbar unter: <https://doi.org/10.1073/pnas.1911517117>.

²⁹ Ein möglicher Erklärungsansatz wird in der Angst vor den Folgen unpopulärer Entscheidungen gesehen, der in Asien stärker ausgeprägt sei.

³⁰ <http://moralmachine.mit.edu/hl/de>

CHRISTIAN REICHEL

Rechtsanwalt, Lehrkraft für besondere Aufgaben mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsprivatrecht und zudem von 2017 bis 2020 Studiendekan und Vorsitzender der Studienkommission der BELS.



BEITRAG

„Wärst du doch der alte Besen!“

Rechtliche Anforderungen an das Wissens- und Entscheidungsmanagement in einer digitalisierten Welt

VON PROF. DR. IUR. RALF IMHOF

Der Beitrag behandelt die rechtlichen Anforderungen an die Beherrschung von Risiken, die durch automatisierte und autonome Entscheidungen und die Digitalisierung von Wissen erwachsen.

Die Digitalisierung führte zu einer Verlagerung von Wissen und Entscheidungen in IT-Systemen. Der Betreiber dieser Systeme darf ihnen nicht blind vertrauen, sondern ist verantwortlich für ihren pflichtgemäßen Einsatz und dafür, dass Dritte keine Nachteile erleiden. Verantwortung setzt dabei voraus, dass Entscheidungen steuerbar sind.

Diese Steuerbarkeit geht verloren, wenn nicht bekannt ist, welche Informationen vorhanden sind und wie

sie verarbeitet werden. Herausforderungen ergeben sich zukünftig vor allem durch den Einsatz autonom entscheidender Systeme, deren Ergebnisse hinsichtlich ihrer Entstehung technisch bedingt nicht mehr nachvollzogen werden können. Es gibt bereits Gerichtsentscheidungen, die sich mit der Verantwortlichkeit von Betreibern automatisierter Systeme befassen.

Der Beitrag wird die prinzipiellen Gefahren der Digitalisierung von Wissen und automatisierter sowie autonomer Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Haftung betrachten und auch untersuchen, ob das derzeit geltende Recht dem Einsatz insbesondere autonom agierender Systeme Grenzen setzt.

I. EINLEITUNG

Unternehmen nutzen Informationstechnik, um relevante Daten vorzuhalten und auszuwerten. Die Auswertung erfolgt bereits jetzt schon in vielen Fällen automatisiert. So wird die Vergabe von Krediten oder die Festlegung der Zahlungsart von Scorewerten abhängig gemacht, die anhand der über die betroffene Person oder das Unternehmen gesammelten Daten berechnet werden. Die Liquiditäts- und Finanzplanung kann aufgrund automatisiert ausgewerteter Informationen erfolgen.¹ Im Wertpapierhandel gibt es seit langem Systeme, die mittels Algorithmen autonom Entscheidungen über den Kauf oder Verkauf treffen.

Zukünftig werden die Möglichkeiten der Auswertung von Datenbeständen wesentlich erweitert werden. Grund hierfür ist die Entwicklung von Software, die auf der Basis künstlicher neuronaler Netze Muster erkennen und so bisher nicht bekannte Zusammenhänge offen legen kann. So können Voraussagen erfolgen, die bisher nur aufgrund einer Bewertung durch Menschen möglich waren.² Die für die Voraussagen erforderlichen Muster werden aus den gegebenen Daten abgeleitet.

Die neuen Möglichkeiten werfen eine Reihe rechtlicher Fragen auf.

Dabei spielt es für die rechtliche Bewertung keine Rolle, ob die Verwendung solcher Daten unter die Begriffe Business Intelligence, Business Analytics, Big Data oder ähnliches fällt. Die Begriffe haben für die rechtliche Betrachtung keine Relevanz.

Relevant ist, unter welchen Voraussetzungen die Auswertung im rechtlichen Sinne zulässig ist, und ob eine Pflicht besteht, Daten mit geeigneten Softwaretools auszuwerten.

Die Herausforderungen ergeben sich dabei vor allem beim Einsatz Künstlicher Intelligenz, wenn und soweit bei deren Ergebnissen nicht mehr nachvollzogen werden kann, wie die Software zu ihnen gelangt ist.

Die beschränkte Nachvollziehbarkeit von Ergebnissen steht im Konflikt mit den rechtlichen Anforderungen an Geschäftsleiter, ihre Entscheidungen rechtfertigen zu können. Auch die Auswertung sehr großer Datenbestände („Big Data“) birgt Risiken, wenn die Neuverknüpfung von Informationen rechtlich bedenklich ist.

Mit diesen Aspekten müssen sich Geschäftsleiter, das heißt, Geschäftsführer und Vorstände,³ zukünftig auseinandersetzen.

II. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN GESCHÄFTSLEITER

Vorstände von Aktiengesellschaften und Geschäftsführer von GmbH unterliegen aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit ihrer Gesellschaften weitgehend gleichen Anforderungen an ihre Geschäftsleiterpflichten.⁴ Sie müssen insbesondere ihrer Legalitätspflicht nachkommen, das Unternehmen also so führen, dass es möglichst zu keinen Rechtsverstößen kommt. Zudem müssen sie Risiken für das Unternehmen idealerweise vermeiden, zumindest aber minimieren.

Ein Geschäftsleiter haftet für alle Nachteile, die seine Gesellschaft aus der Nichtbeachtung dieser Vorgaben erleidet in vollem Umfang persönlich, soweit er seine Entscheidungen nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorbereitet hat. Die Sorgfaltsanforderungen sind für Vorstände von Aktiengesellschaften in § 93 Absatz 1 AktG konkretisiert. Nach der dort beschriebenen Business Judgment Rule haftet ein Vorstandsmitglied dann nicht, wenn es bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Der BGH hat aus dieser gesetzlichen Regelung die Anforderungen an Vorstände, aber ebenso auch an Geschäftsführer von GmbH, abgeleitet, in der konkreten Entscheidungssituation vernünftigerweise davon ausgehen zu dürfen, alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausgeschöpft und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abgeschätzt und den erkennbaren Risiken Rechnung getragen zu haben.⁵

Die beiden wesentlichen Elemente sind hierbei die Beschaffung der In-

formationen, die der Entscheidung zugrunde liegen und die Behandlung der mit der Entscheidung verbundenen Risiken. Der BGH verlangt in seinen Entscheidungen regelmäßig, dass der Geschäftsleiter „alle“ verfügbaren Tatsachen verwertet. Das wird jedoch einschränkend dahingehend verstanden, dass nur die Tatsachen verwertet werden müssen, die vernünftigerweise in Betracht kommen.⁶ Ergibt die Berücksichtigung weiterer Tatsachen in einer konkreten Entscheidungssituation keinen relevanten Zusatznutzen, so können diese Tatsachen außer Betracht bleiben.

Im Zusammenhang mit neuen Techniken ergibt sich hier insbesondere die Herausforderung, eine ausreichende Informationsbasis für die Bewertung der Risiken des Einsatzes dieser Techniken zu schaffen. Die Geschäftsleitung muss vor allem verstehen, wie die Software arbeitet, um zu erkennen, welche Verlässlichkeit ihre Ergebnisse haben.⁷

II.1. INFORMATIONSMANAGEMENT

Eine Herausforderung für Geschäftsleiter wird die Verpflichtung, auf der Grundlage angemessener Informationen zu entscheiden, wenn bestimmte Informationen im Unternehmen zwar vorhanden, der Geschäftsleitung aber nicht bekannt sind.

Ein Beispiel hierfür bietet der einer Entscheidung des OLG Hamm⁸ zugrunde liegende Sachverhalt: Ein Sozialversicherungsträger hatte zum Einzug von Forderungen eine Software eingesetzt, die automatisiert Zahlungsaufforderungen versandte, wenn nach Fälligkeit der Forderung kein Zahlungseingang zu verzeichnen war. Nach der Konfiguration der Software erfolgte eine Mitteilung von Zahlungsrückständen an die Geschäftsleitung erst nach drei Monaten.

Nachdem ein betroffener Schuldner in die Insolvenz gefallen war, forderte der Insolvenzverwalter geleistete Zahlungen mit der Begründung zurück, dass dem Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit wegen der mehrfach aufgetretenen Zahlungsrückstände bekannt war.

Das Gericht folgte der Auffassung des Verwalters. Der Gläubiger konnte sich nach Ansicht des Gerichts nicht mit dem Argument verteidigen, die Zahlungsrückstände seien dem Unternehmen nicht bekannt. Die Geschäftsleitung musste sich vielmehr so behandeln lassen, als ob ihr diese Informationen zur Verfügung gestanden hätten, weil sie es unterlassen hatte, die Software so zu konfigurieren, dass ihr bereits bei einem ersten Zahlungsrückstand eine Mitteilung gemacht worden wäre.

Im Kern hat das Gericht hier ein Organisationsverschulden der Geschäftsleitung angenommen. Sie hat es versäumt, bei der Einrichtung der Software Vorkehrungen für die Information einer zuständigen Stelle über eventuelles kritisches Zahlungsverhalten des Schuldners vorzusehen. Damit liegt das Gericht auf der Linie der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die verlangt, das Unternehmen so zu organisieren, dass relevante Informationen an die Stellen weitergeleitet werden, die sie angehen.⁹ Darüber hinaus werden sich Geschäftsleiter Gedanken machen müssen, ob sie nicht auch verpflichtet sind, die vorhandenen Daten so zu verarbeiten, dass Erkenntnisse gewonnen werden können, die sich erst aus der Verknüpfung der Daten ergeben.¹⁰ Damit ist das Thema Big Data angesprochen, bei dem es insbesondere auch um die Gewinnung von Informationen aus sehr großen Datenbeständen geht, indem Daten verknüpft werden, die zu unterschiedlichen Zwecken gespeichert wurden.

Eine Pflicht der Geschäftsleitung, entsprechende Analysetools einzusetzen dürfte dann bestehen, wenn sich dadurch für das Unternehmen wesentliche Erkenntnisse erzielen lassen und der hierzu zu betreibende Aufwand im Verhältnis zu den Ergebnissen steht. Das ist somit vor allem eine ökonomische und weniger eine rechtliche Problemstellung. Die Geschäftsleitung muss insbesondere fragen, ob sie durch einen Verzicht auf den Einsatz solcher Software-Tools einen Wettbewerbsnachteil hinnehmen muss.

II.2. INANSPRUCHNAHME VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Künstlicher Intelligenz wird die Fähigkeit zugeschrieben, in einer bisher ungekannnten Qualität Entscheidungsträger unterstützen oder sogar ersetzen zu können.¹¹ Das betrifft beispielsweise die Steuerung von Software durch Software als sogenannte „Robotic Process Automation“,¹² die Bereiche des Personalmanagements¹³ oder den Einsatz von Software in Anwaltskanzleien („Legal Tech“).¹⁴ Vorteile durch den Einsatz neuer, noch nicht erprobter Technologien kann sich die Geschäftsleitung dann sichern, wenn dies im Rahmen des allgemeinen unternehmerischen Risikos tragbar ist. Eine Pflicht, stets die neueste Technik einzusetzen, besteht in diesem Bereich jedoch nicht, allerdings muss die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft gesichert sein.

III. ORGANISATIONSPFLICHTEN DER GESCHÄFTSLEITUNG

Im Kern gibt es also zwei Herausforderungen für die Geschäftsleitung. Zum einen muss sie prüfen, ob sie bestimmte Unterstützungsleistungen IT-basiert nicht in Anspruch nehmen darf, sondern sogar muss und zum anderen, ob die Inanspruchnahme den Anforderungen an eine

ordnungsgemäße Organisation des Unternehmens entspricht.

Im Folgenden sollen einige wesentliche Aspekte des rechtmäßigen Einsatzes von – insbesondere – Künstlicher Intelligenz aufgezeigt werden. Entsprechend den vorausgegangenen Ausführungen wird dabei unterschieden zwischen der Rechtmäßigkeit der Nutzung von Daten und den Herausforderungen deren Verarbeitung mittels Künstlicher Intelligenz.

III.1. DATENANALYSE

Wird Software-Support zur Datenanalyse in Anspruch genommen, so muss dies rechtmäßig geschehen. Rechtswidrig wäre beispielsweise die Auswertung personenbezogener Daten im Widerspruch zu den datenschutzrechtlichen Vorschriften. Das könnte im Bereich Big Data vor allem durch die Verletzung des Zweckbindungsgrundsatzes geschehen, wenn Daten zu anderen Zwecken verwendet werden als zu denen, zu denen sie erhoben wurden.¹⁵ Rechtswidrig wäre auch die Verwendung von Daten, die aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften nicht zusammengeführt werden dürfen. Das gilt insbesondere bei Interessenkonflikten, wie sie § 80 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG behandelt.¹⁶ Informationen, die im Interesse eines Dritten nicht mit anderen Informationen verbunden werden dürfen, müssen getrennt verarbeitet werden. Zu berücksichtigen sind hierbei auch Konzerndimensionen. Das gilt im Kartellrecht etwa bei der Beteiligung konzernverbundener Unternehmen an einem Vergabeverfahren¹⁷ oder im Energierecht beim Unbundling, wo § 6a EWG verhindern will, dass bei vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen Teilnehmern an vor- oder nachgelagerten Märkten Informationen zukommen, die wettbewerbsrelevant sind.¹⁸

Bei der Datenanalyse kommt im Rahmen des Risikomanagements hinzu, dass Daten, Problemstellung und Software zusammenpassen müssen, um zuverlässige Ergebnisse zu erhalten. Gerade bei der Auswertung sehr großer Mengen von Daten, bei denen erst noch gefunden werden muss, welchen Informationsgehalt sie haben, ist darauf zu achten, dass die Verknüpfung der Informationen zu belastbaren Ergebnissen führt. Jedenfalls müssen die Risiken einer fehlerhaften Datengrundlage und -verarbeitung bei der Verwendung der Ergebnisse berücksichtigt werden.

III.2. ENTSCHEIDUNGEN DURCH LERNENDE SOFTWARE

Es ist zu erwarten, dass unternehmerische Entscheidungen vermehrt durch Software vorbereitet oder getroffen werden, insbesondere durch angelegte oder selbst lernende Software. Selbst lernende Software arbeitet zunehmend auf der Grundlage künstlicher neuronaler Netze, die einen Unterfall Künstlicher Intelligenz darstellen.

Nur mithilfe solcher Künstlicher Intelligenz lassen sich komplexe Sachverhalte, die in Algorithmen nicht vorwegzunehmen sind, bewerten. Diese Komplexität spiegelt sich jedoch auch in der Software und deren Arbeitsweise wider. Je komplexer ein Modell aber ist, desto schwieriger ist es, seine Entscheidungen nachzuvollziehen. Eine besondere Eigenschaft – und gerade der Vorteil – neuronaler Netze ist, dass sie nicht allein auf Basis einer vorgegebenen Abfolge von Programmanweisungen arbeiten, sondern den Prozess ihrer Ergebnisfindung selbstlernend steuern. In der Folge lässt sich regelmäßig nicht feststellen, warum die Software anhand der verarbeiteten Daten zu dem ausgegebenen Ergebnis gelangt ist. Die

Software wird insofern auch als Black Box beschrieben.¹⁹

Für die Geschäftsleiter stellt diese Funktionsweise ein beträchtliches Haftungsrisiko dar. Können sie nicht begründen, warum die eingesetzte Software zu einem bestimmten Ergebnis gelangt ist, haben sie auch nicht die Möglichkeit, Entscheidungen die aufgrund dieser Ergebnisse getroffen werden zu rechtfertigen. Ist die Entscheidung nachteilig für das Unternehmen, führt dies zwingend zur Haftung der Geschäftsleitung. Denn dem Geschäftsleiter wird in einer Auseinandersetzung mit der Gesellschaft die Beweislast dafür auferlegt, dass er seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist oder ihn jedenfalls kein

Verschulden trifft. Die Gesellschaft trifft lediglich die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass und inwieweit ihr durch ein Verhalten des Geschäftsleiters in dessen Pflichtenkreis ein Schaden erwachsen ist.²⁰

Dabei ist es für die Obliegenheit des Geschäftsleiters sich zu entlasten, nicht relevant, ob die Software eine Entscheidung autonom getroffen hat oder die Geschäftsleitung einem Vorschlag der Software willentlich gefolgt ist. Entscheidet die Software autonom, liegt die Verantwortung der Geschäftsleitung darin begründet, die Software hierzu überhaupt eingesetzt zu haben. Macht sich die Geschäftsleitung die Entscheidung der Software zu eigen, ist dies so zu be-





werten, als wäre die Geschäftsleitung dem Vorschlag eines Beraters gefolgt. Letztlich spielt es auch keine Rolle, ob die Entscheidung unmittelbar auf Geschäftsleitungsebene oder auf einer anderen Hierarchiestufe durch einen Mitarbeiter des Unternehmens getroffen wurde. Trifft die Geschäftsleitung die Entscheidungen nicht selbst, sondern delegiert sie, muss sie dafür Sorge tragen, dass die mit der Entscheidung Beauftragten ordnungsgemäß entscheiden können.

Wird die Entscheidungsbefugnis delegiert, ist die Geschäftsleitung verpflichtet sicherzustellen, dass der Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt und bei seiner Tätigkeit überwacht wird. Die Überwachung muss dabei so erfolgen,

dass der Geschäftsleitung ein Fehlverhalten des Mitarbeiters über einen längeren Zeitraum nicht entgehen kann.²¹ Wird ein Fehlverhalten festgestellt, muss die Geschäftsleitung für angemessene Gegenmaßnahmen sorgen.

IV. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR GESCHÄFTSLEITER

Die Geschäftsleiter sind gesetzlich verpflichtet, nur Entscheidungen zu treffen, die dem Wohle der Gesellschaft dienen. Der Einsatz von Software zur Unterstützung der Geschäftsleitung ist dabei ohne weiteres zulässig, wenn die Geschäftsleitung die letztendliche Entscheidungsbefug-

nis hat. Auch autonom entscheidende Software ist nicht grundsätzlich unzulässig, wie § 80 WpHG zeigt, der Anforderungen an den Algorithmus-Handel mit Finanzinstrumenten, insbesondere Aktien, regelt.

Der Einsatz von Systemen, deren Verhalten nicht vollständig nachvollziehbar und dementsprechend auch nicht vorhersagbar ist, wird den Anforderungen an einen ordentlichen Geschäftsbetrieb jedoch nicht gerecht. Als Mindestanforderung ist sicherzustellen, dass bei einem Einsatz von Algorithmen, die in einer Black Box arbeiten, deren grundlegende Funktionsweise verstanden wird.

Geschäftsleiter haben darauf zu achten, dass sie die Funktionsweise der Software jedenfalls prinzipiell verstehen. Das gilt ohne Weiteres, wenn sie selbst Entscheidungen mithilfe Künstlicher Intelligenz treffen oder sie gar die Software treffen lassen. Es gilt aber auch, wenn Mitarbeiter Entscheidungen treffen.

Der Einsatz Künstlicher Intelligenz ist gegenwärtig hinsichtlich des Risikopotenzials nicht hinreichend sicher zu beurteilen. Das Risikomanagement verpflichtet die Geschäftsleiter dementsprechend dazu, die Risikotragfähigkeit der Nutzung solcher Software zu gewährleisten.

Entsprechend der Tragweite des Einsatzes Künstlicher Intelligenz dürfte die Entscheidung über ihre Nutzung regelmäßig Chefsache sein und damit in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung fallen.

Vor der Einführung Künstlicher Intelligenz ist die Fehleranfälligkeit der Software festzustellen. Die hierbei eingesetzten statistischen Methoden sind aber regelmäßig nur bei einem Einsatz im Rahmen angenommener Bedingungen aussagefähig. Ändern

sich die Einsatzbedingungen, etwa weil sich die Datenlage oder der betroffene Sachverhalt ändert, können die Tests für den operativen Betrieb oft kaum noch etwas aussagen.²² Darüber hinaus sind auch die Ergebnisse der Software einer Kontrolle zu unterziehen. Nimmt die Geschäftsleitung Beratungsleistungen von Menschen in Anspruch, hat sie zunächst die Berater sorgfältig auszuwählen und sodann die Ratschläge dieser Berater einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Die Plausibilitätsprüfung beinhaltet eine Überprüfung, ob dem Berater nach dem Inhalt der Auskunft alle erforderlichen Informationen zur Verfügung standen, er die Informationen verarbeitet, alle sich in der Sache für einen Unkundigen aufdrängenden Fragen widerspruchsfrei beantwortet hat oder sich aufgrund der Auskunft weitere Fragen aufdrängen.²³

Für die Inanspruchnahme der Unterstützung durch Softwaresysteme dürfte nichts anderes gelten. Die Software ist, sofern sie für den einzusetzenden Bereich noch nicht etabliert ist, einer eingehenden Vorabprüfung zu unterziehen. Autonome Entscheidungen darf die Software erst treffen, wenn sie sich hierzu bewährt hat. Bis dahin ist ein Vieraugenprinzip anzuwenden, sodass Entscheidungen der Software durch einen Mitarbeiter oder, je nach Bedeutung der Entscheidung, durch die Geschäftsleitung selbst freizugeben sind. Es ist hierbei eine fortlaufende Plausibilitätskontrolle der Arbeitsweise der eingesetzten Algorithmen durchzuführen, um systematische Fehlentscheidungen schnell und effektiv zu unterbinden.

RESÜMEE

Der Einsatz Künstlicher Intelligenz und die Big Data Analyse stellen Geschäftsleiter vor große Herausforderungen, wenn die Folgen für das Unternehmen nicht hinreichend sicher einzuschätzen sind. Ohne eine von vornherein gegebene ausreichende Verlässlichkeit dürfen solche Verfahren nur eingesetzt werden, wenn sie mithilfe geeigneter Methoden vorab getestet wurden. Die von ihnen produzierten Ergebnisse sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Erkennbare Risiken sind auszuschließen, jedenfalls auf ein akzeptables Maß zu reduzieren. Geschäftsleiter, die dies beachten, handeln im Einklang mit der Business Judgment Rule und müssen keine Inanspruchnahme wegen eines Organisationsverschuldens befürchten.

¹ Ein Beispiel aus der Bayer AG wird von Burow/Gerards/Demmer S. 48 ff. vorgestellt.

² Gluchowski, 282.

³ Vorstände und Geschäftsführer werden vom Oberbegriff Geschäftsleiter erfasst.

⁴ Für andere Gesellschaftsformen wie insbesondere Genossenschaften, KG und Einzelunternehmen gilt Ähnliches, jedoch mit Abweichungen im Detail, die sich aus der Besonderheit der Rechtsform ergeben.

⁵ BGH, Beschl. v. 14.07.2007 - II ZR 202/07, NZG 2008, 705; Urt. v. 18.06.2013 - II ZR 86/11, Rn 27, NZG 2013, 1021; Koch AktG § 93 Rn. 15 ff.; Zöllner/Noack GmbHG § 43 Rn. 22c-22d.

⁶ Fleischer, § 93 AktG Rn 71a.

⁷ Dazu BaFin, S. 175 f.

⁸ OLG Hamm, Urt. v. 08.09.2011 - I-27 U 36/11, ZIP 2011, 1926.

⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 15.04.2010 - IX ZR 62/09, NZG 2010, 626; Urt. v. 15.12.2005 - IX ZR 227/04, NJW-RR 2006, 771; s.a. BGH, Urteil vom 02.02.1996 - V ZR 239/94, NJW 1996, 1339.

¹⁰ Dazu Spindler/Seidel, 2154.

¹¹ Vgl. BaFin S. 17 f.

¹² Beispiele dazu bei Reich/Braasch, 297 f.

¹³ Beispiel dazu bei IBM Watson Talent.

¹⁴ Dazu Schicker, 215.

¹⁵ Culik/Döpke, 226.

¹⁶ Koller § 80 WpHG Rn. 39; zur Vorläuferregelung in § 31 WpHG vgl. Faust.

¹⁷ Opitz GWB § 124 Rn 72.

¹⁸ Heinlein/Büsch, § 6a EnWG Rn. 26 ff.

¹⁹ Dazu Glander.

²⁰ BGH, Urt. v. 4.11.2002 - II ZR 224/00, NZG 2003, 81.

²¹ Fleischer, § 93 AktG Rn. 98 ff.

²² Glander; Voosen.

²³ BGH, Urt. v. 28.4.2015 - II ZR 63/14, NZG 2015, 792.

Literaturverzeichnis:

BaFin, Big Data trifft auf Künstliche Intelligenz S. 175 f., 2018; https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/dl_bdai_studie.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Burow/Gerards/Demmer, Effektiv und effizient steuern mit Predictive Analytics in Controlling & Management Review 2017, S. 48

Nicolai Culik/ Christian Döpke, Zweckbindungsgrundsatz gegen unkontrollierten Einsatz von Big Data-Anwendungen, ZD 2017, S. 226.

Alexander Faust in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage, München, 2017

Fleischer in Spindler/Stilz, AktG, 3. Aufl. München, 2015

Shirin Glander, Künstliche Intelligenz und Erklärbarkeit, <https://www.informatik-aktuell.de/entwicklung/methoden/kuenstliche-intelligenz-und-erklaerbarkeit.html>

Peter Gluchowski, Business Analytics – Grundlagen, Methoden und Einsatzpotenziale in HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik, 2016, S. 273

Björn C. Heinlein, Philipp Büsch in Danner/Theobald, EnWG, 98. EL Juni, München, 2018

IBM Watson Talent, <https://www.ibm.com/watson/de-de/talent/>

Jens Koch in Hüffer/Koch, Aktiengesetz 13. Auflage, München, 2018

Ingo Koller in Assmann/Schneider/Mülbert, Wertpapierhandelsrecht, 7. Aufl., Köln, 2019

Marc Opitz in Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd 1 GWB, § 124 Fakultative Ausschlussgründe, 3. Auflage, München, 2017

Michael Reich, Tim Braasch, Die Revolution der Prozessautomatisierung bei Versicherungsunternehmen: Robotic Process Automation (RPA) in Reich/Zerres (Hrsg.), Handbuch Versicherungsmarketing, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg, 2019, S. 291

Stefan Schicker, Legal Tech – Einblicke und Ausblicke in die neuen Technologien für Kanzleien in Schieblon (Hrsg.), Kanzleimanagement in der Praxis, Wiesbaden, 2019, S. 215

Gerald Spindler, Andreas Seidel, Die zivilrechtlichen Konsequenzen von Big Data für Wissenszurechnung und Aufklärungspflichten, NJW 2018, 2153

Voosen, How AI detectives are cracking open the black box of deep learning, <https://www.sciencemag.org/news/2017/07/how-ai-detectives-are-cracking-open-black-box-deep-learning>

Wolfgang Zöllner, Ulrich Noack in Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG, 21. Aufl., München, 2017

Alle Internetquellen wurden zuletzt am 15.01.2019 aufgerufen.



RALF IMHOF

ist seit 2004 Professor für Wirtschaftsprivatrecht mit dem Schwerpunkt im Bereich des Informations- und Kommunikationsrechts an der BELS.

Crisis, Oligopolization, National Champions and Sustainability

VON PROF. DR. IUR. FABIAN STANCKE¹

INTRODUCTION

The Corona-Crisis is shaking-up not only personal conduct but also business relationships and, at the end of the day, the economic system we used to be familiar with. This causes multiple challenges for law and law enforcement in many legal disciplines. One major concern is that one result of the crisis will be an acceleration of the oligo- or monopolization of certain industries. This in turn may have negative effects on sustainability goals. In particular, the formation and preservation of state-backed market-dominant undertakings, better known as “National Champions”, are a major issue of concern. National Champions, whether in the form of public corporations or private corporations, may harm the free movement of goods and services within econo-

mic areas like European Union (“EU”) or on the world market, constitute a barrier to free entry into markets and may impede innovation and sustainability.

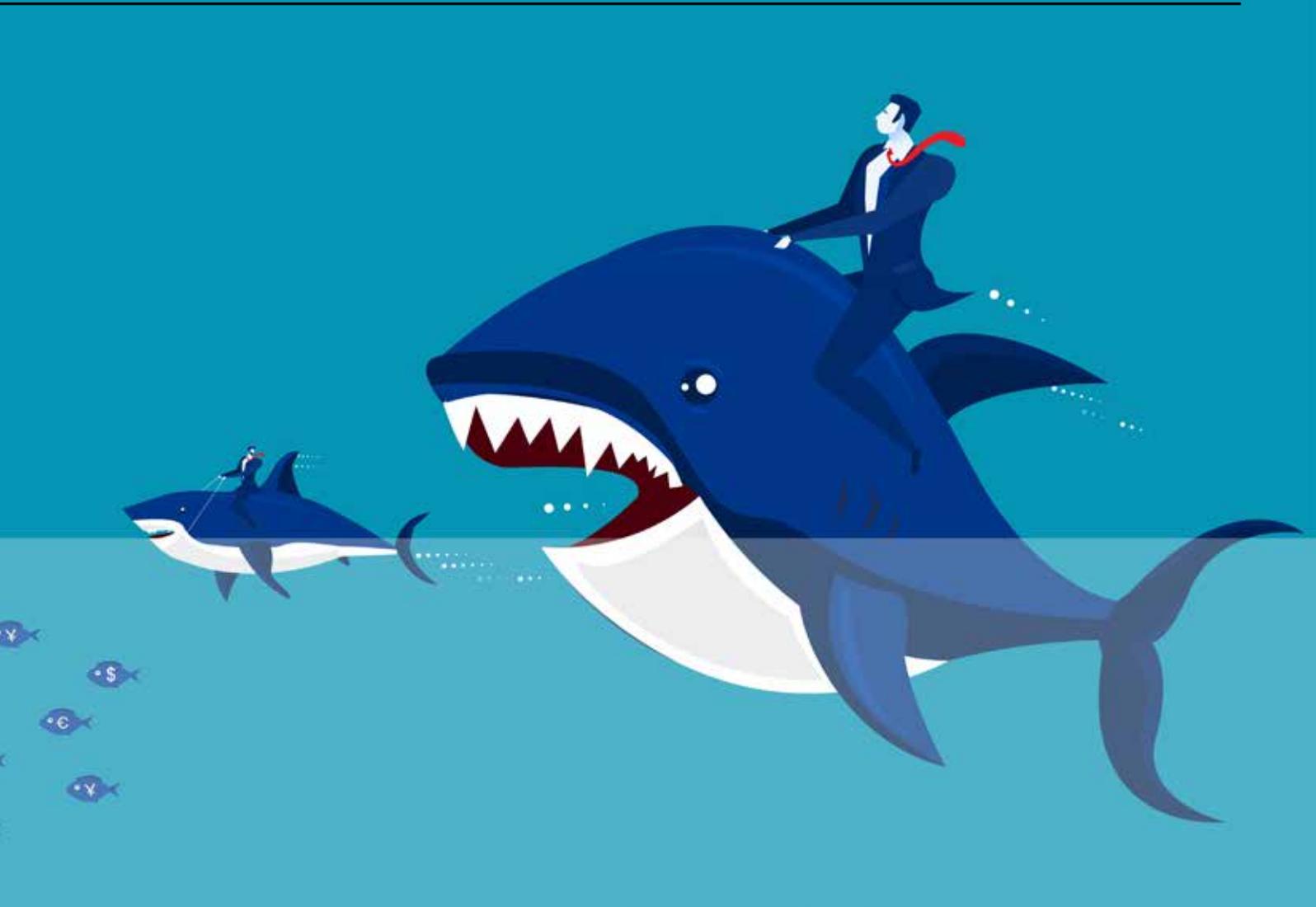
NATIONAL CHAMPIONS

National Champions can be described as large companies that, not least through political support, should promote the interests of a state or a political grouping by assuming a particularly favorable and competitive position in international markets.² In return, the government sets policies that favor these companies by giving certain unfair advantages which work against other market players – or more generally speaking: against competition itself. The creation of

National Champions that dominate national or regional markets, factually, may lead to state-backed monopolies.³

While such a policy that supports National Champions insofar contradicts principles of open and liberal economies, it fits perfectly into a concept of economic nationalism that strives for protected national markets and pre-eminence abroad – in contrast to open and free markets. The current crisis seems to advocate for such policies that were already increasingly pursued before.

The formation and preservation of National Champions is an important tool for industrial politics.⁴ It may be argued that political goals like workplace safety, worker participation,



environmental protection and the prevention of a sell-off of national intellectual property or “national crown-jewels” can be achieved.⁵ This is where populist policy and Sustainable Development Goals (“SDGs”)⁶ seem to unite, while free trade and free trade agreements and a free and global competitive economy are seen as obstructive to labor rights, environmental and democratic principles, governance and participation.

IMPACT OF NATIONAL CHAMPIONS ON SDGS

Sustainable development is seen as an objective of global and regional trade law and policy⁷ and can significantly be influenced by the creation, prevention and actions of National

» Smaller countries do not have the skills and capacities to compete. This may result in economic injustice, lower quality of goods and higher prices. So a monopoly leads to a loss of welfare for the entire society. «

Champions. While dominant market positions and temporary monopolies can be harmless as long as they are vulnerable,⁸ stable monopolies may have significant negative effects on SDG's. This is particularly true in cases of National Champions that may leverage their strong position in domestic markets to expand to other markets with less competitive market players. This may apply to smaller countries and, foremost, to developing countries whose companies do not have the skills and capacities to compete worldwide, or even with powerful and state-backed foreign companies domestically. This may result in economic injustice, lower quality of goods for consumers and higher prices.⁹ So a monopoly leads to a loss of welfare for the entire society.

For reasons of political economy, the inherent danger for the economy itself is that the competitive conditions will be shaped by political influence and lobbying.¹⁰ In the first place, it may be accepted that politicians primarily create National Champions in order to support policies that are in line with SDGs, like decent work and economic growth, industry, innovation and infrastructure, affordable and clean energy. However, the creation of National Champions actually may be detrimental to these goals. This is particularly a concern if the concept of National Champions unifies the effects of economic nationalism and protectionism with the allegedly negative effects of monopolies on the economy, customers, innovation and governance.

With good reason, competition advocates propose that by improving economic governance, competition law, in itself, indirectly supports sustainable development.¹¹ There are several areas where enforcement of competition law has a positive effect on, for example, environmental goals.¹² One may also conclude that competition law seeks to support greater equality by facilitating economic growth while helping to eradicate poverty.¹³ This is because the economic and socio-political power of strong market players is limited and remains transparent if a functioning competition law regime is in place. In addition, mergers, abusive practices and co-operations of companies can be blocked if specific SDGs are under threat as a result of a given project, while SDG-compliant projects may be supported by antitrust laws.

This, relatively new, view on benefits of unimpeded competition by advocates of SDGs perfectly fits with the traditional reasoning of antitrust laws. In a free liberal economy, a high degree of market concentration and

especially monopolies are generally viewed critically. In fact, the monopolization of the oil market in the US by Standard Oil led to the “invention” of antitrust laws.¹⁴ Monopolistic markets eliminate competition, whilst competition is the key element of a functioning market economy.¹⁵ The thinking behind this is that competition has to fulfill economic and social functions in a free market economy.¹⁶

» In general it is more fruitful if government action is limited to setting the framework conditions for effective competition and socio-political goals, including environmental goals. «

Of particular importance here are control or regulatory functions, the market performance function, the innovation and efficiency function, the distribution function (reward for competitive success) and the selection function, as well as the socio-political function (the creation of a reasonably even distribution of power in the economy and society through “open” markets).¹⁷ The task of competition is to prevent the creation of final positions of power that threaten or eliminate the freedom of other market participants. Thus, it is assumed that functioning competition in an economy provides not only for an efficient and successful economy, but also serves

customers and acts as a shield against bad governance and the monopolization of socio-political power. Thus, the social cost of supporting specific industries can be significant.¹⁸ Not least, largely uncontested power also almost always has the potential to degenerate to cases of serious misuse of power and misallocation of resources.

However, the creation and preservation of National Champions may indeed also have positive effects on the economy, consumer, innovation and on socio-political goals, if interests and implications are carefully balanced out.¹⁹ Thus, it is obvious that the creation and preservation of National Champions requires diligent consideration and decision making prior to their implementation and careful supervision with regard to their market behavior once established. This means that a positive future projection should be a prerequisite for the creation of National Champions, which needs to be supported by diligent structuring, that ensures that the proposed undertaking will be compliant with laws, socio-political goals and SDGs and will not have initial or even significant negative impacts.

CONCLUSION

The creation or prevention of National Champions may or may not have negative or positive effects on trade, trade policy and SDGs. The recent past proves that the liberalization of the markets will bring down prices and create new jobs. Technological progress will be much faster in a competitive environment than under a sluggish monopolist. Effectively enforced competition rules can provide incentives for companies to improve their efficiency, avoiding wasteful practices and ensuring the sustainable use of natural resources.²⁰ If governments decide to take measures to fa-

vor individual companies, this should only be temporary. Such support has to be consistent with long-term goals and should not lay the basis for future structural problems.²¹ The principles of transparency and non-discrimination serve to depoliticize antitrust law and policy, removing the possibility of including industrial policy considerations within the competition framework and ensuring the independence of antitrust authorities.²² In general, rather than building up National Champions, it is more fruitful if government action is limited to setting the framework conditions for effective competition and socio-political goals, including environmental goals. Good competition law policy enforcement requires a high degree of accountability, openness and monitoring.²³ The best way to keep companies competitive is to ensure they operate in open and dynamic markets.²⁴ Only in markets that remain vulnerable, can consumers be protected from excessive prices and inappropriate terms, as well as benefit from quality products, new ideas and services.²⁵ Interventionist industrial policies that give preference to established undertakings should therefore be avoided.²⁶ There are also ways to integrate the concept of sustainable development into policy and antitrust law by accepting efficiencies and consumer benefits reflected in the SDGs through the substantive analysis of cases.

¹ Prof. Dr. Fabian Stancke teaches Competition Law at the Brunswick European Law School. This paper is based on a presentation held at EU-CARICOM LAW Conference, September 26-27, 2018 at the University of Western Indies, St. Augustine Campus / Trinidad. I have to thank Mr. Tobias Böttcher for his valuable contributions to this paper. For a more in-depth

version of this article on SSRN, see https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3333660.

² Whish & Bailey, *Competition Law*, 9th Ed., p. 834.

³ See, for a definition of “monopolies”, for example Art. 18 para. 1 (1) German Act Against Restrictions of Competition.

⁴ Mundt, IFO, magazine 20/2017, October 26, 2017, p. 14; see also the recent call by the German finance minister for a “revival” of industrial policy: FT, 30.8.2018, German finance minister calls for industrial policy revival, by Olaf Storbeck.

⁵ OECD Global Forum on Competition, *Competition Policy, Industrial Policy and National Champions*, 2009, p. 208.

⁶ Sustainability goals adopted by the UN General Assembly in the Global Agenda 2030 for Sustainable Development on 25.9.2015 as a resolution available at <https://sustainabledevelopment.un.org> (last accessed on 11.5.2020); See, for more information of UN SDGs, World Bank, *Atlas of Sustainable Development Goals 2017, From World Development Indicators*. World Bank Atlas, 2017; French/Kotzé, *Sustainable Development Goals, Law, Theory and Implementation*, 1st Ed., 2018; Campagnolo/Carraro/Eboli/Farina, *Assessing SDGs: A New Methodology to Measure Sustainability* (2016); FEEM Working Paper No. 89.2015, available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=2715991> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2715991>; Kolk/Kourula/Pisani, *Multinational Enterprises and the Sustainable Development Goals: What Do We Know and How to Proceed?*, *Transnational Corporations*, 24(3), 9-32, 2017, available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=2988607>; Huck/Kurkin, *Die UN-Sustainable Development Goals (SDGs) im transnationalen Mehrebenensystem*, *ZaöRV* 2018, 375, 379 f.

⁷ Cordonier Segger, *Regional Trade Agreements and the WTO legal systems*, p. 336 with further references.

⁸ Körber, *Die Macht der Monopole [The Power of Monopolies]* NZKart, 2018, 105.

⁹ Jenny in: Gehring/Cordonier Segger, *Sustainable Development in World Trade Law*, p. 356.

¹⁰ Haucap, IFO, magazine 20/2017, October 26, 2017, p. 11.

¹¹ Karl M. Meessen, *Competition in the Doha Round of WTO Negotiations*, in N. Schrijver and F. Weiss, *International Law and Sustainable Development* at 217, 227.

¹² Gehring in Cordonier Segger/Khal-fan, *Sustainable Development Law, Principles, Practices and Prospects*, p. 292.

¹³ Jenny in: Gehring/Cordonier Segger, *Sustainable Development in World Trade Law*, p. 356.

¹⁴ Tucker, *Microeconomics for Today*, 6th edition, chapter 13, p. 333; Lamaj, *The Evolution of Antitrust Law in USA*, *European Scientific Journal* February 2017, Vol.13, p. 156; Foer/ Lande *The Evolution of United States Antitrust Law: The Past, Present, and (Possible) Future*, 16 *Nihon U. Comparative L.J.* 149 (1999); Schmidt/Haucap, *Wettbewerbspolitik und Kartellrecht [Competition policy and Antitrust law]*, 10th Ed. 2013, p. 277 et seqq.

¹⁵ Farah/Ötvös, *Competition Law and Trade in Energy vs. Sustainable Development: A Clash of Individualism and Cooperative Partnerships?*, *Arizona State Law Journal*, Volume 50, Issue 2, p. 511; OECD Global Forum on Competition, *Competition Policy, Industrial Policy and National Champions*, 2009, p. 11 et seq. Bellamy/Child, *European Union Law of Competition*, 7th Ed., recital 1.014.

¹⁶ Bunte/Stancke, *Kartellrecht [Anti-trust Law]*, 3rd Ed. 2016, p. 8 et seqq.

¹⁷ Bunte/Stancke, *Kartellrecht [Antitrust Law]*, 3rd edition 2016, p. 8 et seq.; as well as in detail Schmidt/Haucap, *Wettbewerbspolitik und Kartellrecht [Competition policy and anti-trust law]*, 10th edition, 2013, p. 35.

¹⁸ OECD Global Forum on Competition,

Competition Policy, Industrial Policy and National Champions, 2009, p. 14.

¹⁹ See for an econometrical calculation formula that considers several success factors and that may enable decisionmakers to anticipate the likelihood of future positive effects of the establishment of a National Champion: Jens Sedekum, National Champion versus Foreign Takeover, IZA Discussion Paper No. 2960, July 2007, <http://ssrn.com/abstract=1010595> (retrieved on 03.09.2018).

²⁰ Jenny in: Gehring/ Cordonier Segger, Sustainable Development in World Trade Law, p. 356; Farah/Ötvös, Competition Law and Trade in Energy vs. Sustainable Development: A Clash of Individualism and Cooperative Partnerships?, Arizona State Law Journal, Volume 50, Issue 2, p. 511.

²¹ OECD Global Forum on Competition, Competition Policy, Industrial Policy and National Champions, 2009, p. 15.

²² Galloway, The Pursuit of National Champions: The Intersection of Competition Law and Industrial Policy (February 23, 2007), ECLR 2007, Vol. 8, Issue 3, p. 180, available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=1767865>; Farah/Ötvös, Competition Law and Trade in Energy vs. Sustainable De-

velopment: A Clash of Individualism and Cooperative Partnerships?, Arizona State Law Journal, Volume 50, Issue 2, p. 502.

²³ Jenny in: Gehring/Cordonier Segger, Sustainable Development in World Trade Law, p. 356.

²⁴ Carles Esteva Mosso at the 7th China Competition Policy Forum, University of International Business and Economics Competition Law Center, Beijing July 31 August, 2018.

²⁵ Mundt, IFO magazine 20/2017, October 26, 2017, p. 14.

²⁶ To reduce the potential for conflict between competition policy and industrial policy one could adopt an industrial policy that promotes National Champions only in sectors where it is indispensable for improving the competitiveness of the economy in question. However, this would require that there actually be a market failure, that the aid is necessary and proportionate to eliminate it, and that these positive effects are not offset by the negative effects of the distortion of competition, see for OECD Global Forum on Competition, Competition Policy, Industrial Policy and National Champions, 2009, p. 14 et seq.

FABIAN STANCKE

ist Professor an der Brunswick European Law School. Seine Lehr- und Forschungsgebiete umfassen unter anderem das Bürgerliche Recht und das Deutsche und Europäische Wettbewerbsrecht.



Herausforderungen durch die Digitalisierung des Außenhandels

VON PROF. DR. IUR. ACHIM ROGMANN, LL.M. (MURDOCH)

In diesen Wochen beherrschen auch die wirtschaftlichen Folgen der globalen Ausbreitung des Coronavirus die Schlagzeilen. Es wird etwa von deutlichen Einbrüchen der Ausfuhren aus besonders betroffenen Ländern berichtet. Gleichzeitig bekommen Wirtschaftskontakte Hochkonjunktur, bei denen die Verbreitung gesundheitsgefährdender Viren vermieden werden kann. So gibt es bereits Stimmen, die als Folge der Coronakrise einen Wachstumsschub für digitalen Handel vorhersagen. Dabei wurden Daten bereits zuvor als „Rohstoff

des 21. Jahrhunderts“ bezeichnet. Mit der Ausbeutung neuer Rohstoffe gehen fundamentale Umwälzungen der globalen Wirtschaft einher, die auch den Außenhandel nachhaltig verändern werden. Von Beginn an waren Handel und Technologie eng miteinander verbunden. Ohne die Errungenschaften der Transport- und Kommunikationstechnologie und die dadurch erzielten Kostensenkungen wäre der heutige Welthandel nicht denkbar. Die Digitalisierung der Wirtschaft ist schon längst keine Zukunftsmusik mehr, sondern wird

in allen Bereichen immer schneller und in immer stärkerem Maße umgesetzt. Sei es Künstliche Intelligenz, Biometrik, Drohnen-Technologie, das Internet der Dinge, der 3D-Druck oder die Blockchain: Der internationale Handel wird von der digitalen Revolution besonders betroffen. Es geht nicht um den „Big Bang“, sondern um einen eher schleichenden Prozess, an dessen Ende – soweit es überhaupt ein solches geben wird – viele bisher analog durchgeführten Vorgänge online erfolgen und auch bisher Undenkbares zur Selbstverständlichkeit

wird. Im Bereich des internationalen Handels werden wir grundlegende Änderungen in Bezug auf Handelswege, den am Handel Beteiligten und den Handelsgegenständen erleben. Bereits heute enthält nahezu jede grenzüberschreitende Transaktion digitale Bestandteile. Niemand weiß, wohin die Reise führt – dennoch sollte die Reise nicht nur beobachtet, sondern aktiv mitgestaltet werden, um sie zum Baustein einer besseren Welt zu machen. Wichtig ist daher, dass wir die Digitalisierung der Wirtschaft als Chance für die Außenwirtschaft und nicht als Bedrohung begreifen. Spannend ist dabei natürlich die Frage, wie sich die am Außenhandel Beteiligten für die Herausforderungen wappnen können.

In diesem Beitrag für den diesjährigen BELS-Report sollen einige der bereits erkennbaren Entwicklungen verdeutlicht und die Konsequenzen für die Gestaltung und Anwendung des Zollrechts der EU hinterfragt werden. Das Zollrecht bildet das Verfahrensrecht, auf dessen Basis jeglicher Handel mit Waren über die Außengrenze der EU abgewickelt wird. Zwar ist die elektronische Zollabwicklung inzwischen zum Standard geworden, was auch im Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013, UZK) manifestiert wurde. Allerdings ist der Prozess zur elektronischen Verwaltung der Zollunion noch lange nicht abgeschlossen. Erst unlängst musste die Übergangsfrist für die Umstellung auf digitale Verfahren auf Ende 2025 verlängert werden, was ein Hinweis darauf ist, dass der Zoll noch immer mit dem Thema Digitalisierung beschäftigt ist. Betroffen sind in erster Linie Verfahren, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind. Zu den Herausforderungen gehören aber nicht nur die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren sondern auch die Umbrüche im Handel, der Gegenstand der Zollverfahren ist.

WIRTSCHAFT 4.0 UND DIGITALISIERUNG

Unter dem Begriff „Wirtschaft 4.0“ wird durchgängig die Digitalisierung und Vernetzung aller Branchen verstanden. Dabei geht es insbesondere um die Nutzung von Blockchains, des Internets der Dinge, der Biometrik und der Künstlichen Intelligenz. Wichtig für das Verständnis der Herausforderungen ist jedoch die Tatsache, dass nicht alle analogen Prozesse durch digitale Pendanten ersetzt werden.

» Zu den Zukunftsszenarien gehört aber auch der Einsatz von Drohnen zum Warentransport, welcher nach wie vor ›analog‹ erfolgen kann. «

Das physische Verbringen von Waren über die Grenze wird auch künftig Kerngeschäft des Zolls bleiben. Der E-Commerce sorgt jedoch dafür, dass es hierbei zu einem starken Anstieg der Zahl an (kleineren) Einfuhrsendungen kommt. Zu den Zukunftsszenarien gehört aber auch der Einsatz von Drohnen zum Warentransport, welcher nach wie vor „analog“ erfolgen kann. Ähnlich sieht es beim autonomen Fahren aus: Die Waren können dabei auch weiterhin mit einem Beförderungsmittel über die Grenze befördert werden – allerdings ohne Fahrer, der als Verbringer der Ware zollrechtlich in die Pflicht genommen werden könnte. Nach den Bestimmungen des UZK ist in erster Linie derjenige für

die Waren verantwortlich, der sie über die Grenze transportiert. Wenn wir uns mit dem Thema Wirtschaft 4.0 befassen, dürfen wir daher auch die Neuerungen und künftigen Entwicklungen der analogen Prozesse nicht außen vorlassen, will man das klassische Kerngeschäft des Zolls nicht aus den Augen verlieren.

GRUNDLEGENDE FRAGEN

Ein für die Standortbestimmung des Zolls grundlegender Aspekt ist das Verständnis des Begriffs der „Ware“. Der UZK beschränkt seinen Anwendungsbereich in Artikel 1 Absatz 1 auf die in das und aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren, ohne aber diesen zentralen Begriff zu definieren. Auch § 1 ZollVG begrenzt die Aufgaben der (deutschen) Zollverwaltung auf die Überwachung des Verkehrs mit Waren über die Außengrenze der EU und überlässt die Definition dieses zentralen Begriffs einer Dienstvorschrift. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind Waren körperliche Gegenstände, die über eine Grenze verbracht und deshalb Gegenstand von Handelsgeschäften sein können. Auch wenn Artikel 3 UZK den Auftrag der Zollbehörden auf den internationalen Handel der EU fokussiert, wird dabei der Warenbegriff nicht modifiziert. Digitale Produkte fallen aus EU-Sicht daher nur dann unter diesen Begriff, wenn sie in einer Ware (insbes. einem Buch oder Datenträger) verkörpert sind. Diese Beschränkung des Mandats der Zollbehörden ist auch deshalb bedeutsam, weil die zunehmende Digitalisierung von Wirtschaftsgütern die Bedeutung des Dienstleistungshandels und seinen Anteil am Welt-handel weiter erhöhen wird, gleichzeitig die Bedeutung des „klassischen“ Warenhandels in erheblichem Maße abnehmen wird. Eine Ausweitung des Mandats wäre zwangsläufig mit einem drohenden Vollzugsdefizit verbunden.

Schon heute bemängelt der Europäische Rechnungshof, dass es bei der Erhebung korrekter Mehrwertsteuer- und Zollbeträge für über das Internet gehandelte Waren und Dienstleistungen hakt. Um den Mehrwertsteuerbetrug im Bereich des elektronischen Handels wirksam zu bekämpfen schlägt der Rechnungshof den Einsatz geeigneter technologiebasierter Systeme – einschließlich der Verwendung digitaler Währungen – vor. Der Zoll muss also nicht nur die Digitalisierung der Wirtschaft verwalten, sondern auch die Rolle des Vorreiters einnehmen. Die neue EU-Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, die EU mit ihrer Agenda des Wandels zum Vorreiter und technologischen Trendsetter zu machen. Den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten fällt hierbei eine Schlüsselrolle zu.

Die Außenhandelsregelungen der EU sind ebenso wie die Union selbst international stark vernetzt. Wichtige Standards für das Zollrecht ergeben sich aus dem Regelwerk des Welthandelsrechts, das von der Welthandelsorganisation (WTO) verwaltet wird, das lange vor Beginn der Digitalisierung geschaffen wurde. Das Welthandelsrecht wird zuweilen nicht als geeignet angesehen, die handelsliberalisierende Wirkung des WTO-Rechts auch auf den digitalen Handel zu erstrecken. Selbst wenn es in den Bestimmungen keine spezifische Bezugnahme auf den digitalen Handel gibt, bedeutet das jedoch nicht, dass sie nicht hinreichend flexibel sind um auch neuartige Produkte zu erfassen. Schwierig kann es aber etwa werden, Charakteristika von individuell im 3D-Druck gefertigten Produkten heranzuziehen, um den Grundsatz der Inländerbehandlung (Art. III des GATT) anzuwenden. Dieser Grundsatz ist auf Sachverhalte anwendbar, in denen innerstaatliche und ausländische Produkte von denselben Maßnahmen oder Regelungen erfasst werden und

legt fest, dass in diesem Fall Waren aus einem anderen WTO-Mitgliedstaat nicht schlechter gestellt werden dürfen als gleiche Waren aus inländischer Fertigung. Problematisch ist hier die Gleichartigkeit der Waren, wenn auf klassische Weise hergestellte Produkte mit Waren aus dem 3D-Drucker verglichen werden müssen.

» Die zunehmende Verwischung der Grenzen zwischen physischen und digitalisierten Waren führt zu der Diskussion, ob eine Differenzierung zwischen Waren und Dienstleistungen noch zeitgemäß ist. «

Anders als das GATT enthält das Übereinkommen über Handelserleichterungen (Trade Facilitation Agreement, TFA), welches 2017 in Kraft getreten ist, ausdrückliche Regelungen die sich mit digitalen Technologien befassen, wie die Akzeptanz elektronischer Dokumente und elektronischer Bezahlung. Diese schaffen die Grundlage für die elektronische Zollabwicklung, erstrecken sich aber nicht spezifisch auf digitalisierbare Erzeugnisse. Stärker noch als die multilateralen Regelungen des WTO-Rechts befassen sich Regionale Handelsabkommen mehr und mehr mit den Auswirkungen der

digitalen Technologien auf den zwischenstaatlichen Handel. Hier findet sich der Ansatz, dass diese Standards als Vorlage für neue oder den Ausbau bereits vorhandener WTO-Regelungen dienen können.

Die zunehmende Verwischung der Grenzen zwischen physischen und digitalisierten Waren – insbesondere bei hybriden Produkten – führt auf Ebene des WTO-Rechts zu der Diskussion, ob die klassische Differenzierung zwischen Waren (die dem GATT unterfallen) und Dienstleistungen (für die die Regelungen des General Agreement on Trade in Services – GATS – bestehen), noch zeitgemäß ist. Denn die Liberalisierungsverpflichtungen der WTO-Mitgliedstaaten und die Integrationstiefe unterscheiden sich zwischen GATT und GATS grundlegend, während Produkte austauschbar werden und wahlweise als Ware oder Dienstleistung geliefert werden können (etwa Filme auf Datenträgern oder per Streamingdienst). So stören sich einige Staaten daran, dass Designs beziehungsweise die Blaupausen für den 3D-Druck nicht als Waren erfasst werden, wenn sie digital geliefert werden. Auch bei der Kategorisierung als Dienstleistung ergibt sich die Problematik, um welche Art der Dienstleistung es sich konkret handelt, da die WTO-Mitglieder ihren Marktzugang je nach Art unterschiedlich ausgestaltet haben. Zudem greifen etliche der im WTO-Paket enthaltenen Abkommen nur für Waren – bei technischen Standards zum Datenaustausch wünscht man sich aber, dass die Regelungen des Übereinkommens zu technischen Handelshemmnissen (TBT) greifen, die aber ausschließlich auf den Warenverkehr anwendbar sind. Allerdings ist auch das GATS ein Förderer des freien Datenverkehrs: Hat ein WTO-Mitglied seinen Markt für bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen geöffnet, so darf er den Fluss der dafür benötigten Daten nicht behindern.

Die parallele Anwendung von GATT und GATS ist im WTO-Recht nicht vorgesehen. Bis heute konnten die WTO-Mitglieder jedoch keinen Konsens zu der Frage erzielen, ob die elektronische Übermittlung digitaler Inhalte als Dienstleistung oder Ware oder als Kombination von beidem anzusehen ist, wobei der Inhalt als Ware und der Transportvorgang als Dienstleistung betrachtet wird. Die EU hat 1999 klargestellt, dass sie alle elektronischen Lieferungen als Dienstleistungen und damit das GATS als einschlägig betrachtet; die USA favorisieren dagegen die Anwendung des GATT. Gleichwohl zeichnen sich insbesondere in jüngerer Zeit Tendenzen ab, den grenzüberschreitenden Datenfluss als Warenlieferung zu betrachten. Auch wenn es beim Datentransfer an einer Verkörperung fehlt, werden die Regelungen zum Dienstleistungshandel der Datenübermittlung nicht gerecht. Im Rahmen der Argumentation wird zudem darauf hingewiesen, dass auch der elektrische Strom WTO-rechtlich (und auch vom EuGH) als Ware angesehen wird.

Zur vorläufigen Regelung dieses grundlegenden Meinungsstreits besteht seit 1998 auf WTO-Ebene ein – zwischendurch immer wieder verlängertes – Moratorium für die Erhebung von Zöllen auf Datensendungen, in dem sich die WTO-Mitglieder aber nicht zur Differenzierung zwischen GATT und GATS äußern. Ein solcher Aufschub des Rechts auf Erhebung von Zöllen macht nur Sinn, wenn Daten als Waren eingestuft werden, denn auf Dienstleistungen werden (zumindest bislang) keine Zölle erhoben. Große Volkswirtschaften wie China möchten das Internet aber nicht nur inhaltlich, sondern auch zollamtlich überwachen, da durch die zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft erhebliche Lücken im Staatshaushalt durch den Wegfall von Zöllen drohen. Dass etwa die USA nach wie vor digi-

tale Produkte als Waren betrachten, ergibt sich auch aus dem jüngsten Handelsabkommen mit Japan, das ein ausdrückliches Verbot der Erhebung von Zöllen auf digitale Produkte, die elektronisch geliefert werden, enthält. Viele neuere Freihandelsabkommen enthalten zudem ein eigenes Kapitel mit Regelungen, die den freien Datenverkehr gewährleisten sollen. Ein solcher kann auch für die Herstellung

» Es dürfte bei der Einführung von Zollschranken im Internet natürlich nicht lange dauern, bis eine Protestwelle sich gegen die ›Zensur des Internets‹ stellen wird. «

klassischer Waren von großer Bedeutung sein, wenn etwa Produktionsstandorte in verschiedenen Ländern der neu gegründeten Freihandelszone vernetzt werden sollen. Klare und einheitliche Bestimmungen können nur neue WTO-Regelungen zum E-Commerce bringen. Immerhin haben 76 WTO-Mitglieder auf dem World Economic Forum 2019 in Davos (darunter die EU, die USA, China und Australien) beschlossen, Verhandlungen über ein WTO-Abkommen zum E-Commerce zu beginnen. Zwar existiert schon seit 1998 ein Arbeitsprogramm der WTO zum E-Commerce, dieses ist aber keine Grundlage für formelle Verhandlungen. Eine Abkehr vom physischen Anknüpfungspunkt für die Zollerhebung würde starke Verwandt-

schaft mit dem OECD-Ansatz für eine Reform im Bereich der Besteuerung der Digitalkonzerne aufweisen: Während bislang darauf abgestellt wird, wo ein Unternehmen physisch vertreten wird, soll eine Zuteilung von Besteuerungsrechten künftig auch die Länder berücksichtigen, in denen ohne physische Präsenz eine hohe Wertschöpfung stattfindet. Es dürfte bei der Einführung von Zollschranken im Internet natürlich nicht lange dauern, bis eine Protestwelle sich gegen die „Zensur des Internets“ stellen wird. Allerdings ist die abgabenrechtliche Belastung bestimmter digitaler Produkte von der Inhaltskontrolle zu unterscheiden.

Es liegt auf der Hand, dass die klassische Zollabfertigung physischer Waren an Bedeutung verlieren wird wenn der digitale Handel an seine Stelle tritt. Neben dem Warenbegriff muss aber auch die Frage neu durchdacht werden, warum überhaupt Zölle erhoben werden. Nach der heute vorherrschenden Zolltheorie sollen Zölle vor allem dem Ausgleich ungerechtfertigter Preisvorteile für die eingeführten Waren dienen, die auf niedrigeren Lohnkosten und weniger stark regulierten Produktionsbedingungen in den Ausfuhrstaaten basieren. Dieser Ansatz spielt auch bei sinkenden Zollsätzen weiterhin eine starke Rolle, befindet sich die Wirtschaft 4.0 doch in einem Umfeld, das nicht nur durch Digitalisierung geprägt wird, sondern auch von den Zielen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit. So wurden im Juli 2014 plurilaterale Verhandlungen auf WTO-Ebene ins Leben gerufen um ein Environmental Goods Agreement (EGA) zu schaffen. Mit dem EGA sollen die Zölle auf umweltrelevante Waren abgeschafft werden, wie etwa Produkte zur klimaneutralen Energiegewinnung, zur Luftreinhaltung, Lärmreduzierung oder Abfallbehandlung. Damit könnte für diese Produkte ein ebenbürtiger Partner für

das Information Technology Agreement (ITA) zur Seite gestellt werden. Das ITA spielt eine bedeutende Rolle bei der Digitalisierung der Wirtschaft, da auf seiner Basis 97 Prozent des Welthandels mit Produkten der Informations- und Kommunikationsindustrie von Zöllen befreit wurden (zuletzt 2015 ausgeweitet auf neue IT-Produkte). Dadurch soll das Ziel der Vereinten Nationen unterstützt werden, einen universellen und erschwinglichen Zugang zum Internet zu ermöglichen um auch die digitale Kluft zwischen Industrienationen und nicht so weit entwickelten Ländern zu schließen. Es liegt auf der Hand, dass dadurch die Digitalisierung des Außenhandels einen weiteren Schub erfahren hat. Zölle sollen die fortschreitende Digitalisierung und den Umweltschutz möglichst nicht behindern und die zunehmende Digitalisierung wird noch stärker Zugang zu erschwinglicher digitaler Infrastruktur erfordern.

Den entgegengesetzten Weg verfolgen die sogenannten „Klimazölle“, durch die eher klimaschädlich hergestellte Produkte mit höheren Einfuhrzöllen belegt werden sollen um dadurch klimafreundliche Produzenten vor Konkurrenz zu schützen. Ein Modell kann dabei sein, höhere Zölle auf solche Produkte zu erheben, bei deren Produktion mehr CO₂ ausgestoßen wird als dies bei einer Produktion innerhalb der EU der Fall wäre. Das wäre eine Fortschreibung der Zolltheorie, welche als theoretische Grundlage der Zollpolitik verstanden wird, da hierbei Produktionsmethoden die zu einem höheren CO₂-Ausstoß führen, zu höheren Einfuhrzöllen führen. Erfasst werden müssten konsequenterweise auch die transportbedingten Emissionen. Das kann dazu führen, dass der Zoll sich künftig nicht nur für den Ursprung einer Ware interessiert, sondern auch für deren CO₂-Fußabdruck. Hier besteht allerdings die Gefahr, dass verstecktem Protektionis-

mus Vorschub geleistet wird und der Freihandel auf der Strecke bleibt.

Der Ansatz, bestimmtes Verhalten in Drittländern über Zölle zu steuern, ist indes nicht neu. Im Anwendungsbereich der APS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 978/2012), welche ein Schema eines Allgemeinen Präferenzsystems für Entwicklungsländer normiert, gibt es eine Sonderregelung

» Handelsabkommen und Präferenzsysteme sollen weltweit Werte wie nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, fairen und ethischen Handel sowie die Bekämpfung der Korruption fördern. «

für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+). Um in den Genuss der damit verbundenen besonderen Handelsleichterungen zu kommen, muss ein Staat die in der APS-Verordnung näher bezeichneten Übereinkommen zu Menschenrechten, Arbeitnehmerrechten und solche im Zusammenhang mit der Umwelt sowie den Grundsätzen verantwortungsvoller Staatsführung ratifiziert haben. Zudem dürfen keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen festgestellt worden sein. Dazu unterliegt das Land als solches der Überwachung durch die Kommission, nicht jedoch einzelne

Waren. So nicht ganze Länder als klimafreundlich eingestuft werden, kann die Einführung von Klimazöllen dagegen erhebliche Dokumentationspflichten nach sich ziehen, damit Waren im Einzelfall von solchen Abgaben freigestellt werden.

Einen maßgeblichen Einfluss auf die künftige Rolle des Zolls haben dabei auch die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – UN SDGs), die zum Jahresbeginn 2016 in Kraft traten. Selbst ohne förmliche Ratifikation wirken sie umfassend in die internationale Rechtsordnung ein und wirken wie ein Katalysator für die 2015 von der Kommission veröffentlichten Strategie „Handel für alle“, mit der die EU-Handelspolitik nicht nur an Interessen, sondern an Wertvorstellungen ausgerichtet wird. Unter einer nachhaltigen Entwicklung versteht die EU dabei die Wahrung der „Bedürfnisse der heutigen Generationen ohne Beeinträchtigung der Möglichkeiten künftiger Generationen“, wobei wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte, die sich gegenseitig verstärken, zu berücksichtigen sind. Handelsabkommen und Präferenzsysteme sollen als Hebel eingesetzt werden, um weltweit Werte wie nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, fairen und ethischen Handel sowie die Bekämpfung der Korruption zu fördern. So wurden etwa die Zollpräferenzen für Waren mit Ursprung in Sri Lanka für mehrere Jahre ausgesetzt um eine Verbesserung der dortigen Menschenrechtssituation zu erreichen. Mit ihrer neuen Handels- und Investitionspolitik strebt die Kommission an, faire und ethische Handelssysteme sowie ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden die SDGs etwa in jüngere Freihandelsabkommen integriert und erhalten durch deren Umsetzung Rechtsverbindlichkeit.

Wirtschaft 4.0 bedeutet also auch die Umsetzung der SDGs. Inhaltlich zielen die SDGs insbesondere auf den Schutz von Menschenrechten, auf Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und Gleichheit, den Umweltschutz und die Einhaltung von Arbeitsnormen sowie eine jeweils nachhaltige ökonomische, soziale und ökologische Entwicklung in den erfassten Bereichen ab. Die WTO hat mannigfaltige Verknüpfungen von SDGs und Welthandel definiert und dazu die einzelnen

» So können Erleichterungen bei der Zollabfertigung – die durch die Digitalisierung vorangetrieben werden – bereits dazu beitragen, Ungleichheiten zwischen Staaten zu verringern. «

der 17 SDG-Ziele mit ihren 169 konkretisierenden Zielvorgaben beleuchtet. So können Erleichterungen bei der Zollabfertigung – die maßgeblich durch die Digitalisierung vorangetrieben werden – bereits dazu beitragen, die SDGs 1 und 2 (Beseitigung von Armut und Hunger) zu erreichen und Ungleichheiten zwischen Staaten zu verringern (SDG 10). Gleichzeitig soll aber auch ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum erzielt werden (SDG 8), was wiederum die Verbesserung von Umwelt- und Sozialstandards in Lieferketten beinhaltet. In die gleiche Richtung zielt SDG 12, das für nach-

haltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen soll.

Neben der WTO und der EU sieht sich auch die Weltzollorganisation (WZO) mit der Herausforderung konfrontiert, die SDG der UN umzusetzen. Die WZO – in der nicht weniger als 182 nationale Zollverwaltungen (plus EU) vertreten sind – verfolgt insbesondere das Ziel, durch die Harmonisierung der Zollvorschriften einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Handelsbarrieren zu leisten. Die WZO hat ihre strategischen Pfeiler für eine moderne Zollverwaltung mit den SDGs verknüpft und den wesentlichen von der WZO verwalteten Instrumenten zugeordnet. Auch die WTO hat erkannt, dass der Handel eine fundamentale Rolle bei der Erreichung der SDGs spielt und entsprechend 10 Schritte identifiziert, mit denen der internationale Handel Fortschritte beschleunigen kann. Die Nejustierung der Aufgaben des Zolls ohne hinreichende Einbeziehung der SDGs ist nicht möglich. Schwierigkeiten bereitet aber nach derzeitigem Recht die Anwendung von EU-Umwelt- und Arbeitsstandards auf Produktionsstätten in Drittländern. Will man etwa die Einfuhr von unter Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften hergestellten Produkten unterbinden, stößt dies an die Grenzen des Welthandelsrechts, das Einfuhrrestriktionen aus diesen Gründen nicht zulässt. Der Zoll spielt daher bei der Durchsetzung der SDGs eine entscheidende Rolle, da er als „Inhaber des Verfahrens“ den ersten Zugriff auf die Waren an der Außen- grenze hat und gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit anderen Grenzbehörden koordiniert.

BLOCKCHAIN-TECHNOLOGIE

Die WZO stellt sich seit mehreren Jahren der Herausforderung, die internationalen Regelwerke im Zollbereich zukunftsfest auszugestalten.



Nachfolgend soll exemplarisch ein Blick auf die Auswirkungen der Blockchain-Technologie und der additiven Fertigung geworfen werden. Es ist inzwischen sehr deutlich zu erkennen, dass auch die Blockchain-Technologie zu den Treibern der Wirtschaft 4.0 gehört, welche die Art und Weise des internationalen Handels grundlegend verändern. Die Technologie wurde zwar ursprünglich als Grundlage für die Kryptowährung Bitcoin entwickelt, eignet sich aber auch für zahlreiche andere Anwendungen. Die Rolle der Blockchain wird – anders als der 3D-Druck – nicht in der Änderung von internationalen Wertschöpfungsketten zur Herstellung von Waren bestehen, sondern sich auf gesicherte Kanäle zum Informationsaustausch konzentrieren, was aber nicht ausschließt, dass auch Daten für den 3D-Druck über eine Blockchain verifiziert werden, etwa um Raubkopien zu unterbinden. Bei internationalen Transaktionen ist neben dem physischen Lauf der Waren immer auch ein Informationsfluss erforderlich. Dieser wurde traditionell mithilfe von



Handels- und Frachtpapieren vorgenommen, welche die Ware begleiteten oder auf separatem Weg zum Empfänger gesandt wurden.

Die Blockchain-Technologie kann dazu genutzt werden, Waren jederzeit zu lokalisieren und alle mit der Transaktion verbundenen Daten gesichert abzuspeichern. Die Technologie zeichnet sich dadurch aus, dass die Blockchain aus einer ständig länger werdenden Kette von Datensätzen („Blocks“) zu einer spezifischen Transaktion besteht. Jeder Datensatz enthält eine Verknüpfung zum vorausgegangenen Block, einen Zeitstempel und Übermittlungsdaten. Auch wenn einer Vielzahl von Beteiligten der Zugriff auf eine Datenkette erlaubt wird, ist eine unerkannte und unerlaubte Änderung von Blocks nicht möglich. Die Tatsache, dass die Blockchains dezentral verwaltet werden, bedeutet indes nicht, dass der Datentransfer unkontrolliert ablaufen würde. Ein sogenannter Operator legt die Regeln für den Datenaustausch im Netzwerk fest und bestimmt darüber, wer wie über welche Daten verfügen kann. Die Betei-

ligten können dezentral und zeitgleich auf die aktuelle Version eines vor Manipulationen geschützten Datensatzes zugreifen. Dadurch entfällt das Erfordernis, dass jeder Beteiligte die Daten einzeln pflegt. Die Blockchain-Technologie eignet sich damit für die Nachverfolgung von Warensendungen und es kann ein transparenter und sicherer Datenaustausch zwischen den Beteiligten ermöglicht werden, seien es Frachtführer, Logistiker, Häfen oder Zoll (in allen beteiligten Ländern) und andere Behörden. Die Beteiligten haben dabei klar definierte Rollen, Verantwortlichkeiten, Zugangsrechte und Änderungsbefugnisse bei konkreten Blockchains. Auf diese Weise lässt sich ein gesicherter Datenkanal für eine Warenlieferung schaffen, in dem der Warenfluss von Anfang bis zum Ende der Lieferkette in einer Daten-Pipeline nachverfolgt werden kann und die alle unterwegs entstandenen Daten, von allen dazu Befugten, in Echtzeit abgerufen werden können. Durch die Sicherheit vor unerkannten Änderungen lässt sich durch die Blockchain-Technologie etwa gewährleisten, dass die

Daten der Ausfuhranmeldung mit den Daten der späteren Einfuhranmeldung übereinstimmen. Manipulationen, wie die Anmeldung eines hohen Zollwerts bei der Ausfuhr und eines niedrigeren Zollwerts bei der späteren Einfuhr oder der Wechsel der Warenbeschaffenheit auf dem Transportweg durch eine geänderte Zolltarifnummer, gehören damit der Vergangenheit an. Auch kann der wahre Ursprung einer Ware nicht mehr verschleiert werden. Insbesondere die vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten sollten ein Interesse daran haben, dass solche Formen der Manipulation, mit denen sich unlautere Wettbewerber einen Vorteil verschaffen, künftig ausgeschlossen sein können.

Auch wenn derzeit noch Chancen und Risiken der Blockchain-Technologie für die Zollabwicklung weiter untersucht werden, zeichnet sich doch ein erhebliches Potenzial für den Einsatz dieser Technologie im Außenhandel ab. Die Lieferkette wird dadurch von Anfang bis zum Ende sichtbar, was auch einen erheblichen Beitrag zur Sicherheit der

Lieferkette und Handelsvereinfachung (auch durch verbesserte Risikoanalyse) liefert. Zudem ermöglicht und vereinfacht sie die Nutzung eines Singles Windows. Unterstützt werden können also Ziele, die auch durch den UZK vorgegeben werden.

» Auch die additive Fertigung (auch als 3D-Druck bekannt) wird als technische Innovation eingestuft, die zu erheblichen Umbrüchen im globalen Handel führen wird. «

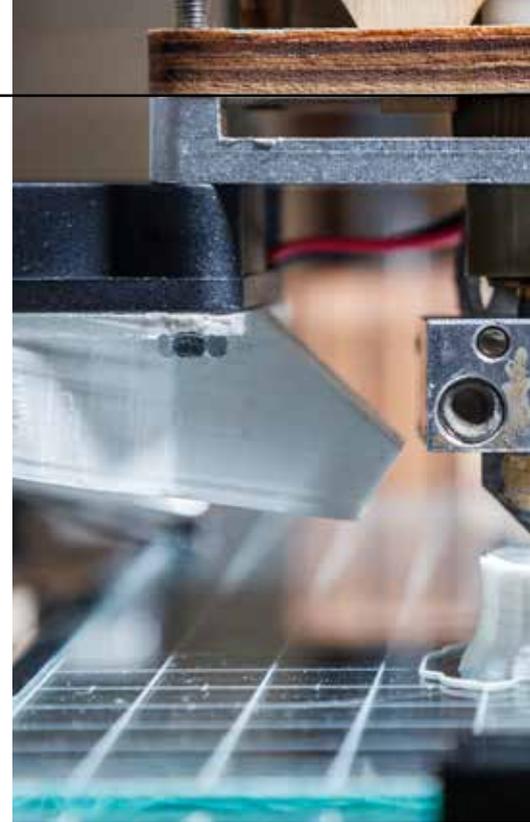
Es wird sich in Zukunft verstärkt die Frage stellen, ob jede Warensendung einzeln beim Zoll gestellt und angemeldet werden muss oder ob der Zoll sich nicht darauf konzentriert, die Daten durchlaufend zu prüfen und sich im Regelfall mit zusammenfassenden Anmeldungen zu begnügen. Auch die erhöhten Anforderungen an Daten, bedingt durch eine Neuausrichtung von Zöllen (Klimaschutz und Menschenrechte), können mit der Blockchain-Technologie erfüllt werden, mit der eine umfassende Dokumentation über den gesamten Lebenszyklus von Waren möglich ist. Ausgereift ist die Technologie für eine Anwendung in der Breite allerdings noch nicht. So mangelt es an der Verknüpfung verschiedener Blockchain-Netzwerke und es bestehen Zweifel, ob die mit der Technologie verbundenen zusätz-

lichen Datenmengen technisch bewältigt werden können. Zudem sind auch noch Fragen des Datenschutzes beziehungsweise der Datensicherheit und (internationale) Rechtsfragen zu klären, etwa der Rechtsverbindlichkeit von Blockchain-Daten und der Zurechenbarkeit von und Verantwortlichkeit für Daten.

Insgesamt bietet die Blockchain-Technologie ein erhebliches Potenzial um die Qualität der für die Zollabwicklung benötigten Daten zu erhöhen. Der Zoll kann dadurch etwa seine Risikoanalyse im Rahmen der Zollabfertigung erheblich verfeinern, sodass physische Kontrollen erheblich an Bedeutung verlieren werden. Das beschleunigt den Außenhandel und erleichtert den Übergang von der transaktionsbezogenen zur systembezogenen Befassung mit international gehandelten Wirtschaftsgütern.

ZOLLRECHTLICHE FRAGEN DER ADDITIVEN FERTIGUNG

Auch die additive Fertigung (auch als 3D-Druck bekannt) wird als technische Innovation eingestuft, die zu erheblichen Umbrüchen im globalen Handel führen wird. Bei der additiven Fertigung werden Produkte in einem Land entworfen und die erforderlichen Informationen für die Herstellung in ein anderes Land übermittelt, in dem das Endprodukt mit Hilfe des 3D-Druckers gefertigt wird. Die Grenze überquert nicht mehr das Produkt als solches, sondern das Design oder der Plan, auf deren Basis dann das jeweilige Produkt hergestellt wird. Durch diese Technologie werden Markteintrittshürden dramatisch abgesenkt und Entfernungen spielen keine Rolle mehr, was – bedingt durch die dezentrale Produktion – zu einer Neuausrichtung von Lieferketten führt. Schätzungen zeigen, dass in einigen Jahrzehnten die Hälfte der weltweiten Produktion



aus 3D-Druckern stammen wird, was gleichzeitig einen signifikanten Rückgang des grenzüberschreitenden Warenhandels mit Vor- und Fertigprodukten nach sich ziehen wird. Ermöglicht wird eine Produktion auch geringer Stückzahlen, just in time und nahe am und zugeschnitten auf die Bedürfnisse des Kunden. Auch wenn die Drucktechnologie noch reifen muss zeichnet sich doch ab, dass durch den 3D-Druck weniger an internationaler Arbeitsteilung, Produktionsschritten, Lagerhaltung, Verpackungs- und Distributionsaufwand erforderlich sein wird. Die Grenzüberschreitung wird sich stärker auf den Datenaustausch fokussieren, um auf diesem Weg Designs, Blaupausen und Steuerungssoftware zu übermitteln. Anstatt die Endprodukte oder Teile davon zu liefern, können sich die Beteiligten auf die Lieferung der Drucker und – soweit nicht lokal erhältlich – der Druckmaterialien beschränken. Die Digitalisierung der Lieferkette sorgt bei einigen Staaten daher für Unbehagen und führt zu der Forderung, den Warenbegriff zu überdenken, um die Überwachung der grenzüberschreitenden Lieferungen auch bei nicht-verkörperter Waren in den Händen der Zollverwaltungen zu halten. Unter



dem derzeitigen Moratorium für die Erhebung von Zöllen auf grenzüberschreitende Datenübermittlungen gibt es allerdings keine Möglichkeit, die für die Steuerung von 3D-Druckern benötigten Datenströme der Abgabenerhebung zu unterwerfen. Zudem sieht der Zolltarif der EU (noch) keine Tariflinien für digitale Wirtschaftsgüter vor, sodass für diese keine Zollsätze ermittelt und folglich auch keine Zölle erhoben werden können.

Die Möglichkeit der additiven Fertigung führt insbesondere dann zu zollrechtlichen Problemen, wenn die im 3D-Druck hergestellten Waren in ein anderes Land exportiert werden. Grundsätzlich wird eine solche Ware zollrechtlich so behandelt, wie jede andere Ware die im jeweiligen Land hergestellt, aber in einem dritten Land entwickelt wurde. Artikel 8 Absatz 1 des WTO-Zollwertübereinkommens (umgesetzt in Art. 71 Abs. 1 lit. b Ziff. iv UZK) verlangt, dass der Wert, der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die in einem anderen als dem Einfuhrland erarbeitet wurden, in den Zollwert einzubeziehen sind. Beim

3D-Druck verliert das Land, in dem der Druck erfolgt, jedoch die Möglichkeit, den Wert der geistigen Leistung der Verzollung zu unterwerfen, da das Endprodukt nicht die Grenze überquert. Wird dagegen ein im 3D-Druck hergestelltes Produkt in ein Drittland ausgeführt, sind die Kosten im Ziel-land bei der Verzollung in den Zollwert einzubeziehen. Für die Zollbehörden ist es jedoch mitunter schwierig, die Kosten für diese „digitalen Beistellungen“ zu berücksichtigen. Eine weitere Besonderheit im Zusammenhang mit dem 3D-Druck wird bei den Ursprungsregeln gesehen. Der Warenursprung ist insbesondere maßgeblich für die Bemessung der Einfuhrzölle, die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen (bei Dumping) oder restriktiver Maßnahmen (bei Embargos). Die Ursprungsregeln ergeben sich aus warenspezifischen Listenbedingungen sowie -kriterien und bestimmen den länderspezifischen Ursprung einer Ware. Wird der Ursprung durch eine wesentliche Bearbeitung oder Verarbeitung der maßgeblichen Ware verliehen, hängt die Berücksichtigung der maßgeblichen Kosten für die Vorlagen beziehungsweise Modelle von der jeweiligen Ursprungsregel ab. Bei Wertklauseln, welche auf den Wert der verwendeten Vormaterialien, abhängig vom jeweiligen Herkunftsland, abstellen, müssen diese Kosten gegebenenfalls als Vormaterial ohne Ursprung berücksichtigt werden. Wobei Vormaterialien ohne Ursprung zwar einen bestimmbaren Ursprung haben, dieser jedoch nicht in einem Hoheitsgebiet der Vertragspartner des jeweiligen Präferenzabkommens liegt. Diese Betrachtung des Warenursprungs spielt beim Ursprungserwerb durch Positionswechsel oder bei produktspezifischen Herstellungskriterien keine Rolle. Hier führt allein die Einreihung in eine andere Zolltariflinie zum Ursprungserwerb, was allerdings dann kritisch gesehen wird, wenn mit dem 3D-Drucker aus Druckmaterial

Endprodukte hergestellt werden. Die wirtschaftlich relevante Leistung liegt hierbei sicherlich nicht im Druckvorgang.

Die unterschiedliche Erfassung von Produktionsschritten erstreckt sich sowohl auf die präferenziellen als auch auf die nicht-präferenziellen Ursprungsregeln. Der nicht-präferenzielle Warenursprung – auch handelspolitischer Ursprung einer Ware genannt – stellt im Wesentlichen auf den Herstellungsprozess der Ware ab. Importländer und Importeure können die Vorlage eines Ursprungszeugnisses für die Ware verlangen, um beispielsweise Handelsströme zu lenken und zu überwachen, Antidumpingmaßnahmen zu steuern oder die Überwachung von Einfuhrbeschränkungen zu gewährleisten. In Abwesenheit global einheitlicher Ursprungsregelungen droht eine eher willkürliche Ursprungsermittlung bei Produkten aus additiver Fertigung, was den Bemühungen zuwiderläuft, international eine größere Einheitlichkeit zu erzielen. Zudem wird es schwieriger, einen örtlichen oder gar herstellerbezogenen Anknüpfungspunkt für handelspolitische Maßnahmen wie etwa Antidumpingzölle zu finden, wenn 3D-Drucker ohne Probleme von einem Standort zum nächsten bewegt werden können. Allerdings sind nicht alle diese Aspekte neu: Schon vor Zeiten des 3D-Drucks wurden Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen digital erstellt und grenzüberschreitend an Produktionsstandorte zugeliefert, die bei Bedarf relativ schnell in ein anderes Land verlagert werden konnten. Zweifelsfrei erhöht der 3D-Druck die globale Mobilität der Produktionsstätten. Auch deshalb sind Stimmen zu vernehmen, die eine neue Definition des Warenbegriffs verlangen um auch den verstärkten Herausforderungen der digitalisierten Wirtschaft Rechnung tragen zu können. Ein weiterer Aspekt wird die

Durchsetzung von Verboten und Beschränkungen (VuB) und des Exportkontrollrechts beim Einsatz der 3D-Technologie sein. Schon heute können Waffenteile mit dieser Technik hergestellt werden und es ist nur eine Frage der Zeit, bis funktionsfähige Waffen aus dem 3D-Drucker kommen. Es besteht zudem ein großer wirtschaftlicher Anreiz, hohe Lizenzgebühren zu umgehen, indem digitale Druckvorlagen in Form von Raubkopien zur Herstellung benutzt werden. Auch hier stellt sich die Frage, ob es Aufgabe der Zollverwaltung ist, die grenzüberschreitende Lieferung solcher Datenformate zu unterbinden, was aber wiederum mit dem Warenbegriff verknüpft ist. § 1 Absatz 3 ZollVG in seiner heutigen Fassung beschränkt das Mandat des deutschen Zolls auf VuB beim grenzüberschreitenden Warenverkehr. Im Bereich der Exportkontrolle werden dagegen heute schon Datenübermittlungen in Drittländer erfasst, wobei die Überwachung nicht durch die Zollämter an der Außen- grenze erfolgt.

FAZIT

Die Digitalisierung der Wirtschaft wird den Außenhandel grundlegend umgestalten und damit auch die Aufgaben und die Arbeit des Zolls stark verändern. Der Zoll wird künftig stärker datenbezogen arbeiten. Neue Technologien werden dafür verantwortlich sein, dass sich die Ströme des grenzüberschreitenden Warenverkehrs verändern werden: Es wird viel mehr Kleinsendungen geben, die an Endverbraucher geliefert werden. Fertigerzeugnisse können mehr und mehr digital zum Selbstaussdruck vertrieben werden. Damit wird der Zoll seine Stammkundschaft als Ansprechpartner verlieren. Im Gegenzug kann der Zoll die neuen Technologien für sich nutzbar machen: Er sollte Teil der Blockchains werden und damit

stärker in die Lieferketten integriert sein. Durch die erheblich verbesserte Datenqualität wird es immer weniger zum Erfordernis der physischen Kontrolle von Warenbewegungen kommen. Eine hochwertige Risikoanalyse kann einen wichtigen Beitrag zur Vereinfachung des redlichen Handels beitragen. Der Zoll wird noch stärker die Rolle einer Wettbewerbsbehörde einnehmen, indem er Wettbewerbsnachteile von Produzenten innerhalb der EU gegenüber solchen in Drittländern ausgleicht. Es muss zugleich politisch entschieden werden, ob der Zoll sich auch künftig auf physische Warensendungen konzentrieren soll oder ihm die Funktion eines „Cyber Customs“ zukommt, indem auch digitale Lieferungen dem Warenbegriff unterworfen werden.

Quellen und weiterführende Hinweise:

Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht Nr. 12/2019 v. 16.07.2019: Elektronischer Handel: Zahlreiche Herausforderungen bei der Erhebung von MwSt. und Zöllen müssen noch angegangen werden.

Edward Kafeero, Legal Implications of 3D printing for Customs (2016), veröffentlicht als Anhang II zu WCO-Dokument PC0444E1a.

Achim Rogmann, Verbote und Beschränkungen im Internet – brauchen wir einen Cyber-Customs? In: EFA (Hrsg.), E-Commerce und Informatikverfahren im Außenhandel, Köln 2002, S. 45.

WTO, Declaration on Global Electronic Commerce v. 20.05.1998, WT/MIN(98)/DEC/2.

WTO, World Trade Report 2018: The future of world trade: How digital technologies are transforming global commerce.

WTO, Mainstreaming trade to attain the Sustainable Development Goals, herausgegeben durch die WTO (2018) World Customs Organization (WCO), Study Report on Disruptive Technologies (2019).

World Customs Organization, WCO Research Paper No. 45, Unveiling the Potential of blockchain Technology for Customs (2018).

World Customs Organization, Modern Customs Administration Strategic Pillars and the SDGs, abrufbar unter http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/about-us/wco-in-brief/sdg2018_pillars.pdf?db=web.



ACHIM ROGMANN

hat eine Professur für verschiedene Bereiche des Öffentlichen Rechts am Institut für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (EIW) der BELS. Er lehrt und forscht dort schwerpunktmäßig in den Bereichen WTO-Recht, Europäisches sowie Internationales Zoll- und Außenwirtschaftsrecht.

Die

Auswirkungen des Brexits auf den Handel

Zollrechtliche Fragen im Jahr 2020

VON LEONIE ZAPPEL, LL.M.

EINFÜHRUNG

Momentan rücken Themen rund um den Brexit und seine möglichen Auswirkungen auf die Wirtschaft innerhalb Europas eher in den Hintergrund. Pandemien und erneute Flüchtlingsströme nehmen die Vorreiterrolle in den Medien ein. Doch auch Wochen, Monate und womöglich noch Jahre nach dem 31. Januar 2020, dem offiziellen Brexit-Datum, wird in der Wirtschaft und Gesellschaft über die Folgen des Brexits diskutiert. Es

häufen sich die Fragen und ungeklärte Szenarien; insbesondere potenzielle Zollformalitäten und mögliche Zollverfahren prägen die Debatte rund um die Ausgestaltung der künftigen Handelsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union (EU).

Die Handelsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten haben sich über Jahrzehnte entwickelt. Seit dem Beitritt Großbritanniens zur EU

am 1. Januar 1973 sind die Beziehungen des Vereinigten Königreichs zu den anderen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich des Handels, immer enger geworden. Im Jahr 2018 gingen fast 50 Prozent des britischen Exportvolumens im Binnenmarkt von Waren und Dienstleistungen in die anderen EU-Mitgliedstaaten (Deutschland 11 Prozent, Frankreich, die Niederlande und Irland jeweils 6 Prozent). Die wichtigsten Exportpartner außerhalb der EU sind die USA (15 Prozent) und die Schweiz (5 Prozent).

Ebenso kamen im Jahr 2018 fast 50 Prozent der britischen Importe aus EU-Mitgliedstaaten (Deutschland 14 Prozent, die Niederlande 7 Prozent und Frankreich 5 Prozent). Nur 9 Prozent der britischen Import-Waren stammen aus den USA und China. Seitdem sich die britische Regierung nach dem Referendum vom 23. Juni 2016 den Antrag nach Artikel (Art.) 50 des EU-Vertrages gestellt und den Austritt aus der EU weiter vorange-trieben hat, herrscht Ungewissheit über die spezifische Ausgestaltung der Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Diese Situation birgt unvorherseh- bare und unkalkulierbare Risiken für die Wirtschaftsakteure, was zu hef- tigen Diskussionen, Spekulationen und zahlreichen Fragen führt. Die Möglichkeit der Errichtung von Zoll- schranken und die damit verbundenen Zollverfahren können eine schwere finanzielle, rechtliche und logistische Belastung für die Wirtschaftsteilneh- mer, insbesondere für Transport- und Logistikunternehmen, darstellen. Da- bei ist es undenkbar, dass der Austritt der zweitgrößten Volkswirtschaft aus der EU ohne Auswirkungen auf die Weltwirtschaft erfolgen wird.

DER EU-BINNENMARKT

Das Kernelement der europäischen Wirtschaft ist der EU-Binnenmarkt. Im Rahmen der Grundfreiheiten des Bin- nenmarktes können Waren innerhalb der EU frei befördert und gehandelt werden. Auch das Vereinigte König- reich war von Beginn an eine treiben- de Kraft in Bezug auf die Stärkung des Binnenmarktes sowie die Förderung des Abschlusses von Freihandelsab- kommen zwischen der EU und Dritt- staaten.

Zur Gewährleistung des reibungslosen und effizienten Handels innerhalb der EU und mit Drittländern legt der

Zollkodex der Union (UZK) unter an- derem einheitliche Zollverfahren fest, welche in Artikel 5 Nr. 16 UZK defi- niert sind. Für die Einfuhr von Waren in die EU gelten daher einheitliche Einfuhrbestimmungen, Zolltarife und -verfahren. Die Zollverfahren nach dem UZK lassen sich in die Über- führung in den zollrechtlich freien Verkehr, besondere Verfahren (Transit, vorübergehende Verwendung, Endver- wendung, Veredelung, Zolllager- und Freizonenverfahren) sowie die Ausfuhr

» Für den Waren-
verkehr innerhalb des
EU-Binnenmarktes
sind weder Zollforma-
litäten noch Nachweis-
pflichten bezüglich
der Herkunft der
Waren zu erfüllen. «

unterteilen (vgl. Art. 5 Nr. 16 UZK). Umfasst werden auch die Abgabe einer Zollanmeldung durch den ver- antwortlichen Wirtschaftsbeteiligten, die Annahme dieser Erklärung durch die Zollstelle, die Prüfung der Doku- mente und Waren, die Erstellung eines Zollberichts durch die Zollstelle sowie die Berechnung und Erhebung der Einfuhrabgaben (vgl. Art. 162 ff. UZK). Die Verzollung kann auch der Kont- rolle gemeinsamer handelspolitischer Maßnahmen (z. B. Anti-Dumping-Maß- nahmen) oder der Überprüfung der Einhaltung von Verboten und Be- schränkungen, wie etwa die Bekämp- fung des Schmuggels von Waffen oder gefälschten Produkten, dienen.

Für den Warenverkehr innerhalb des EU-Binnenmarktes sind weder Zoll- formalitäten noch Nachweispflichten bezüglich der Herkunft der Waren zu erfüllen. Es ist daher kein unerheb- licher wirtschaftlicher Vorteil, der den Unternehmen durch den freien Waren- verkehr (Art. 28 ff. AEUV) innerhalb der EU zukommt. Neben der Zeiter- sparnis, der Reduzierung von Perso- nalkosten und weiteren finanziellen Vorteilen, beispielsweise durch den Entfall von Zöllen, sorgt der EU-Bin- nenmarkt auch für einen leichteren Zugang zu einer Vielzahl von Anbie- tern sowie für niedrigere Produktions- kosten in einem Markt mit über 500 Millionen Verbrauchern, wodurch auch die Verbraucher als Wirtschaftsakteu- re innerhalb des Binnenmarktes von niedrigeren Preisen, einer größeren Spannbreite an Produkten sowie einheitlichen und besonders hohen Sicherheits- und Umweltstandards, profitieren.

Die Vorteile der EU-Zollunion und des Binnenmarktes werden dem Vereinig- ten Königreich nicht mehr gewährt, sobald es die EU ohne ein Abkom- men verlässt, das insbesondere den Verbleib im EU-Binnenmarkt und der EU-Zollunion regelt oder spezifische Handelsvereinbarungen für einen harmonisierten Handel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich festlegt. Darüber hinaus gelten die Freihandelsabkommen, welche die EU mit anderen Staaten abgeschlossen hat, nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Im Grundsatz werden die künftigen Zollbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten König- reich auf den WTO-Regeln basieren, wenn das Vereinigte Königreich die EU ohne ein entsprechendes Handels- abkommen verlässt. Allerdings haben sowohl das Vereinigte Königreich als auch die EU in den Brexit-Verhandlun- gen deutliche Absichten bekundet, ein entsprechendes Handelsabkommen zu vereinbaren. Fraglich bleibt, ob die

Bestimmungen, welche in der Übergangsphase bis zum Ende des Jahres 2020 gelten, ungeschmälert fortbestehen oder eingedämmt werden.

DIE BREXIT-ÜBERGANGSPHASE

Bereits im März 2018 diskutierten die EU und das Vereinigte Königreich eine mögliche Übergangszeit. Die rechtliche Grundlage für diese Übergangsperiode ist nun mit dem Austrittsabkommen, welches am 31. Januar 2020 abgeschlossen und in Kraft getreten ist, gegeben. Das Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sieht eine Übergangszeit bis Ende 2020 vor, während der das Vereinigte Königreich noch als EU-Mitgliedstaat behandelt wird (s. Art. 126 ff. Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs). Dies bedeutet, dass das EU-Recht, einschließlich des Zollrechts, weiterhin Anwendung findet, das Vereinigte Königreich jedoch nicht mehr an den Entscheidungsgremien der EU teilnimmt. Doch auch für den Fall, dass sich das Vereinigte Königreich ohne ein Abkommen aus der EU zurückzieht, hatte die Europäische Kommission bereits am 11. März 2019 Leitlinien veröffentlicht, welche die grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27 betreffen. Dort werden insbesondere die mit dem Handel verbundenen Aspekte, wie beispielsweise die Registrierung und Zulassung von Wirtschaftsbeteiligten oder die Zusammenarbeit der Verwaltungen, aufgegriffen.

Die Regelungen für die Übergangsphase sind mit dem Austrittsabkommen klar definiert. Fraglich bleibt jedoch, auf welche Grundlage sich die Handelsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU, aber auch zu anderen Drittstaaten

nach dem Ablauf der Übergangsphase ausgestalten werden. Dabei geht es vor allem um den Abschluss von Handelsabkommen mit dem Ziel gegenseitige Zollpräferenzen zu gewähren und die Zollverfahren weitestgehend zu harmonisieren sowie einen möglichst reibungslosen Handel zu gewährleisten.

DER ABSCHLUSS VON FREIHANDELSABKOMMEN

Die Kernabsicht des Vereinigten Königreichs, welche bereits am 17. Januar 2017 im 12-Punkte-Plan bekundet wurde, Freihandelsabkommen mit Drittländern abzuschließen und sich aus der EU-Zollunion und dem Binnenmarkt zurückzuziehen, ist offensichtlich bestehen geblieben. Mit dem sich abzeichnenden Rückzug des Vereinigten Königreichs aus dem Binnenmarkt, welcher auch im Austrittsabkommen vorgesehen ist, würde ohne ein entsprechendes Freihandelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU, das primäre und sekundäre EU-Recht bei der Bestimmung der Handelsbeziehungen und der Handelspolitik durch WTO-Recht ersetzt werden. Die Regelungen der EU-Handelspolitik, der EU-Zollkodex, die kombinierte Nomenklatur sowie die Freiheiten und Verpflichtungen bezüglich des EU-Binnenmarktes werden für das Vereinigte Königreich nicht mehr gelten.

Die Datenbank der EU-Außenhandelspolitik zeigt indes, dass es 1.261 internationale Abkommen gibt, an denen die EU beteiligt ist. Davon sind 977 bilateraler und 284 multilateraler Natur. Es ist wichtig zu erkennen, dass die meisten dieser Abkommen für die Handelspolitik des Vereinigten Königreichs so wichtig sind, dass sie auf die neuen Handelsumstände angepasst oder komplett neu verhandelt werden müssen. Darüber hinaus ist zu

beachten, dass viele dieser Abkommen nicht direkt auf die Regulierung der Handelsbeziehungen abzielen, sondern beispielsweise das Verkehrswesen oder die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen betreffen und daher für den Handel nach dem Brexit von erheblicher Bedeutung sind, aber zunächst nicht die höchste Priorität erhalten.

Gegenwärtig stehen circa 34 Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit etwa 70 Ländern auf der politischen Agenda der britischen Regierung. Es wird erwartet, dass die Verhandlungen mit diesen Ländern über die Kontinuität des Handelsabkommens (Trade Agreement Continuity, TAC) zu einer Replikation der bestehenden EU-Freihandelsabkommen und der präferenziellen Marktzugangsregeln des Vereinigten Königreichs führen und möglicherweise den Abschluss weiterer Handelsabkommen zur Folge haben werden.

Wirtschaftlich am relevantesten ist in diesem Zusammenhang zudem das Meistbegünstigungsprinzip nach Artikel 1 des GATT 1994. Sofern das Vereinigte Königreich kein Freihandelsabkommen mit der EU abgeschlossen hat, ist es nicht in der Lage, der EU beispielsweise Zollvergünstigungen zu gewähren, ohne diese allen anderen WTO-Mitgliedern zu garantieren. Für den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bedeutet dies, dass Waren möglicherweise hohen Zöllen unterliegen. Dies wiederum führt zu Preiserhöhungen und möglichen Verzögerungen oder Unterbrechungen der Lieferketten.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der zu berücksichtigen ist, wenn es darum geht, dass das Vereinigte Königreich den EU-Binnenmarkt verlässt, ist die Einfuhr von Agrarprodukten aus dem Vereinigten Königreich in die EU. Für die Einfuhr von Agrarprodukten aus

Drittländern verlangt die EU neben der Einhaltung etwaiger veterinärrechtlicher Kontrollvorschriften eine Reihe verschiedener, sehr spezifischer Dokumente, von denen einige von den Zollbehörden der übrigen EU-27 bearbeitet werden müssen. Prinzipiell können mehrere dieser Dokumente (zum Beispiel Dokument VI1 für Weinimporte, Konformitätserklärungen für Obst und Gemüse, Bio-Zertifikate) auch von bestimmten zugelassenen Behörden in Drittländern ausgestellt werden. Diese Drittlands-Dokumente können jedoch nur anerkannt werden, wenn die ausstellende Behörde des betreffenden Landes im Rahmen eines Abkommens mit der EU zugelassen ist. Folglich können keine vom Vereinigten Königreich ausgestellten Freigabedokumente akzeptiert werden, bevor die entsprechenden Handelsabkommen abgeschlossen und die zuständigen Behörden vom Vereinigten Königreich benachrichtigt sowie von der EU genehmigt wurden.

Darüber hinaus müssen die Unternehmen innerhalb der EU ihre Lieferketten im Detail prüfen. Ohne ein entsprechendes Handelsabkommen könnten britische Produktteile im Herstellungsprozess von Produkten in der EU zu einem Verlust der EU-Ursprungseigenschaft führen. Dies führt auch zu deutlich höheren Zöllen auf der einen Seite und höheren Personalkosten aufgrund der verstärkten Kontrollmaßnahmen in den Herstellungsprozessen auf der anderen Seite. Nach den aktuellen Bestrebungen zu urteilen ist zu erwarten, dass weitere Freihandelsabkommen seitens des Vereinigten Königreichs geschlossen werden. Fraglich bleibt lediglich, wie insbesondere die Präferenzregelungen und damit der Marktzugang in den künftigen Handelsabkommen des Vereinigten Königreichs ausgestaltet werden.



ZOLLVERFAHRENSRECHTLICHE FRAGEN

Insbesondere im Falle des Fehlens eines Freihandelsabkommens nach der Übergangszeit, wird es eine physische Zollgrenze an den britischen Nachbarländern mit entsprechenden Zollkontrollen geben. Damit Waren Zollkontrollen durchlaufen können, müssen diese zunächst online im Zollsystem registriert werden. Die dafür obligatorische EU-Zollregistrierungsnummer (EORI-Nummer) ist für britische Unternehmen jedoch nicht mehr gültig, sodass sie eine britische Registriernummer benötigen. Es stellt sich daher die Frage, welches System die britische Zollverwaltung zur Zollanmeldung und -abfertigung verwenden wird. Unabhängig von dem System, welches verwendet wird, steht bereits fest, dass für die elektronische Zollabfertigung sowie für Ein- und Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich eine

separate Zollanmeldung erforderlich ist. Die britische Zollerklärung C88 ist fast identisch mit der Zollerklärung des Einheitspapiers der EU, sodass auch hier der Harmonisierungs- und Anpassungsgedanke spürbar ist. Die Grundlage für die Daten und Zolltarifnummern der Zollanmeldung bildet nicht mehr der EU-Zolltarif „TARIC“, dieser wird durch den „UK Trade Tariff“ ersetzt.

Ferner unterliegen alle Warenbewegungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ohne ein Abkommen nach der Übergangszeit der zollamtlichen Überwachung und müssen daher in ein besonderes Zollverfahren überführt werden. Derzeit kann dies durch eine elektronische, schriftliche oder mündliche Zollerklärung erfolgen. Der Standard nach Artikel 6 UZK ist die elektronische Form, das heißt andere Formen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.



Das EU-Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Art. 201 UZK) muss angewendet werden, wenn Waren aus dem Vereinigten Königreich dauerhaft im zollrechtlich freien Verkehr der EU verbleiben sollen. Werden Waren jedoch mit der Absicht der Wiederausfuhr vom Vereinigten Königreich in das EU-Zollgebiet eingeführt und erfolgt dies zeitlich begrenzt sowie zu einem bestimmten Zweck, so ist das Verfahren der vorübergehenden Verwendung (Art. 250 UZK) anzuwenden. In seltenen Fällen können in diesem Fall auf die Waren Zölle erhoben werden, welche an die Zollverwaltung abgeführt werden. Zollkontrollen sind dabei jederzeit möglich. Seitens des Imports in die EU sind die Zollverfahren durch den UZK genauestens geregelt. Fraglich bleibt daher, wie die Zollverfahren beim Import in das Vereinigte Königreich geregelt werden. In Anbetracht der Bestrebungen eines möglichst reibungslosen Handels zwischen

» Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die Waren der Einfuhrumsatzsteuer oder der Verbrauchsteuer unterliegen und ob Verbote, Beschränkungen oder weitere handelspolitische Maßnahmen anzuwenden sind. «

der EU und dem Vereinigten Königreich, hat die britische Regierung die EU-Zollverfahren nahezu identisch in den Taxation (Cross-border Trade) Act (TCBTA) übernommen.

Darüber hinaus ist das Vereinigte Königreich mit Wirkung vom 30. März 2019 dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren beigetreten. Diese Erweiterung des Übereinkommens wurde jedoch ausschließlich für den Fall eines No-Deal-Brexit abgeschlossen. Es sollte damit sichergestellt werden, dass die zollfreie Beförderung von Waren von den EU-Mitgliedstaaten nach Großbritannien und umgekehrt im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens weiterhin möglich ist. Wichtigster Punkt ist die ständige Gewährleistung von Zollkontrollen. Grundsätzlich ist in diesem Rahmen zu prüfen, ob die Waren der Einfuhrumsatzsteuer oder der Verbrauchsteuer unterliegen und ob Verbote, Beschränkungen oder weitere handelspolitische Maßnahmen anzuwenden sind. Auch wenn der Beitritt des Vereinigten Königreichs nur für das sogenannte No-Deal-Brexit-Szenario erfolgte, kann daraus abgeleitet werden, dass die Intentionen der beteiligten Parteien dahin gehen, dass einheitliche Zollverfahren und die institutionelle Zusammenarbeit der Zollverwaltungen angestrebt werden.

Aus wirtschaftlicher Sicht funktioniert die Zollabfertigung an den britischen Grenzen ohne ein entsprechendes Freihandelsabkommen genauso wie der Handel zwischen der EU und anderen Drittländern, zwischen denen kein Freihandelsabkommen besteht. Aufgrund von Zollkontrollen und anderen Zollformalitäten wird der Zeitaufwand für den Import und Export von Waren wahrscheinlich erheblich zunehmen. Folglich stellt sich die Frage, welche Maßnahmen die Zollbehörden ergreifen können, um die Zollabfertigung zu erleichtern und zu beschleunigen.

Ferner wird ein temporäres Zollsystem zunächst den EU-Zolltarif ersetzen. Die Tarifstruktur in diesem britischen Zollsystem hat sich kaum merklich verändert. Allerdings sind nach dem temporären britischen Zolltarif etwa 87 Prozent der importierten Waren zollfrei. Lediglich Waren wie Fleisch- und Milchprodukte, Düngemittel, Fertigfahrzeuge sowie Bioethanol unterliegen Zöllen, Zollkontingenten oder Einfuhrbeschränkungen. Dieser hohe Anteil an Waren, die zollfrei eingeführt werden können, wirkt sich positiv auf die britischen Importunternehmen und wiederum auf die Verbraucher aus. Durch die weitgehend zollfreie Einfuhr von Waren können Produkte zu niedrigeren Preisen auf dem Markt angeboten werden, als im Fall der Erhebung von Zöllen. Die niedrigeren Preise kommen nicht nur den Käufern der Produkte und den Importeuren, welche größere Margen erwirtschaften können, zugute, sondern auch den Exportunternehmen, die ebenfalls größere Mengen in das Vereinigte Königreich exportieren und höhere Gewinnspannen erzielen können.

DIE INNER-IRISCHE GRENZE

Die bedeutendste Änderung im Verlauf der Verhandlungen des „Brexit-Deals“ betrifft das Nordirland-Protokoll. Das Austrittsabkommen sieht vor, dass Nordirland ein ständiger Teil des britischen Zollgebiets sein wird (siehe Art. 4 des Austrittsabkommens). Alle relevanten EU-Regelungen bezüglich des Binnenmarktes und des UZKs sollen jedoch weiterhin in Nordirland gelten. Fraglich ist also, welche Regelungen für die Zollgebiete und beim Grenzübertritt nach Ablauf der Übergangsphase gelten werden. Derzeit ist die Bestrebung der Zollverwaltungen, dass keine Zollkontrollen und Erhebungen von Zöllen an den Eingangsstellen Nordirlands stattfinden, um die Wiedereinführung von Zollkon-

trollen und damit einhergehende Differenzen zwischen der Republik Irland und Nordirland zu vermeiden. Aufgrund seiner geographischen Lage und vergangenen Ereignissen zwischen Irland und Nordirland wurden bereits im März 2019 Ausnahmeregelungen für Zollkontrollen, Tarife und Verfahren beschlossen. Trotz der Bestrebungen zur Vermeidung von Zollkontrollen unterliegen bestimmte Warenbewegungen zwischen der Republik Irland und Nordirland der Einfuhrumsatzsteuer und den Verbrauchsteuern. Die Ausgestaltung entsprechender Kontrollmaßnahmen bleibt daher fraglich.

Die EU hat ebenfalls ein starkes Interesse an der Beibehaltung der Kernelemente des Karfreitagsabkommens. Dabei geht es nicht nur um die Aufrechterhaltung des Friedens zwischen der Republik Irland und Nordirland, sondern auch um den wirtschaftlichen Aspekt der Aufrechterhaltung der offenen Grenze zwischen den Gebieten. Derzeit ist die zollamtliche Überwachung gewährleistet, wenn Waren aus Nordirland im Rahmen des Transitverfahrens oder durch ein elektronisches Anmeldeverfahren in die Republik Irland verbracht werden, bis sie in ein Zollverfahren überführt werden. Waren, die Nordirland mit einem endgültigen Bestimmungsort in einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs verlassen, unterliegen keinem Versandverfahren. Für irische Waren, die zwischen der Republik Irland und Nordirland befördert werden, ist der integrierte britische Zolltarif nicht anwendbar. Für Produkte mit Ursprung in der Herkunftsbezeichnung „Irische Republik“ gilt der EU-Zolltarif. Die Waren können jedoch bei den Import-/Exportfirmen oder an speziellen Orten jenseits der Grenze kontrolliert werden. Darüber hinaus gelten für alle Drittlandswaren der vereinbarte vorläufige britische Zolltarif und die verschiedenen Zollverfahren.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Zollabfertigung und die Überwachung des Warenverkehrs von und nach Drittländern ist eine Aufgabe, der sich die Zollverwaltungen täglich stellen müssen: Die Anzahl solcher Drittlands-Zollabfertigungen wird jedoch erheblich zunehmen und wahrscheinlich eine ernsthafte administrative Herausforderung für die Behörden darstellen. Deshalb konzentrieren sich die Zollbehörden neben der kontinuierlichen Optimierung der Prozesse in den Zollverwaltungen auf die Aufstockung ihres Personals. Darüber hinaus könnte die Optimierung der IT-Systeme, insbesondere in den möglicherweise stärker überlasteten See- und Flughäfen, eine schnellere und besser strukturierte Zollabfertigung gewährleisten.

Die wichtigsten zollrechtlichen Auswirkungen sind die Zollformalitäten, die für den Warenverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten zu erledigen sein werden. Insbesondere können Ursprungsnachweise für Waren, welche die Grenzen überschreiten, erforderlich sein, da Waren aus dem Vereinigten Königreich im Handel mit Drittländern nicht mehr als EU-Waren angesehen werden. Darüber hinaus können auf Waren aus dem Vereinigten Königreich und der EU wechselseitig Zölle erhoben werden. Allerdings können im Verlauf der Verhandlungen weitere Sonderregelungen wie „Trusted Trade Schemes“ vereinbart werden, die den Warenverkehr über die Grenzen erleichtern.

Ein weiterer Aspekt, der in der Wirtschaft stark diskutiert wird, sind die potentiellen negativen Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen, die den Veränderungen und Umstellungen aufgrund des Brexits möglicherweise nicht standhalten können. Doch auch große Unternehmen sind

vom Brexit negativ betroffen. Das Vereinigte Königreich hat zwar angekündigt, dass es Sonderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen geben soll, es wurde jedoch noch nicht näher kommuniziert, wie diese ausgestaltet werden könnten.

Insgesamt sind die wirtschaftlichen Folgen nicht vollkommen vorhersehbar. Sicher ist jedoch, dass ein regulierter Brexit mit einem Freihandelsabkommen weniger negative Auswirkungen auf die Wirtschaft hat, als ein Austritt aus der EU ohne ein entsprechendes Freihandelsabkommen. Das Jahr 2020 wird folglich noch zahlreiche Diskussionen und Fragen rund um den Brexit, insbesondere um zollrechtliche Aspekte mit sich bringen.

Quellen:

EEAS – European External Action Service, 2019, Treaties Office Database, <http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do>.

European Commission, Draft Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community, as agreed at negotiators' level on 14 November 2018, TF50 (2018) 55 – Commission to EU 27. European Commission, Directorate-General Taxation and Customs Union, Guidance Note, Withdrawal of the United Kingdom and aspects of Excise in relation to movement of goods ongoing on the withdrawal date (2019). European Commission, Revised Protocol on Ireland and Northern Ireland included in the Withdrawal Agreement, TF50 (2019) 64 – Commission to EU 27.

German Economic Institute, Brexit, Nachverhandlungen von EU-Freihandelsabkommen mit Drittländern, <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/berthold-busch-nachverhandlungen-von-eu-freihandelsabkommen-mit-drittlaendern-435770.html>.

HM Government, Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community, 19 October 2019.

HM Government, Review of the Balance of Competences between the United Kingdom and the European Union, The Single Market (2013).

Mielken, No-Deal-Brexit, in AW-Prax Heft 12/2019, 483 (483).

Rogmann in Wolfgang/Simonsen/Rogmann/Pietsch (Hrsg.), Kommentierung zu Art. 4 UZK Zollgebiet der Union, AWR-Kommentar, 63. EL. 2019.

UK Government, Guidance, Customs procedures for moving goods between Ireland and Northern Ireland in a no-deal Brexit, <https://www.gov.uk/guidance/customs-procedures-for-goods-moving-between-ireland-and-northern-ireland-if-the-uk-leaves-the-eu-without-a-deal>.

UK Government, Taxation Cross-border Trade Act 2018.

UK Government, The government's negotiating objectives for exiting the EU: PM speech, <https://www.gov.uk/government/speeches/the-governments-negotiating-objectives-for-exiting-the-eu-pm-speech>.



LEONIE ZAPPEL

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (EIW) und forscht im Bereich Zoll- und Außenwirtschaftsrecht.



An der BELS lässt es sich aus- gezeichnet lernen

VON TAHAR BENMAGHNA, LL.B.

Die BELS befasst sich seit mehreren Jahren aktiv mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (engl. Sustainable Development Goals, SDGs) und setzt sich für die aktive Umsetzung der Ziele im Hochschulalltag ein. Den Studierenden und Lehrenden soll die universelle Bedeutung der Ziele für eine nachhaltige und bessere Zukunft der Menschen und der Erde vermittelt werden. Wichtig hierbei ist das Anregen zum eigenständigen Denken und Umdenken im alltäglichen Verhalten aber auch im wissenschaftlichen Kontext. Die BELS und ihre Mitglieder sind ständig bemüht die Nachhaltigkeit in all ihren Facetten weiter zu fördern. Ferner werden verantwortungsbewusstes Handeln und ethische Standards in Lehre und Forschung integriert. Unsere Studierenden sollen in der Lage sein, mit den komplexen Herausforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft des 21. Jahrhunderts verantwortungsvoll umzugehen.

Das breitgefächerte Angebot zur Implementierung der einzelnen SDGs reicht von der rechtlichen Forschung im Bereich der Nachhaltigkeit bis hin zu praktischen Aktivitäten der Studierenden. Lehrende werden auf die SDGs aufmerksam gemacht und gebeten diese in die Lehre zu integrieren, auch in Master- und Bachelortheses. Der Forschungsschwerpunkt wird gezielt auf die SDGs gelegt. Bis heute sind bereits zahlreiche Publikationen der Lehrenden in verschiedenen interdisziplinären Gebieten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu den SDGs erschienen. Im Rahmen des Wahlpflichtfaches Model United Nations wird Studierenden die Möglichkeit gegeben, als Delegierte die Vereinten Nationen zu simulieren und globale Problemfelder in Bereichen der internationalen Diplomatie zu erarbeiten. Über AIESEC absolvieren Studenten SDG-orientierte Praktika im Ausland. Darüber hinaus finden Vorträge, Konferenzen und Veranstal-



Dr. Catrin Hannken (l.) und Minister a.D. Walter Hirche (r.) prämierten die Fakultät Recht für ihr herausragendes Engagement

tungen im In- und Ausland statt, wie zum Beispiel in Italien, Trinidad, Kuba, Indien und China. Dieser fortlaufende Prozess wird proaktiv und interdisziplinär begleitet, etwa durch den BELS-Report. Die BELS ist Mitglied im Global Compact und den Principles for Responsible Management Education (PRME) beigetreten sowie der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN).

Das Engagement der Fakultät erreicht hierbei überregionale Effekte, die es der BELS erlauben, ihren Erfolg auch auf Bundesebene auszutragen. Jährlich vergeben das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBWF) und die Deutsche UNESCO-Kommission (DUK) die Auszeichnung „Lernort mit Auszeichnung“ für Initiativen, die zu einer Bildung beitragen, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt. Mit der Etablierung des Weltaktionsprogramms

» Die Auszeichnung würdigt nicht nur das zukunftsweisende Konzept der Fakultät Recht, sondern auch die Arbeit eines jeden Einzelnen. «

„Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ in Deutschland hat sie die Grundlage für das heute weit verzweigte Netzwerk verschiedenster Bildungsträger geschaffen. Ziel ist es, Lernorte, Netzwerke sowie Kommunen aus ganz Deutschland in der Aus-

gestaltung neuer Bildungsansätze und Projekte zur nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen. BNE bietet einen gelungenen Rahmen für die langjährigen Bestrebungen der BELS im Bereich der 17 SDGs.

Die Umsetzung der 17 SDGs innerhalb der Fakultät und der aktive Beitrag der BELS für nachhaltige Entwicklung wurden schließlich im November 2019 von der deutschen UNESCO-Kommission sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ausgezeichnet.

Staatssekretär Christian Luft vom BMBWF und DUK-Präsidentin Professorin Maria Böhmer prämierten am 20. November 2019 in Berlin 55 Lernorte, 36 Netzwerke und neun Kommunen für ihr herausragendes Engagement in diesem Bereich. Ostfalia-Präsidentin Rosemarie Karger gratulierte dem gesamten Team der

Fakultät Recht zu diesem besonderen Erfolg: „Die Auszeichnung würdigt nicht nur das zukunftsweisende Konzept der Fakultät Recht, sondern auch die Arbeit eines jeden Einzelnen. Sie zeigt, dass sich die Ostfalia hervorragender Lehre und Forschung verpflichtet sieht und sich mit Erfolg an den herausfordernden Themen unserer Zeit orientiert und weiterentwickelt.“

Der damalige Fakultäts-Dekan Professor Winfried Huck nahm die Auszeichnung in Berlin entgegen: „Es ist uns ein wichtiges Anliegen, in unserer Forschung und Lehre die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen aus unterschiedlicher Perspektive zu reflektieren und damit unsere Studierenden anzuregen, sich Gedanken über die grundlegenden Zusammenhänge unserer Zeit zu machen. Es ist wichtig, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen, um verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.“

In der Begründung der Jury heißt es: „Die Brunswick European Law School hat die 17 Ziele nachhaltiger Entwicklung der Vereinten Nationen seit 2015 erfolgreich in Forschung, Lehre und Weiterbildung integriert. In Formaten wie der Debate Night oder Model United Nations wird die Handlungskompetenz und Selbstwirksamkeit der Studierenden aktiv gefördert. Besonders hebt die Jury die proaktive und interdisziplinäre Verankerung von Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie die fortschreitende Transformation des Lernorts hervor.“

Die BELS überzeugte mit ihrem umfassenden Ansatz, in besonderem Maße das Verständnis für die Zusammenhänge von Globalisierung, Digitalisierung, Wirtschaft und Menschenrechten zu fördern. Dieses schlägt sich nicht nur in Studierendenprojekten wie der „Debate Night“ und den „Mo-

del United Nations“ nieder, sondern auch im Forschungsschwerpunkt zur Nachhaltigkeit innerhalb der Fakultät. Die BELS hat sich darüber hinaus verschiedenen internationalen Initiativen verpflichtet, deren Zielsetzung nachhaltige, verantwortungsvolle Unternehmensführung sowie die Weiterentwicklung einer verantwortungsvollen Managementausbildung ist.



TAHAR BENMAGHNI

ist zurzeit Studierender des LL.M. Masterstudiengangs „International Law and Business“ an der BELS. Darüber hinaus arbeitet er als studentische Hilfskraft für Prof. Dr. iur. Winfried Huck.

HOCHSCHULDIDAKTIK

Juristische Promotion



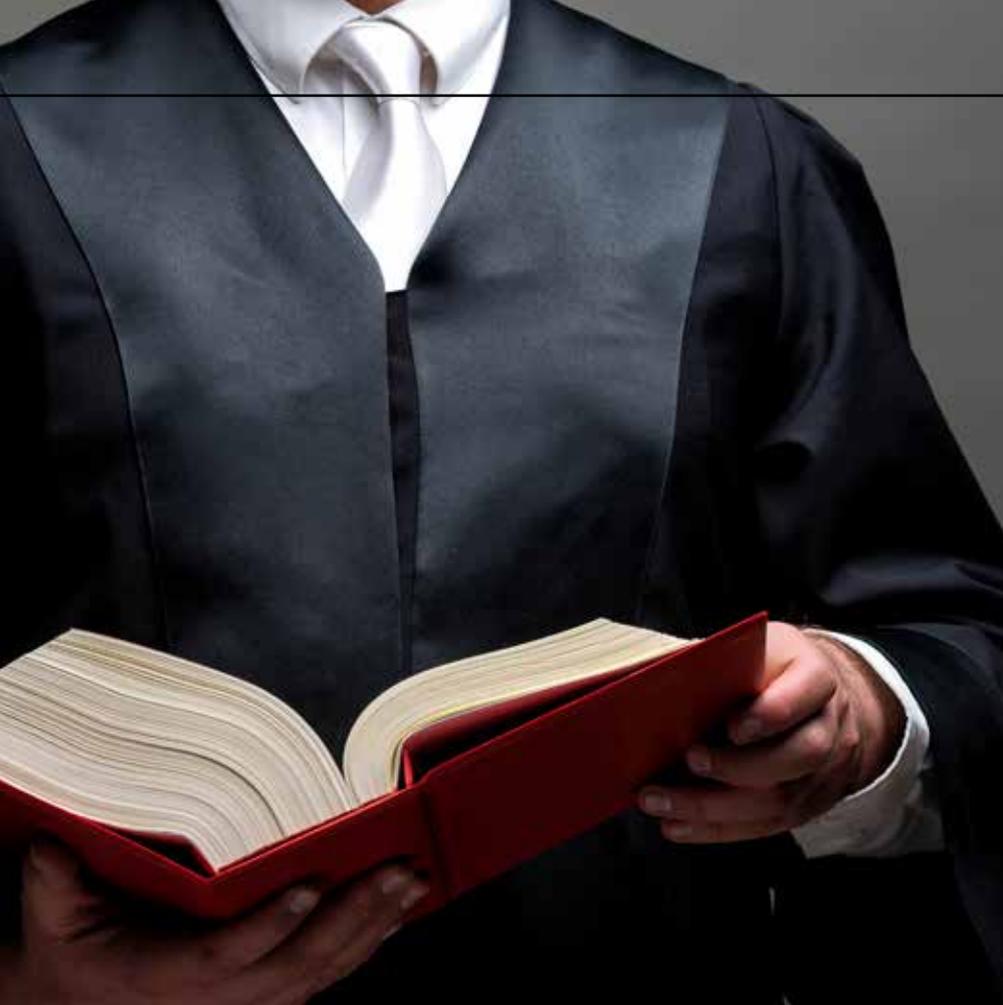
*an der SWPS University of Social Sciences and Humanities in Warschau
in Kooperation mit der BELS in Wolfenbüttel*

VON DR. JUR. HABIL. CHRISTOPH-ERIC MECKE

Die BELS hat im Juni 2019 durch ein Kooperationsabkommen mit der juristischen Fakultät der größten Privathochschule in Polen, der SWPS University of Social Sciences and Humanities in Warschau, die rechtlichen Voraussetzungen für einen Promotionsstudiengang geschaffen, der allen AbsolventInnen des Masterstudiums im Fachbereich Recht die Möglichkeit zu einer juristischen Promotion eröffnet.

Am 24. Juni 2019 haben die Dekanin der juristischen Fakultät der SWPS University of Social Sciences and Humanities in Warschau, Professorin Teresa Gardocka, und der seinerzeitige Dekan der BELS, Professor Winfried Huck, in Warschau ein

» Das auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren angelegte Promotionsstudium, die Anfertigung der Doktorarbeit und die Doktordisputation in Warschau erfolgen in englischer Sprache. «



Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsstudium sind entweder der Nachweis der Erlangung des international anerkannten akademischen Grads „Master of Law“ (LL.M.) oder die in einem deutschen Bundesland erfolgreich bestandene „Erste Juristische Prüfung“.

Den Dokortitel verleiht die juristische Fakultät der Partneruniversität in Warschau, die die größte staatlich anerkannte Privathochschule in Polen ist. Die SWPS University of Social Sciences and Humanities wurde im Jahr 1996 als erste Privatuniversität in Polen begründet. Sie ist hervorgegangen aus einer privaten „Hochschule für soziale Psychologie“. Inzwischen deckt sie fachlich annähernd alle Fachrichtungen außer dem technisch-naturwissenschaftlichen und medizinischen Bereich ab und verfügt über selbstständige Dependancen in Breslau, Posen, Sopot und Kattowitz. Die Gründungsuniversität in Warschau hat heute über 16.000 Studierende.

Memorandum of Understanding für eine Kooperation zur Ermöglichung einer juristischen Promotion von Master-AbsolventInnen der BELS unterzeichnet. Vorangegangen waren Gespräche zwischen VertreterInnen beider Fakultäten im August 2018 in Warschau und im Januar 2019 in Wolfenbüttel sowie die Billigung der neuen Kooperation durch die zuständigen Gremien beider Fakultäten im Einvernehmen mit den Universitätsleitungen.

Das auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren angelegte Promotionsstudium, die Anfertigung der Doktorarbeit und die Doktordisputation in Warschau erfolgen in englischer Sprache. Eine maßgebliche formale



Die SWPS University of Social Sciences and Humanities in Warschau wurde 1996 als erste Privatuniversität in Polen begründet und ist heute die größte staatlich anerkannte Privathochschule in Polen

Der neue Promotionsstudiengang, der insbesondere allen AbsolventInnen der BELS mit dem Titel LL.M. offen steht, ist auch eine Antwort auf den „deutschen Sonderweg“ im Bereich juristischer Promotionen in Europa zur Herstellung der Chancengleichheit von AbsolventInnen juristischer Studien an deutschen Fachhochschulen. Die Ursprünge dieses Sonderwegs reichen bis in das 19. Jahrhundert zurück und führen heute zu einer anachronistischen Ungerechtigkeit für deutsche MasterabsolventInnen eines Rechtsstudiums. Ihnen ist der Weg zu einer juristischen Promotion nämlich bisher faktisch annähernd verschlossen gewesen, da die Promotionsordnungen juristischer Fakultäten deutscher Universitäten die Voraussetzungen für den Beginn einer juristischen Promotion regelmäßig an den staatlichen Landesjustizausbildungsverordnungen orientieren. Diese zielen aber auf die Erlangung der Befähigung zum Richteramt ab und strukturieren daher das Rechtsstudium an den Universitäten in anderer Weise als die regelmäßig mehr an wirtschaftlichen Zusammenhängen ausgerichteten

Fachhochschulen. Dieser Unterschied darf den erfolgreichen AbsolventInnen von Rechtsstudien an Fachhochschulen aber nicht zum Nachteil gereichen. Besteht doch zwischen der staatlich-universitären Ausbildung zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt und dem Nachweis einer selbstständigen wissenschaftlichen Leistung durch eine Promotion kein innerer sachlicher Zusammenhang, sondern nur eine Verknüpfung aus zufälligen historischen Gründen in Deutschland. Daher bildet die erfolgreiche Masterprüfung im Fachbereich Recht im europäischen Ausland schon längst eine hinreichende formale Voraussetzung für die Bewerbung zu einem juristischen Promotionsstudiengang. Aber auch in Deutschland haben deutsche AbsolventInnen eines Masterstudiums außerhalb des Fachbereichs Recht erheblich weniger Probleme auf dem Weg zur Promotion in ihrem Fachbereich.

So gesehen ist die jetzt geschaffene neue Möglichkeit zur Promotion nicht nur eine wichtige Erweiterung des Ausbildungs- und Qualifizierungsangebots an der BELS, sondern sie trägt



auch zur Herstellung von Chancengleichheit sowohl im europäischen Rahmen als auch im Vergleich zu anderen Fachbereichen in Deutschland bei.

Leider stellt die Anfang 2020 ausgebrochene Corona-Krise nicht nur die Gesundheitssysteme sowie Politik und Wirtschaft, sondern auch die Universitäten und Fakultäten in aller Welt, darunter die BELS in Wolfenbüttel und die SWPS in Warschau, vor ungeahnte Herausforderungen. Beide Universitäten sind gerade dabei, ihr



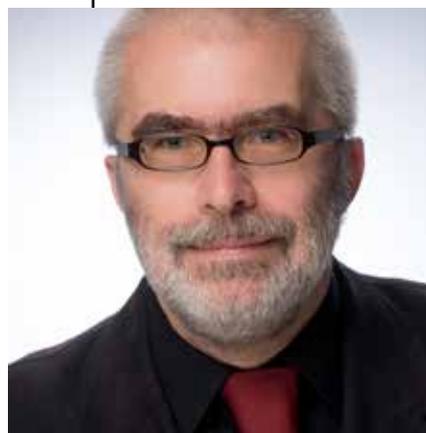
Prof. Dr. Teresa Gardocka, Dekanin der juristischen Fakultät der SWPS, und Prof. Dr. iur. Winfried Huck, damaliger Dekan der BELS, nach Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding in Warschau



v.l.: Prof. Dr. Sławomir Kursa, SWPS; Dr. Christoph-Eric Mecke, BELS; Prof. Dr. Teresa Gardocka, Dekanin der juristischen Fakultät der SWPS; Prof. Dr. iur. Winfried Huck, damaliger Dekan der BELS; Dr. Paweł Kowalski, Prodekan der juristischen Fakultät der SWPS; Prof. Dr. Bronisław Sitek, SWPS; Prof. Dr. Jakub Szczerbowski, SWPS

„analoges“ Lehrangebot so schnell und so weit wie möglich auf digitale Formen umzustellen.

Diesbezüglich aktualisierte Informationen zum kooperativen Promotionsstudium lassen sich abrufen unter www.ostfalia.de/r/promotion.



CHRISTOPH-ERIC MECKE

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivilrecht und Rechtsgeschichte der Leibniz Universität Hannover und wirkt im Forschungsverbund PAESE zur kolonialen Provenienz von Ausstellungsstücken in niedersächsischen Museen mit.

29. Tagung der Vereinigung der Hochschul- lehrer für Wirt- schaftsrecht



Tagung vom 20. bis 22. Juni 2019 an der Ostfalia Hochschule

VON DR. NAZARII GUTSUL

Die Vereinigung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht (www.vdhfw.de) ist ein Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die juristische Fächer an deutschen Hochschulen vertreten. Ziel der Vereinigung ist der fachliche Austausch in Forschung und Lehre, die sich auch insbesondere der Förderung der hochschuldidaktischen Themen verschrieben hat. Die Vereinigung sieht ihre Aufgabe auch in der Vertretung der Interessen der juristischen

Hochschullehrer und dient der gemeinsamen Positionierung zu hochschulpolitischen Fragen. Jährlicher Höhepunkt der Aktivitäten ist eine gemeinsame Tagung, die sich traditionell mit ausgesuchten juristischen und hochschulpolitischen Inhalten befasst. Im Jahr 2019 wurde diese Tagung zum zweiten Mal in der Geschichte der Vereinigung auf Einladung von Professor Kai Litschen von der BELS ausgerichtet und stand dieses Mal im Zeichen des internationalen Wirtschaftsrechts.

Knapp 50 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Wirtschafts- und Wirtschaftsrechts-Fachbereichen und -Fakultäten deutscher Hochschulen sowie einige Gäste aus dem deutschsprachigen Ausland trafen sich vom 20. bis 22. Juni 2019 in Wolfenbüttel zu einem disziplinären und professionellen Austausch von Ideen und Gedanken sowie produktiver Kommunikation zu den fachbezogenen und aktuellen Themen.



Die Ostfalia gehört seit langem zu den beliebten Sitzungsorten von verschiedenen wissenschaftlichen und nachhaltigen Vereinigungen und Initiativen,

» Man diskutierte über den freien Welthandel, die rechtlichen Implikationen von internationalen Sanktionen und den Brexit. «

was sich auch an der regen Teilnahme an dieser Veranstaltung zeigte. Die Teilnehmer erreichten Wolfenbüttel aus mehr als 30 verschiedenen Städten Deutschlands, Luxemburgs und Österreichs. Die dreitägige Tagung beinhaltete neben verschiedenen wis-

senschaftlichen und hochschuldidaktischen Vorträgen und dem kollegialen Austausch auch die Präsentation der Hochschule und des Umlandes, um den Gästen ein Bild des Hochschulstandortes näher zu bringen.

Inhaltlich war das Wirtschaftsprivatrecht im internationalen Kontext der rote Faden bei der diesjährigen Tagung, die von Professor Litschen moderiert wurde. Die Inhalte von ausgesuchten Vorträgen und Präsentationen umfassten mannigfaltige wirtschaftliche, juristische und hochschulinterdisziplinäre Fragestellungen. Viele Vorträge wurden von internationalen rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen geprägt. Unter anderem diskutierte man über den freien Welthandel und die rechtlichen Implikationen von internationalen Sanktionen sowie über den anstehenden Brexit und mögliche Auswirkungen auf die Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten.

ERSTER VERANSTALTUNGSTAG

Die Jahrestagung wurde mit der Begrüßung von Professorin Rosemarie Karger, Präsidentin der Ostfalia HAW, eröffnet. Die Präsidentin betonte in ihrer Ansprache die Bedeutung von nationalen und fachbezogenen Tagungen und Kongressen für die hochschulpolitischen Diskurse auf Landes- und Bundesebene. Sie betonte gegenüber den Zuhörern, dass sich die Ostfalia zum Ziel gesetzt hat, sich als ein Zentrum und Veranstaltungsort für fachbezogene nationale und internationale Kommunikation zu etablieren.

Den ersten Vortrag präsentierte Professorin Brunhilde Steckler (FH Bielefeld). Sie berichtete über die Anforderungen der DSGVO bei der Umsetzung von innovativen Technologien, die eine Mensch-Technik-Interaktion notwendig machen. Unter dem Titel „Privacy by Design/ Privacy by Default“ wurde die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und ihre Bedeutung für deutsche Forschungsprojekte zu

Aspekten der Mensch-Technik-Interaktion (kurz – GUIDE) – Leitlinien für den Datenschutz in der Forschung, die juristischen Aspekte der ELSI-Begleitforschung (ELSI – Ethical Legal and Social Implications) sowie die Entstehung des Netzwerks „Integrierte Forschung“ kritisch eingeschätzt. Das GUIDE-Projekt befasste sich mit dem Dialog zwischen Recht und Technik sowie mit den Leitfäden und Checklisten zu den datenschutzrechtlichen Themen. Die Ergebnisse sollten helfen, Rechtssicherheit und Klarheit bei den anwendungsbezogenen Fragen zu Datenschutz und personenbezogenen Daten zu ermöglichen. Es wurden in Exkursen die Rechte der betroffenen Personen und die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen dargestellt. Für weitere Fragen erläuterte Professorin Steckler die Entwicklung des GUIDE-Forums als Möglichkeit der interaktiven und kollegialen Auseinandersetzung mit den Themen des Datenschutzes (www.guide-forum.de). Für Ende des Jahres 2019 war die Herausgabe der Monographie „Datenschutzrechtliche Implikationen in der Forschung zur Mensch-Technik-Interaktion“ eingeplant.

Im zweiten Vortrag berichtete Professor Andreas Willburger (HS Pforzheim) zum Thema „Das CISG und digitale Inhalte“. Problematisiert wurde die Anwendung des einheitlichen EU-Kaufrechts auf digitale Inhalte, das in der ursprünglichen Ausrichtung nur den Warenverkehr als Anwendungsfall vorgesehen hatte. Professor Willburger stellte die neuen Regeln bei der Vereinbarung von Kaufverträgen über digitalen Waren und Dienstleistungen vor. Dabei wurde die Problematik der Kaufverträge von traditionellen und digitalen Handelsgütern und ihre Besonderheiten und Unterschiede angesprochen. Die anregenden Diskussionen im Anschluss an die Vorträge zeigte die Bedeutung der digitalen Welt für die Rechtswissenschaften.

Zum Ausklang des ersten Sitzungstages konnten die Gäste die für JuristInnen ungemein anregenden literarischen Schätze der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel besichtigen. Viele der TeilnehmerInnen nutzten auch ihre Chance die sehenswerte Innenstadt in der Begleitung eines professionellen Stadtführers zu erwandern und die geheimen Ecken zu entdecken. Der Tag wurde beim gemeinsamen Abendessen mit einem freundlichen und informellen Gespräch abgerundet.

ZWEITER VERANSTALTUNGSTAG

Der zweite Veranstaltungstag begann mit dem Vortrag „Privatrechtsharmonisierung am Beispiel des Kartellrechts“ von Rechtsanwalt Tobias Böttcher (BELS/Ostfalia). Es wurden die Möglichkeiten für eine Harmonisierung von unterschiedlichen internationalen Regelungen aufgezeigt, für die im Kartellrecht bereits vereinheitlichende Regelungen gefunden wurden. In der modernen Zeit der technologischen und digitalen Fortschritte spielt insbesondere Artikel 114 AUEV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) eine besondere Rolle als strategische Gesetzesnorm. Dabei wurden auch die Methoden und Probleme bei der Umsetzung der Privatrechtsharmonisierung ins deutsche Rechtssystem geschildert.

Rechtsanwalt Christoph Suding (InsOwerk/Braunschweig) ging in seinem Vortrag anschließend der Frage nach, wie in den EU-Ländern und in Deutschland die Restschuldbefreiung funktioniert, wie die Insolvenzverfahren sowie die Beantragung der Insolvenzverwaltung ablaufen. Herr Suding sprach über die besondere Rolle des Insolvenzverwalters und dessen Aufgaben gemäß der aktuellen europäischen Entwicklung im Insolvenzrecht sowohl auf der EU-Ebene als auch

in einzelnen EU-Staaten. In diesem Vortrag wurden auch die Voraussetzungen zur Bestellung und Auswahl des Insolvenzverwalters sowie Mindestanforderungen aus Literatur und Rechtsprechung (z. B. Fachkenntnisse, Führungsqualität, Facherfahrung, Mitarbeiterstab, Regionalität usw.) diskutiert und erläutert. Dabei verwies der Referent auf die großen Herausforderungen im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten des Insolvenzverwalters im Zwiespalt zwischen der Insolvenzordnung (InsO) und den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (BGH).

Der nachfolgende Vortrag von Professor Rainer Wedde (WILE – Wiesbaden Institute for Law and Economics) behandelte die wirtschaftlichen Sanktionen und ihre Einflüsse auf internationalen Handelsverkehr. Sein Thema „Beschränkung des internationalen Handelsverkehrs durch Sanktionen“ setzte sich mit den Grundlagen, rechtlichen und politischen Grenzen sowie Wirkungen von Sanktionen auseinander. Durch gezielte Sanktionen sollen Verhaltensänderungen von bestimmten Staaten erwirkt werden, um die von diesen Staaten begangenen, zumeist völkerrechtswidrigen Aktionen zu beenden oder zu verhindern. In einem solchen Fall bleiben die Verluste der Unternehmen im Schatten der außenpolitischen Maßnahmen. Als Beispiel wurden die Sanktionen gegen Russland wegen der Annektierung der Krim und der Rolle in der bewaffneten Auseinandersetzung in der Ostukraine angeführt. Zu den wichtigen Fragen des Vortrages gehörten auch die Überprüfung und Konformität der genannten Maßnahmen sowie positive und negative Effekte sowohl im Zielland als auch im Verhängungsland. Abschließend diskutierten die Teilnehmer über die Effektivität von Sanktionen und die darauf folgende wirtschaftliche Anpassung in den betroffenen Staaten.

Dem Thema „Der Brexit und seine Auswirkung für die Beziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU“ widmete sich das Referat von Dr. Thomas Kaufmann (Vertretung der EU-Kommission in Deutschland). Die neuen politischen und wirtschaftlichen Probleme gehörten zu den wichtigsten juristischen Fragestellungen in der Geschichte der EU-Kooperation. Es wurden mögliche Zukunftsmodelle der Zusammenarbeit analysiert und demonstriert. Dr. Kaufmann sprach auch die Zollverhältnisse zwischen UK und Irland sowie den Schutz des Friedens in Nordirland an. Welche Lösungen im Austrittsabkommen akzeptiert werden, bleibt weiterhin ungeklärt. Von allen wird jedoch betont, dass „die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gewahrt werden müssen“.

Am zweiten Veranstaltungstag besuchten die Gäste im Anschluss an den wissenschaftlichen Austausch die Autostadt in Wolfsburg. Bei der ausführlichen Exkursion durch die Räumlichkeiten und Exponate konnte man einen neuen Blick auf Geschichte, Marketing und Wirtschaftsstrategie des VW-Konzerns werfen. Das informelle Tagesresümee wurde bei einem Abendessen in der historischen Burganlage „Burg Warberg“ gezogen.

DRITTER VERANSTALTUNGSTAG

Am dritten Sitzungstag standen die hochschuldidaktischen Themen und neue Vernetzungsstrategien im Vordergrund. Unter der Moderation von Diplom-Pädagogin Kathrin Munt vom Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZELL) wurde die moderne Hochschuldidaktik dargelegt sowie die neuen Unterrichtsmethoden diskutiert. Ihr Workshop unter dem Titel „Konzeptwandel in der Lehre – Wer? Was? Wozu?“ behandelte die Prozesse der Lehre an den Hochschulen. Frau Munt ging in einem munteren

Rollenspiel folgender Frage nach: „Wer sollte sich verändern, was genau sollte dieser Personenkreis verändern und welche Wirkung hätte dies?“ Das Rollenspiel wurde in Zusammenarbeit mit Professor Peter Riegler entwickelt. Frau Munt und Professor Riegler haben ihre eigenen Lernprozesse und ihre Erfahrungen mit anderen Didaktikern und Lehrenden zu den exemplarischen Rollen des Lehrenden und der Didaktikerin verdichtet, die sich anhand der „Levels of thinking about teaching and learning“ von Ramsden und Biggs/Tang mit Hochschullehrer auseinandersetzen. Das Publikum wird durch die Methode „Peer Instruction“ wiederholt in den Lernprozess der Protagonisten einbezogen und bildet auf diese Weise den dritten Akteur im sokratischen Dialog. Dieses ungewöhnliche Format für eine Tagung hat sich schon mehrfach bewährt und war auch diesmal wieder überzeugend. Großer Dank gilt Professor Ralf Imhof (BELS), der auf der Wirtschaftsrechtstagung die Rolle des Lehrenden übernahm und zusammen mit Frau Munt den Dialog mit dem Publikum führte. Begleitet wurden sie von Hochschuldidaktiker Peter Lohse in der Rolle des neutralen Erzählers. Im Anschluss an den dialogischen Vortrag entspann sich eine angeregte Diskussion zwi-

schen Gästen und Vortragenden, wie Lehren und Lernen besser gelingen kann.

Die Veranstaltung rundete die Präsentation des neuen Netzwerkprojekts für Professorenschaft in Deutschland durch Prof. Litschen ab. Das Professorennetzwerk befindet sich in der Aufbauphase und wird vom Zentrum für gesellschaftliche Innovation (ZEGI) begleitet. Ziel des Netzwerkes ist es, eine zielgruppenorientierte Informationsplattform aufzubauen, die sich an den Themen und Interessen von akademisch Lehrenden aller Wissenschaften ausrichtet. Obwohl vergleichbare Angebote bestehen, werden diese jedoch immer von den Interessen der Betreiber gesteuert. Das Netzwerk hat das Ziel, zukünftig ein Angebot für Professoren zu schaffen, sich innerhalb ihrer eigenen Gruppe und ohne Beeinflussung von außen zusammenzufinden und zu vernetzen.

Die nächste Tagung der Hochschul-lehrer für Wirtschaftsrecht findet vom 3. bis 5. Juni 2021 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt statt.



NAZARII GUTSUL

ist Forschungsassistent am Institut für Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (RPP) der BELS und zugleich wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für gesellschaftliche Innovation (ZEGI).

HOCHSCHULDIDAKTIK

Sustainability & Risk Management (M.Sc.)

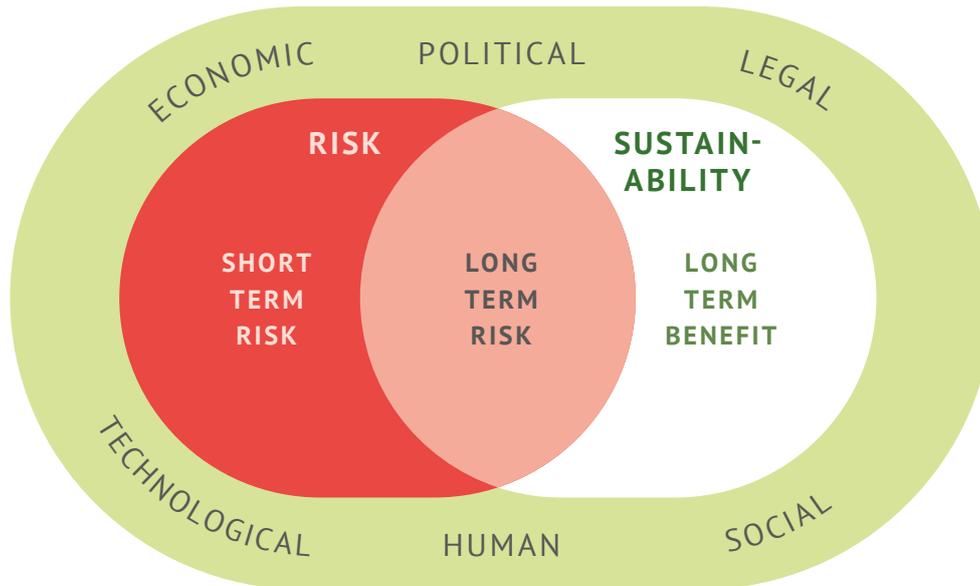
*Ein neuer interdisziplinärer und praxisorientierter
Masterstudiengang an der BELS*

VON HEIKE AHRENS-FREUDENBERG, MM UND
FABIAN BÖHMER, B.A.

Angesichts der jüngsten Studien zum Klimawandel (IPCC¹, WMO², Stockholm Environment Institute³ etc.) stehen wir vor großen Herausforderungen, um die Klimaziele zu erreichen und die globale Erwärmung zu stoppen, zumal auch der Production Gap Report 2019⁴ wenig Hoffnung gibt.

Das Europäische Parlament hat daher den Klimanotstand ausgerufen und will mutige Maßnahmen gegen den Klimawandel ergreifen, um als erster Kontinent die Pariser Klimaziele zu erreichen. Dazu gehören neue rechtliche und regulatorische Vorgaben, um Standards zum Nachhaltigkeits-

CLIMATE CHANGE



NATURAL RESOURCES

*Themenfelder des
Masterstudiengangs*

management und Nachhaltigkeitsberichterstattung über Klimarisiken einschließlich ESG-Risiken (Ecological, Social, Governance) für börsennotierte Unternehmen, Banken, Versicherungen und Investmentgesellschaften zu fördern. Viele Länder besteuern CO₂ bereits seit Jahren (z. B. Schweden, Dänemark, Finnland) und immer mehr Länder ziehen nach, um die Transformation der Wirtschaft zu forcieren.

Als supranationale Institution hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) eine Task Force für klimabedingte Finanzinformationen⁵ (TCFD) eingerichtet und einen Grünen Fonds als nachhaltiges Anlagevehikel für die Überschuss-Reserven der nationalen Zentralbanken aufgelegt. Die europäische Zentralbank (EZB) weist in ihren geldpolitischen und finanzaufsichtlichen Stellungnahmen darauf hin, dass Klimarisiken eine zentrale Herausforderung für den Real- und Finanzsektor darstellen, weshalb alle Unternehmen und Finanzintermediäre Klimarisiken im Risikomanagement berücksichtigen müssen.⁶ Die Europäische Union sieht in der Neuausrichtung der

Finanzindustrie zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft eine zentrale Brücke zur Umsetzung der Pariser Klimaziele, da pro Jahr ein riesiger Investitionsbedarf von 180 Mrd. €⁷ notwendig ist, um die Wirtschaft klimaneutral zu transformieren und den Green-Deal umzusetzen.

» Sowohl Risiko als auch Nachhaltigkeit beruhen auf Prognosen mit begrenzter Genauigkeit. «

Im Hinblick auf diese Herausforderungen und zur Minderung von ESG-Risiken wird zum Wintersemester 2020 ein neuer berufsbegleitender, international ausgerichteter interdisziplinärer Studiengang an der BELS angeboten.

Der Master „Sustainability and Risk Management“ (M.Sc.) wurde vom Zentrum für wissenschaftliches, interdisziplinäres Risikomanagement und Nachhaltigkeit (ZWIRN) entwickelt, da wir eine große Wechselwirkung von Nachhaltigkeits- und Risikofragen sowie ähnliche Anforderungen an die interdisziplinäre Behandlung dieser Fragenstellung für die Praxis sehen. Nachhaltigkeit ist die Balance zwischen kurz- und langfristigen Risiken und Nutzen. Sowohl Risiko als auch Nachhaltigkeit beruhen auf Prognosen mit begrenzter Genauigkeit, und beide erfordern Einschätzungen, die ökologische, wirtschaftliche, technologische, rechtliche und soziologische Aspekte umfassen.

Um diese komplexen Anforderungen im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums zu lösen und die dafür erforderlichen Wissensinhalte zu vermitteln, haben wir ein Design entwickelt, das Blended Online Learning mit Anwendungsworkshops vor Ort mit internationalen Dozenten kombiniert. Im Rahmen dieses Programms wollen wir einen offenen ESG-Lösungspool

für verschiedene Anwendungsbereiche schaffen und viele/mehr internationale Dozenten zu Nachhaltigkeit und Risikomanagement integrieren, um nachhaltige ESG-Lösungen zu fördern. Der Studiengang umfasst 90 CP sowie eine Regelstudienzeit von fünf Semestern.

Unser „Master for Sustainability and Risk Management“ (SRM) beginnt mit den „Legal Foundations“, um den Studierenden die gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen zum Nachhaltigkeits- und Risikomanagement sowie zur Offenlegung gegenüber den Stakeholdern zu vermitteln. Dieses Modul wird laufend aktualisiert, zumal die Europäische Union mit der Aus-rufung des Klimanotstandes weitere Gesetzesinitiativen zum Klimaschutz und Nachhaltigkeitsmanagement aus-gerufen hat.

Die folgenden vier Module befassen sich mit Risikomanagement, wobei wir uns darin auf ein breites Risiko-verständnis unter Einbeziehung von ESG-Faktoren konzentrieren, die zu lang vernachlässigt wurden. Im Hin-blick auf klassische Risikoansätze wird deutlich, dass die Risikoinstrumente auf die globalen ESG-Risikoheraus-forderungen und Stresstests abge-stimmt sein müssen. Ohne geeignete Risikosteuerungsinstrumente, eine aufgeschlossene Risikokultur und eine umfassende Risikokommunika-tion scheitert das Risikomanagement mit hoher Wahrscheinlichkeit und ESG-Schäden treten auf. Daher müs-sen Risikoführung und Risikostrategie zukunftsorientiert und gesamtgesell-schaftlich ausgerichtet sein, um die Interdependenzen der technologi-schen Risiken aus dem Produktions-ansatz von Unternehmen zu berück-sichtigen.

Die Auseinandersetzung mit Defizi-ten angewandter Technologien ist Ausdruck gesellschaftlicher Verant-wortung und führt inhaltlich zu vier Mastermodulen des Nachhaltigkeits-managements, die es den Studieren-den ermöglichen, eine umfassende Nachhaltigkeitsmanagementstrategie zu formulieren und umzusetzen und so die Nachhaltigkeit von Institutio-nen und Unternehmen zu fördern

Bevor die Studierenden ihre Master-arbeit schreiben können, müssen sie in drei Anwendungsworkshops nachweisen, dass sie in der Lage sind, tragfähige Lösungen für das Nachhal-tigkeits- und das Risikomanagement zu entwickeln. Die Anwendungswork-shops enthalten aktuelle Nachhaltig-keits- und Risikoherausforderungen aus der Praxis und sind erste konkrete Beiträge von Studierenden, um zum Beispiel die Realität in Richtung zu mehr Nachhaltigkeit zu transformieren.

TERM	CP	FONDATIONS	RISK MANAGEMENT	SUSTAINABILITY	APPLICATIONS
1	15	LEGAL FOUNDATIONS FOR SUSTAINABILITY & RISK MANAGEMENT	RISK IDENTIFICATION AND QUANTIFICATION, RISK GOVERNANCE AND RISK TOOLS	SOCIAL RESPONSIBILITY, SUSTAINABILITY STRATEGY & REPORTING	
2	15		RISK CULTURE AND COMMUNICATION	ECONOMIC THINKING AND SUSTAINABLE FINANCE	APPLICATION WORKSHOP I
3	15		RISK LEADERSHIP, RISK STRATEGY	INTERCULTURAL MANAGEMENT, CONFLICT MANAGEMENT AND MARKETING	APPLICATION WORKSHOP II
4	15		INTERDEPENDENCE OF RISK AND TECHNOLOGY	SUSTAINABLE DEVELOPMENT AND COMPLIANCE	APPLICATION WORKSHOP III
5	30	MASTER THESIS IN SUSTAINABILITY & RISK MANAGEMENT			

Der Studiengang richtet sich an SpezialistInnen, BeraterInnen und EntscheidungsträgerInnen beider Bereiche, unabhängig von ihrer Fachdisziplin. Grundlegende Kenntnisse in Wirtschaft und Technik sind hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich. Die TeilnehmerInnen können sich während des Studiengangs die notwendigen Grundlagen in anderen Disziplinen aneignen. Teamarbeit mit komplementären Fähigkeiten und gemeinsame Problemlösung ist ein konstitutiver Bestandteil des Programms. Von den BewerberInnen wird erwartet, dass sie über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen sowie ein besonderes Interesse an Nachhaltigkeits- und Risikofragen haben.

**Allgemeine Studienberatung
zum SRM-Master:**

he.ahrens-freudenberg@ostfalia.de
fa.boehmer@ostfalia.de

Kontakt:

www.zwirn.de



HEIKE AHRENS-FREUDENBERG

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Brunswick European Law School (BELS) und Koordinatorin des ZWIRN an der Ostfalia Hochschule Wolfenbüttel.



FABIAN BÖHMER

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Brunswick European Law School (BELS) und am ZWIRN an der Ostfalia Hochschule Wolfenbüttel.

¹ https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/SYR_AR5_FINAL_full.pdf

² <https://wmo.maps.arcgis.com/apps/Cascade/index.html?appid=855267a7d-d394825aa8e9025e024f163>

³ <https://www.sei.org/publications/>

⁴ <https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/30822/PGR19.pdf?sequence=1&isAllowed=y>

⁵ <https://www.fsb-tcfd.org/>

⁶ <https://www.ecb.europa.eu/press/key/date/2019/html/ecb.sp190417~efcf14da2a.en.html>

⁷ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance_de



Profiprogramm – Professionals for „Interactive Engagement“



VON PROF. DR. RER. POL. DIRK HOHM UND PROF. DR. IUR. KAI LITSCHEN

Frei nach dem Motto: „Das Bessere ist der Feind des Guten“ bietet die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) ein breites Fortbildungsangebot für MitarbeiterInnen und Lehrende an. Insbesondere im Bereich der Hochschuldidaktik hat sich in den letzten Jahren viel getan und das überkommene Prinzip der „Vorlesung“ muss sich den Anforderungen des Bologna-Prozesses anpassen. Auch die ProfessorInnen der BELS nutzen dieses Angebot intensiv, um ihre Lehre zu verbessern. Dieser Artikel stellt zwei Beispiele vor, wie sich die Fortbildungsangebote des ZeLL (Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen) auf die Lehre an der BELS auswirken.

MARKENKOMPETENZ FÜR WIRTSCHAFTSJURISTEN

Ein beispielhaftes Ergebnis aus dem ZeLL-Arbeitskreis Innovative Lehrprojekte von Prof. Dr. rer. pol. Dirk Hohm

Viele Lehrende wünschen sich heute von Studierenden aktive Mitarbeit und Beteiligung in den Lehrveranstaltungen sowie eine eigenständige Vor- und Nachbereitung der Inhalte und Übungen. Die einseitige Frontalvorlesung von früher hat für viele Dozenten weitgehend ausgedient, denn sie ist wenig effektiv und ermüdet Lehrende und Lernende gleichermaßen. Doch in der Praxis klappt es mit der motivierten Mitarbeit der Studierenden und

insbesondere mit der eigenständigen Vor- und Nachbereitung oft nicht so gut, wie es sich die Lehrenden in ihren Wunsch- und Idealvorstellungen ausmalen. Statt nun zu resignieren und wieder in alte und überholte Lehrverhaltensmuster zurück zu fallen, sollten Lehrende besser ihr Veranstaltungskonzept überdenken und optimieren. Hilfreich ist hierbei der kollegiale Austausch und eine beratende Begleitung durch Experten für Hochschuldidaktik, wofür zum Beispiel der ZeLL-Arbeitskreis Innovative Lehrprojekte einen sehr gut geeigneten Rahmen bietet. Im Folgenden werden beispielhaft für eine Lehrveranstaltung des Autors Arbeitsergebnisse aus diesem Arbeitskreis skizziert.¹



für die Motivation der Studierenden bei dieser Veranstaltung vergleichsweise günstig: So handelt es sich zum Beispiel vordergründig um ein interessantes Thema von hoher praktischer Relevanz und mit Bezug zur Lebenswirklichkeit der Studierenden. Marken haben für viele Unternehmen als immaterielle und rechtlich zu schützende Vermögenswerte eine hohe Bedeutung für den langfristigen Unternehmenserfolg. Auch im Privatleben der Studierenden spielen Marken eine Rolle; sie bieten Orientierung und Entlastung

» Trotz vergleichsweise günstigen Ausgangsbedingungen beteiligen sich Studierende nicht zwangsläufig aktiv und intensiv in der Lehrveranstaltung. «

Im Zentrum steht dabei die Frage, wie Studierende zur aktiven Lernarbeit motiviert werden können – innerhalb wie außerhalb der eigentlichen Lehrveranstaltung – und wie dazu Lernziele, Methoden und Prüfungsformate aufeinander abzustimmen sind.

WIE KÖNNEN LEHRENDE STUDIERENDE AKTIVIEREN UND MOTIVIEREN?

Gegenstand der Optimierungsbemühungen im vorliegenden Fall war die Veranstaltung Markenmanagement im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht im 6. Semester. Auf den ersten Blick erscheinen die Ausgangsbedingungen

im Konsumalltag und sind für viele wichtige Identifikations- und Statusobjekte. Förderlich ist ferner die Tatsache, dass die Studierenden bereits weit fortgeschritten sind im Studium und somit zu einem selbstständigen, forschenden Lernen angeleitet werden können. Studierende können etwa eigenständig Informationen und wissenschaftliche Literatur über Marken recherchieren, aktuelle Markonzepte auf Fallbeispiele anwenden und die Umsetzung in der Praxis bewerten statt einfach nur Begriffsbedeutungen zur Markenführung auswendig zu lernen und damit nur oberflächlich zu verstehen. Da sich die Studierenden zudem in einer selbst gewählten Vertiefungsrichtung befinden, kommen

sie bereits mit einer relativen fachlichen Präferenz in die Veranstaltung.

Doch die Erfahrung lehrt, dass sich die Studierenden auch bei solchen, vergleichsweise günstigen Ausgangsbedingungen nicht zwangsläufig aktiv und intensiv in der Lehrveranstaltung beteiligen, beziehungsweise die engagierte Mitarbeit beschränkt sich auch hier meist auf den kleinen Kreis besonders beteiligungsfreudiger Studierender. Auch die laufende Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung unterbleibt oft oder wird nur halbherzig vollzogen. Die Gründe hierfür sind sicher vielschichtig und nicht immer nur in der jeweiligen Veranstaltung zu finden. Im ZeLL-Arbeitskreis entfaltete sich in diesem Zusammenhang eine spannende Diskussion um die Frage, ob und in welchem Ausmaß Lehrende Studierende überhaupt motivieren können, beziehungsweise für eine Motivation aller Studierenden zuständig und verantwortlich sein sollen. Im Austausch der Argumente und nach Auseinandersetzung mit Fachliteratur ergab sich die Einsicht, dass Lehrende durchaus mittels einer konsistenten und realistischen Abstimmung von Lern- und Lehrzielen, Methoden und Prüfungsformen (i. S. des „Constructive Alignment“) wesentliche Voraussetzungen für eine Motivation schaffen können. Auch die Haltung und das sichtbare Interesse der Lehrenden am Lernerfolg der Studierenden, das Eröffnen von Wahl- und Einflussmöglichkeiten für Studierende sowie die nachvollziehbare Transparenz des Lehransatzes können hier unter bestimmten Bedingungen effektive Wirkungen entfalten.

„CONSTRUCTIVE ALIGNMENT“: ABSTIMMUNG VON ZIELEN, METHODEN UND PRÜFUNG

Die folgende Übersicht zeigt beispielhaft die wesentlichen didaktisch

aufeinander abgestimmten und im Arbeitskreis überarbeiteten und optimierten Elemente der Veranstaltung Markenmanagement:

Die Studierenden werden ermuntert, frühzeitig selbst eine Marke (und die dahinterstehende Organisation) als Fallbeispiel für das eigene Referat zu

hierfür hinreichend Zeit eingeräumt. Die Studierenden können Ideen und Inhalte für die Referate bereits in der Veranstaltung entwickeln, indem sie die vorgestellten Konzepte direkt auf ihr Fallbeispiel anwenden. Die in der Veranstaltung entwickelten Ansätze können dann zu Hause weiter ausgearbeitet werden und dann (freiwillig) in der nächsten Veranstaltung in Grundzügen vorgestellt und mit dem Lehrenden sowie den übrigen Studierenden im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten diskutiert werden. Die Studierenden lernen über die Fachinhalte hinaus methodische Kompetenzen, die für die spätere Berufspraxis elementar sind (z. B. Informationen effizient recherchieren, Ergebnisse fokussiert präsentieren) und sie auf die absehbar anstehende Bachelorarbeit vorbereiten (insbesondere wissenschaftliches Arbeiten).

Die mündliche Prüfungsform Referat bietet eine Alternative und damit Abwechslung zu den ansonsten vorherrschenden schriftlichen Prüfungsformen (insbesondere Klausuren). Für die hierbei zu erarbeitende Fallstudie sind alle Inhalte und Methoden der Veranstaltung potenziell relevant und die Studierenden können hierfür Kompetenzen auf höheren Niveaustufen unter Beweis stellen.

BEWÄHRUNG IN DER PRAXIS UND AUSBLICK

Die Überarbeitung des Konzeptes für die Veranstaltung erfolgte im Rahmen des Arbeitskreises im Sommersemester 2019. Im folgenden Wintersemester konnten nun erste Erfahrungswerte in der praktischen Umsetzung gesammelt werden und es liegen zudem Evaluationsergebnisse und zusätzlich mündliche Feedbacks von Studierenden vor. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Studierenden – nach anfänglichen Verständnis-

LERNZIELE MARKENMANAGEMENT

Inhaltlich:

- » Bedeutung von Marken für das unternehmerische Handeln erklären können.
- » Situationsbezogen Markenstrategien beschreiben können.
- » Ziele und Konzepte der Markenführung darstellen und diskutieren können.

Methodisch:

- » Wissenschaftlich eine betriebswirtschaftliche Fragestellung bearbeiten können (insbesondere richtig zitieren, zielgerichtet gliedern, begründet argumentieren).
- » Ergebnisse fokussiert und strukturiert vortragen können.

PRÜFUNGSFORM

- » Referat (3 Wochen Bearbeitungszeit), das heißt eine schriftliche Ausarbeitung und deren Darstellung in einem mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion.
- » Inhaltliche Erwartung: Exemplarische Beschreibung und begründete Bewertung der Markenführung an einem selbst gewählten Fallbeispiel.

LERN- UND LEHRMETHODEN (AUSZÜGE)

- » In den Veranstaltungen: Regelmäßiger Wechsel von interaktiven Vorlesungssequenzen („Input“) und zeitlich begrenzten Selbstlernphasen („Think – Pair – Share“), in der die Relevanz der gelernten Begriffe und Konzepte für das eigene Fallbeispiel reflektiert und mit den anderen Teilnehmern diskutiert werden.
- » Zu Hause: Die Ergebnisse der Selbstlernphase in den Veranstaltungen können zu Hause weiter ausgearbeitet und für das eigene Referat konkretisiert werden.

Mit Blick auf das Thema Motivation der Studierenden sind hierbei folgende Aspekte hervorzuheben:

wählen, die sie persönlich interessiert und zu der sie gerne mehr erfahren möchten. Bei der reflektierten Auswahl werden die Studierenden unterstützt und beraten und bekommen

schwierigkeiten und einiger Besorgnis im Hinblick auf einen möglicherweise zu hohen Zeit- und Arbeitsaufwand – das Konzept begrüßten, es auch (überwiegend) tatkräftig mit unterstützten und mehrheitlich mit gutem, teilweise auch sehr gutem Lernerfolg den Kurs abschließen konnten. Die praktische Erprobung offenbarte naturgemäß im Detail auch eine ganze Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten und nicht alle Übungs- und Anwendungssequenzen wurden gleichermaßen gut angenommen und sind dementsprechend anzupassen und weiter zu überarbeiten. Zukünftiges Optimierungspotenzial birgt zudem eine bessere Abstimmung und Integration der Veranstaltung mit den anderen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Modul und in der Vertiefungsrichtung. Hier bestehen nicht einfach aufzulösende Zielkonflikte, wenn einerseits Prüfungen nahe an den Lehr- und Lernaktivitäten in den einzelnen Lehrveranstaltungen ausgerichtet werden sollen und gleichzeitig eine „Atomisierung“ der Modulprüfungen in eine Vielzahl von Teilprüfungen vermieden werden soll.

RECHT IN PRAXIS

Wissenschaftliches Arbeiten in der Selbsterprobung von Prof. Dr. iur. Kai Litschen

Das Wahlpflichtfach „Recht in Praxis“ wurde 2012 konzipiert, um festgestellten Schwächen bei rechtlichen Abschlussarbeiten entgegenzuwirken. Aus dieser Veranstaltung ist unter anderem der neue „Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten“ der Fakultät Recht entstanden, der seit 2018 verbindlich für alle schriftlichen Arbeiten (außer Klausuren) anzuwenden ist.

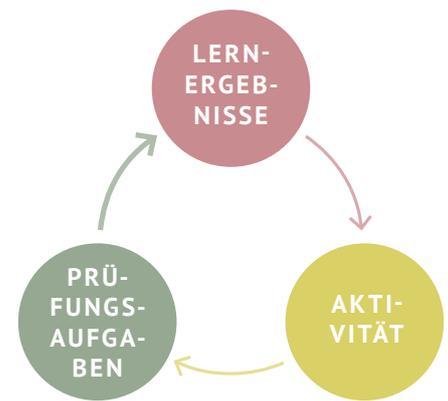
Seit Einführung des Wahlpflichtfaches konnten bereits bei den teilnehmenden Studierenden deutliche Verbesse-

rungen der Abschlussarbeiten festgestellt werden. Allerdings bezogen sich diese vor allem auf die Gestaltung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, weniger auf das Verständnis für das wissenschaftliche Arbeiten und die juristische Methodik. Im Rahmen des Profiprogramms 2 des ZeLL war es das Ziel, das Format der Veranstaltung dahingehend zu schärfen, dass ergänzend zu der Art und Weise der Bearbeitung verstärkt darauf hingearbeitet werden sollte, dass Studierende den Sinn von Abstraktion erkennen und den wissenschaftlichen Umgang damit, bezogen auf ein konkretes Problem, erlernen. Die Erkenntnisse aus dem „Constructive Alignment“ sollen genutzt werden, um diese Kompetenzgewinnung innerhalb der Veranstaltung zu befördern.

» Studierende sollen den Sinn von Abstraktion erkennen und den wissenschaftlichen Umgang, bezogen auf ein konkretes Problem, erlernen. «

ANSÄTZE DES „CONSTRUCTIVE ALIGNMENT“ AUF DIESE AUFGABENSTELLUNG

Nach dem Konzept des Constructive Alignment von Biggs werden die Lernergebnisse, die Unterrichtsaktivitäten und die Leistungsnachweise (z. B. Prüfungsaufgaben) im Vorlesungsdesign miteinander verschränkt:



Um diesen Dreiklang zu erreichen, muss zunächst das Lernziel festgelegt werden. Aus dem Lernziel ist die Prüfungsaufgabe zu entwickeln, die sicherstellt, dass die im Lernziel festgelegten Kompetenzen abgeprüft werden. Daraus ergeben sich dann die notwendigen Aktivitäten in der Vorlesung, die die Kompetenzen vermitteln sollen und auf die Prüfungsleistung vorbereiten. Beim sogenannten Intended Learning Outcome geht es daher zunächst einmal darum, zu definieren, was die Studierenden am Ende der Veranstaltung wissen oder können sollen und welche Einstellungen von ihnen erwartet werden.

Diese Fokussierung auf die Kompetenz unterscheidet sich erheblich von der althergebrachten Methode, bei der im Lehrplan lediglich festgelegt wird, welche Lehr-Inhalte vom Dozenten vermittelt werden sollen. Danach wird nur ein (Wissens-)Transfer vom Hochschullehrer zu den Studierenden verlangt, der auch noch auf der (Wissens-)Ebene des Hochschullehrers stattfindet. Hierbei wird nicht die Ausgangssituation der Studierenden berücksichtigt.

Um bestimmen zu können, was vom Hochschullehrer optimalerweise gemacht werden sollte, damit die Studierenden die gewünschten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erlangen, muss zunächst definiert werden, welches konkrete Ziel (Outcome) mit

einer Vorlesung verfolgt werden soll. Auch wenn die Outcomes Lernergebnisse sind und definieren, was am Ende eines Lehr-/Lernprozesses entstanden sein soll, müssen sie den konstruktiven Prozess der Handlungsentstehung wiedergeben. Das Ziel kann daher nicht statisch, sondern muss als Prozess beschrieben werden. Bezogen auf die Veranstaltung „Recht in Praxis“ ergibt sich folgendes Lernziel:

nachträgliche Feedbackrunden wurde gegebenenfalls nochmals auf die Studierenden eingegangen, dies konnte aber nicht mehr für die Zielerreichung berücksichtigt werden.

Nach der neuen Konzeption darf sich das Lehren nicht mehr allein auf das „Was“ beziehen, sondern muss auch das „Wie“ in der Umsetzung durch die Studierenden stärker berücksichtigen.

veranstaltungseinheiten verknüpft werden. Wie bereits beschrieben, leidet das bisherige Konzept vor allem darunter, dass von den Studierenden vielfach noch nicht erlernt wurde, wie man mit einer juristischen Fragestellung grundsätzlich umgeht. Im universitären juristischen Studium wird dies vor allem durch die sogenannte Subsumtionstechnik befördert, die von Beginn an bis zum Ende des Studiums angewendet wird. Diese Technik verlangt von dem Bearbeiter, dass er die einzelnen abstrakten Bestandteile eines Rechtssatzes auflöst und an dem Lebenssachverhalt prüft, ob die realen Geschehnisse mit den abstrakten Anforderungen übereinstimmen und der Rechtssatz deswegen anwendbar ist. Eine Forschungsfrage, und damit die Bearbeitung eines juristischen Problems, kann so aussehen, dass entweder einzelne Bestandteile des abstrakten Rechtssatzes auf die Anwendbarkeit eines bislang nicht zugeordneten Lebenssachverhaltes stößt oder ein Lebenssachverhalt daraufhin untersucht werden muss, nach welchem juristischen Rechtssatz er zu behandeln ist. Für beides ist es entscheidend zu wissen, welche allgemeinen Konzepte hinter diesen Rechtssätzen stehen.

Da die Subsumtionstechnik im wirtschaftsrechtlichen Studium nicht im gleichen (zeitlichen) Ausmaß im Vordergrund steht und damit auch der Automatismus zur Annäherung an juristische Forschungsfragen, ist es für die Studierenden an der BELS notwendig, sich diese Fertigkeit gezielt anders anzueignen. Ausgangspunkt ist daher die Forschungsfrage als Nucleus des Verständnisses, von dem dann die Bearbeitung in die einzelnen Verästelungen der Fragestellung als reine Technik erfolgt.

Eine Forschungsfrage sollte Hinweise dazu enthalten, in welchem Rechtsgebiet das zu ergründende Thema ange-

WER?	Die Studierenden
WAS?	erarbeiten anhand eines Beispiels aus der Rechtspraxis eine „Hausarbeit“ und ein „Referat“,
WOMIT?	unter Zuhilfenahme der rechtswissenschaftlichen Methoden und Arbeitsweisen,
WOZU?	um erfolgreich Abschlussarbeiten zu bestehen.

Das „Was“ und auch das „Wozu“ sind bereits durch die Beschreibung der Veranstaltung vorgegeben. Es soll erreicht werden, dass die Studierenden am Ende der Veranstaltung in der Lage sind, erfolgreich rechtswissenschaftliche Abschlussarbeiten zu bestehen.

Das „Womit“ ist notwendigerweise verkürzt und abstrahiert. Auch in der bisherigen Form der Veranstaltung haben die Studierenden erfahren, was sie zu tun haben, um eine erfolgreiche Abschlussarbeit anzufertigen. Allerdings wurde dies nach dem überkommenen Modell als Frontalvortrag vermittelt. Zwar war auch hier eine Interaktion möglich (eine Prüfung); ob auch ein Verständnis für rechtswissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen entstanden ist, konnte allein nur durch die Prüfungsleistung am Ende festgestellt werden. Durch

Dies sollte auf einer abstrakten Ebene passieren, damit die Studierenden das Erlernte auf die unterschiedlichsten Sachverhalte übertragen können.

Dabei geht es nicht um die jeweilige Abstraktion des praktischen Problems, sondern mehr um die Abstraktion als rechtswissenschaftliche Methode zur Vereinheitlichung und auch Vereinfachung von unterschiedlichsten Fallgestaltungen.

FOKUSSIERUNG AUF DIE FORSCHUNGSFRAGE ALS KOMPETENZMITTLER

Hinter jedem Learning-Outcome steht ein Lernprozess, der Arbeitszeit für die notwendigen Handlungsschritte braucht. Die gewollten Lernergebnisse müssen mit entsprechenden Lehr-

siedelt ist, welche Problemstellung zu untersuchen ist, und eine Frage enthalten, auf die eine eindeutige juristische Antwort gegeben werden kann. Offene Fragestellungen („Vergleichen sie ...“) sind zwar möglich, aber für die ersten Erfahrungen mit der Problemstellung eher ungeeignet, da der Arbeitsauftrag zu unpräzise ist.

Nachdem das System der Forschungsfrage vermittelt worden ist, sollen die Studierenden zuerst die vorgegebenen Forschungsfragen dahingehend beurteilen, ob sie den Anforderungen entsprechen, und daraufhin zu einem gegebenen Problem eigenständig Forschungsfragen formulieren. Um zu prüfen, ob der oben aufgeführte Prozess auch verstanden wurde, sollte durch Peer-to-Peer Settings oder in offener Diskussion geprüft werden, ob die dahinterstehenden Konzepte auch erläutert werden können.

Aus diesem Grund soll in dem Wahlpflichtfach „Recht in Praxis“ der Sinn dafür geschärft werden, dass bei einer juristischen Ausarbeitung zunächst die „Berg-“ oder „Adlerperspektive“ eingenommen werden muss, um sich einen Eindruck davon zu verschaffen, wo der Kern des Problems steckt. Erst anschließend kann man sich dann mit den verschiedenen juristischen Ansätzen beschäftigen, die für einen Lösungsweg infrage kommen. Dann erst werden die verschiedenen Wege einer Detailprüfung unterzogen. Im Anschluss ist zu bewerten, welcher Lösungsweg „vertretbar“ ist und welcher nicht infrage kommt. Letzteres ist dann jedoch nur noch die Anwendung des materiellen Wissens, das in den vorangegangenen Semestern von den Studierenden erlernt worden ist. Der vertretbare Weg wird dann ausformuliert.

FAZIT UND AUSBLICK

Durch das Modell des Intended Learning Outcome kann es gelingen, die Studierenden bestenfalls schon während der Veranstaltung zur Mitarbeit zu bewegen und so aus der passiven Konsumentenhaltung zu locken. Wenigstens werden jedoch eine stärkere Transparenz der Anforderung und der Handlungsschritte zum Erreichen der Kompetenz erreicht. Der Bearbeitung der rechtlichen Abschlussarbeit wohnt noch ein starker Zufallsfaktor inne, ob die Studierenden das rechtliche Problem überhaupt in der erforderlichen Tiefe erkannt haben oder nicht. Dies wird durch das neue Konzept an Struktur gewinnen und damit auch dem eigentlichen Ziel näherbringen.

¹ Ein detaillierterer Bericht zum Projekt findet sich für Ostfalia-Lehrende im Intranet unter folgendem Link: <https://www.ostfalia.de/cms/de/zell/hochschuldidaktik/lehrbegleitung/profiprogramm/innovative-lehrprojekte>



DIRK HOHM

ist Professor für Allgemeine BWL, Marketing und Management an der Fakultät Recht – Brunswick European Law School (BELS).



KAI LITSCHEN

ist Dekan der BELS und Professor für Wirtschaftsprivatrecht mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht sowie Sozialrecht.

Zum Erlernen der Kompetenz der juristischen Fallbearbeitung

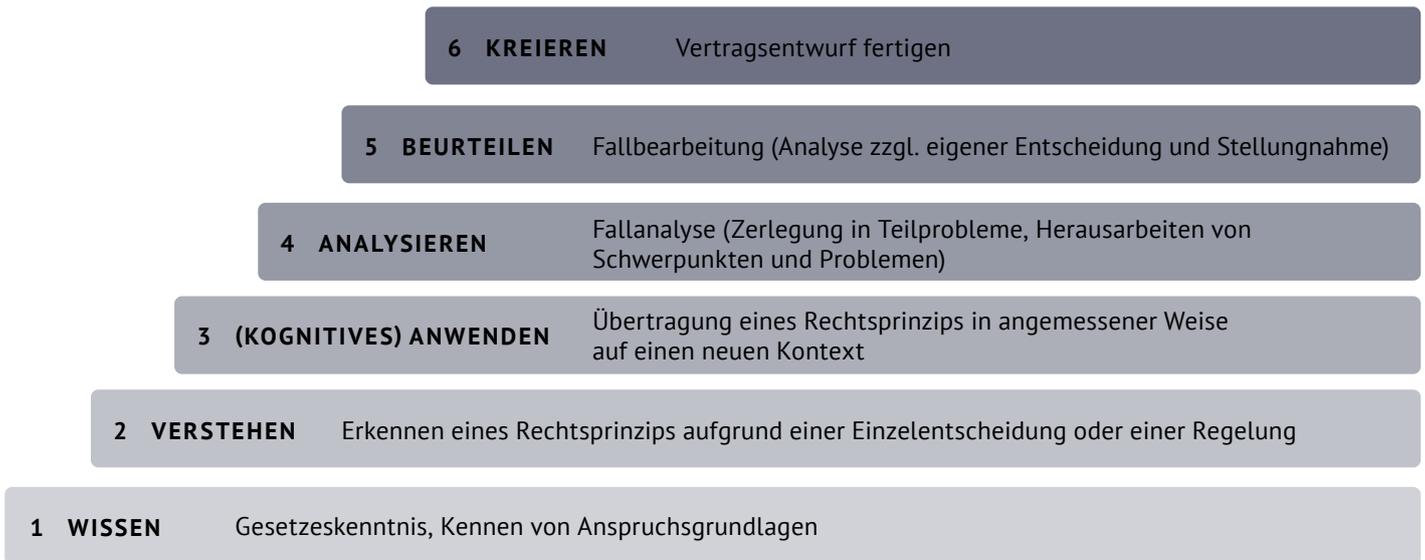
VON PETER LOHSE

Dieser Beitrag hat das Ziel, Studierenden das Erlernen der Fähigkeit zur juristischen Fallbearbeitung zu erleichtern und Lehrenden Anregungen zur Gestaltung der fallbezogenen Lehre zu geben. Ausgangspunkt dafür waren Gespräche mit Rechtslehrenden. Es wurde gemeinsam analysiert, wie Lehrende, als in der Fallbearbeitung Erfahrene, selbst Schritt für Schritt vorgehen, wenn sie Fälle bearbeiten. Die aus dieser gemeinsamen Analyse gewonnenen Erkenntnisse werden hier auszugsweise vorgestellt und erläutert.

Die Relevanz der Kompetenz zur Fallbearbeitung kann für das Gelingen eines juristischen Studiums kaum überschätzt werden. Für die juristischen Kernfächer sind als Standardprüfungsform weiterhin Klausuren und Hausarbeiten vorgesehen, in denen juristische Fälle bearbeitet werden. Das Erlernen der Fallbearbeitungskompetenz wird von Studierenden in den ersten Semestern oft als sehr schwieriges Unterfangen wahrgenommen, und Rechtslehrende sehen in Klausuren sowie Hausarbeiten häufig grundlegende Mängel in diesem Bereich. Daher sei zunächst

eine kurze Einordnung der juristischen Fallbearbeitung in klassische didaktische Kategorien vorgenommen, aus denen sich dann die besonderen Herausforderungen des Erlernens und Lehrens der Fallbearbeitung leichter erkennen lassen.

Im Rahmen der kognitiven Taxonomie nach Bloom¹ werden Kompetenzen in sechs verschiedene kognitive Anspruchsebenen unterschieden. Die Ebenen beginnen unten und werden von unten nach oben anspruchsvoller. Nachfolgend sind sie jeweils ergänzt um ein juristisches Beispiel:



Die juristische Fallbearbeitung kann in der Taxonomie auf Stufe fünf als Kompetenz im hohen Anforderungsbereich eingeordnet werden. Das Ansteigen der Komplexität erkennt man gut anhand der juristischen Beispiele. Gleichzeitig steigen damit auch die Anforderungen an die Studierenden.

Aus Sicht der Didaktik ist dies zu begrüßen, da das Lernen allein auf den niedrigen Stufen entweder zu stumpfem Auswendiglernen von Wissen oder nur theoretischem Verständnis führt. Durch Fälle können die Fachkompetenzen und das Fachwissen anwendungsnahe erworben werden. Die oberen Taxonomieebenen bringen aber auch einige didaktische Herausforderungen mit sich: Das Lehren und Lernen einer Kompetenz wie der Fallbearbeitung ist kognitiv und praktisch aufwendig. Dieses Erlernen ist so anspruchsvoll, weil die jeweils höhere kognitive Ebene auch immer die Kompetenzen der niedrigeren Ebenen mit einschließt: Bei der juristischen Fallbearbeitung auf Ebene 5 zeigen Studierende ihr juristisches Grundwissen (Ebene 1), ihr Verständnis der Probleme des vom Fall betroffenen Rechtsgebiets (Ebene 2) und sie müs-

sen an passender Stelle generelle Rechtsprinzipien auf den Sachverhalt anwenden (Ebene 3). Schließlich sollen sie den Fall analysieren, das heißt die Problemschwerpunkte herausarbeiten (Ebene 4) und zu den im Sachverhalt aufgeworfenen Problemen logisch konsistent eine vertretbare Stellungnahme abgeben und das juristische Problem so einer Lösung zuführen (Ebene 5).

Die Schwierigkeiten Studierender mit dem Erlernen der Fallbearbeitung resultieren daher wenigstens zum Teil daraus, dass Fallbearbeitung eine sehr komplexe Fähigkeit ist, die zu erlernen zahlreiche Lernschritte beinhaltet, die sich nur sukzessive erschließen. Rechtslehrende haben nach jahrelanger Übung ihre Fähigkeiten in der Fallbearbeitung so weit perfektioniert und verinnerlicht, dass sie Fälle sehr schnell, mit hoher Präzision und oft subjektiv mühelos bearbeiten können. Über die Jahre verändert sich damit leicht die Einschätzung, wie schwierig die Fallbearbeitung am Anfang des Studiums zu erlernen ist. Als ich gemeinsam mit lehrenden Juristen darüber sprach, wie sie als Erfahrene selbst im Detail vorgehen, wenn sie

Fälle lösen, wurden nach und nach einige selbst erlebte Aha-Effekte aus der eigenen Studienzeit wieder erinnerlich. In diesen Gesprächen folgte ich dem Format „Decoding the Disciplines“⁴², eine Methode, die gut dafür geeignet ist, fachspezifisches Denken gemeinsam mit Rechtslehrenden zu analysieren. Die in der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse möchte ich im weiteren Verlauf auszugswise vorstellen.

Bei der Analyse der Fallbearbeitung stand die Vorgehensweise im Vordergrund, im Detail alle einzelnen Arbeitsschritte gedanklich zu erfassen. Ein Überblick über die Hauptschritte ist hier zu sehen:

1. Lesen der Fallfrage
2. Lesen des Sachverhalts
3. Personen und Beziehungen auflisten/aufzeichnen
4. Erneutes Lesen der Fallfrage
5. Lösungsskizze fertigen
6. Falllösung aufschreiben

Diese Punkte sind bekannt. Die Hauptschritte bestehen jedoch zumeist aus zahlreichen Unterpunkten, von denen einige nicht gelehrt werden. Zu

anderen dieser Hauptschritte gibt es sowohl in der Literatur als auch in der dem Verfasser bekannten Lehrpraxis bereits gute Hilfestellungen, beispielsweise:

- » das Verstehen der Fallfrage (Wer will was von wem woraus?),
- » die Formulierung einer Lösungsskizze (Finden und Abarbeiten bspw. der Anspruchsgrundlage, Anspruch entstanden, erloschen, durchsetzbar),
- » das Aufschreiben der Falllösung (Vermittlung des Gutachtenstils und der Subsumtionstechnik).

Das ist begrüßenswert und wichtig, gleichzeitig aber für das Erlernen der Kompetenz zur Fallbearbeitung noch nicht hinreichend. Gerade für Rechtsstudierende an Fachhochschulen, die neben Recht auch Wirtschafts- und Psychologiemodule belegen und sich damit nicht auf juristische Fallbearbeitung spezialisieren können, bedarf es weiterer Anleitung und Heranführung. Das Erlernen der juristischen Fallbearbeitung mittels „Trial and Error“ in vielen Fällen, das an der Universität oft praktiziert wird, ist zeitlich sehr aufwendig und gerade am Anfang ineffizient, da beim Erlernen einer solchen komplexen Fähigkeit die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Teilschritten in der Fallbearbeitung für die Studierenden in den Anfangssemestern nicht zu überschauen sind. Zudem ist gutes Feedback zum Lernen wichtig: Studierende versuchen (verständlicherweise) in der Klausur eigene Unsicherheiten in Fachfragen oder der Fallbearbeitungstechnik zu kaschieren, da diese zu Punktabzügen führen. Das erschwert es Lehrenden jedoch bei der Bewertung, aus Defiziten in Klausuren oder Hausarbeiten ein eindeutiges Feedback zur Verbesserung zu geben: Oft ist nur ein Hinweis auf die Defizite selbst (zu oberflächlich, Gutachtenstil, Aufbau) möglich, weil unklar bleibt, warum

den Studierenden diese Fehler eigentlich unterlaufen sind. Das ist oft kein ausreichendes Feedback für die Studierenden, damit sie sich verbessern können. Daher werden nachfolgend exemplarisch Erkenntnisse zum oben genannten Hauptschritt zwei – „Lesen des Sachverhalts“ – beschrieben, die für Studierende wie Lehrende hilfreich sein können, bisher aber nicht in Anleitungen zur Fallbearbeitung zu finden sind und meines Wissens nicht gelehrt werden:

Die Erörterung des zweiten Hauptschrittes „Lesen des Fallsachverhalts“ im Detail hat im Gespräch mit Lehrenden zahlreiche spannende Erkenntnisse zutage gefördert. Beim Lesen werden bei Erfahrenen größtenteils unbewusst Filter aktiviert. Jede Information im Sachverhalt wird in eine von drei Filterkategorien eingeordnet:

FILTERKATEGORIE 1 – DIE ÜBERFLÜSSIGE INFORMATION:

Die Information im Sachverhalt ist für die Lösung des Falles nicht von Bedeutung und sollte nicht weiter beachtet und auf keinen Fall problematisiert werden.

Eine solche Kategorie mag für Nichtjuristen skurril erscheinen, doch in fast jedem Fall finden sich Informationen, die in diese Kategorie gehören. Klar wird die überaus große praktische Bedeutung, wenn man die Vielzahl an Informationen betrachtet, die eine typische Akte im juristischen Arbeitsalltag enthält. Wesentliche von unwesentlichen Informationen trennen zu können, ist eine elementare Kompetenz juristischer Arbeit und von höchster praktischer Relevanz. Fehler von Studierenden passieren dann, wenn ihnen diese Unterscheidung nicht gelingt und Unproblematisches

in großer Breite diskutiert wird, beispielsweise, weil Studierende das gelernte Wissen präsentieren möchten. Dies führt zur Abwertung der Arbeit und kostet zudem Bearbeitungszeit. Hier braucht es weitere Hilfestellung.

FILTERKATEGORIE 2 – DIE FALLE:

Diese Information im Sachverhalt ist nicht lösungsentscheidend, wirkt auf den ersten Blick aber so. Die Information muss in der Lösung angesprochen, die Kenntnis sowie das Verständnis der wesentlichen Tatbestandsmerkmale präsentiert und die Rechtsfolge dann jedoch mangels Erfüllung zumindest eines Tatbestandsmerkmals abgelehnt werden.

Häufig ist die Falle im Sachverhalt schwer zu erkennen. Hier gilt es, präzise mittels des juristischen Handwerkszeugs die einzelnen Tatbestandsmerkmale der infrage kommenden Anspruchsgrundlagen zu erarbeiten. Hier können sich Studierende leicht von anderen Fallbearbeitenden positiv abheben. Anfängern der Fallbearbeitung hilft bereits das Wissen darum, dass in juristischen Fällen typischerweise Fallen enthalten sind und diese erkannt werden müssen. Zudem kann auch gelehrt und gezielt geübt werden, wie man eine Falle entschärft und so in die Falllösung einarbeitet, dass man die Bearbeitungstiefe ausschöpft. Erfahrene Fallbearbeiter können bereits beim Lesen des Sachverhalts in Gedanken anhand bestimmter Signalworte erkennen, dass es sich um eine Falle handelt. Dabei können sie blitzschnell die Informationen des Sachverhalts den relevanten Anspruchsgrundlagen und deren Tatbestandsvoraussetzungen zuordnen, diese

abgleichen und dann häufig in Sekundenschnelle entscheiden, ob es sich um eine Falle oder eine relevante Information handelt.

FILTERKATEGORIE 3 – DIE RELEVANTE INFORMATION:

Diese Information im Sachverhalt ist lösungsentscheidend. Bei der für die Falllösung entscheidenden Anspruchsgrundlage sind alle Tatbestandsmerkmale erfüllt und sollten auch in der Falllösung entsprechend ihrer Eindeutigkeit kurz oder ausführlich im Gutachtenstil dargestellt werden.

Worin liegt nun der praktische Nutzen dieser Erkenntnisse für die Rechtslehre? Mittels der drei Filterkategorien lassen sich mit kleinem Vorbereitungsaufwand aus klassischen Lehrbuchfällen gute Multiple-Choice-Fragen³ entwickeln, die Studierende sukzessive an die Schwierigkeiten der Fallbearbeitung heranführen und die zudem leicht aktivierend zu lehren sind.

Exemplarisch sei dies an folgendem Fall zum Vertragsschluss illustriert: „Der angehende Wirtschaftsjurist Raskolnikow erhält von der Juristischen Buchhandlung GmbH ein Schreiben, in der ihm die aktuelle Auflage des „Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht“ zum Kauf angeboten wird. Raskolnikow schickt sogleich erfreut eine E-Mail des Inhalts an die Buchhandlung, er nehme das Angebot an.“

FALLFRAGE: IST EIN VERTRAG ZUSTANDE GEKOMMEN?

Bezüglich der im Fall gegebenen Informationen nehmen erfahrene Juristen schnell eine Einordnung in die oben genannten drei Filterkategorien vor:

Überflüssige Informationen:
„Der angehende Wirtschaftsjurist“.

Falle: Der Gegensatz aus „Schreiben“ und „E-Mail“, der fälschlicherweise den Schluss auf ein vermeintliches Schriftformerfordernis für die Willenserklärung zur Annahme des Kaufvertrags über bewegliche Sachen nahelegt.

(Entscheidungs-)relevante Informationen: „zum Kauf“ (Vertragstypus Kaufvertrag); „angeboten“ (Angebot); „er nehme das Angebot an“ (Annahme); „sogleich“ (Rechtzeitigkeit der Annahme); Essentialia Negotii: „Juristischen Buchhandlung GmbH“ (Verkäufer); „Raskolnikow“ (Käufer); „Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht“ (Kaufsache); „die aktuelle Auflage“ (Kaufsache und über die Buchpreisbindung für aktuelle Auflagen indirekt auch der Kaufpreis).

» Versuchen Sie,
jemanden, der eine
andere Antwort als
Sie gewählt hat, von
Ihrer Ansicht mit Ar-
gumenten zu überzeu-
gen. Dafür haben Sie
drei Minuten Zeit. «

Die Sachverhaltsinformationen jedes beliebigen Rechtsfalles lassen sich in diese drei Kategorien zerlegen. Ist die Zuordnung zu diesen Kategorien vorgenommen, lässt sich ein Gutachten deutlich einfacher fertigen. Daher ist es sinnvoll, diese Zuordnung mit den

Studierenden zu üben. Diese Zuordnung lässt sich in einer Veranstaltung beispielsweise wie folgt lehren: Anstatt der Fallfrage „Wie ist die Rechtslage?“ oder „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“ kann man eine Zuordnungsfrage zu den drei Filterkategorien stellen: „Ist die Formulierung ‚die aktuelle Auflage‘ eine (a) überflüssige Information, (b) eine Falle oder (c) eine fallentscheidende Information? Denken Sie jetzt bitte eine Minute individuell darüber nach!“⁴

Daraufhin kann einfach durch Handzeichen, durch Votingkarten oder bei Interesse auch durch classroom response Systeme (bspw. Pingo)⁵ kurz die Entscheidung der Studierenden erhoben werden. Die Studierenden werden nicht alle die korrekte Antwort angeben, was in Ordnung ist. Die Frage darf getrost etwas schwieriger sein. Die richtigen Antworten sollten etwa 30 bis 70 Prozent betragen, dann ist der Schwierigkeitsgrad passend. Doch nun wird die Frage nicht gleich aufgelöst, sondern die Studierenden sollen, was eine juristische Kernkompetenz ist, ihre Ansicht in einer kurzen Argumentation anderen Studierenden gegenüber begründen und versuchen, die anderen so zu überzeugen: „Versuchen Sie nun bitte, jemanden, der eine andere Antwort als Sie gewählt hat, von Ihrer Ansicht mit Argumenten zu überzeugen. Dafür haben Sie drei Minuten Zeit.“

Nach dieser Phase erfolgt eine erneute Abstimmung mit der Frage nach (a), (b) oder (c). In der Regel nehmen durch die Argumentationsphase die richtigen Antworten zu. Die Studierenden, die in der ersten Abstimmung noch nicht richtig geantwortet haben, bekamen eine Erklärung von jemandem, der es erst vor Kurzem verstanden hat. Das ist wertvoll, weil jemand, der etwas erst vor Kurzem verstanden hat, es häufig in besonders leicht verständlichen Worten erklärt.⁶ Nehmen

jedoch in der zweiten Abstimmung die falschen Antworten zu, so ist auch dies wertvoll, da so ein sogenannter „Bottleneck“⁷ entdeckt wurde. Dies ist ein fachlicher Inhalt oder eine Kompetenz, der beziehungsweise die für viele Studierende schwierig zu erlernen ist und besonderer Erklärung bedarf. Dieses „Bottleneck“ kann dann meist mittels einer Erklärung durch Lehrende in einzelnen Teilschritten aufgelöst werden.

Ein zweiter, nicht minder wichtiger Vorteil dieser Vorgehensweise ist die Motivation der Studierenden zur Mitarbeit. Natürlich haben diese ein Interesse an dem Studiengang, für den sie sich entschieden haben. Dieses Interesse ist allerdings eher abstrakt und muss für den jeweiligen Inhalt der Lehrveranstaltung konkretisiert werden. Indem Studierende selbst nachgedacht, ihre Meinung kundgegeben und argumentiert haben, entsteht bei ihnen ein Interesse an der fachlichen Frage und das Ergebnis wird relevant für sie.

Als dritter Teil folgt die gemeinsame Besprechung im Plenum, was aber nicht gleich bedeutet, dass der beziehungsweise die Lehrende jetzt die korrekte Lösung bekannt gibt. Das sollte eher den Abschluss bilden. Das volle Potential der Methode wird ausgeschöpft, wenn zunächst Studierende, die bisher nicht miteinander gearbeitet haben, in einen Dialog miteinander gebracht werden, da diese Aktivierung zu einer besseren Memorierung und einem tieferem Verständnis führt: BeispielstudentIn: „Die aktuelle Auflage des Buches ist eine überflüssige Information.“

Hier ist es wichtig, erst eine begründende Argumentation zu erarbeiten: „Wie begründen Sie Ihre Ansicht?“ und nach der Begründung ins Plenum gerichtet die Diskussion in der Gruppe zu eröffnen: „Was sagen die anderen zu dieser Entscheidung? Und zur Begründung?“ Wirklich gut gelungen ist diese

Phase, wenn Studierende nicht mehr ausschließlich mit der/dem Lehrenden sprechen, sondern für einige Momente in den direkten studentischen Austausch miteinander gehen.

Als Abschluss krönt die Erläuterung der korrekten Lösung durch den/die Lehrende/n nochmals – je nach Notwendigkeit kurz oder etwas ausführlicher – die Erarbeitung des Problems. Durch diese Vorgehensweise werden neben Fachinhalten auch Falllösungstechniken vermittelt und Lehrende erfahren leichter, woran Studierende in der Fallbearbeitung scheitern.

¹ Vgl. Benjamin S. Bloom (Herausgeber); Taxonomy of Educational Objectives, The Classification of Educational Goals, Handbook 1 Cognitive Domain, Longmans, Green and Co (heute Pearson Longman) 1956; überarbeitet 2001: Lorin W. Anderson; David Krathwohl (Herausgeber); A taxonomy for learning, teaching, and assessing: a revision of Bloom's taxonomy of educational objectives; kurzer Überblick (Englisch) „Bloom's Taxonomy, Revised for 21st-Century Learners“ unter: <https://>

ctle.utah.edu/resources/pdfs/bloom-handout.pdf (abgerufen am 27.03.2020)

² David Pace, The Decoding the Disciplines Paradigm, Seven Steps to Increased Student Learning, Indiana University Press 2017; Überblick zudem unter www.decodingthedisciplines.org (abgerufen am 27.03.2020)

³ Korrekte, aber weniger bekannte Bezeichnung: Antwort-Wahl-Verfahren

⁴ Peer Instruction nach Eric Mazur, Harvard University: „Peer Instruction: A User's Manual“ <https://mazur.harvard.edu/publications/peer-instruction-users-manual> (abgerufen am 27.03.2020)

⁵ Pingo wurde an der Universität Paderborn entwickelt und folgt dem Konzept „bring your own device“ (BYOD): <https://trypingo.com/de> (abgerufen am 27.03.2020)

⁶ Sog. Peer Learning. Eine Erklärung findet sich in David Bout, Peer Learning in Higher Education: Learning From & With Each Other, Kapitel 1 „What is peer learning and why it is important?“, Stylus Publishing, Auszug unter: <https://tomprof.stanford.edu/posting/418>

⁷ Mehr dazu unter: decodingthedisciplines.org/step-1-identify-a-bottleneck-to-learning/

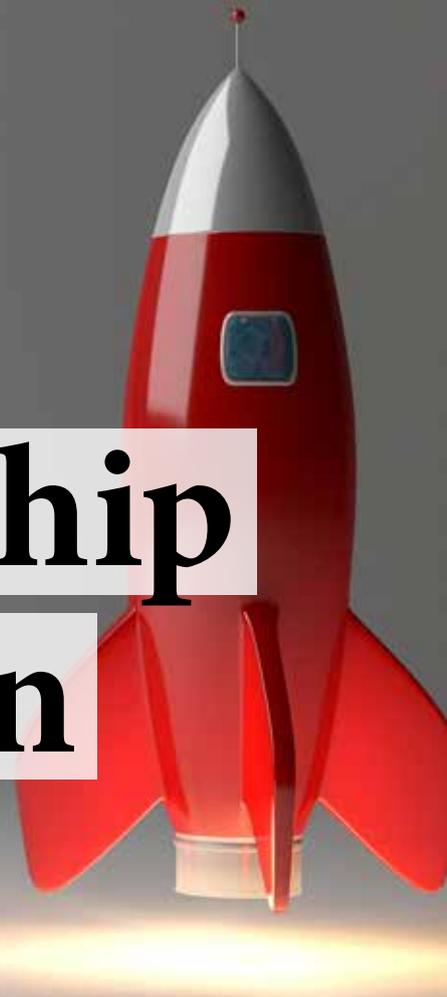


PETER LOHSE

ist Rechtsassessor, Mediator, Systemischer Berater und Coach. An der Ostfalia arbeitet er als Hochschuldidaktiker für Wirtschaft und Recht und lehrt im Studiengang BWL online.

ENTREPRENEURSHIP HUB

High Tech Entrepreneurship and Innovation Forum



Veranstaltung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften und der TU Braunschweig in Kooperation mit der Konrad-Adenauer-Stiftung am 20. und 21. November 2019 in Braunschweig

VON CHRISTOPHER DORMEIER

Am 20. und 21. November 2019 fand an der Technischen Universität (TU) Braunschweig zum zweiten Mal das High Tech Entrepreneurship and Innovation Forum (HTEIF) statt. Das HTEIF 2019 wurde vom Entrepreneurship Hub unter der Leitung von Professor Reza Asghari als gemeinschaftliche Veranstaltung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften und der TU Braunschweig in Kooperation

mit der Konrad-Adenauer-Stiftung durchgeführt und von zahlreichen Sponsoren aus der Region unterstützt. In diesem Jahr setzte die Konferenz einen Schwerpunkt auf Future Mobility und der Rolle von Start-ups. Sie erstreckte sich über zwei Tage und umfasste einen politischen Impuls am ersten sowie inhaltliche Vorträge am zweiten Tag.



*Bundesministerin
Anja Karliczek
mit den Präsi-
dentinnen der
Hochschulen und
Ehrengästen aus
Politik, Wirtschaft
und Wissenschaft*

ERSTER KONFERENZTAG

Der erste Konferenztag wurde durch eine Keynote der Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek zur Rolle der Wissenschaft für Innovationen und Entrepreneurship eröffnet. Es war der erste Besuch der Bundesministerin in der Region seit ihrem Amtsantritt.

Die Präsidentinnen beider Hochschulen, Professorin Rosemarie Karger und Professorin Anke Kaysser-Pyzalla nutzten ihre Grußworte, um die bereits umfassenden Aktivitäten der Hochschulen im Bereich Entrepreneurship zu verdeutlichen und die Rolle im regionalen Entrepreneurship Ökosystem darzustellen.

Durch Professor Asghari und Herrn Streiff als Präsident der Industrie- und Handelskammer (IHK) Braunschweig wurden der Status Quo, Herausforderungen und Chancen beschrieben, welche unsere Region als Standort für Hightech Entrepreneurship aufweist. Auch die Perspektive und Rolle des größten Arbeitgebers in der Region,

der Volkswagen AG, wurde während des politischen Abends repräsentiert. Dr. Axel Heinrich, Executive Director Group Innovation der Volkswagen AG hielt eine Keynote zum Thema Driving the Change für Mobility Innovation und skizzierte dabei wichtige Themen der Mobilität der Zukunft, wie diese etablierte Unternehmen beeinflussen und wie Start-ups zur Schaffung der notwendigen Innovationen beitragen können.

» Die Veranstaltung stieß auf große Resonanz in der Region und über diese hinaus. «

Im Rahmen einer Start-up Ausstellung wurden elf Beispiele für erfolgreiche Ausgründungen der Ostfalia Hoch-

schule und der TU Braunschweig vorgestellt. Die Bandbreite unterschiedlicher Branchen von Batterierecycling über Biotechnologie hin zu Prozessoptimierung mit neuartiger Greifarmtechnologie und einem System und Schulungskonzept für 3D-Druck in Schulen zeigt das Potential, welches in der in der Universität betriebenen Forschung gegeben ist.

Die Veranstaltung stieß auf große Resonanz in der Region und über diese hinaus. Dadurch leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung der Stakeholder in der Wirtschaft, der Politik und dem Hochschulumfeld.

ZWEITER KONFERENZTAG

Der zweite Tag war der fachlichen Betrachtung des Themas durch Start-up-Gründer, Unternehmen aus der Region und ExpertInnen aus dem In- und Ausland gewidmet. Diese erläuterten in zahlreichen Vorträgen die Trends der Mobilität, bestehende Herausforderungen und die Rolle von Start-ups für Lösungsansätze.

Bundesministerin Anja Karliczek unterstrich in ihrer Keynote die Bedeutung der Wissenschaft als Treiber der Innovation (oben)

Dr. Axel Heinrich berichtete über Innovation bei der Volkswagen Group (mitte)

Prof. Dr. Reza Asghari stellte die Bedeutung von Entrepreneurship in Niedersachsen und Deutschland heraus (unten)

Start-ups berichteten von ihren Visionen und Erfahrungen in Kooperation mit Hochschulen, Unternehmen und Politik und zeigten dabei die Stärken und Schwächen des Entrepreneurial Ecosystems aus Gründersicht auf. Durch die Unternehmen wurde die Perspektive der etablierten Wirtschaft aufgezeigt, die Start-ups gleichermaßen als Konkurrenz als auch als Kooperationspartner und Quelle von Innovationen verstehen. Es wurde deutlich, wie erfolgreich, aber auch komplex eine solche Zusammenarbeit sein kann. Die großen Unterschiede zwischen Start-ups und Unternehmen sind sowohl Grund für die Potentiale, die eine Zusammenarbeit bietet als auch Herausforderung unterschiedliche Systeme miteinander zu verbinden.

Besonders eindrucksvoll wenngleich provokativ war die Darstellung des Buchautors und Technologietrendforschers Dr. Mario Herger, der die Chancen und Risiken autonomen Fahrens vorstellte und dabei die These formulierte, dass der letzte Führerschein längst geboren sei, wir schon bald also alle auf autonome Fahrzeuge zurückgreifen werden.

Die Komplexität von Hightech Entrepreneurship im Vergleich zu reinen Apps wurde im Rahmen der Paneldiskussion zum Thema High Tech Entrepreneurship und die Rollen von Wissenschaft und Industrie deutlich. Moderiert von Dr. Andreas Berger dis-





Ein buntes Publikum aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft mit Gästen und TeilnehmerInnen aus Deutschland, Indien und dem Silicon Valley

kutierten die Teilnehmer unter großer Beteiligung der Konferenzteilnehmer die Probleme und Chancen, die allgemein und konkret in der Region gegeben sind.

Uwe Tschischak, Leiter Innovation bei Volkswagen Financial Services AG, gab im Rahmen der Konferenz den Launch von Ubility, einem Corporate Start-up-Programm bekannt, welches durch die Zusammenarbeit mit Start-ups das Gründungsklima in der Region verbessern und neue Geschäftsmodelle fördern soll.

Internationale Einblicke waren durch Gäste des indischen Indian Institute of Technology (IIT) Bombay und dem Birla Institute of Technology and Science (BITS) in Pilani gegeben, die durch ihre Beiträge einen externen Blick auf das regionale Entrepreneurship Ecosystem ermöglichten.

Ein weiteres Highlight der Konferenz war der Vortrag von Dr. Frederik Pferdt, Chief Innovation Evangelist bei Google und damit der Kreativchef eines der innovativsten Konzerne der Welt. Erstmals war er in der Region Braun-

schweig und zeigte den Gästen auf, welche Rolle das eigene Mindset bei der Entwicklung von Innovationen hat.

Das HTEIF 2019 bot durch vielfältige Beiträge ein umfassendes Bild über die Zukunft der Mobilität, zeigte Handlungsfelder auf und bot Potential zur Vernetzung innerhalb der Region, um die Chancen gemeinsam zu nutzen und einer der international führenden Standorte für Mobilität zu bleiben.

Weitere Informationen:
www.entrepreneurship-forum.de

Podiumsdiskussion zum Thema Hightech Entrepreneurship und der Rolle von Wissenschaft und Industrie



Inspirierender Vortrag von Google Chief Innovation Evangelist Frederik Pferdt



AUS DER FAKULTÄT

Vorträge

VON DER BELS-REPORT REDAKTION

NAME	VORTRAGSTITEL	VERANSTALTUNG, VERANSTALTUNGSORT	DATUM
Dr. Nazarii Gutsul	Academics Social Network Service „ProFaces“	International Week – The Secret of Innovative Partnerships, Tampere University of Applied Sciences	11.–15.03.2019
Prof. Dr. iur. Matthias Pierson	Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung aus rechtlicher Sicht	Impulsvortrag im Rahmen einer vom Vizepräsidenten des niedersächsischen Landtages, Frank Oesterhelweg, moderierten Podiumsdiskussion mit dem niedersächsischen Staatssekretär für Digitalisierung, Stefan Muhle, und dem Leiter des Entrepreneurship Hub an der TU Braunschweig/Ostfalia Hochschule, Prof. Dr. Reza Asghari	12.03.2019
Prof. Dr. iur. Martin Müller	Recht und Gerechtigkeit – Wunsch und Wirklichkeit	Stephanus Gemeinde, Braunschweig	21.03.2019
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	Vertical Impact of UN Sustainable Development Goals (SDGs) on Trade and Sustainability Development Chapters of modern EU Free Trade Agreements (FTAs)	Università degli Studi di Cagliari, Dipartimento di Giurisprudenza	26.03.2019
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	The Quiet Power of Indicators for Sustainable Tourism: Who measures what, where, why and how? The Effect of UN Sustainable Development Goals (SDGs) on Tourism	Università degli Studi di Cagliari, Dipartimento di Giurisprudenza	27.03.2019



NAME	VORTRAGSTITEL	VERANSTALTUNG, VERANSTALTUNGSORT	DATUM
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	Transformation of SDGs in ASEAN, CARICOM and African, Caribbean and Pacific (ACP) Group of States: Vertical Effects, Contested Indicators and Interlinkages for the Formation of Environmental Law	International Workshop on Globalization of Environmental Law and the Role of Developing Countries towards Sustainable Development, University of Cologne, ESIL, ASIL, gLAWcal, Cologne	06.04.2019
RA Dipl.-Jur. Christian Reichel	Protect your innovation! – IP-Law and Entrepreneurship	Vortrag im Rahmen des borek.digital Accelerator #4, Richard Borek Stiftung	09.04.2019
Prof. Dr. rer. oec. Monika Aldinger	Ressourcenorientierte Interviewführung	Vortrag im Rahmen eines Seminars der Koordinierungsstelle „Frau und Wirtschaft Wolfsburg-Gifhorn-Helmstedt“, Autostadt Wolfsburg	07.05.2019
Prof. Dr. iur. Kai Litschen	Neue Vergütungssysteme: Abkehr von der Arbeitszeit zur agilen Leistungsbestimmung	Automotive Trend Forum 2019, CongressPark Wolfsburg	08.05.2019
Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, LLM (Murdoch)	Legal and Economic Issues of Regional Integration (including Legal Aspects of the Brexit)	Vortrag im Rahmen des „European Summer Program in Law“ der Murdoch School of Law an der Università di Macerata/Italien	07.2019
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	Claims on Trade and Sustainable Development Chapters in FTAs for Groups and Individuals: Equilibrating with Fairness	Lauterpacht Research Centre for International Law, Faculty of Law, University of Cambridge	01.07.2019



NAME	VORTRAGSTITEL	VERANSTALTUNG, VERANSTALTUNGSORT	DATUM
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	Curb your regulatory competition: Standard setting through informal and formal international lawmaking	Cambridge-Munich Seminar with LMU Munich on Regulatory Competition in Environmental Matters post Brexit, Lauterpacht Research Centre for International Law, Faculty of Law, University of Cambridge	05.–06.07.2019
Dr. Karl Marxen	International Financial Law and Regulation – Introduction to Compliance in International Trade Finance Transactions	Strathmore University, Faculty of Law, Nairobi, Kenia	17.07.2019
Dr. Karl Marxen	Financial crime risk indicators – application and potential in developing countries	African International Economic Law Network – 4th Biennial Conference 2019, Nairobi, Kenya	20.07.2019
Dr. Karl Marxen	Comparative Private Law	Symbiosis Law School, Pune, Indien	26.08.2019
Dr. Karl Marxen	Exceptions to the principle of independence in on-demand bank guarantees	Faculty Seminar, Symbiosis Law School, Pune, Indien	29.08.2019
Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, LLM (Murdoch)	Compliance im System des globalen Handels: Regulierung und Kontrolle des Welthandels	Vorlesung im Studiengang Master of Compliance with Customs and International Trade Law (MCC) an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden	01.09.2019

NAME	VORTRAGSTITEL	VERANSTALTUNG, VERANSTALTUNGSORT	DATUM
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	ASEAN: Trust, Consensus and Informality as a Way to Deal With Global Issues Without Trespassing on Sovereignty	15th ESIL Annual Conference, IG on International Environmental Law, University of Athens	12.-14.09.2019
Anna-Theresia Krein, M.A.	Die Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (United Nations) an der Brunswick European Law School (BELS) – Zwei Beispiele aus der Praxis	HochN Netzwerk-HUB Nord: „Praxis-Hochschul-Kooperationen für eine nachhaltige Entwicklung“, Leibnitz Universität, Hannover	16.09.2019
RA Dipl.-Jur. Christian Reichel	Ideen schützen – Die Bedeutung Geistigen Eigentums	Entrepreneurship Summerschool 2019, Entrepreneurship Hub der TU Braunschweig und der Ostfalia Hochschule	19.09.2019
Prof. Dr. rer. oec. Monika Aldinger	Professionelle Personalführung	Vortrag und Workshop bei der „ego.-Gründerakademie“ an der Hochschule Harz, Wernigerode	28.09.2019
Anna-Theresia Krein, M.A.	Advancing UN SDGs in Higher Education: A case study – Brunswick European Law School (BELS)	RMER-Responsible Management Education Research Conference, Jönköping Business School (JIBS), Jönköping, Schweden	01.10.2019
Anna-Theresia Krein, M.A.	Are some reasons for Brexit rooted in the past? Is Brexit an unexpected and unanticipated sole event or rather a foreseeable inevitable historic occurrence?	EU-CARICOM Law Conference 2019, Coventry University, England	10.10.2019
Leonie Zappel, LL.M.	Customs procedures after Brexit – An economic perspective on the impact of Brexit on customs procedures	Vortrag im Rahmen der EU-CARICOM Law Conference 2019 an der Coventry Law School „Beyond Brexit“ – Sustaining Business and Law Relations	10.10.2019
Dr. Karl Marxen	Documents in international sales and trade finance transactions – critical remarks on digitalisation of bills of lading and blockchain technology	EU CARICOM Conference 2019, Coventry University, England	11.10.2019
Prof. Dr. iur. Kai Litschen	Auslandsentsendung vor dem Brexit	Geschäftsführertagung Kooperationsinitiative Maschinenbau e.V., Braunschweig	22.10.2019

NAME	VORTRAGSTITEL	VERANSTALTUNG, VERANSTALTUNGSORT	DATUM
Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, LLM (Murdoch)	„EU Legal Instruments“, „EU Customs Union and Single Market“ und „Free Trade Agreements and Preferential Arrangements“	Vorlesungen an der Kathmandu University School of Law (KUSL) in Dhulikhel/Nepal	04.–08.11.2019
Leonie Zappel, LL.M.	„Fundamentals of the EU“, „EU’s Single Market“ und „International Semester at BELS – Study abroad“	Vorlesungen an der Kathmandu University School of Law (KUSL) in Dhulikhel/Nepal	04.–08.11.2019
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	Convergences by SDGs in- and outside the EU – Indirect Impact on Regulatory Competition?	2nd Cambridge-Munich Seminar on Regulatory Competition post-Brexit, Prof. Dr. Burgi, Faculty of Law, LMU München	25.11.2019
Leonie Zappel, LL.M.	Leitung eines Panels zum Thema Regulating Emerging Technologies: Conceptual Challenges and Future Directions (Part III)	Tagung Emerging Technologies Towards Sustainable Development an der Brunswick European Law School (BELS)	28.11.2019
Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, LLM (Murdoch)	Leitung eines Panels zum Thema Regulating Emerging Technologies: Conceptual Challenges and Future Directions (Part II)	Tagung Emerging Technologies Towards Sustainable Development an der Brunswick European Law School (BELS)	28.11.2019
Dr. Karl Marxen	The potential of emerging techno- logies to fight financial crime and promote sustainable development	Emerging Technologies Towards Sustainable Development, Haus der Wissenschaft Braunschweig	29.11.2019
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	Are Emerging Technologies a Stumbling Block or a Stepping Stone for the SDGs?	International Workshop Emerging Techno- logies Towards Sustainable Development, BELS, gLAWcal, ASIL, West Virginia University (USA), Braunschweig	29.11.2019

AUS DER FAKULTÄT

Gastvorträge

VON DER BELS-REPORT REDAKTION

NAME, ORGANISATION	TITEL // VERANSTALTUNG	DATUM
Dr. Detlef Virchow, Plan International Deutschland e.V.	SDG 2 – Kein Hunger: Ist der Kampf gegen den Hunger ein Menschheitstraum, ein moralischer Imperativ oder ein Menschenrecht? // Prof. Dr. Winfried Huck (in Veranstaltung von Prof. Dr. Martin Müller)	19.03.2019
Peter Maria Mohr, KPMG Frankfurt	Offene Publikums- und Spezial-Immobilien-Sondervermögen // Vortrag im Rahmen der Veranstaltungen zum Deutschen und Internationalen Kapitalmarktrecht (LfbA Reichel)	24.05.2019
Fabian Kausche, LL.M., Ernst & Young	Insights into customs and excise duties advisory at EY // European Customs Law, Prof. Dr. Rogmann	29.05.2019
Alexander Groba, Dipl. Wirtschaftsjurist, MTU Aero Engines	Die globalen Herausforderungen in der Exportkontrolle // Außenwirtschaftsrecht der EU, Prof. Dr. Rogmann	06.06.2019
Venus Weithaeuser, Credit Suisse, Zürich	Negotiations with Chinese Counterparts // Doing Business in Asia	02.11.2019
Prof. Dr. Paolo Davide Farah, PhD, LL.M, J.D., West Virginia University, USA, und gLAWcal – Global Law Initiatives for Sustainable Development, UK	China as a Global and Regional Power: Trade, Sustainable Development, Energy, Investments, Infrastructures // Prof. Dr. Winfried Huck (in Veranstaltung von Prof. Dr. Olaf Schlotmann)	28.11.2019
Prof. Dr. Paolo Davide Farah, PhD, LL.M, J.D., West Virginia University, USA and gLAWcal- Global Law Initiatives for Sustainable Development, UK	Global Governance and Blockchain Technology Towards Sustainable Development // ASIL-BELS Conference, Prof. Dr. Winfried Huck	28.11.2019
Filipe Jones Mourão, Farfetch, Portugal	Innovation Isn't New: Developing a Framework for AI Regulation // ASIL-BELS Conference, Prof. Dr. Winfried Huck	28.11.2019
Dr. Ozlem Ulgen, Birmingham City University, UK	The Blame Chain – Maintaining Human Responsibility for Emerging Technologies // ASIL-BELS Conference, Prof. Dr. Winfried Huck	28.11.2019



NAME, ORGANISATION	TITEL // VERANSTALTUNG	DATUM
Maria Sole Continiello Neri, PhD, National Research University "Higher School of Economics", Russia	Artificial Intelligence: "Game Changer" for Human Rights, Democracy and the Rule of Law // ASIL-BELS Conference, Prof. Dr. Winfried Huck	28.11.2019
Chuanman You, PhD, LL.M., MSc, Mphil, Singapore Management University, Singapore	A New Governance Model for Digital Economy: The Anatomy of E-Commerce in China // ASIL-BELS Conference, Prof. Dr. Winfried Huck	29.11.2019
Prof. Dr. Tomohiko Kobayashi, Otaru University of Commerce, Japan	Sustainable Resource Development in the Arctic: Using Export Trade Agreements to Restrict Environmentally Harmful Sub- sidies // ASIL-BELS Conference, Prof. Dr. Winfried Huck	29.11.2019
Dr. iur. Anna Hahn, Referendarin am OLG Braunschweig	Einführung in das Vertriebs- und Franchiserecht // Handelsrecht, Dr. Karl Marxen	09.12.2019
Prof. Dr. Fulvio Palombino, Università Federico II, Italien	The 'Humanization of International Law' – Argument through the Lens of International Investment Law // Prof. Dr. Winfried Huck (in Veranstaltung von Prof. Dr. Till Zech)	16.12.2019
Prof. Dr. Giovanni Zarra, LL.M., Università Federico II, Italien	An Introduction to International Investment Law // Kartellrecht, Prof. Dr. Winfried Huck (in Veranstaltung Prof. Dr. Fabian Stahnke)	17.12.2019
Dr. Gerrit Bauser-Jung, Bundeskartellamt Bonn	Vom fiskalischen Hilfsgeschäft zur Vergabeverwaltung – Die strategische Neuausrichtung des Vergaberechts // Vergabe- und Beihilferecht, Prof. Dr. Müller	17.12.2019
Prof. Dr. Adriana Di Stefano, Università Catania, Italien	Migration and Human Rights: latest developments before the EU Court of Justice // Europarecht, Prof. Dr. Winfried Huck (in Veranstaltung von Ass. iur. Claudia Kurkin)	18.12.2019
Prof. Dr. Adriana Di Stefano, Università Catania, Italien	Roundup on international law current challenges: selected topics for a talk // Prof. Dr. Winfried Huck (in zusätzlicher Veranstaltung)	19.12.2019
Ass. jur. Michael Klemt, CARNEADES GmbH & Co. KG, Braunschweig	Erfahrungen bei Verhandlungen in China // Doing Business in Asia	25.01.2020

AUS DER FAKULTÄT

Veröffentlichungen

VON DER BELS-REPORT REDAKTION

NAME	TITEL // VERÖFFENTLICHT IN	DATUM (MM.JJJJ)
Prof. Dr. iur. Kai Litschen	Möglichkeiten und Grenzen des Arbeitsrechts – Externe Personalpools // AuA 2019, S. 24–28	01.2019
Dr. Karl Marxen	The impact of international jurisdiction in letter of credit disputes // Documentary Credit World (DCW), 01/2019, S. 28–33	02.2019
Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, LL.M. (Murdoch)	On the future of the WCO Revised Kyoto Convention // WCO News 88 – SMART Borders, S. 79 ff. (gemeinsam mit H.-M. Wolfgang)	03.2019
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	Measuring Sustainable Development Goals (SDGs) with indicators: is legitimacy lacking? // (Submitted to the forthcoming volume ed. by M. Iovane, F. Palombino, D. Amoroso, G. Zarra, “The protection of general interests in contemporary international law: a theoretical and empirical inquiry”.) Available at SSRN: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3360935	04.2019
Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, LL.M. (Murdoch)	Neukommentierung der Artikel 139 bis 143 UZK (Gestellung, Entladung und Beschau der Waren) // Hübschmann/Hepp/Spitaler, Abgabenordnung – Finanzgerichtsordnung, Kommentar, in Band XV, „Europäisches Abgabenverwaltungsrecht“, 252. Lieferung.	04.2019
Prof. Dr. iur. Kai Litschen	Teilzeit und Überstunden – Ist § 7 Abs. 7 TVöD/TV-L eine unzulässige Diskriminierung? // öAT 2019, S. 89–92	05.2019
Prof. Dr. iur. Winfried Huck (Hrsg.)	Direct Effects of UN Sustainable Development Goals (SDGs) – Umsetzung und Anwendung der SDGs in der Praxis, Sachstand und Perspektive // Schriften zum Internationalen Wirtschaftsrecht, Band 7, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2019	05.2019



NAME	TITEL // VERÖFFENTLICHT IN	DATUM (MM.JJJJ)
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	SDGs im transnationalen Recht – bindend oder nicht bindend, das sei hier die Frage!, in: Huck (Hrsg.), Direct Effects of UN Sustainable Development Goals (SDGs) – Umsetzung und Anwendung der SDGs in der Praxis, Sachstand und Perspektive // Schriften zum Internationalen Wirtschaftsrecht, Band 7, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2019, S. 4–33	05.2019
Hohm, Dirk and García-León, Ruth Areli	Social Media Marketing für Nachhaltigkeit und Wohlbefinden // BELS-Report 2019, Vol. 15, pp. 46–50. (ISSN: 2567-2053)	05.2019
Prof. Dr. iur. Matthias Pierson	„Recht Digital – Rechtsrahmen der Digitalisierung in Europa“ – Bericht über die Durchführung der gleichnamigen Wahlpflichtfachveranstaltung // BELS-Report 2019, S. 42–45	05.2019
Dr. Ruth Areli García-León, M.Sc. /M.M.	Twitter and Food Well-Being: Analysis of #SlowFood Postings Reflecting the Food Well-Being of Consumers // Global Media Journal Mexico. Vol. 16. No. 30, pp. 91–112	06.2019
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	Genervt vom „Brexit-Theater“, Interview // Braunschweiger Zeitung	06.2019
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	Die EU und die Globale Agenda 2030 der Vereinten Nationen: Reflexion, Strategie und rechtliche Umsetzung // EuZW 2019, S. 581–587	08.2019
Prof. Dr. iur. Diethard Breitkopf, LL.M.	Die Rechtsprechung des BAG zum Beginn von Ausschluss- und Verjährungsfristen beim Lohnsteuerregress // ZfA 2019, S. 419–428	09.2019
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	Die Wirtschaft leidet unter der Unsicherheit, Interview // Braunschweiger Zeitung	09.2019
Prof. Dr. iur. Kai Litschen	Das arbeitnehmerbezogene Tatbestandselement bei Wechselschichtarbeit // öAT 2019, S. 199–202	10.2019

NAME	TITEL // VERÖFFENTLICHT IN	DATUM (MM.JJJJ)
Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, LL.M. (Murdoch)	Die Rolle der USA in der WTO // Informationsdienst US-Exportbestimmungen 2019, S. 168 ff.	10.2019
Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, LL.M. (Murdoch)	Neukommentierung der Artikel 153 bis 157 UZK (zollrechtlicher Status von Waren) // Hübschmann/Hepp/Spitaler, Abgabenordnung – Finanzgerichtsordnung, Kommentar, in Band XV, „Europäisches Abgabenverwaltungsrecht“, 254. Lieferung	10.2019
Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, LL.M. (Murdoch)	Überarbeitung und Erweiterung des Abschnitts: „Die Rolle des WTO-Rechts für das Außenwirtschaftsrecht“ // Wolfgang/Simonsen/Rogmann/Pietsch (Hrsg.), AWR-Kommentar – Kommentar für das gesamte Außenwirtschaftsrecht, S. 62. Ergänzungslieferung	10.2019
Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, LL.M. (Murdoch)	Überarbeitung und Erweiterung der Kommentierung zu Artikel 237 bis 249 UZK (Lagerung) // Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), Kommentar zum EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 14. Ergänzungslieferung	11.2019
Prof. Dr. iur. Winfried Huck, Anna-Theresia Krein, M.A., Jennifer Maass, LL.M. und Tahar Benmagnhia, LL.B.	BELS Sharing Information on Progress (SIP) PRME Report // Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), Kommentar zum EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 14. Ergänzungslieferung	11.2019
Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, LL.M. (Murdoch)	Impact of International Law on the EU Customs Union // Erasmus Law Review 2019, Issue 3, DOI: 10.5553/ELR.000126	11.2019
Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, LL.M. (Murdoch)	Strafzölle im Steigflug // Editorial zur AW-Prax, Heft 11/2019, S. 437	11.2019
Prof. Dr. iur. Diethard Breitskopf, LL.M.	Nix/Hegemann/Schneider [Hrsg.], Handkommentar zum Normalvertrag Bühne, 3. Auflage 2020 (Mitautor)	12.2019
Prof. Dr. iur. Winfried Huck, Anna-Theresia Krein, M.A., Jennifer Maass, LL.M. und Tahar Benmagnhia, LL.B.	BELS Communication on Engagement (COE) Global Compact Report 2017–2019 // Editorial zur AW-Prax, Heft 11/2019, S. 437.	12.2019
Dr. Ruth Areli García-León, M.Sc. / M.M.	Noticias como recurso didáctico en la Educación para el Desarrollo Sostenible // Conference Proceedings of the 4th Virtual International Conference on Education, Innovation and ICT, EDUNOVATIC 2019, pp. 444–448. (ISBN 978-84-09-19568-8)	12.2019
Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, LL.M. (Murdoch)	Außenwirtschaft 4.0 = Zoll 2.0? // AW-Prax 2020, S. 10 ff.	01.2020
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	China-Deal wird Trump zur Wiederwahl verhelfen, Interview // Braunschweiger Zeitung	01.2020
Prof. Dr. iur. Winfried Huck	Book review: Duncan French and Louis J. Kotzé (Eds.), Sustainable Development Goals – Law, Theory and Implementation // European Yearbook of International Economic Law 2019, in Bungenberg, M., Krajewski, M., Tams, C.J., Terhechte, J.P., Ziegler, A.R. (Eds.), Springer, S. 439–444	02.2020

AUS DER FAKULTÄT

Medaillen

VON DER BELS-REPORT REDAKTION

AUSZÜGE AUS DER EHRENORDNUNG:

Die Fakultätsmedaille wird als seltene Auszeichnung für herausragende Verdienste um die Fakultät mit überragender Außenwirkung verliehen. [...]

Die Beziehungsmedaille wird entweder durch den Dekan oder im Benehmen mit dem Dekan von Professoren der Fakultät zur Würdigung und Förderung wichtiger Beziehungen zu anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Personen oder sonstigen für die Fakultät bedeutsamen Einrichtungen im In- und Ausland verliehen. [...]

Zeitraum:
03/2019 bis 02/2020

Verliehene Verdienstmedaillen:
2

Verliehene Beziehungsmedaillen:
16



Die Verdienstmedaille in Silber,
die Fakultätsmedaille in Gold
und die Beziehungsmedaille
in Bronze

VERDIENSTMEDAILLEN

NAME, ORGANISATION

Dipl.-Mathematiker Andreas Kattengell,
Lehrbeauftragter der BELS

RiVG Gebhard von Krosigk, Lehrbeauftragter der BELS

GEBER/IN

Prof. Dr. Litschen

Prof. Dr. Litschen

DATUM

24.05.2019

24.05.2019



*links: Paolo Farah erhält eine Beziehungs-
medaille von Professor Huck*



*rechts: Professor Rogmann übergibt die
Beziehungsmedaille an Alexander Groba*

BEZIEHUNGSMEDAILLEN

NAME, ORGANISATION	GEBER/IN	DATUM
Prof. Christiano Cicero, Dekan der Fakultät Recht, Università degli Studi di Cagliari, Italia	Prof. Dr. Huck	28.03.2019
Markus Efken, LL.B., Preisträger des Deloitte-Awards 2019	Prof. Dr. Litschen	24.05.2019
Michelle Dowald, M.Sc.; Preisträgerin des Fakultätspreises 2019	Prof. Dr. Litschen	24.05.2019
Alexander Groba, Director Foreign Trade, MTU Aero Engines	Prof. Dr. Rogmann	04.06.2019
Rechtsanwalt Dominik Ossada, Leiter der Rechtsabteilung der Wolfsburg AG, Wolfsburg; Leiter der Rechtsabteilung der Allianz für die Region GmbH, Braunschweig; Geschäftsführer der Innovations- und Beteiligungsgesellschaft Wolfsburg mbH, Wolfsburg	Prof. Dr. Pierson	13.06.2019
Professor Eyal Benvenisti, Direktor des Lauterpacht Centre for International Law	Prof. Dr. Huck	26.06.2019
Dr. jur. Markus W. Gehring, J.S.D. & LL.M. (Yale), MA, Universität Cambridge, England	Prof. Dr. Huck	06.07.2019
Dr. Pablo Salas Bravo, Deputy Director of C-EENRG and Teaching Associate for the MPhil in Environmental Policy at the Department of Land Economy, Universität Cambridge, England	Prof. Dr. Huck	28.08.2019
Dr. Muin Boase, School of Law, SOAS University of London BSc (LSE), GDL (BPP), LL.M (SOAS), BVC (Inns of Court), PhD (SOAS), Visiting Fellow at the Lauterpacht Research Centre of International Law, Cambridge, England	Prof. Dr. Huck	29.08.2019
Helmut Streiff, Präsident der IHK Braunschweig	Prof. Dr. Huck	23.09.2019
Dr. Ralf Utermöhlen, Vizepräsident der IHK Braunschweig	Prof. Dr. Huck	23.09.2019
Prof. Dr. iur. Yuri Pérez Martínez, Universität Havanna, Kuba	Prof. Dr. Huck	21.10.2019
Prof. Dr. Ram Kantha Makaju Shrestha, Vice Chancellor, Kathmandu University School of Law, Nepal	Prof. Dr. Rogmann	08.11.2019
Roland Schäfer, Deutscher Botschafter, Kathmandu, Nepal	Prof. Dr. Rogmann	08.11.2019
Paolo D. Farah, Ph. D., Assistant Professor of Public Administration, West Virginia University, Morgantown, USA	Prof. Dr. Huck	28.11.2019
Prof. Dr. Adriana Di Stefano, Associate Professor of European Union Law and International Law, Universität Catania, Italien	Prof. Dr. Huck	16.12.2019

EMPFEHLUNG

Links/ digitale Angebote

VOM TWITTER-TEAM DER BELS



Die Fakultät Recht ist seit 2017 als @BELSOstfalia bei Twitter aktiv. Den untenstehenden Accounts folgen wir selbst und finden, das sollten Sie auch tun. Die zehn Twitter-Accounts bieten von rechtlichen Updates über lokale News bis hin zu Neuigkeiten aus Wissenschaft und Politik viele Informationen, die nicht nur für Studierende der BELS interessant sein dürften.

Unsere besondere Empfehlung:

Campus 38 – der Newsroom der Ostfalia. Hier schreiben Studierende der Ostfalia über ein breites Spektrum spannender Themen.

Unsere 10 Empfehlungen:

1. **juris GmbH**
@DasRechtsportal
2. **beck-online**
@beckonlinede
3. **Bundesgerichtshof**
@BGH_Bund
4. **Verbraucherzentrale Bundesverband**
@vzbv
5. **Stadt Wolfenbüttel**
@Stadt_WF
6. **Stadt Braunschweig**
@Stadt_BS
7. **Niedersächsische Landesregierung**
@NdsLandesReg
8. **Europaparlament**
@Europarl_DE
9. **Campus38 – der Ostfalia Newsroom**
@Campus38de
10. **Haus der Wissenschaft, Braunschweig**
@hdw_bs

INTERNATIONALES

„Fact Finding Mission“ in Nepal

Professor Rogmann und Leonie Zappel von der BELS zu Gast an der Kathmandu University School of Law

VON PROF. DR. IUR. ACHIM ROGMANN, LL.M. (MURDOCH)
UND LEONIE ZAPPEL, LL.M.

Auf Initiative des Rechtsanwalts Egbert Lindner, der in seiner Funktion als Mitglied des Senior Expert Services in Bonn nach einem geeigneten Kooperationspartner für die Kathmandu University School of Law in Nepal suchte, begaben sich Professor Rogmann und seine wissenschaftliche Mitarbeiterin Leonie Zappel auf eine „Fact Finding Mission“ nach Nepal. Die Kathmandu University School of Law (KUSL) hat ihren Standort in der Gemeinde Dhulikel, circa 25 Kilometer östlich von Nepals Hauptstadt Kathmandu. Dort wurde die Law School im Dezember 2013 gegründet. Die Kathmandu University wurde bereits im Jahr 1991 mit dem Ziel der qualitativ hochwertigen

Ausbildung von Führungskräften als unabhängige, gemeinnützige und sich selbst finanzierende Einrichtung ins Leben gerufen.

Für Professor Rogmann und Frau Zappel stand bereits kurz nach der Landung am Kathmandu International Airport das erste Treffen an der KUSL an. Vor Ort wurden sie von Herrn Lindner, welcher bereits eine Woche zuvor nach Nepal gereist war, und dem Dekan der Law School Professor Rishikesh Wagle herzlich in Empfang genommen.

Nach dem ersten Kennenlernen und einer Besichtigung der Law School

startete die neue Woche mit vielen spannenden Themen. Am Montag diskutierten Professor Rogmann und Frau Zappel nach einer kurzen Vorstellung der Ostfalia sowie der BELS und des Internationalen Semesters mit den Studierenden des dritten Semesters über Grund- und Bürgerrechte in Deutschland sowie auf EU-Ebene. Unterstützt wurde die Vorlesung durch Praxisbeispiele von Rechtsanwalt Lindner. Das Interesse und die Beteiligung der Studierenden an der Diskussion waren herausragend, sodass die Vortragenden selbst etwas über die Grund- und Bürgerrechte in Nepal lernten. Nach der Mittagspause folgten weitere Gespräche mit Profes-



Golden Buddha in Dhulikhel

soren, Dozenten sowie Gastwissenschaftlern an der Law School.

Am Dienstagmorgen standen mehrere Vorlesungsböcke mit den Studierenden des siebten Semesters zum Thema EU auf dem Stundenplan. Neben der historischen Entwicklung der EU und einer Betrachtung der einzelnen Organe der EU, wurden die aktuellen Entwicklungen innerhalb der EU diskutiert. Gemeinsam konnte der Brexit aus den verschiedenen Perspektiven der Nepalesen und Deutschen beleuchtet werden, sodass eine exzellente Diskussion möglich war. Bereits am zweiten Vorlesungstag war die Begeisterung über den Austausch von

Studierenden und Wissenschaftlern auf deutscher und nepalesischer Seite so groß, dass noch am Nachmittag ein gehaltvoller Austausch über ein Memorandum of Understanding und ein Exchange Agreement zwischen der KUSL und der BELS stattfinden konnte.

Auch am nächsten Tag konnten Professor Rogmann und Frau Zappel in ihrer Vorlesung zum EU-Binnenmarkt mit Praxisbeiträgen von Herrn Lindner unterstützt werden. Neben vielen praktischen Fällen berichtete Herr Lindner über den Bologna-Prozess, welcher während seiner Dienstzeit im Wissenschaftsministerium stattfand.

Zudem konnten Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem EU-Binnenmarkt und der Südasiatischen Vereinigung für Regionale Kooperation herausgearbeitet werden. Nachmittags stand ein Besuch am Hauptcampus der Kathmandu University im Zentrum von Dhulikhel an. Dort traf die Niedersächsische Delegation auf den Präsidenten der Kathmandu University, Professor Ram Kantha Makaju Shrestha. Professor Shrestha hat in Österreich Medizin studiert. Nach seiner Rückkehr gründete er 1993 das Dhulikhel Hospital unter der Mission „Quality health service to the poor“, welches eine unabhängige, gemeinnützige sowie nichtstaatliche



Tribhuvan International Airport in Kathmandu



Das Kennenlernen (v.l.): Dr. Vijay Parsad Jayshwal, Dekan Prof. Dr. Rishikesh Wagle, Prof. Dr. Achim Rogmann, Leonie Zappel, LL.M., RA Egbert Lindner



Vorlesung mit den Studierenden des siebten Semesters zum Thema EU



Vorlesung im Moot Court Room



v.L.: Dr. Jayshwal, der deutsche Botschafter Roland Schäfer, Prof. Wagle, Prof. Rogmann, Leonie Zappel, RA Lindner



v.L.: Leonie Zappel, Prof. Wagle, Prof. Rogmann, RA Lindner, Präsident der KUSL Prof. Dr. Ram Kantha Makaju Shrestha



Prof. Rogmann und Prof. Shrestha



Konferenzraum an der Kathmandu University



Bhaktapur



Wiederaufbau nach Erdbebenschäden



Haupteingang KU



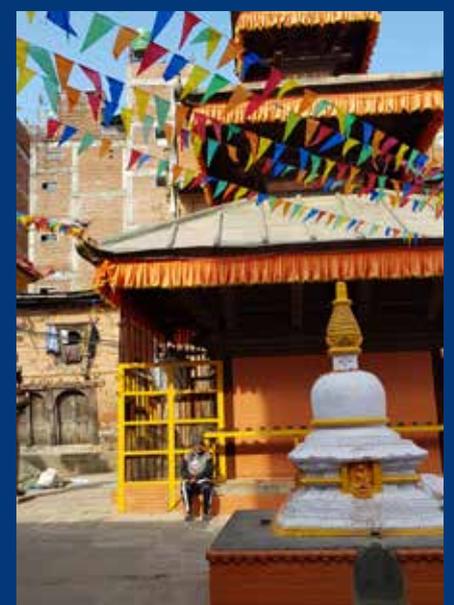
Wiederaufbau nach Erdbebenschäden



Affentempel in Kathmandu



Tempel im Kathmandu



Tempel in Dhulikhel

Institution ist und auch international einen hervorragenden Ruf genießt. Professor Shrestha trat im Jahr 2017 bereits seine zweite Amtszeit als Vice Chancellor (Präsident) der Kathmandu University an und leitet diese unter der Prämisse „Quality education for leadership“. Für sein herausragendes Engagement und seinen exzellenten Führungsstil hat Professor Shrestha bereits zahlreiche Auszeichnungen erhalten. Jüngst wurde er von der nepalesischen Präsidentin Bidhya Devi Bhandari mit dem Sukirtimaya Rastradeep Award geehrt, welcher ausgezeichnete Beiträge zur Hochschulbildung würdigt. Abgerundet wurde das besonders herzliche Treffen mit Professor Shrestha durch ein gemeinsames nepalesisches Abendessen.

Bevor es am Donnerstagnachmittag in die nepalesische Hauptstadt zum Treffen mit dem Deutschen Botschafter Roland Schäfer ging, der die Pläne für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen der KUSL und der BELS deutlich befürwortete, fand am Morgen mit den Studierenden des fünften Semesters der KUSL ein reger Austausch bezüglich globaler Freihandelsabkommen sowie Präferenziellen Abkommen statt.

Am Freitag endete die Vortragsreihe mit dem Thema Verfassungsrecht. Auch zu diesem Themenfeld konnten die nepalesischen Studierenden des ersten Semesters Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Herausforderungen in Bezug auf das nepalesische Recht herausarbeiten.

Abgeschlossen wurde der Besuch an der KUSL mit einem Austauschforum über das Internationale Semester an der BELS und dem Studentenleben in den beiden doch sehr unterschiedlichen Ländern sowie einem gemeinsamen Abendessen mit traditionellen und sehr köstlichen nepalesischen Gerichten. Schnell wurde aus der ur-

sprünglich geplanten „Fact Finding Mission“ eine „Fact Creation Mission“. Aufgrund der tatkräftigen Unterstützung von Herrn Lindner konnten die Vertreter der KUSL und der BELS die Entwürfe für ein Memorandum of Understanding sowie ein Exchange Agreement auf die jeweiligen Bedürfnisse abstimmen und fertigstellen.

» Der Rechtsstaat in Nepal befindet sich nach wie vor im Aufbau und das Land ist dabei, sich international und ökonomisch neu auszurichten. «

Eine besonders starke Neugierde und ein ausgeprägter Enthusiasmus bei der Arbeit geht nicht nur von den Studierenden der KUSL aus, sondern auch von den Wissenschaftlern der Fakultät. Jede freie Minute wurde genutzt, um sich über fachliche Themen auszutauschen und die Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede der nepalesischen und deutschen Kultur herauszuarbeiten. Trotz des verheerenden Erdbebens im Jahr 2015, bei denen mehr als 8.800 Menschen ihr Leben verloren, über 22.000 Menschen verletzt und zahlreiche Häuser zerstört wurden, haben die Nepalesen den positiven Lebensgeist nicht verloren. Man kann in der jungen Demokratie eine deutliche Aufbruchsstimmung spüren.

Nach der Beendigung der Monarchie und einem darauffolgenden siebenjährigen Beratungsprozess, trat im September 2015 eine neue säkulare

Verfassung in Kraft. Gegenstand der Beratungen waren nach Informationen des Auswärtigen Amtes insbesondere der Föderalismus, die Gleichberechtigung von Minderheiten, die Frauenrechte sowie die Fragen der Staatsangehörigkeit und des Säkularismus. Derzeit befindet sich der Rechtsstaat in Nepal nach wie vor im Aufbau und das Land ist dabei, sich international und auch ökonomisch neu auszurichten. Hierbei werden die angehenden Absolventen und Absolventinnen der KUSL eine Schlüsselrolle einnehmen. Über Kooperationsaktivitäten hat die BELS die Chance, einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Verbesserung der Zukunft des Landes zu nehmen.

Die Nepalesen warten nicht darauf, dass etwas passiert, sondern fördern die Demokratie und den wirtschaftlichen Aufschwung mit beachtlichem Enthusiasmus. Sie sind für jegliche Unterstützung äußerst dankbar und setzen die neuen Anreize mit enormem Tatendrang um. Dieser positive „Spirit“ spiegelt sich auch in der nepalesischen Gastfreundschaft wider, welche die Gäste aus Deutschland als überragend wahrgenommen haben. Sowohl in der Kleinstadt Dhulikel, als auch im Trubel der Hauptstadt Kathmandu herrscht eine äußerst friedliche und positive Atmosphäre, fernab von Gewalt und Zerstörung. In den bunt geschmückten Gebetstempeln wird beisammengesessen und ein starker Zusammenhalt der Gemeinde symbolisiert. Fremde werden stets freundlich aufgenommen und in die harmonische sowie bunte Kultur eingeführt. Es bleibt daher zu wünschen, dass viele BELSianerinnen und BELSianer daran teilhaben werden, Brücken zwischen Dhulikhel und Wolfenbüttel zu bauen.

INTERNATIONALES

Kooperation, Konferenz, Kultur

Exkursion zur Universität Granada

VON BENEDIKT SCHLÜTER



Blauer Himmel, Sonnenschein und Hitze mitten im Oktober? Das klingt sofort verlockend, aber nicht nur wegen des Wetters haben wir zehn Studierende des Studienganges Recht, Personalmanagement und -psychologie uns mit unseren Dozenten Herrn Stein, Herrn Glumm und Frau Callado (Spanischlehrerin am Sprachenzentrum) auf den Weg nach Granada gemacht. Vielmehr hatten wir vom 7. bis zum 13. Oktober 2019 die Gelegenheit, die renommierte Universität Granada zu besuchen, die eine Partnerhochschule der BELS ist.

Die auf Anlass von Karl V. im Jahre 1531 gegründete Universität von Granada zählt knapp 53.000 Studierende und ist die beliebteste Ziel-Universität des europäischen Erasmus-Programms.

Im Vordergrund unserer Exkursion stand der Besuch der Fakultät für Arbeitsrecht und Personalmanagement, deren Bachelor-Studiengang sehr starke inhaltliche Überschneidung mit dem BELS-Studiengang Recht, Personalmanagement und -psychologie aufweist. Nach einer sehr herzlichen Begrüßung seitens des Dekans Professor Pedro Antonio García López wurden wir in die Aula geführt, wo Herr Stein vor über 150 spanischen Studierenden und ProfessorInnen die BELS vorstellte und für die Teilnahme am internationalen Semester in Wolfenbüttel warb.

Anschließend führte Professor Belén Iboleón Salmerón uns durch die wunderschönen Gebäude der Fakultät Recht und in die Universitätsbibliothek, welche mit außergewöhnlichen und seltenen Werken eine der ältesten

und bedeutendsten Bibliotheken des Landes ist.

Weiterhin hatten wir die Gelegenheit, mit spanischen Studierenden, die Deutsch lernen, ein Sprachtandem durchzuführen, wodurch wir gegenseitig spannende Einblicke in die jeweilige Kultur und Sprache des anderen bekommen konnten. Um das spanische Universitätsleben noch besser kennenlernen zu können, nahmen wir außerdem an einer englischsprachigen Vorlesung der Fakultät für Wirtschaft über internationale Beziehungen und Handel teil.

Ein Höhepunkt unseres Aufenthalts in Granada war die zweitägige internationale Konferenz zum Thema „Procedimientos alternativos de solución de conflictos“ (Alternative Streitbeilegungsverfahren), die an unserer Partnerfakultät für Arbeitsrecht und Personalmanagement stattfand. Auf der Konferenz wurden unter anderem alternative Streitbeilegungsverfahren und Modelle in verschiedenen Ländern der Welt vorgestellt und miteinander diskutiert. Da Professor Horst Call und Herr Stein dort beide einen Vortrag hielten, nahmen wir als ZuhörerInnen an der Konferenz teil. Während Professor Call, der eigens für die Konferenz anreiste, auf Englisch über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Bedeutung der Mediation in Deutschland als Instrument zur außergerichtlichen Streitbeilegung von Arbeitskonflikten referierte, hielt Herr Stein auf Spanisch einen Vortrag über zwei Beispiele für die außergerichtliche Streitbeilegung im deutschen kollektiven Arbeitsrecht. Er schilderte Gemeinsamkeiten und Unterschiede der tariflichen Schlichtung und der betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle.

Doch dies waren nicht die einzigen arbeitsrechtlichen Inhalte unserer Studienreise.

Blick vom Castillo de Gibralfaro auf Malaga



Die Exkursionsgruppe in der „Biblioteca del Hospital Real“

Jesús Polido Díez, Rechtsanwalt und Inhaber der Kanzlei „Prevención legal“, gab uns einen Überblick über das spanische Arbeitsrecht. In seiner Kanzlei stellten wir fest, dass es viele Gemeinsamkeiten mit der Rechtslage in Deutschland, aber auch viele signifikante Unterschiede gibt. So sind in Spanien etwa alle ArbeitgeberInnen

dazu verpflichtet, bei einem auslaufenden befristeten Arbeitsverhältnis an den betroffenen Arbeitnehmer oder die betroffene Arbeitnehmerin eine Abfindungszahlung zu tätigen.

Einen weiteren spannenden Einblick in den Umgang mit ArbeitnehmerInnen erhielten wir während unseres

Besuchs des Olivenöl-Herstellers Aceites Maeva SL. In einem Workshop mit dem Leiter der Personalabteilung Alejandro Moral García Triviño, dem Leiter der Marketingabteilung Antonio Serrano Barrie sowie Luis Torres-Morente Concha, Enkel des Unternehmensgründers und Geschäftsführer, lernten wir unter anderem die Werte des Unternehmens und dessen Philosophie kennen. Grundpfeiler für den Erfolg des im Jahre 1930 gegründeten Familienunternehmens, das sich im Laufe der Zeit zu einem der größten Olivenölproduzenten der Welt entwickelte, sind Vertrauen, Transparenz und eine „Politik der offenen Tür“. „Bei uns bekommt jeder Mitarbeiter eine zweite und gerne auch eine dritte Chance“, beschrieb Herr Triviño die dem Menschen zugewandte Personalpolitik des Unternehmens. Die daraus resultierende hohe Motivation der Mitarbeiter, von denen viele bereits in der dritten Generation für Aceites Maeva SL tätig sind, trägt maßgeblich zu dem stetigen Wachstum des



Workshop mit dem Leiter der Personalabteilung, dem Leiter des Marketings und dem Enkel des Firmengründers und aktuellem Geschäftsführer von Aceites Maeva SL

Unternehmens bei. Wir erkannten viele Parallelen zu unserem Studium, insbesondere den Fallstudien. Das Unternehmen plante unter anderem die Einführung eines neuen leistungsorientierten Vergütungssystems in der Produktion und erörterte mit uns die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung. Wie heißt es so schön: Oftmals erfreut man sich an den kleinen Dingen im Leben. So ging es auch uns, denn wir alle erhielten als Erinnerung an den Besuch eine Flasche des hauseigenen Olivenöls.

» Grundpfeiler für den Erfolg des im Jahre 1930 gegründeten Familienunternehmens sind Vertrauen, Transparenz und eine »Politik der offenen Tür«. «

Einen noch tieferen Einblick in die regionale andalusische Arbeitswelt ermöglichte uns die Begegnung mit María Pino López-Perea und Manuel Rodríguez Alcazar, zwei Mitarbeitern der Stadtverwaltung Granadas. Zunächst erhielten wir eine Führung durch die beeindruckenden Räumlichkeiten des wunderschönen Rathauses von Granada. Anschließend zeigten sie uns das Cuarto Real de Santo Domingo, einen restaurierten arabischen Palast aus dem 13. Jahrhundert, der einst die Residenz der Königinnen von Granada war. Dort stellten uns die beiden Mitarbeiter vielzählige Projekte der Stadt zur Förderung von Unterneh-



Die Exkursionsgruppe in der Aula der Partnerfakultät für Arbeitsrecht und Personalmanagement



Gruppenbild am Aussichtspunkt „Mirador de San Nicolás“ mit der Alhambra im Hintergrund



Vortrag von MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung Granada im Cuarto Real de Santo Domingo

mensgründungen und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vor. Aufgrund der aktuell bei 14,7 Prozent liegenden Arbeitslosigkeit sowie einer frappierenden Jugendarbeitslosigkeit von 32,8 Prozent konzentriert sich ein Großteil der Projekte darauf, Arbeitssuchenden das Finden einer neuen Anstellung zu erleichtern. Die Maßnahmen richten sich insbesondere an junge Menschen, wiedereinsteigende Familienmütter und Einwanderer. Ein weiterer spannender Aspekt des Vortrags war die Problematik, dass viele qualifizierte Arbeitskräfte, wie zum Beispiel Ärzte, Spanien verlassen, um im Ausland zu arbeiten. Unternehmensgründungen fördert die Stadt Granada mit Seminaren, Vorträgen und der Überlassung von Räumlichkeiten.

Doch es standen nicht nur spannende Vorträge auf dem Programm unserer Exkursion. Bei einer Stadt wie Granada, die so viel zu bieten hat, darf natürlich auch nicht das Genießen der spanischen Lebensfreude und die Besichtigung kultureller Sehenswürdigkeiten zu kurz kommen.

Infolge der zentralen Lage unserer Unterkunft in dieser lebendigen Studentenstadt konnten wir alle wichtigen Orte innerhalb kürzester Zeit zu Fuß erreichen. Zunächst besichtigten wir die Alcaicería, einen Jahrhunderte alten arabischen Basar in der historischen Innenstadt, die äußerst imposante Kathedrale sowie die Capilla Real, welche als königliche Kapelle mit ihren vielen Artefakten die Grablege der katholischen Könige Ferdinand II. von Aragón und Isabella von Kastilien beherbergt.

Unvergessen bleibt auch der Besuch der Alhambra. Die Stadtburg am Rande Granadas stellt eines der bedeutendsten Beispiele des maurischen Stils in der islamischen Kunst dar. Als

eine der meistbesuchten Touristenattraktionen Europas wurde die Alhambra im Jahr 1984 von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt.

Auch im Inneren ist die Alhambra genauso beeindruckend wie von außen. Bei der Führung durch die Nasridenpaläste, die das Herzstück der Alhambra bilden, erfuhren wir, welche umfangreichen Gedanken sich die Erbauer des Komplexes damals gemacht hatten.

Am „Dia hispanidad“, dem spanischen Nationalfeiertag, machten wir uns dann noch auf den Weg nach Malaga an die Mittelmeerküste. So hatten wir die Möglichkeit, an der Geburtsstätte von Pablo Picasso die Werke in dem ihm gewidmeten „Museo Picasso“ zu bestaunen.

Alles in allem wird diese Reise uns allen lange in Erinnerung bleiben. In einer sehr harmonischen Reisegruppe haben wir die Stadt Granada an sich, das Studentenleben der Partneruniversität sowie die spanische Kultur und Mentalität kennengelernt und durch spannende Unternehmensbesichtigungen und Vorträge gleichzeitig auch noch viel für unser Studium gelernt. Dem Großteil der Exkursionsgruppe hat es so gut gefallen, dass sie bereits ein Auslandssemester in Granada in Betracht ziehen. Ein Teilnehmer wird bereits im Februar 2020 ein Auslandssemester an der Partnerfakultät aufnehmen.

Ich für meinen Teil schwelge beim Schreiben dieses Exkursionsberichts immer noch in den vielen schönen Erinnerungen und möchte in diesem Sinne und im Namen der gesamten Gruppe Frau Callado und Herrn Stein für die Organisation sowie auch Herrn Glumm für die Begleitung dieser gelungenen Reise danken.

Kooperations- gespräche mit der Haute École ARC

VON PROF. DR. IUR. KAI LITSCHEN

Bereits im März 2019 erfolgte ein von Holger Zimpel, Leiter des International Relations Office der Ostfalia, und Professor Paul-Gerhard Capelle, Internationalisierungsbeauftragter der Fakultät Wirtschaft, initiiertes Erstkontakt mit Vertretern der ARC in Wolfsburg. Die Fakultät Wirtschaft hatte eine Delegation der schweizerischen Hochschule empfangen, um Gespräche über eine mögliche Kooperation zu führen. Dazu wurden auch VertreterInnen der BELS eingeladen, da sich aufgrund der vergleichbaren Studieninhalte auch Ansatzpunkte für eine Beteiligung innerhalb der wirtschaftsrechtlichen Studiengänge angeboten haben. Anna-Theresia Krein

traf im Rahmen dieses Meetings auf Professor Pierre-Yves Lavanchy und Guillaume Chappuis von der ARC. Im Rahmen dieser ersten informativen Gespräche wurde bereits deutlich, dass auf beiden Seiten ein großes Interesse an einer Intensivierung von Gesprächen über eine mögliche Kooperation bestanden. Die Vertreter der ARC luden darauf ihrerseits zu einem Besuch in der Schweiz ein.

Nach einer sorgfältigen Vorbereitung reisten am 17. Juni 2019 der Prodekan Professor Kai Litschen, Professor Martin Müller und Anna-Theresia Krein für ein weiteres, nunmehr vertieftes Kennenlernen nach Neuchâtel in die



v.l.: Prof. Dr. iur. Kai Litschen, Anna-Theresia Krein, M.A., Guillaume Chappuis, M.A., Prof. Dr. iur. Martin Müller, Prof. Dr. Isabelle Augsburger-Bucheli, Prof. Dr. Pierre-Yves Lavanchy

Schweiz, um mit weiteren Verantwortlichen der ARC tiefergehende Kooperationsgespräche zu führen. Am 18. Juni 2019 wurde die Delegation der BELS um 9.15 Uhr am Eingang des Campus ARC herzlich empfangen. Von 9.30 bis 10.30 Uhr fanden erste Gespräche über die Entwicklung einer Kooperation mit Professor Lavanchy, Leiter des Studiengangs Wirtschaftsrecht, und Guillaume Chappuis, Koordinator für Internationales an der ARC, statt. In diesen ersten Gesprächen wurde sehr deutlich, dass sowohl die Studieninhalte als auch die Philosophie der ARC und der BELS in vielen Bereichen übereinstimmen und zu einer internationalen Zusammenarbeit einladen. Es wurden erste Ideen entwickelt, die sowohl eine Kooperation im Rahmen der Bachelorstudien-

» In ersten Gesprächen wurde deutlich, dass Studieninhalte und Philosophie der ARC und der BELS übereinstimmen und zu einer internationalen Zusammenarbeit einladen. «

gänge als auch die Zusammenarbeit bei einem internationalen Masterstudiengang umfassten. Die Gespräche fanden in einer sehr produktiven und freundlichen Atmosphäre statt.

Anschließend präsentierte Professorin Isabelle Augsburger-Bucheli als Leiterin des Instituts für Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (ILCE) an der ARC von 10.30 bis 11.30 Uhr einen Überblick über den Schwerpunkt ihres Instituts. Von 11.30 bis 12.00 Uhr stand die Besichtigung des Campus auf dem Programm. Die modernen und zentral gelegenen Gebäude der ARC bieten nicht nur gute Studienbedingungen, sondern überraschen auch noch mit einem Ausblick auf die Stadt und den See. Nach einem gemeinsamen Mittagessen, an dem neben

den oben genannten Beteiligten auch Professor Lukas Baschung, Leiter des Studiengangs der Betriebswirtschaft an der ARC teilnahm, traten die Besucher der BELS um 13.30 Uhr ihre Rückreise an.

Die Delegation der Brunswick European Law School (BELS) wurde von den Schweizer KollegInnen freundlich verabschiedet. Es wurde vereinbart, dass man weiterhin in einem engen Kontakt bleibt und die verschiedenen guten Ideen, die an diesem Tag entwickelt wurden, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit weiter vorantreibt. Insbesondere der Austausch von Studierenden und Lehrenden sollte intensiviert werden. Die Delegation der BELS war nicht nur angetan von dem herzlichen Empfang der Kolleginnen und Kollegen, den hervorragenden Studienbedingungen an der ARC und den vielen Anknüpfungspunkten für eine Zusammenarbeit, sondern auch von den örtlichen Rahmenbedingungen und natürlich der wunderschönen Landschaft.

Auch wenn ein weiterer persönlicher Austausch aufgrund der Coronakrise derzeit nicht möglich ist, arbeitet ein Team unter der Leitung von Frau Krein daran, die Ideen aus dem Besuch auf ihre praktische Durchführbarkeit zu überprüfen und Vorschläge zu machen, wie zukünftig eine enge und intensive Zusammenarbeit bei der Gestaltung einer internationalen Lehre zu verwirklichen ist.

Die ARC ist Teil der Schweizer Fachhochschulen und liegt in dem französischsprachigen Teil der Schweiz. Neuchâtel ist direkt am Neuchâteller See gelegen und das Gebäude der Hochschule genießt neben direkter und unmittelbarer Bahnanbindung auch einen wunderschönen Ausblick über den See. Die Schweiz ist – neben Frankreich – einer der wichtigsten

Handelspartner Deutschlands. Das Beherrschen der französischen Sprache sollte daher BELS-Studierenden unmittelbare und direkte Vorteile bei der Berufswahl bringen. Von 2018 bis 2019 besuchten 1600 Studierende eine Aus- oder Weiterbildung an der HEG ARC.

Die Größe der Hochschule/die Anzahl der Studierenden ist daher ungefähr vergleichbar mit der Größe/der Anzahl der Studierenden an der BELS. Eine enge, persönliche und freundliche Betreuung der Studierenden an der ARC ist gesichert, auch da die Anzahl der ständigen Mitarbeiter (100) und der externen Referenten (400) an der ARC recht hoch ist. Die ARC bietet folgende Bachelorstudiengänge an: Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht. Die Absolventinnen der ARC werden vornehmlich für die Arbeit in Banken und Versicherungen, den Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität, Audit und Steuerwesen und Personalmanagement und Arbeitsrecht ausgebildet. Weitere Aufstiegsoptionen und Karrierechancen beinhalten die Arbeit für Unternehmensberatungen, KMUs, im Rechnungswesen, im Finanzamt, in der Revision/im Audit oder in der Treuhand. Auch in der Weiterbildung werden einige Kurse an der ARC angeboten. Bezüglich Forschung spezialisiert sich die ARC auf fünf Forschungsschwerpunkte: die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die Digitalisierung der Organisationen, Uhrenmarketing, Management der Städte und der Organisationen und Swiss-Russian Business Relations. Ein Austauschsemester an der ARC hat für Studierende der BELS viele Vorteile: Es fallen keine Studiengebühren an, man kann sich auf ein SEMP-Stipendium für 380 Euro im Monat bewerben, ein Zimmer im Studentenwohnheim würde für einen in der Schweiz angemessenen Betrag zur Verfügung gestellt, Fahrten im öffentlichen Nah-

verkehr sind frei und es besteht die Möglichkeit einen Sprachkurs in Französisch während des Semesters zu belegen. Die Stadt Neuchâtel hat zur Zeit ungefähr 33600 Einwohner und ist 1000 Jahre alt. Neben einem schönen Seeufer und beliebten und belebten Fußgängerzonen werden in der Stadt neben dem berühmten Schloss viele weitere Attraktionen, wie zum Beispiel ein reiches kulturelles und sportliches Programm geboten.

Weitere Informationen
zur La Haute École ARC
finden Sie unter:
www.hes-so.ch/de/hes-so-hochschulen-167.html

INTERNATIONALES

RPP-Studierende beim Bundes- arbeitsgericht in Erfurt

VON BENEDIKT SCHLÜTER



Die Exkursionsgruppe in einem Sitzungssaal des BAG

Professor Diethard Breitkopf und Tino Glumm reisten am 23. Oktober 2019 mit rund 50 Studierenden des Studiengangs Recht, Personalmanagement und -psychologie nach Erfurt, um beim Bundesarbeitsgericht das Arbeitsrecht auch einmal in der gerichtlichen Praxis zu erleben.

In Erfurt erwartete die Studierenden zunächst ein nebliger Herbstabend mit einer zweistündigen Stadtführung. Die zwei Stadtführerinnen loteten die Studierenden durch dunkle Gassen und verschwegene Hinterhöfe zu den historischen Orten der wunderschönen Altstadt und wussten unterhaltsam von zahlreichen spannenden und amüsanten Begebenheiten zu berichten. Später ließen die Studierenden den Abend in einer der vielen Kneipen der Stadt gesellig ausklingen.

Am nächsten Morgen stand dann der Besuch des Bundesarbeitsgerichts an. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Gerichts gab den Studierenden zunächst einen Überblick über dessen Geschichte, Aufbau und Funktion:

Das höchste deutsche Arbeitsgericht besteht seit 1954 und hat seit 1999 seinen Sitz in Erfurt. Es ist die Revisions- und Beschwerdeinstanz für Entscheidungen vor allem der Landesarbeitsgerichte und prüft diese auf Rechtsfehler. Das Bundesarbeitsgericht soll die Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit sicherstellen und die Einheitlichkeit der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung wahren. Die Rechtsprechung wird von den zehn Senaten und gelegentlich vom Großen Senat wahrgenommen. An diesem Vormittag war eine Verhandlung vor dem zweiten Senat zu einer ordentlichen betriebsbedingten Kündigung angesetzt. Die Studierenden gewannen dabei einen sehr guten Einblick, wie Gerichtsverfahren in der Praxis ablaufen und Arbeitsrecht ausgelegt wird.

Anschließend traten die Studierenden nach einer kurzen Stärkungspause die Rückreise nach Wolfenbüttel an. Eine gelungene Exkursion mit vielen lehrreichen und spannenden Eindrücken.

INTERNATIONALES

Emerging Technologies Towards Sustainable Development



Erfolgreicher internationaler Workshop

VON PROF. DR. IUR. WINFRIED HUCK

Am 28. und 29. November 2019 fand an der Fakultät Recht und im Haus der Wissenschaft, Braunschweig der internationale Workshop „Emerging Technologies Towards Sustainable Development“ statt. Die BELS konnte Gäste aus Singapur, Japan, Russland, Portugal, England, USA, Belgien und aus Deutschland begrüßen. Das Zukunftsthema des Workshops wurde unter technischen, rechtstheoretischen und menschenrechtlichen sowie zahlreichen anderen Aspekten beleuchtet. Lebhaftige Diskussionen an beiden Tagen verhalfen dem Workshop zu einem Erfolg. Der Workshop



Die TagungsteilnehmerInnen an der BELS (oben) und im Haus der Wissenschaft in Braunschweig (unten)

eröffnet neue Kontakte und Perspektiven auch für eine zukünftige Zusammenarbeit. Die BELS bedankt sich bei allen Teilnehmern, Organisatoren und Unterstützern. Ein besonderer Dank gilt Professor Paolo Davide Farah, West Virginia University, USA und gLAWcal, Sussex. Die wissenschaftliche Aufbereitung des Themas ist noch längst nicht abgeschlossen, sondern erhält weiteren Schub durch den Plan der EU Kommission bis 2050 im Rahmen eines transformativen Green Deals Klimaneutralität zu erreichen. Eine Fortsetzung der Diskussion ist bereits in Planung.



BELS-Delegation auf EU-CARICOM Law Conference

*Internationale Konferenz vom 9. bis 11. Oktober 2019
an der Coventry Law School, Großbritannien*

VON ANNA-THERESIA KREIN, M.A.

Auf Initiative von Professor Stephen Hardy, dem Dekan der Coventry Law School in Großbritannien, fand vom 9. bis 11.10.2019 die nunmehr zweite EU-CARICOM Law Conference statt. An der Konferenz nahmen unter anderem WissenschaftlerInnen aus der Karibik, den USA, dem Vereinigten Königreich und Deutschland teil. Das Spektrum der Konferenz reichte von historischen Betrachtungen des Brexits über die Beleuchtung verschiedener möglicher Brexit-Szenarien bis hin zu hochaktuellen Betrachtungen von Entrepreneurship und dessen internationalen Implikationen.

Anna-Theresia Krein, M.A., sprach über mögliche geschichtliche Zusammenhänge des Brexits und dessen Implikationen und Auswirkungen in der Gegenwart. Das Konzept einer

flexiblen europäischen Integration wurde dem Konzept des „Europe à la carte“ – welches eine eher permanente Manifestation von Unterschieden in der Integration beinhaltet – gegenübergestellt. Betont wurden eine zunehmende Fragmentierung durch Globalisierung und Digitalisierung sowie deren ökonomische, politische und soziale Dimension. In der Schlussfolgerung wurden zentrale europäische Werte wie die Achtung der Würde des Menschen, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Solidarität und Rechtsstaatlichkeit in Verbindung mit der Einhaltung von Menschenrechten hervorgehoben.

Dr. Karl Marxens Präsentation trug den Titel „Documents in International Sales and Trade Finance Transactions – Critical Remarks on Digitalisation

of Bills of Lading and Blockchain Technology“ und beschäftigte sich mit besonderen Transportdokumenten wie dem Konnossement und ihrer möglichen Digitalisierung. Das Konnossement ist für den internationalen Welthandel, insbesondere den Rohstoffhandel, ein wichtiges Dokument und auch heutzutage in der Regel in Papierform erforderlich. In seinem Beitrag diskutierte Dr. Marxen die Besonderheit der Begehrbarkeit/Übertragbarkeit (negotiability/transferability) dieses Dokumentes aus internationaler Sicht und die enormen juristischen und technischen Herausforderungen, die sich stellen, wenn das Konnossement elektronisch ausgestellt wird. Dabei ging er vertieft auf die Blockchain-Technologie ein und legte dar, dass auch die Involvierung von Blockchain in dieser

Hinsicht zurzeit nicht unbedingt eine umfassende oder zufriedenstellende Lösung bietet. In der anschließenden Diskussionsrunde wurden verschiedene internationale und praxisorientierte Fragestellungen und Perspektiven mit den KonferenzteilnehmerInnen erörtert.

Leonie Zappel, LL.M., hat in ihrem Vortrag „Customs procedures after Brexit – An economic perspective on the impact of Brexit on customs procedures“ zunächst einen Blick auf die Handelsbeziehungen im Bereich Waren und Dienstleistungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den weiteren EU-Mitgliedstaaten geworfen. Im Verlauf des Vortrages ging sie auf die möglichen Konsequenzen der potenziellen Brexit-Szenarien für die Zollverfahren ein. Abschließend erfolgte ein Resümee bezüglich der ökonomischen Konsequenzen des Brexits im Lichte der Zollverfahren.

» Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass durch den Brexit Start-ups in der Gründung behindert und bestehende Start-ups gefährdet würden. «

Professor Reza Asghari und Mathis Vetter haben in ihrem Beitrag die Folgen des Brexits für das Start-up-Ökosystem des Vereinigten Königreichs herausgearbeitet. Dazu wurden zunächst die zentralen Bedingungen aufgezeigt, die sich positiv auf die Gründung eines Start-ups auswirken.

In diesem Kontext wurden diejenigen Rahmenbedingungen betrachtet, die die Europäische Union durch die Grundfreiheiten und darüber hinaus ermöglichen. Anschließend wurde das Start-up-Ökosystem speziell im Vereinigten Königreich näher betrachtet. Es wurde herausgestellt, dass dieses System sehr von den Vorteilen der Mitgliedschaft in der Europäischen Union profitiert. Im Kontext des drohenden Brexits wurden anschließend mögliche Folgen für Start-ups im Vereinigten Königreich diskutiert. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass Start-ups in der Gründung behindert und bestehende Start-ups gefährdet werden, sollte es durch den Brexit zu einem Wegfall der aktuell sehr positiven Bedingungen kommen.

Wir bedanken uns für die Organisation der Konferenz bei unserer Partnerhochschule Coventry Law School und blicken auf eine ereignisreiche und spannende Zeit zurück.

Die TeilnehmerInnen der EU-Caricom Law Conference



INTERNATIONALES

World Model United Nations

*Six distinguished Delegates and one
Faculty Advisor attended Change the
World Model United Nations (CWMUN)
from 26th March to 3rd April 2019 at
UN headquarters in New York, USA*

VON ANNA-THERESIA KREIN, M.A.





After long and intense preparations, BELS delegates were finally able to travel to New York City, USA to represent the country of China in various committees at the UN headquarters.

The topics covered in the General Assembly 1 (GA1) were:

- » Weapons of Terror: Non-proliferation of Nuclear, Biological and Chemical Arms/Children in armed conflicts/The proliferation of Weapons of Mass Destruction in South Asia.

In UNEP Committee (UN Environment Programme) the following topics were on the agenda:

- » Developing disaster risk reduction capabilities on areas affected by natural hazards/Conservation and sustainable use of oceans, seas and marine resources and
- » The use of Biotechnologies: Protection of Human Health and biodiversity.

The World Health Organization (WHO) discussed and tried to find consensus on:

- » Accelerating our response to address non-communicable diseases (NCDs) for the health and well-being of present and future generations
- » the health implications of climate change and
- » the health and social effects of non-medical cannabis use.

Within the Commission on the Status of Women (CSW) challenges and opportunities in achieving gender equality and the empowerment of rural women and girls were discussed. Also, delegates tried to find consensus on women's economic empowerment in the changing world of work as well as discussing social protection systems, access to public services and sustainable infrastructure for gender equality.

The Commission on Narcotic Drugs (CND) were addressing and working on the following topics:

- » International cooperation to address and counter the world drug problem
- » strengthening efforts to prevent drug abuse in educational settings and
- » promoting the implementation of technology systems to stop illicit trade.

At this Model United Nations conference, three Security Councils were present:

- » Security Council 1 discussed the situation in the Middle East, threats to international peace and security caused by terrorist acts and post-conflict peacebuilding.
- » Security Council 2 discussed the protection of civilians in armed conflicts, the situation concerning the Democratic Republic of Congo and non-proliferation of weapons of mass destruction.
- » Security Council 3 was working on women: peace and security/conflict prevention in Africa and the situation in South Sudan.

Also part of the excursion to New York was a guided tour of New York City, a trip with the Staten Island Ferries, a guided tour of the New York Public Library and a tour to the Statue of Liberty as well as to Ellis Island. We are looking back on an unforgettable and enjoyable time.



INTERNATIONALES

International Model United Nations Konferenz in Genf

VON ANNA-THERESIA KREIN, M.A. UND TAHAR BENMAGHNA, LL.B.

Vom 29. Oktober bis 4. November 2019 nahmen 20 Studierende der BELS und der Fakultät Soziale Arbeit unter der Leitung von Anna-Theresia Krein, M.A., an einer Exkursion in die Schweiz teil.

Model United Nations (MUN) ist ein von der BELS als englischsprachiges Wahlpflichtfach angebotenes Modul, welches die Teilnahme an sogenannten Model United Nations Konferen-

zen beinhaltet. Das Wahlpflichtfach ist Teil der Lehre an der BELS und ergänzt die vielfältigen Aktivitäten an der Fakultät zum Themenfeld UN und SDGs.

Im Vorfeld der Konferenz besuchten die Studierenden am 30. Oktober 2019 die Hochschule ARC in Neuchâtel wenige Kilometer von Genf entfernt. Neben der Präsentation von Möglichkeiten eines Auslandssemesters an



der französischsprachigen Hochschule hielt Assistenzprofessor Luca Brunoni einen Vortrag zum Thema „Fight against Corruption“.

Die Model United Nations Konferenz fand anschließend vom 31. Oktober bis 2. November 2019 in Genf in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und weiteren Konferenzräumen statt. In sogenannten Komitees diskutierten und verhandelten die TeilnehmerInnen der Konferenz über aktuelle politische Themen, wie zum Beispiel „Harmony with Nature“ (General Assembly Second Committee), „Global Supply Chains“ (International Labour Organization) sowie „Situation in Central African Republic: Renewal of CAR Sanctions Regime; Renewal of MINUSCA“ (Security Council). Ziel war es, eine Resolution zum jeweiligen Thema gemäß den Regeln der Vereinten Nationen zu entwerfen.

Die Erfahrungen der Model United Nations Konferenz in Genf schließen an den Erfolg der bisherigen MUN Exkursionen der BELS an.





STUDIUM

Herzlichen Glückwunsch!

Die Fakultät Recht verabschiedete Absolventinnen und Absolventen mit einem inspirierenden Gastvortrag von Lutz Stratmann, Minister a.D.

VON ANNE BALKWITZ, M.A.



Titelbild des BELS-Reports 2019

Die Stadt Wolfenbüttel und die Deloitte GmbH verliehen im festlichen Rahmen Auszeichnungen für die besten Absolventinnen und Absolventen.

Erstmals wurde die BELS-Verdienstmedaille an Lehrbeauftragte für deren besondere Verdienste vergeben.

Die Fakultät Recht – Brunswick European Law School (BELS) feierte am Freitag, den 24. Mai 2019, in der Aula der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften ihre 16. Absolventenfeier mit der Verabschiedung der Absolventinnen und Absolventen aller Studiengänge des Sommer-

semesters 2018 sowie des Wintersemesters 2018/19.

Die BELS gratulierte insgesamt 222 Absolventinnen und Absolventen: 31 AbsolventInnen des Masterstudienganges „International Law and Business“, 17 AbsolventInnen des Masterstudienganges „Entrepreneurship & Innovation Management“, 55 AbsolventInnen des Bachelorstudienganges „Recht, Personalmanagement und -psychologie“, 42 AbsolventInnen des Bachelorstudienganges „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ und 77 AbsolventInnen des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsrecht“.

Nach den Grußworten des Prodekanes der Fakultät Recht, Professor Kai Litschen und der Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Weiterbildung der Ostfalia, Professorin Susanne Stobbe, die noch einmal darauf hinwies, dass Fachhochschule-AbsolventInnen mittlerweile bessere Jobchancen als UniversitätsabsolventInnen hätten, hielt Lutz Stratmann, Minister a.D., einen Festvortrag zum Thema „Mit ‚Zukunftsfähiger Unternehmenskultur‘ die Chancen der Digitalisierung und des demografischen Wandels nutzen!“.

In diesem sehr unterhaltsamen und lehrreichen Vortrag erklärte der ehemalige niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur, dass alle, nicht nur die jüngeren, sondern auch die erfahrenen ArbeitnehmerInnen „runter von den schönen, verlässlichen und bequemen Booten“ müssen und eine permanente Fort- und Weiterbildung nötig ist, um den bisherigen Standard zu halten beziehungsweise zu verbessern. „Innovationen und Veränderungsbereitschaft sind gefragt und wichtig“ war eines der Fazits des gelungenen Vortrags.

Ein weiterer Höhepunkt war die erstmalige Verleihung der Verdienstmedaille „Aequitas“ an die Lehrbeauftragten Andreas Kattengell, Diplom-Mathematiker und Gebhard von Krosigk, Richter am Verwaltungsgericht, die für ihre besonderen Verdienste um Forschung und Lehre an der BELS mit erheblicher Außenwirkung ausgezeichnet wurden. Beide unterrichten schon mehr als zehn Jahre voller Engagement und Begeisterung an der Fakultät, erhalten regelmäßig ausgezeichnete Evaluationsergebnisse von den Studierenden und setzen sich auch in ihrem beruflichen Umfeld für die BELS ein.



Markus Efken (l.) und Michelle Dowald (r.) wurden für ihre akademischen Leistungen ausgezeichnet

Ebenfalls geehrt wurden in diesem Jahr wieder die besten AbsolventInnen der Master- und Bachelorstudiengänge.

Den mit 1.000 Euro dotierten Fakultätspreis für die beste Masterabsolventin, gestiftet von der Stadt Wolfenbüttel, überreichte der Studiendekan Rechtsanwalt und Diplomjurist Christian Reichel an Michelle Dowald, die ihr Masterstudium in „International Law and Business“ mit der Gesamtnote 1,3 abgeschlossen und ihre Masterarbeit zum Thema „Entwicklung des Marketplace Lendings und Möglichkeiten zur Kooperation zwischen Banken und Marketplace Lending Fin-Techs“ verfasste.

Den Deloitte-Award für den besten Bachelorabsolventen überreichte Thomas Kurth an Markus Efken, der sein Studium „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ mit der Gesamtnote 1,0 abgeschlossen hat und seine Abschlussarbeit über „Unternehmensübertragungen vor dem Hintergrund der Erbschaftsteuerreform 2016 –

eine kritische Analyse der gesetzlichen Neuregelungen sowie ihrer Auswirkungen auf die Praxis betrieblicher Schenkungen“ schrieb.

Alle Absolventinnen und Absolventen erhielten bei der feierlichen Verabschiedung neben dem aktuellen, druckfrischen BELS-Report auch den BELS-Pin – eine bleibende Erinnerung an ihr erfolgreiches Studium.

Lutz Stratmann, Minister a.D., bei seinem inspirierenden Vortrag



Fotos: www.mono-photography.de





AbsolventInnen und Lehrende

STUDIUM

Neue Masterstudien­gänge an der BELS

Von der UNESCO ausgezeichnete Lernort bietet zum Wintersemester 2020/21 drei neue Masterstudiengänge an

Die 2019 von der Deutschen UNESCO-Kommission als Vorbild für Nachhaltigkeit ausgezeichnete Fakultät Recht der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften bietet zum kommenden Wintersemester drei neue Masterstudiengänge am Campus Wolfenbüttel an. Mit den neuen Studiengängen erweitert die Fakultät ihr Angebot auf insgesamt acht Studiengänge, welche teilweise einzigartig in Deutschland sind.

Die konsekutiven Masterstudiengänge mit den Titeln Finance, Tax and Company Law (LL.M.), International Law and Business (LL.M.) und Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (M.A.) wurden als Möglichkeit zur Fortführung der bereits bestehenden Bachelor-Studiengänge der Brunswick European Law School (BELS) entwickelt. Sie bieten Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, das im Bachelor erworbene Wissen fachspezifisch zu vertiefen, um im späteren Berufsleben individuelle Führungsaufgaben

in allen Bereichen der Wirtschaft zu übernehmen. Durch die unterschiedliche Schwerpunktsetzung der drei Masterstudiengänge werden die Studierenden in insgesamt drei Semestern umfassend darauf vorbereitet, eigenverantwortlich und zielorientiert betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen und Zusammenhänge im Unternehmensalltag zu bearbeiten. Am Ende sollen sie dann fundierte Entscheidungen im Gesamtzusammenhang treffen können. Der Fokus liegt hier insbesondere in der breit aufgestellten Ausbildung und Spezialisierung auf rechtlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. Diese werden durch tiefere Themenschwerpunkte und eine praxisnahe Vermittlung in Kleingruppen aller studienrelevanter Themen abgerundet. Dieses Alleinstellungsmerkmal aller drei Masterstudiengänge verbessert merklich das akademische Angebot in interdisziplinären Arbeitsfeldern. Ein weiterer Aspekt liegt auf der Verzahnung mit regionalen Partnern, Unternehmen und Entscheidungsträgern, die ebenfalls von den Absolven-



tinnen und Absolventen der BELS profitieren können. Nicht zuletzt rekrutieren sie zukünftig fachkompetente Führungskräfte und gewinnen mit ihnen exzellente MitarbeiterInnen. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhalten die Hochschulabgänger den Titel Master of Laws (LL.M.) oder im Falle des Studiengangs Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie einen Master of Arts (M.A.).

BACHELORSTUDIENGÄNGE

- » Recht, Finanzmanagement und Steuern (LL.B.)
- » Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (LL.B.)
- » Wirtschaftsrecht (LL.B.)

MASTERSTUDIENGÄNGE

- » Finance, Tax and Company Law (LL.M.)
- » International Law and Business (LL.M.)
- » Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (M.A.)

WEITERBILDENDE MASTERSTUDIENGÄNGE

- » Entrepreneurship & Innovation Management (MBA)
- » Sustainability and Risk Management (M.Sc.)

STUDIUM

Zukunft der wirtschafts- juristischen Ausbildung

*an der Brunswick European Law School – zugleich ein Beitrag
zur Akkreditierung von Studiengängen*

VON RECHTSANWALT DIPL.-JUR. CHRISTIAN REICHEL

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen haben nicht nur Auswirkungen auf die Zukunftsperspektiven der AbsolventInnen¹ wirtschaftsjuristischer Studiengänge, sondern auch direkten Einfluss auf die Hochschulen und Fakultäten. Verwaltungstechnisch wichtig, aber der breiten Öffentlichkeit vermutlich allenfalls am Rande bekannt, ist die Notwendigkeit einer regelmäßigen „Akkreditierung“ von

Studiengängen. Der Verfasser, in der Amtsperiode von 2017 bis 2020 Studiendekan der Fakultät Recht – Brunswick European Law School und damit auch verantwortlich für die Akkreditierung der Studiengänge der Fakultät, berichtet aus dem laufenden Verfahren und gibt Einblicke in die Bedeutung und Durchführung derartiger Akkreditierungsverfahren.

ZWECK, SINN UND GRUNDLAGE DER AKKREDITIERUNG VON STUDIENGÄNGEN

Die Akkreditierung² als abstrakter Begriff beschreibt einen Vorgang, bei dem eine allgemein anerkannte Instanz einer anderen „das Erfüllen einer besonderen Eigenschaft“ attestiert. Im Hochschulbereich bezeichnet dies ein länder- und hochschulübergreifendes Verfahren der Begutachtung von Studienangeboten.³ Die Akkreditierung stellt damit in erster Linie ein Verfahren zur Sicherung der Qualität von Studiengängen an Hochschulen dar, wobei die Hochschulen bewusst nicht autonom über die „Zulassung und die Qualitätssicherung von Studiengängen“ entscheiden können.⁴ Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wird die Qualität eines Studienganges auf der Grundlage der vom Akkreditierungsrat⁵ entwickelten Kriterien durch externe Experten überprüft. Hat ein Studiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, wird eine zeitlich befristete Akkreditierung – nach neuem Recht für einen Zeitraum von acht Jahren⁶ – ausgesprochen.

Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Akkreditierung von Studiengängen sind vorrangig die jeweiligen Landeshochschulgesetze.⁷ Unterschieden wird dabei organisatorisch zwischen der „Programmakkreditierung“ und der „Systemakkreditierung“. Während sich die Programmakkreditierung auf einen konkreten Studiengang (oder in Form der Bündel- oder Clusterakkreditierung mehrere in einem engen Zusammenhang stehende Studiengänge) bezieht, ist Gegenstand der Systemakkreditierung das interne Qualitätssicherungsverfahren einer gesamten Hochschule im Bereich von Studium und Lehre.⁸ Liegt keine Systemakkreditierung der gesamten Hochschule vor, greift die gesetzliche Akkreditierungspflicht,⁹ sobald ein Studiengang eingerichtet oder eine „wesentliche

Änderung“ an einem bestehenden Studiengang vorgenommen wird. Gerade Letzteres ist praktisch bedeutsam, denn wann Veränderungen eines Curriculums eine „wesentliche Änderung“ eines Studiengangs darstellen und damit eine Akkreditierungspflicht nach sich ziehen, hat der Gesetzgeber in concreto offengelassen.

» Die Akkreditierung als abstrakter Begriff beschreibt einen Vorgang, bei dem eine allgemein anerkannte Instanz einer anderen »das Erfüllen einer besonderen Eigenschaft« attestiert. «

Dies lässt sich letztlich nur unter Prüfung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantworten. Eine solche wesentliche Änderung soll zumindest immer dann vorliegen, wenn Umgestaltungen das Profil eines Studienganges so wesentlich verändern oder strukturell und inhaltlich so tiefgreifend wirken, dass die ursprüngliche Akkreditierungsentscheidung nicht mehr die Weiterentwicklung abbildet.¹⁰

Bis zum Inkrafttreten des neuen Studienakkreditierungsstaatsvertrages¹¹ zu Beginn des Jahres 2018 oblag die Durchführung und Akkreditierungsentscheidung privatrechtlich organisierten Akkreditierungsagenturen, die als „Beliehene“ das Verfahren beglei-

teten und eine abschließende Entscheidung trafen. Die Notwendigkeit zur Akkreditierung wurde dabei vor allem als Instrument einer externen Qualitätssicherung verstanden.¹²

Nachdem im Rahmen eines konkreten Normenkontrollverfahrens das Bundesverfassungsgericht am 17. Februar 2016¹³ entschieden hat, dass die bisherige Akkreditierungspraxis mit der grundgesetzlichen Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz nicht vereinbar ist,¹⁴ hat der Gesetzgeber mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag neue rechtliche Vorgaben geschaffen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das sich vielfältigen Stimmen in der Literatur angeschlossen hat,¹⁵ verstoßen landesgesetzliche Rechtsgrundlagen zum Akkreditierungswesen dann gegen Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz, wenn der Gesetzgeber wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung anderen Akteuren überlässt, ohne selbst die notwendigen gesetzlichen Vorgaben zu treffen. Auch wenn für den Landesgesetzgeber ausdrücklich ein Gestaltungsspielraum bestehe, sei die Wissenschaftsfreiheit „prozedural und organisatorisch“¹⁶ zu sichern.

Als Folge dieser Entscheidung haben die Bundesländer den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹⁷ geschlossen und sich im Hinblick auf das im dortigen § 4 Absatz 6 enthaltene Übereinstimmungsgebot auf eine das Verfahren regelnde Musterrechtsverordnung verständigt, die am 7. Dezember 2017 von der Kultusministerkonferenz beschlossen wurde.¹⁸ Hervorzuheben ist insbesondere die nun allein beim Akkreditierungsrat (und nicht mehr wie bisher bei den Akkreditierungsagenturen) liegende Berechtigung zur Vornahme der abschließenden Akkreditie-

rungsentscheidung sowie ein damit verbundenes Rollenverständnis der Akkreditierungsagenturen vorrangig als „Dienstleister der Hochschulen“.¹⁹ Enthalten sind ferner Konkretisierungen, die zu einem einheitlichen Verfahrensablauf und dadurch einer stärkeren Vergleichbarkeit führen sollen sowie neue Vorschriften bezüglich der Zusammensetzung des Gutachtergremiums und der Anforderungen an die Gutachter; für die Praxis sticht vor allem ein deutlich verlängerter Geltungszeitraum von Akkreditierungen von nun einheitlich acht Jahren heraus.²⁰

AKKREDITIERUNGSVERFAHREN AN DER BRUNSWICK EUROPEAN LAW SCHOOL 2020 – 2028

Für die Fakultät Recht – Brunswick European Law School ist aufgrund des zeitlichen Auslaufens der letzten Akkreditierung die (Re-)Akkreditierung zum Wintersemester 2020 vorgesehen.²¹ Neben der turnusmäßigen Reakkreditierung der bestehenden Bachelorstudiengänge soll das Profil der Fakultät im Bereich der Masterstudiengänge weiter geschärft werden. Neben dem Aufgreifen und curricularen Abbilden aktueller Megatrends, wie beispielsweise der Digitalisierung, sollen dabei auch Entwicklungen über den gesamten Akkreditierungszeitraum antizipiert werden, um einer Lehr- und Wissenskultur in den kommenden Jahren gerecht zu werden.

Die Vorbereitungen gehen dabei bis in das Jahr 2018 zurück, als im Rahmen einer großen Studierendenbefragung im Wege eines „Evaluationsparcours“ und eines Fakultätsworkshops in Goslar/Wöltingerode Ziele und Perspektiven der Fakultät erarbeitet wurden. Nach Erstellung der umfangreichen Unterlagen²² und Genehmigung durch die Gremien der Fakultät und der Hochschule wurde das Verfahren in

Form einer Bündelakkreditierung im Jahr 2019 formal eingeleitet.

Neben der inhaltlichen Weiterentwicklung der Bachelorstudiengänge, die sich vor allem in der Einführung neuer Lehrveranstaltungen und dem Aufgreifen und Verankern neuer gesellschaftsrelevanter Inhalte in den bisherigen Studieninhalten zeigt, wurden die Studien- und Prüfungsordnungen aktuellen Anforderungen angepasst.

» Ziel der Weiterentwicklung war es, Profil und Angebot der Fakultät weiter zu schärfen und dadurch den Erfordernissen des Arbeitsmarktes im Interesse der Absolventen noch besser gerecht zu werden. «

Darüber hinaus stand die Entwicklung des Masterangebotes im Mittelpunkt: Der bisherige konsekutive Masterstudiengang „International Law and Business“ soll durch drei eigenständige Masterstudiengänge, thematisch an den Bachelorstudiengängen der Fakultät orientiert, ersetzt werden.

Übergeordnetes Ziel der Weiterentwicklung war es, Profil und Angebot der Fakultät weiter zu schärfen und dadurch den Erfordernissen des Arbeitsmarktes im Interesse der AbsolventInnen noch besser gerecht zu

werden sowie die Internationalität der Studiengänge zu vertiefen und gleichzeitig die Studierbarkeit weiter zu verbessern.

DAS (NEUE) STUDIENANGEBOT AN DER BELS

BACHELORSTUDIENGÄNGE

Wie bisher sollen die Bachelorstudiengänge zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen dienen. Alle Bachelorstudiengänge der Fakultät führen zum Abschluss „Bachelor of Laws (LL.B.)“ und vermitteln dabei eine Mischqualifikation aus Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Schlüsselqualifikationen, wobei – entsprechend dem Gedanken einer „Law School“ – der Anteil der Rechtswissenschaften jeweils mindestens 50 Prozent beträgt. Die Differenzierung der Studiengänge erfolgt vor allem durch einen fachspezifischen Fokus vorrangig in höheren Fachsemestern. Dabei weisen die angebotenen Bachelorstudiengänge eine ähnliche Grundstruktur auf: Es handelt sich um präsenzbasierende Vollzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und insgesamt jeweils 210 Leistungspunkten. Alle Bachelorstudiengänge umfassen zwei Praxissemester, in welchen die erlernten Wissensbestandteile und Fähigkeiten in einem praktischen Kontext erprobt und angewendet werden können. Mit Blick auf das besondere Anliegen der Fakultät Internationalität zu fördern, können diese auch als Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte genutzt werden.

Studiengang Wirtschaftsrecht (Abschluss LL.B.)

Der „Kernstudiengang“ Wirtschaftsrecht nimmt dabei das notwendige Grund- und Strukturwissen in den

wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten und in den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften in den Fokus. Die integrative Verzahnung von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten gewährleistet einen hohen, an der Wirtschaftspraxis orientierten Kenntnis- und Wissensstand der Absolventen. Besondere Kenntnisse werden in den ab dem fünften Semester angebotenen Vertiefungsrichtungen vermittelt und so eine erste Schwerpunktsetzung ermöglicht. Auf diese Weise soll den Anforderungen an eine noch stärkere Profilierung und Spezialisierung der Studierenden entsprochen werden, ohne aber das Konzept des „spezialisierungsfähigen Generalisten“ infrage zu stellen. Die Vertiefungsrichtung „Recht und Marketing in der Informationsgesellschaft“ stützt die Studierenden mit Kenntnissen der rechtlichen und ökonomischen Aspekte der Digitalisierung der Gesellschaft aus: Rechtsfragen des Gewerblichen Rechtsschutzes sind ebenso wie solche des Urheberrechts im Informationszeitalter unabdingbar mit wirtschaftlichen Fragestellungen verknüpft. Die Vertiefungsrichtung „Wirtschaftsrecht der EU“, knüpft an die enorme Bedeutung europäischer Gesetzgebung für das deutsche Wirtschaftsrecht an, welches zu circa 90 Prozent auf europäischen Vorgaben beruht. Die Vermittlung wirtschaftlicher Zusammenhänge im europäischen Rechtskontext ist das weitere Anliegen dieser Vertiefung.

Recht, Finanzmanagement und Steuern (Abschluss LL.B.)

Im Studium werden Fach- und Methodenkompetenz für den Einsatz in rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen im Finanzdienstleistungssektor vermittelt. Ausgangspunkte sind neben dem finanzorientierten Öffentlichen Recht, dem Zivilrecht vor allem das Steuerrecht,

Finanz- und Rechnungswesen, aber auch die Bereiche Controlling und Wirtschaftsprüfung mit Bezügen zum Banken- und Investitionsbereich, sowie Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre, die zusammen das besondere berufsqualifizierende Profil vor einem internationalen Hintergrund herausstellen. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und Entwicklungen in der Unternehmenspraxis wie Digitalisierung und Nachhaltigkeit, werden in die Ausgestaltung der Lehre eingeflochten. Dementsprechend ist der Studiengang darauf ausgelegt, dass die Studierenden in den Bereichen des wirtschafts- und finanzrelevanten Rechts ein breites Basiswissen erhalten, welches durch den juristischen Abschluss dokumentiert wird.

Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (Abschluss LL.B.)

Der Studiengang „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ baut ebenso wie der Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ auf einem juristisch-wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenstudium auf. Nach dem ersten Praxissemester im vierten Fachsemester wird eine vertiefte Vermittlung von Kompetenzen im Bereich des Arbeitsrechts, des Personalmanagements und der Personalpsychologie angestrebt. AbsolventInnen werden befähigt, Tätigkeiten im Human Resources-Umfeld wahrzunehmen, bei denen sowohl personalwirtschaftliche als auch rechtswissenschaftliche und personalpsychologische Fragestellungen bearbeitet und Handlungsoptionen vor dem Hintergrund divergierender Interessenslagen der Beteiligten entwickelt werden. Die AbsolventInnen erlangen Fachkenntnisse und Fähigkeiten, um die Zusammenhänge im Bereich des Arbeitsrechts und weiterer ausgewählter Felder des Rechts, der Wirtschaftswissenschaften (insbesondere des Personalmanagements und der Personalpsychologie) zu

überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

KONSEKUTIVE MASTERSTUDIENGÄNGE

Während die im Rahmen der (Re-) Akkreditierung vorgenommenen Änderungen im Bereich der Bachelorstudiengänge eher als „Evolution“ zu bewerten sind, sind die Veränderungen im Bereich der Masterstudiengänge sehr viel tiefgreifender: Durch die Aufgabe des bisher an der Fakultät durchgeführten Modells eines Masterprogrammes mit drei Vertiefungsrichtungen zugunsten dreier eigenständiger konsekutiver Studiengänge, konnte das Curriculum dahingehend weiterentwickelt werden, dass eine noch stärkere Fokussierung auf die für die jeweiligen Masterstudiengänge prägenden Inhalte erfolgen kann.

Auch wenn weiterhin alle angebotenen konsekutiven Masterstudiengänge über eine vergleichbare Grundstruktur²³ verfügen, unterscheiden diese sich in Zukunft sehr viel stärker voneinander als die bisherigen Vertiefungsrichtungen. Alle konsekutiven Masterstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern²⁴, wobei die ersten beiden Semester Theoriesemester darstellen und das abschließende Semester dem Anfertigen der Masterarbeit dient. Zwei der drei konsekutiven Masterstudiengänge schließen dabei mit dem „Master of Laws (LL.M.)“ ab und führen den auf Bachelorebene formulierten Gedanken der Fakultät als „Law School“ auf Masterniveau fort. Mit Blick auf den Umstand, dass es sich um ein auf internationale Wirtschaftsfragen ausgerichtetes Studienangebot handelt, werden dementsprechend regelmäßig Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

angeboten. Wo möglich und sinnvoll, sollen auch ausländische Gastdozenten oder Praktiker eingebunden werden.

International Law and Business (Abschluss LL.M.)

Die Studierenden erwerben – entsprechend dem Masterniveau – aufbauend auf einem wirtschaftsrechtlichen Bachelorstudiengang neben vertieften juristischen Kenntnissen eine weitere wissenschaftlich fundierte wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung. Dabei werden weitere Bereiche des Wirtschaftsrechts und der wirtschaftswissenschaftlichen Managementausbildung, insbesondere im Bereich des internationalen Rechts und der internationalen Unternehmensführung auf hohem akademischem Niveau vermittelt. Neben dem besonderen Fokus auf die Ausgewogenheit von wissenschaftlichem Anspruch und praxisorientierter Wissensvermittlung werden weitere Rechtsgebiete behandelt, die gegenwärtig und zukünftig die Gesellschaft prägen: Insbesondere das Datenschutzrecht, das Immaterialgüterrecht und in den Vertiefungen die internationalen Beziehungen sowie die Digitalisierung der Gesellschaft wurden von den Studierenden aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wissenschaftlich aufgearbeitet.

Finance, Tax and Company Law (Abschluss LL.M.)

Im Zentrum des als Fortsetzung des Bachelorstudiengangs „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ konzipierten neuen konsekutiven Masterprogramms stehen die für das Hochtechnologieland Deutschland bedeutsamen Rahmenbedingungen in den Bereichen Recht, Finanzen und Steuern. Entsprechend deren Relevanz für den Erfolg auf den Weltmärkten sieht das Curriculum sowohl im öko-

nomischen als auch steuerlichen und rechtlichen Bereich Veranstaltungen vor, die vorwiegend in offener seminaristischer Gestaltung aktuelle fachliche Entwicklungen und Zukunftsthemen behandeln. Ziel dieses Studienganges ist es, AbsolventInnen für Tätigkeiten in Rechtsabteilungen, Finanzabteilungen (insbesondere Accounting und Controlling) und Steuerabteilungen sowie die für Compliance zuständigen Stellen von Konzernen, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften zu qualifizieren.

Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (Abschluss M.A.)

Der neu eingerichtete Masterstudiengang besteht aus Lehrmodulen mit den Schwerpunkten Recht, Wirtschaft/Personalmanagement sowie Arbeits- und Organisationspsychologie („Personalpsychologie“). Aufbauend insbesondere auf den im gleichnamigen Bachelorstudiengang vermittelten Inhalten vertieft der Masterstudiengang relevante arbeitsrechtliche Fragestellungen in Verbindung mit wirtschaftswissenschaftlichen und psychologischen Aspekten und einem besonderen Fokus auf die Perspektive der Unternehmen. Die Kompetenzen, die in diesem Masterstudiengang vermittelt werden, zielen unter anderem darauf, bestehende Personalsysteme auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterzuentwickeln sowie bei Bedarf neue Systeme aufzubauen und damit auch aktuellen Herausforderungen qualifiziert zu begegnen. Der Studiengang „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ behält den Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der bisherigen vergleichbaren Vertiefungsrichtung bei, da dieser auf dem Arbeitsmarkt für die Absolventinnen und AbsolventInnen als eingeführter Titel im Personalbereich besonders gute Akzeptanz verspricht.

WEITERBILDUNGSSTUDIENGÄNGE

Außerhalb des Kernangebotes an Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen werden an der Fakultät zwei weiterbildende Masterstudiengänge angeboten. Bereits seit dem Wintersemester 2012/13 wird der vom „Entrepreneurship Hub“²⁵ – einer gemeinsamen Einrichtung der Ostfalia Hochschule und der Technischen Universität Braunschweig – betreute Studiengang „Entrepreneurship & Innovation Management“ mit dem Abschluss eines „Master of Business Administration (MBA)“ angeboten.

Zum Wintersemester 2020/21 wird zudem erstmals der als interdisziplinäres Angebot des Zentrums für wissenschaftliches interdisziplinäres Risikomanagement und Nachhaltigkeitsforschung (ZWIRN)²⁶ konzipierte Studiengang „Sustainability & Risk Management (M.Sc.)“ eingeführt.

¹ Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Text für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet.

² Begriffsherkunft: von Latein „accredere“ („Glauben schenken“).

³ BVerfG, Beschl. v. 17.2.2016 – 1 BvL 8/10; Rn. 2.

⁴ Noack in: Beck Online-Kommentar zum Hochschulrecht NRW § 7 Rn. 33a.

⁵ Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder in Form einer öffentlich-rechtlichen Stiftung für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen; der Akkreditierungsrat ist das Hauptorgan der Stiftung. Näheres auf den Internetseiten akkreditierungsrat.de sowie im „Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz)“ in der Fassung vom 25.06.2020.

⁶ Siehe hier § 26 Abs. 1 Musterrechtsverordnung sowie die gleichlautenden Regelungen der hierauf basierenden Landesverordnungen.

⁷ Für den hier relevanten Bereich des Landes Niedersachsen ist exemplarisch auf § 6 NHG verwiesen.

⁸ LT-Drs. Niedersachsen 16/2077, 18.

⁹ In Niedersachsen nach § 6 Abs. 2 S. 2 NHG.

¹⁰ Herrmann in Knopp, Brandenburgisches Hochschulgesetz, § 17 Rn. 22.

¹¹ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen – „Studienakkreditierungsstaatsvertrag“.

¹² Lackner in: Beck Online-Kommentar Hochschulrecht Niedersachsen, NHG § 6 Rn. 18.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 17.2.2016 – 1 BvL 8/10, NVwZ 2016, 675.

¹⁴ Leitsatz: Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 III 1 GG steht zwar Vorgaben zur Qualitätssicherung von Studienangeboten grundsätzlich nicht entgegen. We-

sentliche Entscheidungen zur Akkreditierung darf der Gesetzgeber jedoch nicht weitgehend anderen Akteuren überlassen, sondern muss sie unter Beachtung der Eigenrationalität der Wissenschaft selbst treffen.

¹⁵ So zum Beispiel Mager VBlBW 2009, 9 ff.; Lege JZ 2005, 698 ff.; anderer Ansicht Sandberger, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, § 30 Rn. 10.

¹⁶ BVerfG NVwZ 2016, 675.

¹⁷ Hierzu näher Neuhaus/Grünwald Ordnung der Wissenschaft 2017, 263 ff.; Wilhelm NVwZ-Extra 2017, 1 ff.

¹⁸ Lackner in: Beck Online-Kommentar Hochschulrecht Niedersachsen, NHG § 6 Rn. 20a.

¹⁹ Mager in: Ordnung der Wissenschaft 2017, 237 ff.

²⁰ Bartz/Mayer-Lantermann in: Ordnung der Wissenschaft 2017, 255 ff.

²¹ Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde das Verfahren inzwischen in Übereinstimmung mit dem „Beschluss des Akkreditierungsrates zur Corona-bedingten außerordentlichen Fristverlängerung“ vom 10.03.2020 erstreckt, sodass mit einem Abschluss des Verfahrens im Jahr 2021 zu rechnen ist.

²² Nicht dargestellt werden sollen hier die umfangreichen verwaltungsorganisatorischen Aufgaben, die naturgemäß keine besondere Aufmerksamkeit erfahren, aber für das Gelingen eines derart umfangreichen Verfahrens unabdingbar sind. Der Verfasser in seiner Funktion als Studiendekan dankt hierfür besonders Frau Dipl.-Kauffrau Silvia Menneking, Herrn Ass. iur. Oliver Kahl, LL. M., Frau Anja Freiwald M. A. sowie Herrn David Schomburg, LL. M. und Frau Ayse Sezer LL. B.

²³ Die gemeinsame Grundstruktur ist unter anderem deshalb wichtig, um eine Durchlässigkeit der Studiengänge zu gewährleisten: So stehen beispielsweise allen Absolventen der Bachelorstudiengänge der Fakultät alle Masterstudiengänge offen.

²⁴ Dies entspricht einem Umfang von 90 Leistungspunkten (CP).

²⁵ www.entrepreneurship-hub.org

²⁶ www.ostfalia.de/zwirn

STUDIUM

Personal der BELS

03/2019 bis 02/2020

VON DER BELS-REPORT REDAKTION

Dekanatsverwaltung

- » Birgit Ahlgrim, Bankfachwirtin
- » Anne Balkwitz, M.A.
- » Martina Behrens
- » Sebastian Bock
- » Anja Freiwald, M.A. (Lerncoach)
- » Ass. iur. Oliver Kahl, LL.M.
(Studieneingangskordinator)
- » Dipl.-Inf. (FH) Cornelius Klingenberg
- » Anna-Theresia Krein, M.A.
(Assistentin des Dekans)
- » Florian Lachmund
- » Dipl.-Kffr. Cornelia Lohse
- » Janosch Mandera, B.A.
- » Dipl.-Kffr. Silvia Menneking
- » Lisa Naumann, B.A.
- » Dipl.-Kffr. Lijuan Qi
- » Anne Stein, M.A.

Institut für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (EIW)

Professoren

- » Prof. Dr. iur. Winfried Huck
- » Prof. Dr. iur. Martin Müller
- » Prof. Dr. iur. Dipl.-Verww. Achim Rogmann, LL.M. (Murdoch)

Wissenschaftliche MitarbeiterInnen

- » Ass. iur. Johanna Marie Dickel
- » Dipl.-Jur. Aria Jalal-Gündüz
- » Ass. iur. Claudia Kurkin
- » Dr. Christoph-Eric Mecke
- » Hannes Prochno, LL.M.
- » Leonie Zappel, LL.M.

Institut für Geistiges Eigentum, Recht und Wirtschaft in der Informationsgesellschaft (GWI)

Professoren

- » Prof. Dr. rer. pol. Reza Asghari
- » Prof. Dr. iur. Sven Bartfeld, LL.M.
- » Prof. Dr. rer. pol. Dirk Hohm
- » Prof. Dr. iur. Ralf Imhof
- » Prof. Dr. iur. Matthias Pierson

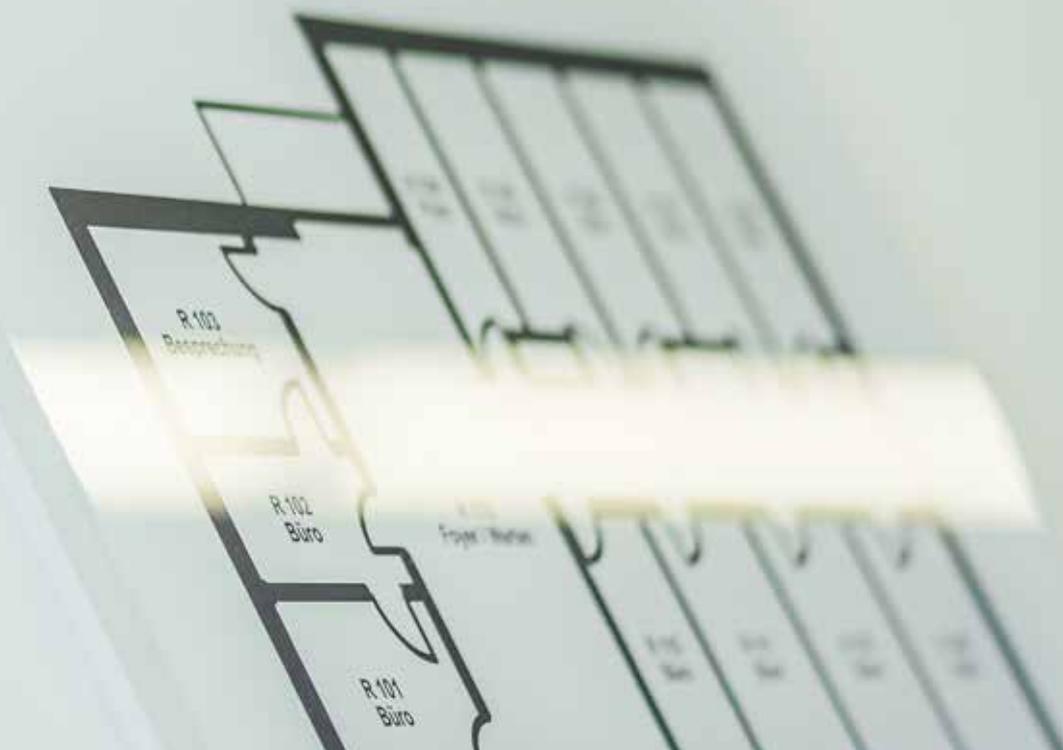
Lehrkraft für besondere Aufgaben

- » Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Christian Reichel

Wissenschaftliche MitarbeiterInnen

- » Dr. Ruth Areli García León, M.Sc./M.M.
- » Dr. Christian Lewke, LL.M.
- » Dr. Karl Marxen, LL.M. (Stellenbosch), LL.D. (Johannesburg)
- » Ben Peters, LL.M.
- » Philip Freiherr von Ledebur, LL.B.

Gebäude R



Institut für Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (RPP)

ProfessorInnen

- » Prof. Dr. rer. oec. Monika Aldinger
- » Prof. Dr. Diethard Breitkopf
- » Prof. Dr. iur. Horst Call
- » Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Andrea Graf
- » Prof. Dr. iur. Kai Litschen

Wissenschaftliche MitarbeiterInnen

- » Tino Glumm, LL.B
- » Dr. Nazarii Gutsul (ZEGI)
- » Maren Günther, M.Sc.
- » Ass. iur. Stella-Maren Klaue
- » Katrin Neurath, M.A.
- » Maren Praetz, LL.B.
- » Sören Stein, LL.B.
- » Dipl.-Wirtschaftspsychologin (FH)
Nancy Treuter, M.A.
- » Alessa Voigt, M.A.
- » Kim-Anabelle Winter, M.A.

Institut für Recht, Finanzen und Steuern (RFS)

ProfessorInnen

- » Prof. Dr. rer. pol. Olaf Schlotmann
- » Prof. Dr. iur. Fabian Stancke
- » Prof. Dr. rer. pol. Martina Wentze
- » Prof. Dr. rer. pol. Stefan Zeranski
- » Prof. Dr. iur. Till Zech, LL.M. (Miami)

Wissenschaftliche MitarbeiterInnen

- » Heike Ahrens-Freudenberg, LL.B.
- » Fabian Böhmer, B.A. (ZWIRN)
- » Ass. iur. Dipl.-Jur. Tobias Böttcher
- » Nicole Jerke, B.A.
- » Nikolett Nemeth, M.A.
- » Sabine Seiwert, M.Sc.
- » Kai-Daniel Strobel, LL.M.
- » Inka Anita Zippe, M.A.

NACHGEFRAGT – FREI NACH MARCEL PROUST

Susanne Stobbe, Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Weiterbildung

VON ANNE STEIN, M.A.

Wo möchten Sie leben?

Dort, wo ich jetzt lebe, nämlich in meinem schönen Zuhause in Hannover. Manchmal träume ich von einem kleinen Haus an der Westküste Islands, wo es im Sommer nicht dunkel wird.

Welches ist Ihr Lieblingsort in Wolfenbüttel?

Mein Büro. Dort umgeben mich nette und engagierte Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Kolleginnen und Kollegen, sodass ich mich sehr wohl fühle.

Ihre Lieblingsbeschäftigung?

Reisen und dabei Neues erfahren und entdecken. Da meine zeitlichen Möglichkeiten hierfür begrenzt sind, ist meine zweitliebste Beschäftigung etwas mit Freunden zu unternehmen, also beispielsweise zum Essen, ins Kino, Theater oder Konzert gehen.

Ihr Traum vom Glück?

Gesund und zufrieden alt werden.

Ihre Lieblingsfarbe?

Meine Lieblingsfarbe wechselt immer mal wieder. Derzeit ist es ein leuchtendes Blau. Generell mag ich kräftige Farben wie zum Beispiel Rot, Orange, Blau, Pink oder Türkis.

Ihre Lieblingsblume?

Weißer Lilie.

Ihr Hauptcharakterzug?

Ich bin zielstrebig, zuversichtlich und lösungsorientiert. Letzteres ist mir besonders wichtig.

Ihre HeldInnen der Wirklichkeit?

Junge Menschen, die für ihre Überzeugungen eintreten, und Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren.

Ihre HeldInnen in der Geschichte?

Um nur einige zu nennen: Marie Curie, Caroline Herschel, Katherine Johnson, Lise Meitner, Bertha von Suttner, Frida Kahlo, Paula Modersohn-Becker und die vielen anderen Frauen, die in ihrer Zeit Außergewöhnliches geleistet haben.

Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Gottfried Wilhelm Leibniz als Wissenschaftler und Mahatma Gandhi als Politiker.

Ihr liebster Romanheld?

Kommissar Erlendur in den Kriminalromanen von Arnaldur Indriðason.

Welche natürliche Gabe möchten Sie besitzen?

Schlagfertigkeit.



Kurzvita

Was wünschen Sie sich für die Ostfalia in den nächsten fünf Jahren?

Dass es der Ostfalia so gut gehen möge wie in den vergangenen fünf Jahren und dass sie es schafft, sich zukunftsfähig aufzustellen.

Wenn Sie sich jetzt für ein Studium entscheiden müssten, würden Sie an der Ostfalia studieren und wenn ja, was?

Ich würde wieder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften wählen. An der Ostfalia kämen die Studiengänge BWL oder Recht, Finanzen und Steuern meinen Vorstellungen am nächsten, die Entscheidung hinge von der Promotionsmöglichkeit ab.

Ihre gegenwärtige Geistesverfassung?

Konzentriert, optimistisch, fröhlich.

Ihr Motto?

It's better to burn out than to fade away.

Bis 1984: Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hannover

1992: Promotion zum Thema „Die deutsche Kreditwirtschaft im europäischen Bankenrecht“

Bis 1998: Prüfungsleiterin bei der PWC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1995/2000: Bestellung zur Steuerberaterin/zur Wirtschaftsprüferin

Seit 1998: Professorin an der Fakultät Wirtschaft der Ostfalia für Allgemeine BWL und Betriebliche Steuerlehre

2004 bis 2008: Dekanin der Fakultät Wirtschaft

Seit 2014: Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Weiterbildung der Ostfalia



Impressum

Herausgeber:

Prof. Dr. iur. Kai Litschen
Dekan der Fakultät Recht
Brunswick European Law School
(BELS)

Redaktion:

Prof. Dr. iur. Kai Litschen
Dipl.-Kffr. Silvia Menneking
Anne Stein, M.A.

Fotografie:

Foto Artmann GmbH, Braunschweig
Agentur Ausdruckslos, Braunschweig
MoNo Photography, Braunschweig
Deutsche UNESCO-Kommission/
Thomas Müller (S. 63)

Bildnachweis 123rf.com:

Titel: bumbledee | S.6: troyzen | S. 16:
Apichon Pechnun | S. 20: Olivier Le
Moal | S. 23, 76: rawpixel | S. 26: just-
2shutter | S. 31: Chakrapong Worathat
| S. 34/35, 48/49: everythingpossible
| S. 38/39: Muhammad Useng | S. 42:
Amikishiyev | S. 50/51: Sergi López |
S. 53: Bartolomiej Pietrzyk | S. 56/57:
Joerg Huettenhoelscher | | S. 64/65:
Oliver Nowak | S. 72: Romolo Tavani |
S. 82, 140: Pattanaphong Khaunkaew |
S. 87: Sebastien Decoret | S. 92/93, 97:
kasto | S. 98/99: pinkomelet | S. 104:
bloomua | S. 117: victorflowerfly | S.
128/129: Pavel Dudek

Satz:

Die Kirstings – Kreativwerkstatt,
Braunschweig

Druck:

ROCO Druck GmbH, Wolfenbüttel

Erscheinungstermin/Ausgabe:

07-2020/16. Ausgabe

ISSN

2567-2053



Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften



– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Recht
Brunswick European Law School (BELS)
Salzdahlumer Straße 46/48
38302 Wolfenbüttel
www.bels.ostfalia.de

ISSN 2567-2053